

Mendel Verlag

Schriftenreihe

des Europäischen Forums

für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 24

Exportkontrolle in Italien

Entwicklung der nationalen Kodifizierung
unter besonderer Berücksichtigung der
Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der
Rechte durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Alexia Schulz

aus Heidelberg

2005

Mendel Verlag

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Gerichtsstraße 42, D-58452 Witten

Telefon +49-2302-202930

Fax +49-2302-2029311

E-Mail info@mendel-verlag.de

Internet mendel-verlag.de

ISBN: 3-930670-93-3

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

Herausgeber: Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.,
Universitätsstr. 14 - 16, 48143 Münster, E-Mail: efa@uni-muenster.de

Gestaltung: KJM GmbH Werbeagentur, Hafenweg 22, 48155 Münster,
Internet: www.KJM.de

© 2005 by Mendel Verlag GmbH & Co. KG, D-58452 Witten

Meiner Großmutter Frau Dr. Margarete Schulz

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2004/2005 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und Erstgutachter, Herrn Professor Dr. iur. Hans-Michael Wolfgang, für seine Förderung, sein stetes Interesse und seinen immer erreichbaren Rat.

Ferner bedanke ich mich bei dem Zweitgutachter meiner Dissertation, Herrn Professor Dr. iur. Christoph Möllers.

Schließlich danke ich meinem Bruder Christoph für seine Geduld und meinen Eltern, die mir all dies ermöglicht haben.

München, August 2005

Alexia Schulz

Inhaltsübersicht

Seite

Widmung	V
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

A. Einführung	1
B. Rechtsakte im italienischen Exportkontrollrecht.....	5
I. Vorbemerkung	5
II. Formelle und materielle Gesetze	5
III. Die einzelnen Rechtsakte.....	6
IV. Auslegung von Gesetzen („interpretazione“)	14
C. Allgemeines Verwaltungsverfahren- und -prozessrecht in Italien.....	17
I. Vorbemerkung	17
II. Grundsätze des italienischen Verwaltungsverfahrens.....	18
III. Maßnahmen der Verwaltung	23
IV. Das Verwaltungsverfahren.....	26
V. Vollständigkeit von Verfügungen („perfezione“).....	34
VI. Gültigkeit von Verfügungen („validità“).....	34
VII. Selbstüberprüfung der Behörde („autotutela“)	38
VIII. Verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz.....	40

D.	Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht .	51
I.	Vorbemerkung	51
II.	Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das italienische Verwaltungsrecht	53
III.	Durchführung durch wiederholende nationale Rechtsetzung	58
E.	Entwicklung des italienischen Exportkontrollrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchführung der Verordnung 1334/2000.....	65
I.	Gesetz vom 27.02.1992, Nr. 222	65
II.	Legislativdekret vom 24.02.1997, Nr. 89	82
III.	Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96	115
F.	Ergebnisse	189
 Anhang.....		195
Gesetz vom 27.02.1992, Nr. 222		195
Legislativdekret vom 24.02.1997, Nr. 89		205
Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96.....		212
Dekret vom 04.08.2003		231

Inhaltsverzeichnis

Seite

Widmung	V
Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Literaturverzeichnis	XXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

A. Einführung	1
B. Rechtsakte im italienischen Exportkontrollrecht.....	5
I. Vorbemerkung	5
II. Formelle und materielle Gesetze	5
1. Formelle Gesetze („ <i>leggi in senso formale</i> “)	5
2. Materielle Gesetze („ <i>leggi in senso materiale</i> “).	5
III. Die einzelnen Rechtsakte.....	6
1. Gesetz („ <i>legge</i> “).....	6
2. Legislativdekret („ <i>decreto legislativo</i> “)	6
a. Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung.....	6
b. Voraussetzungen und Bedingungen der Delegation	7
aa. Delegierendes Gesetz	7
bb. Ermächtigungsadressat.....	7
cc. Verpflichtung zur Ausübung der Ermächtigung	7
c. Grenzen der Delegation	8
aa. Leitende Prinzipien und Kriterien	8
bb. Zeitliche Vorgabe.....	9
cc. Gegenstand der Ermächtigung	9
dd. Vergleich Deutschland	9
d. Wirkung und Rang.....	10
e. Erlassverfahren	10
f. Legislativdekret vom 24.02.1997, Nr. 89	11

aa. Gegenstand der Ermächtigung	11
bb. Zeitliche Vorgabe	11
cc. Leitende Prinzipien und Kriterien	12
g. Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96	12
aa. Gegenstand der Ermächtigung	12
bb. Zeitliche Vorgabe	13
cc. Leitende Prinzipien und Kriterien	13
3. Ministerialdekret („ <i>decreto ministeriale</i> “)	13
IV. Auslegung von Gesetzen („<i>interpretazione</i>“)	14
C. Allgemeines Verwaltungsverfahren- und -prozessrecht in Italien.....	17
I. Vorbemerkung	17
1. Kodifizierung des allgemeinen Verwaltungsrechts	17
2. Das Gesetz vom 07.08.1990, Nr. 241	18
II. Grundsätze des italienischen Verwaltungsverfahrens.....	18
1. Verfassungsrechtliche Grundsätze	18
a. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung („ <i>principio di legalità</i> “)	18
b. Grundsatz der Unparteilichkeit, Art. 97 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1 der Verfassung („ <i>principio di imparzialità</i> “).....	19
c. Grundsatz der guten Verwaltung, Art. 97 Abs. 1 der Verfassung („ <i>principio di buon andamento</i> “).....	19
d. Transparenz des Verwaltungshandelns, Art. 97 Abs. 2 der Verfassung („ <i>criterio di trasparenza</i> “).....	19
2. Grundsätze des Gesetzes 241/1990	20
a. Allgemeine Begründungspflicht, Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 241/1990 („ <i>obbligo generale di motivazione</i> “)	20
b. Abschluss des Verwaltungsverfahrens, Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 („ <i>obbligo di conclusione esplicita del procedimento</i> “)	21
c. Recht auf Akteneinsicht, Art. 22 des Gesetzes 241/1990 („ <i>diritto di accesso</i> “).....	22
d. Verantwortliche Organisationseinheit, Art. 4 ff. des Gesetzes 241/1990 („ <i>responsabile del procedimento</i> “).....	22
e. Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 („ <i>criteri di economicità e efficacia</i> “)....	23

III.	Maßnahmen der Verwaltung	23
1.	Verwaltungsmaßnahme („ <i>atto amministrativo</i> “).....	23
2.	Verfügung („ <i>provvedimento</i> “).....	24
3.	Genehmigung („ <i>autorizzazione</i> “).....	25
IV.	Das Verwaltungsverfahren	26
1.	Die vier Phasen.....	26
a.	Der Beginn des Verwaltungsverfahrens („ <i>fase dell’iniziativa</i> “).....	26
b.	Sachverhaltsermittlung („ <i>fase dell’istruttoria</i> “).....	28
c.	Entscheidung („ <i>fase della decisione</i> “).....	29
d.	Wirksamwerden („ <i>fase integrativa dell’efficacia</i> “).....	30
2.	Das Ermessen („ <i>discrezionalità</i> “).....	30
a.	Begriff.....	31
b.	Grenzen der verwaltungsrechtlichen Ermessensausübung.....	31
c.	Das technische Ermessen („ <i>discrezionalità tecnica</i> “).....	32
d.	Gemeinschaftsrechtliche Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit.....	33
V.	Vollständigkeit von Verfügungen („<i>perfezione</i>“).....	34
VI.	Gültigkeit von Verfügungen („<i>validità</i>“).....	34
1.	Gesetzeswidrigkeit („ <i>vizio di legittimità</i> “).....	35
a.	Stufen der Gesetzeswidrigkeit.....	35
aa.	Rechtswidrigkeit („ <i>annullabilità</i> “).....	35
bb.	Nichtigkeit („ <i>nullità</i> “).....	35
cc.	Unregelmäßigkeit („ <i>irregolarità</i> “).....	36
b.	Gesetzeswidrigkeitsgründe.....	36
aa.	Unzuständigkeit („ <i>incompetenza</i> “).....	36
bb.	Machtüberschreitung („ <i>eccesso di potere</i> “).....	37
cc.	Gesetzesverstoß („ <i>violazione di legge</i> “).....	37
2.	Unzweckmäßigkeit („ <i>vizio di merito</i> “).....	38
VII.	Selbstüberprüfung der Behörde („<i>autotutela</i>“).....	38
1.	Ungültigerklärung von Amts wegen („ <i>annullamento d’ufficio</i> “).....	38
2.	Widerruf („ <i>revoca</i> “).....	39
3.	Aussetzung („ <i>sospensione</i> “).....	39
VIII.	Verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz	40
1.	Behördlicher Rechtsschutz („ <i>ricorso amministrativo</i> “).....	40

a.	Widerspruch bei der übergeordneten Behörde („ <i>ricorso gerarchico</i> “)	40
b.	Widerspruch bei der erlassenden Behörde („ <i>ricorso in opposizione</i> “)...	41
c.	Außerordentlicher Widerspruch („ <i>ricorso straordinario</i> “)	42
aa.	Form und Frist des Widerspruchs	42
bb.	Sachverhaltsermittlung	43
cc.	Widerspruchsentscheidung	43
2.	Gerichtlicher Rechtsschutz („ <i>ricorso giurisdizionale</i> “)	43
a.	Rechtsweg	44
aa.	Begriff des subjektiven Rechts („ <i>diritto soggettivo</i> “)	45
bb.	Begriff des berechtigten Interesses („ <i>interesse legittimo</i> “)	45
b.	Statthafte Klageart	47
aa.	Ungültigerklärung („ <i>azione di annullamento</i> “)	47
bb.	Verpflichtung („ <i>azione di condanna</i> “)	47
c.	Klageerhebung vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit	48
d.	Klageerhebung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit	48
aa.	Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit	48
bb.	Klagegegenstand	48
cc.	Form und Frist der Klageerhebung	49
dd.	Rechtsfolgenausspruch	49
3.	Verhältnis von verwaltungsbehördlichem und -gerichtlichem Rechtsschutz	50
D.	Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht .	51
I.	Vorbemerkung	51
1.	Anwendung von Gemeinschaftsrecht innerhalb des italienischen Rechtssystems	51
2.	Entwicklung der Ansicht des italienischen Verfassungsgerichts- hofs zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts	52
II.	Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das italienische Verwaltungsrecht	53
1.	Bewertung der gemeinschaftsrechtlichen Einflussnahme in Italien	53
2.	Konkret diskutierte Einflussmomente	54
3.	Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts in der Exportkontrolle	56

III.	Durchführung durch wiederholende nationale Rechtsetzung.....	58
1.	Rechtsprechung des EuGH.....	59
2.	Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtshofs	61
3.	Bewertung.....	62
E.	Entwicklung des italienischen Exportkontrollrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchführung der Verordnung 1334/2000.....	65
I.	Gesetz vom 27.02.1992, Nr. 222	65
1.	Vorbemerkung.....	65
2.	Genehmigungspflichtigkeit	68
a.	Genehmigungspflichtige Güter.....	68
aa.	Begriff	68
bb.	Liste.....	68
b.	Genehmigungspflichtige Vorgänge	69
3.	Zuständige Organe.....	70
a.	Außenhandelsminister (<i>Ministro del commercio con l'estero</i>)	70
b.	CISD	70
aa.	Funktion.....	70
bb.	Zusammensetzung	70
c.	Beratender Ausschuss (<i>Comitato consultivo</i>).....	71
aa.	Zusammensetzung	71
bb.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	71
4.	Genehmigungsarten	71
5.	Genehmigungsverfahren.....	72
a.	Erlassverfahren einer Einzelgenehmigung	72
aa.	Antragstellung	72
bb.	Sachverhaltsermittlung.....	72
cc.	Stellungnahme durch den beratenden Ausschuss.....	72
dd.	Entscheidung	73
b.	Inanspruchnahme einer Allgemeingenehmigung	74
c.	Vereinfachtes Verfahren	74
6.	Entscheidung über die Genehmigungserteilung.....	75
a.	Genehmigungsmaßstäbe	75
b.	Gebundene oder Ermessensentscheidung.....	76

7.	Widerruf oder Aussetzung einer Genehmigung	76
8.	Nachträgliche Kontrolle („ <i>controllo successivo</i> “).....	77
	a. Regelungen im Gesetz 222/1992	77
	b. Regelungen in Dekret 599/1993	77
	aa. Nachweis der tatsächlichen Ankunft.....	78
	bb. Weitere Auskünfte.....	78
	cc. Maßnahmen bei negativem Ausgang der Kontrollmaßnahmen	78
	dd. Auswirkungen auf spätere Entscheidungen.....	79
9.	Sanktionen	79
10.	Rechtsschutzmöglichkeiten	80
	a. Allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten.....	80
	b. Zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit beim CISD.....	80
11.	Internationale Koordination und Zusammenarbeit.....	81
II.	Legislativdekret vom 24.02.1997, Nr. 89	82
1.	Vorbemerkung.....	82
2.	Begriffsbestimmungen.....	84
3.	Genehmigungspflichtigkeit	84
	a. Gelistete Güter	84
	b. Nichtgelistete Güter	86
	aa. Allgemeines.....	86
	bb. Feststellungsverfahren.....	86
	cc. Öffnungsklausel des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 3381/1994	87
	c. Genehmigungspflichtige Vorgänge	88
	aa. Ausfuhr („ <i>esportazione</i> “)	88
	bb. Durchfuhr („ <i>transito</i> “).....	88
	(1) Begriff der Durchfuhr	89
	(2) Zuständigkeit der EU für Durchfuhrregelungen	89
	cc. Verbringung i.S.v. Art. 19 der Verordnung 3381/1994 („ <i>scambi intracomunitari</i> “).....	89
	d. Genehmigungspflichtigkeit oder Ausfuhrverbot i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994.....	90
4.	Organe.....	90
	a. Außenhandelsministerium (<i>Ministero del commercio con l'estero</i>)	90
	b. Beratender Ausschuss (<i>Comitato consultivo</i>).....	91
	aa. Funktion.....	91

bb.	Zusammensetzung	91
cc.	Beschlussfähigkeit und -fassung	91
c.	Vergleich mit dem Gesetz 222/1992	91
aa.	Zuständige Behörde.....	91
bb.	Beratender Ausschuss.....	92
cc.	CISD.....	92
5.	Genehmigungsarten	93
a.	Begriff und Inhalt der verschiedenen Genehmigungsarten	93
aa.	Allgemeingenehmigung („ <i>autorizzazione generale</i> “).....	93
(1)	Begriff	93
(2)	Anwendungsbereich.....	94
bb.	Globalgenehmigung („ <i>autorizzazione globale individuale</i> “).....	95
b.	Vergleich mit den im Gesetz 222/1992 vorgesehenen Genehmigungsarten	95
6.	Genehmigungsverfahren.....	96
a.	Einzelgenehmigung	96
aa.	Stellungnahme des beratenden Ausschusses	97
bb.	Entscheidung	97
b.	Globalgenehmigung.....	97
aa.	Antragstellung	98
bb.	Entscheidung	99
c.	Allgemeingenehmigung.....	99
aa.	Antragstellung	99
bb.	Entscheidung	100
cc.	Registrierung	100
d.	Vergleich zu den im Gesetz 222/1992 vorgesehenen Verfahren.....	101
aa.	Einzelgenehmigung	101
bb.	Globalgenehmigung	101
cc.	Allgemeingenehmigung	101
dd.	Vereinfachtes Verfahren.....	102
e.	Zahlenmäßiger Überblick	102
7.	Entscheidung über die Genehmigungserteilung.....	103
a.	Genehmigungsmaßstäbe	103
b.	Gebundene oder Ermessensentscheidung.....	104
c.	Vergleich mit dem Gesetz 222/1992	105

	d. Zahlenmäßiger Überblick	106
8.	Ungültigerklärung, Widerruf, Aussetzung oder Änderung.....	106
	a. Allgemeiner Aufhebungsgrund	107
	b. Spezieller Aufhebungstatbestand der Globalgenehmigung.....	107
	c. Spezieller Aufhebungstatbestand der Allgemeingenehmigung.....	107
	d. Vergleich mit den Vorschriften des Gesetzes 222/1992.....	107
9.	Nachträgliche Kontrolle	108
	a. Erforderliche Aufzeichnungen in den Geschäftsunterlagen	108
	aa. Inhalt.....	108
	bb. Mitteilungspflicht über die Aufzeichnungen.....	109
	b. Aufbewahrung und Vorlage	109
	c. Stempelaufdruck	110
	aa. Allgemeingenehmigung	110
	bb. Globalgenehmigung	110
	d. Vergleich mit den Vorschriften des Gesetzes 222/1992 und des Dekrets 599/1993.....	110
10.	Sanktionen	111
	a. Dekret 89/1997	111
	b. Vergleich mit den im Gesetz 222/1992 vorgesehenen Sanktionen	113
11.	Rechtsschutzmöglichkeiten	113
	a. Allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten.....	113
	b. Vergleich mit den im Gesetz 222/1992 vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten	114
12.	Internationale Koordination und Zusammenarbeit.....	114
	a. Direkte Zusammenarbeit und Informationsaustausch	114
	b. Konsultationsverfahren.....	114
	c. Vergleich mit dem Gesetz 222/1992	115
III.	Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96.....	115
1.	Vorbemerkung.....	116
	a. Allgemeines	116
	b. Durchführung in Italien	116
	c. Durchführung in Deutschland.....	119
2.	Begriffsbestimmungen.....	120
	a. Güter mit doppeltem Verwendungszweck („beni a duplice uso“)	120

b.	Ausfuhr („ <i>esportazione</i> “)	121
c.	Ausführer („ <i>esportatore</i> “)	122
d.	Endverwender („ <i>utilizzatore finale</i> “)	123
e.	Empfänger („ <i>destinatario</i> “)	123
f.	Vergleich mit dem Dekret 89/1997	124
3.	Genehmigungspflichtigkeit	124
a.	Gelistete Güter	124
aa.	Deutschland	125
bb.	Italien	125
b.	Nichtgelistete Güter	126
aa.	Feststellungsverfahren i.S.v. Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung 1134/2000	126
bb.	Feststellungsverfahren i.S.v. Art. 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung 1134/2000	127
cc.	Vergleich mit dem im Dekret 89/1997 vorgesehenen Verfahren	128
dd.	Vergleich mit dem im deutschen Exportkontrollrecht vorgesehenen Verfahren	128
c.	Genehmigungspflichtige Vorgänge	129
aa.	Ausfuhr („ <i>esportazione</i> “)	129
bb.	Durchfuhr („ <i>transito</i> “)	129
cc.	Verbringung („ <i>trasferimento all'interno dell'Unione Europea</i> “)	130
(1)	Italien	130
(2)	Deutschland	130
d.	Genehmigungspflichtigkeit oder Ausfuhrverbot i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1134/2000	131
aa.	Umsetzung der Öffnungsklausel in Italien	131
bb.	Vergleich mit dem Dekret 89/1997	132
cc.	Umsetzung der Öffnungsklausel in Deutschland	132
e.	Technische Unterstützung („ <i>assistenza tecnica</i> “)	133
aa.	Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP	133
bb.	Nationale Umsetzung in Italien	134
cc.	Nationale Umsetzung in Deutschland	135
f.	Internet	136
g.	Kryptobereich	137
4.	Organe	138
a.	Produktionsministerium (<i>Ministero delle attività produttive</i>)	138

b.	Beratender Ausschuss (<i>Comitato consultivo</i>).....	139
aa.	Funktion.....	139
bb.	Zusammensetzung.....	139
cc.	Beschlussfähigkeit und -fassung.....	140
c.	Vergleich mit den im Dekret 89/1997 vorgesehenen Organen.....	140
aa.	Zuständige Behörde.....	140
bb.	Beratender Ausschuss.....	140
d.	Zuständige Behörde im deutschen Exportkontrollrecht.....	141
5.	Genehmigungsarten.....	141
a.	Einzelgenehmigung („ <i>autorizzazione specifica individuale</i> “).....	142
b.	Globalgenehmigung („ <i>autorizzazione globale individuale</i> “).....	142
c.	Nationale Allgemeingenehmigung („ <i>autorizzazione generale nazionale</i> “).....	142
aa.	Begriff und Inhalt.....	142
bb.	Vergleich mit den Listen der Dekrete 289/1998 und 280/2000.....	143
cc.	Allgemeingenehmigungen im deutschen Exportkontrollrecht.....	144
d.	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft („ <i>autorizzazione generale comunitaria</i> “).....	145
aa.	Inhalt.....	145
bb.	Inhaltlicher Vergleich mit den Dekreten 289/1998 und 280/2000....	146
e.	Auskunft zur Güterliste und Nullbescheid.....	146
aa.	Hilfestellung in Deutschland.....	147
(1)	Auskunft zur Güterliste.....	147
(2)	Nullbescheid.....	147
bb.	Hilfestellung in Italien.....	148
6.	Genehmigungsverfahren.....	149
a.	Einzelgenehmigung.....	149
aa.	Antragstellung.....	149
bb.	Stellungnahme des beratenden Ausschusses.....	150
cc.	Entscheidung.....	151
dd.	Vergleich mit dem im Dekret 89/1997 bzw. Gesetz 222/1992 vorgesehenen Verfahren.....	151
ee.	Genehmigungsverfahren in Deutschland.....	152
b.	Globalgenehmigung.....	153
aa.	Antragstellung.....	153
bb.	Stellungnahme des beratenden Ausschusses.....	154

cc.	Entscheidung	154
dd.	Vergleich mit dem im Dekret 273/1997 vorgesehenen Verfahren....	155
ee.	Genehmigungsverfahren in Deutschland	155
	(1) Verfahren	155
	(2) Antragsvolumen	155
	(3) Genehmigungsinhalt	155
c.	Nationale Allgemeingenehmigung	156
aa.	Antragstellung	156
bb.	Entscheidung	157
cc.	Registrierung	158
dd.	Vergleich mit dem im Dekret 289/1998 vorgesehenen Genehmigungsverfahren	158
ee.	Genehmigungsverfahren in Deutschland	158
d.	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft.....	159
aa.	Antragstellung	159
bb.	Entscheidung und Registrierung.....	160
cc.	Vergleich mit dem deutschen Exportkontrollrecht.....	161
e.	Nebenbestimmungen	162
aa.	Rückgriff auf das italienische Exportkontrollrecht	162
bb.	Vergleich mit den Vorschriften des Dekrets 89/1997	163
cc.	Rückgriff auf das deutsche Exportkontrollrecht.....	163
f.	Zahlenmäßiger Überblick	164
7.	Entscheidung über die Genehmigungserteilung.....	164
a.	Genehmigungsmaßstäbe	165
b.	Gebundene oder Ermessensentscheidung	168
c.	Zahlenmäßiger Überblick	169
8.	Ungültigerklärung, Widerruf, Aussetzung oder Änderung.....	169
a.	Vorschriften in Italien.....	170
b.	Aufhebungspraxis in Deutschland.....	172
9.	Nachträgliche Kontrolle	173
a.	Aufzeichnungen über die Ausfuhren	173
b.	Aufbewahrung und Vorlage der Aufzeichnungen	175
c.	Stempelaufdruck	176
aa.	Nationale Allgemeingenehmigung.....	176
bb.	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft	176

cc.	Globalgenehmigung	176
d.	Vergleich mit den Kontrollvorschriften des Dekrets 89/1997	176
aa.	Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten	176
bb.	Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten	177
cc.	Stempelaufdruck	177
e.	Vergleich mit den im deutschen Exportkontrollrecht vorgesehenen Kontrollvorschriften	177
aa.	Allgemeine Auskunftspflicht	177
bb.	Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten	178
cc.	Meldepflichten	179
10.	Sanktionen	180
a.	Dekret 96/2003	180
b.	Vergleich mit den im Dekret 89/1997 vorgesehenen Sanktionen	182
c.	Vergleich mit den in Deutschland vorgesehenen Vorschriften	182
11.	Rechtsschutzmöglichkeiten und Staatshaftung	183
a.	Rechtsschutz und Staatshaftung in Italien	184
b.	Rechtsschutz und Staatshaftung in Deutschland	185
c.	Gemeinschaftsrechtlich gebotene Staatshaftung	186
12.	Internationale Koordination und Zusammenarbeit	187
F.	Ergebnisse	189
Anhang	195	
Gesetz vom 27.02.1992, Nr. 222	195	
Legislativdekret vom 24.02.1997, Nr. 89	205	
Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96	212	
Dekret vom 04.08.2003	231	

Literaturverzeichnis

- Agenzia delle Dogane, Area Gestione Tributi e Rapporti con gli Utenti Ufficio Indirizzi Politica Doganale e Fiscale*, Circolare n°51/D del 06.11.2001, Roma
- De Antoni, Franco*, Alta tecnologia senza barriere, Commercio internazionale 1997, 385
- Astone, Francesco*, Integrazione giuridica europea e giustizia amministrativa, contributo allo studio dell'influenza manifestata dal diritto europeo sul sistema di giustizia amministrativa italiano e su i poteri del giudice amministrativo, Napoli 1999
- Bachmann, Ernst-Udo*, Begriff und Rechtsgrundlagen des Außenwirtschaftsrechts, AW-Prax 2000, 448
- Ders.*, Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Güter – unter besonderer Berücksichtigung der verwendungsbezogenen Tatbestände (Teile 1 und 2), AW-Prax 2003, 115, 154
- Baliani, Diego*, Il regime comunitario dei controlli sulle esportazioni di beni a duplice uso, Il Diritto dell'Unione Europea 2002, 265
- Bani, Elisabetta*, I commerci speciali con l'estero, Padova 1996
- Bermbach, Simone*, Die gemeinschaftliche Ausfuhrkontrolle für Dual-use-Güter, Baden-Baden 1997
- Bedin, Tino*, Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a "duplice uso", 12.03.2003, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm
- Bianchi, Andrea*, L'applicazione extraterritoriale dei controlli all'esportazione, Padova 1995
- Bieneck, Klaus*, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts einschließlich des Kriegswaffenkontrollrechts, Münster 1998; zitiert: Bearbeiter in Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts, §, Rz.
- Ders.*, Deregulierung des Außenwirtschaftsrechts, AW-Prax 1999, 81
- Ders.*, Reform der Strafen im Außenwirtschaftsrecht (Teil 1): Vorschläge zur Änderung der §§ 33, 34 AWG, 70 AWV, AW-Prax 1999, 292
- Bleckmann, Albert*, Europarecht – Das Recht der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage, Köln · Berlin · Bonn · München 1997
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*, HADDEX – Handbuch der deutschen Exportkontrolle, Nationales und internationales Exportkontrollrecht, Band 1, 35. EL, Stand April 2004, Köln

- Caianiello, Vincenzo*, Manuale di Diritto processuale amministrativo, Torino 2003
- Calliess, Christian / Ruffert, Matthias*, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Auflage Neuwied 2002; zitiert: Bearbeiter in Callies/Ruffert, EUV/EGV, Art., Rz.
- Casetta, Elio*, Manuale del diritto amministrativo, 4. Auflage, Milano 2002
- Cassese, Sabino (Hrsg.)*, Trattato di Diritto Amministrativo, Diritto Amministrativo Speciale IV, La disciplina dell'economia, 2. Auflage, Milano 2003; zitiert: Bearbeiter in Trattato di Diritto Amministrativo
- Cavallo, Bruno*, Provvedimenti e atti amministrativi, Padova 1993
- Cicconetti, Stefano Maria*, Le fonti del diritto italiano, Torino 2001
- Cuocolo, Fausto*, Istituzioni di diritto pubblico, 11. Auflage, Milano 2000
- Delpino, L./ Del Giudice, F. / Caringella, F.*, Compendio di Diritto Amministrativo, 13. Auflage, Napoli 2002
- Degenhart, Christoph*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 19. Auflage, Heidelberg 2003
- Diedrich, Hansjürgen*, Ausfuhrkontrolle von Dual-Use-Gütern, Köln 2003
- Ehlers, Dirk / Wolfgang, Hans-Michael / Lechleitner, Marc (Hrsg.)*, Risikomanagement im Exportkontrollrecht, Tagungsband zum 8. Münsteraner Außenwirtschaftsrechtstag 2003, Heidelberg 2004; zitiert: Beitragender in Risikomanagement im Exportkontrollrecht
- Ehrlich, Wolfgang*, Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht, Witten 2003
- Emmert, Frank*, Europarecht, München 1996
- Franco, Italo*, Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione, 2. Auflage, Padova 2003
- Giocoli Nacci, Paolo*, Appunti sulle fonti normative, Bari 1992
- Glashoff, Hinrich / Kühle, Herbert*, Rechtsschutz in Zollsachen, Zollrecht, Verbrauchssteuerrecht, Marktordnungsrecht, Außenwirtschaftsrecht, 2. Auflage, Herne · Berlin 2003
- Grabitz, Eberhard / Hilf, Manhard (Hrsg.)*, Das Recht der Europäischen Union, Bd. II EUV/ EGV, 21. EL., Stand April 2003, München; zitiert: Bearbeiter in Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Art., Rz.
- Hahn, Volker*, Die neue dual use-Verordnung der EG, Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (militärisch/zivil) nach Inkrafttreten der EG-Verordnung am 01.03.1995, AW-Prax 1995, 5

- Ders.*, Quo vadis europäische Exportkontrolle, Eine Betrachtung am Ende der deutschen Ratspräsidentschaft zur Harmonisierungsdiskussion in Brüssel, AW-Prax 1999, 312
- Hocke, Ernst / Berwald, Siegfried / Maurer, Hans Dieter / Friedrich, Klaus*, Außenwirtschaftsrecht, Gesetze, Verordnungen und Erlasse zum Außenwirtschaftsrecht mit Kommentar, 109. EL., Stand April 2004, Heidelberg; zitiert: Bearbeiter in Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht, Ordner, Hauptteil, Teil, Art.
- Hohmann, Harald*, Die Neufassung der Dual-Use-Verordnung für die Exportkontrolle, NJW 2000, 3765
- Ders.*, Handel mit Dual-Use-Gütern im Binnenmarkt: Konflikte zwischen nationalen Kontrollen und europäischer Warenverkehrsfreiheit, EWS 2000, 52
- Hohmann, Harald / John, Klaus*, Ausfuhrrecht, 2. Auflage, München 2002; zitiert: Bearbeiter in Hohmann/John, Ausfuhrrecht, Teil, Art., Rz.
- Hucko, Elmar*, Was bringt die Dual-use-Verordnung der EG?, DB 1995, 513
- Italia, Sottosegretario di Stato*, Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, Roma 1996
- Ders.*, Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, Roma 1999
- Ders.*, Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, Roma 2000
- Ders.*, Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, Roma 2002
- Ders.*, Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, Roma 2003
- Kadelbach, Stefan*, Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss, Tübingen 1999
- Karpenstein, Ulrich*, Europäisches Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter, Stuttgart 1998
- Ders.*, Die neue Dual-use-Verordnung, EuZW 2000, 677

- Karwiese, Diether*, Kontrolle der Verwaltung durch ordentliche Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichte nach italienischem Recht, Frankfurt am Main 1986
- Kopp, Ferdinand / Ramsauer, Ulrich*, VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 8. Auflage, München 2003
- Kopp, Ferdinand / Schenke, Wolf-Rüdiger*, VwGO Verwaltungsgerichtsordnung Kommentar, 13. Auflage, München 2003
- Lehr, Wolfgang*, Die neue EU-Dual-use-Verordnung 2000 und deren Auswirkungen für das Exportgeschäft, NVwZ 2001, 48
- Von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian*, Das Bonner Grundgesetz Kommentar, Band III, 4. Auflage, München 2001; zitiert: Bearbeiter in v.Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, Art., Rz.
- Martines, Temistocle*, Diritto Pubblico, 5. Auflage, Milano 2002
- Ders.*, Diritto Costituzionale, 4. Auflage, Milano 2002
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Hrsg.)*, Grundgesetz Kommentar, Band IV, 42. EL, Stand Februar 2003, München; zitiert: Bearbeiter in Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar, Art., Rz.
- Maurer, Hartmut*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Auflage, München 2002
- Mazziotti di Celso, Manlio / Salerno, Gian Marco*, Manuale di diritto costituzionale, Padova 2002
- Migliorino, Luigi*, Le restrizioni all'esportazione nel diritto internazionale, Padova 1993
- Monreal, Christoph / Runte, Hermann*, Das aktuelle Exportkontrollrecht – Ein Überblick, GewArch 2000, 142
- Ministero delle Finanze*, circolare del 23.06.1995, n° 178/D, Diritto e Pratica Tributaria 1995, 2093
- Nigro, Mario*, Giustizia amministrativa, 5. Auflage, Bologna 2000
- Orefice, Mauro*, Esportazione di prodotti e tecnologie a duplice uso, Informazioni della difesa 3/2003, 25
- Orsello, Gian Piero*, Il diritto dell'Unione Europea, Padova 1999
- Pica, Giorgio*, Esportazione di beni: Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso, Diritto penale e processo 1997, 910
- Pocar, Fausto*, Diritto dell'Unione e delle Comunità Europee, 7. Auflage, Milano 2002

- Reuter, Alexander*, Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/ Europäische Union, München 1995
- Ders.*, Exportkontrolle bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck: Die neue Dual-use-Verordnung der EU, NJW 1995, 2190
- Sachs, Michael (Hrsg.)*, Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2003; zitiert: Bearbeiter in Sachs, Grundgesetz Kommentar, Art., Rz.
- Sandulli, Aldo*, Il procedimento amministrativo, Neudruck der Ausgabe von 1940, Milano 1964
- Ders.*, Manuale di diritto amministrativo, Band I, 13. Auflage, Napoli 1982
- Schwarze, Jürgen (Hrsg.)*, EU-Kommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2000; zitiert: Bearbeiter in Schwarze, EU-Kommentar, Art., Rz.
- Ders.*, Europäisches Verwaltungsrecht, Bd. I, Baden-Baden 1988
- Schmalz, Georg*, Risikomanagement im Exportkontrollrecht – Bericht über den 8. Außenwirtschaftsrechtstag am 25. und 26.09.2003 in Münster, DVBl 2004, 164
- Senato della Repubblica, Giunte e Commissioni parlamentari, 270° Resoconto, XIV Legislatura, Sedute del 18.03.2003, Roma 2003
- Simons, Thomas*, Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht, Rechtsvergleichende Untersuchung der Ordnungsformen der Leistungsabwicklung im Sozialrecht am Beispiel des deutschen und des italienischen Rechts, Baden-Baden 1985
- Simonsen, Olaf*, Rationalisierung der Exportkontrolle – Zu den Allgemeinen Genehmigungen nach neuem Recht, AW-Prax 1995, 315
- Ders.*, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teile 1-3), AW-Prax 1995, 252, 312, 358
- Stelkens, Paul / Bonk, Joachim / Sachs, Michael (Hrsg.)*, Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 6. Auflage, München 2001; zitiert: Bearbeiter in Stelkens/Bonk/Sachs, §, Rz.
- Streinz, Rudolf*, Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg 2003
- Ders.*, Was bleibt vom LMBG?, ZLR 2000, 803
- Ders. (Hrsg.)*, EUV/EGV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München 2003; zitiert: Bearbeiter in Streinz, EUV/ EGV, Art., Rz.
- Ufficio Studi e Documentazione del Consiglio di Stato (Hrsg.)*, Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario, Torino 1997; zitiert: Bearbeiter in Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario

- De Vergottini, Giuseppe*, Diritto Costituzionale, 3. Auflage, Padova 2001
- Verrini, Benedetta*, Industria militare: sì al decreto su prodotti “dual use”, 04.04.2003, www.vita.it/articolo/index.php3
- Virga, Pietro*, Diritto Amministrativo II, Atti e ricorsi, 5. Auflage, Milano 1999
- Wolffgang, Hans-Michael*, Europäisches Exportkontrollrecht, DVBl. 1996, 277
- Wolffgang, Hans-Michael / Simonsen, Olaf*, AWR-Kommentar, Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht, 5. EL, Stand April 2004, Köln; zitiert: Bearbeiter in Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm., Ordnungsnr., Art., Rn.
- Zagrebelsky, Gustavo*, Manule di diritto costituzionale I, Il sistema delle fonti del diritto, Torino 1988

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIEA	Agenzia Internazionale per l'Energia Atomica
AL	Ausfuhrliste
AG	Allgemeingenehmigung
AGG	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft
Art.	Artikel
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AW-Prax	Außenwirtschaftsrechtliche Praxis
AWR	Außenwirtschaftsrecht
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAnz.	Bundesanzeiger
Bd.	Band
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CE	Comunità Europea
CIPE	Comitato interministeriale della programmazione economica
CISD	Comitato interministeriale per gli scambi di materiali di armamento per la difesa
COCOM	Coordinating Committee
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e.c.	e contrario
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EL.	Ergänzungslieferung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

f.	folgende
FAG	Befreiungstatbestände und Allgemeine Genehmigung Nr.13
ff.	fortfolgende
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem.	gemäß
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
HADDEX	Handbuch der deutschen Exportkontrolle
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
n°	numero
n.	numero
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OSCE	Organizzazione per la sicurezza e collaborazione in Europa
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PESC	Politica Estera e di Sicurezza Comunitaria
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rs.	Rechtssache
Rz.	Randziffer
S.	Satz
SAG	Sammelausfuhrgenehmigung
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	so genannt
SpStr.	Spiegelstrich
s.u.	siehe unten
TAR	Tribunale Amministrativo Regionale
UA.	Unterabsatz
u.a.	unter anderem

UE	Unione Europea
UOPAT	Unità operativa per i prodotti ad alta tecnologia
verb.	verbundene
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WGG	Wertgrenzen und Allgemeine Genehmigung Nr.12
z.B.	zum Beispiel
ZLR	Zeitschrift für Lebensmittelrecht

A. Einführung

Das italienische Exportkontrollrecht im Bereich der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ist seit Erlass des Gesetzes vom 27.02.1992, Nr. 222 spezialgesetzlich geregelt. Selbiges enthielt Vorschriften über die Aus- und Durchfuhr von sog. „hochtechnologisierten Waren“ und ergänzte die im Gesetz vom 19.07.1990, Nr. 185 festgesetzten Kontrollregelungen für die Aus-, Durch- und Einfuhr von Waffen- und Rüstungsmaterial. Nach auf Gemeinschaftsebene erfolgter Harmonisierung der Exportkontrolle im Dual-use-Bereich durch die Verordnung (EG) Nr. 3381/1994 (nachfolgend nur noch Verordnung 3381/1994) und den Gemeinsamen Beschluss des Rates 94/942/GASP vom 19.12.1994 erließ die italienische Regierung am 24.02.1997 das die Verordnung 3381/1994 durchführende Legislativdekret 89/1997. Nach In-Kraft-Treten der im Exportkontrollrecht aktuell geltenden Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22.06.2000 (nachfolgend nur noch Verordnung 1334/2000) wurde Anfang des Jahres 2003 das Legislativdekret 96/2003 zur Durchführung einzelner gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften der Verordnung 1334/2000 erlassen.

Die vorliegende Arbeit stellt die Entwicklung der italienischen Kodifizierung im Bereich der Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck dar. Dabei setzt sie ihren Schwerpunkt auf die Untersuchung der Durchführung der in diesem Bereich aktuell geltenden Verordnung 1334/2000 mit dem Legislativdekret 96/2003 und der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit dessen einzelner Vorschriften. Neben dem Vergleich der nationalen Regelwerke, anhand dessen die Entwicklung und Veränderung des italienischen Exportkontrollrechts insbesondere nach der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung durch die Verordnung 3381/1994 erläutert wird, wird im Rahmen der Darstellung des aktuell geltenden Legislativdekrets 96/2003 ein Vergleich der Durchführung der Verordnung 1334/2000 in Italien mit der in Deutschland angestellt.

Zunächst bietet die Arbeit in Teil B. einen kurzen Überblick über die verschiedenen Formen von Rechtsakten im italienischen Exportkontrollrecht, der mit einer Darstellung der italienischen Rechtsauslegungsmethodik abschließt. Besonders berücksichtigt wird dabei die Delegation der Rechtsetzungsausübung von der Legislative auf die Exekutive und das anschließende Erlassverfahren der Legislativdekrete 89/1997 und 96/2003. Auch wenn das Genehmigungs- und Kontrollverfahren im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Italien eine spezialgesetzliche Regelung erfahren hat, wird für den Fall fehlender besonderer Vorschriften an mehreren Stellen auf das allgemeine Verwaltungsverfahrens- und -prozess-

recht zurückgegriffen. Aus diesem Grund und nicht zuletzt zum besseren Verständnis des Genehmigungs- und Kontrollverfahrens im italienischen Exportkontrollrecht wird in Teil C. der Arbeit ein summarischer Überblick über das Verwaltungsverfahren und abschließend über den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz (C.VIII.) in Italien gegeben.

Nachdem die gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar und direkt in den Mitgliedstaaten geltende Verordnung 1334/2000 durch nationale Vorschriften im Dekret 96/2003 ergänzt wird, wird in Teil D. der Arbeit das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zum innerstaatlichen Recht dargestellt. Erläutert wird nach der Ansicht des italienischen Verfassungsgerichtshofes zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts (D.I.2.) der Einfluss von Gemeinschaftsrecht auf das italienische Verwaltungsrecht im Allgemeinen (D.II.) und schließlich speziell auf das Verwaltungsverfahren im Exportkontrollbereich (D.II.3.). In diesen Ausführungen wird ausschließlich das Legislativdekret 96/2003 als aktuell geltendes Regelwerk berücksichtigt.

Im Anschluss an die vorbereitenden Ausführungen beginnt der Hauptteil E. mit der Darstellung des vormals ausschließlich national geregelten italienischen Exportkontrollrechts im Rahmen des Gesetzes 222/1992 (E.I.). In Teil E.II. folgt die Untersuchung des Legislativdekrets 89/1997 unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Entwicklungen und Veränderungen durch die gemeinschaftliche Harmonisierung des Exportkontrollrechts durch die Verordnung 3381/1994. Den Schwerpunkt des Hauptteils bilden die Ausführungen über das Legislativdekret 96/2003 als Durchführung der Verordnung 1334/2000 (E.III.). Untersucht wird dabei die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit einzelner Vorschriften u.a. im Hinblick auf die Zweispurigkeit des Exportkontrollverfahrens, die weitere Entwicklung der nationalen Kodifizierung und der Vergleich mit der Durchführung der Verordnung 1334/2000 im deutschen Außenwirtschaftsrecht.

Die Darstellung der verschiedenen Regelwerke erfolgt nicht zuletzt zur besseren Vergleichbarkeit in einem immer gleich wiederkehrenden Schema, anhand dessen jeweils nach Begriffsbestimmungen, Genehmigungspflichten und zuständigen Organen die verschiedenen Genehmigungsarten, das jeweilige Genehmigungsverfahren und die anschließende Entscheidung über die Genehmigungserteilung untersucht werden. Danach werden Möglichkeiten der Aufhebung einer einmal erteilten Genehmigung, nachträgliche Kontrollmaßnahmen, die jeweils vorgesehenen Straftatbestände und die Rechtsschutzmöglichkeiten des Ausführers erläutert. Abschließend erfolgt eine Übersicht über die Maßnahmen im Rahmen internationaler – vor allem gemeinschaftsrechtlicher – Koordination und Zusammenarbeit.

Im Schlussteil F. der vorliegenden Arbeit werden die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen noch einmal im Zusammenhang dargestellt und zusammengefasst.

B. Rechtsakte im italienischen Exportkontrollrecht

I. Vorbemerkung

Die italienische Verfassung (*Costituzione*) sieht verschiedene Arten von Rechtsakten vor. Nachfolgend soll eine kurze Übersicht über die Formen von Rechtsakten gegeben werden, die den Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Italien aktuell regeln bzw. in der Vergangenheit geregelt haben.

II. Formelle und materielle Gesetze

Wie das deutsche Recht nimmt das italienische Recht zunächst eine Differenzierung von formellen und materiellen Gesetzen vor.

1. Formelle Gesetze („*leggi in senso formale*“)

Formelle Gesetze sind alle Rechtsakte, die vom Parlament (*Camera dei Deputati*) und dem Senat (*Senato*) in dem in Art. 70 ff. der italienischen Verfassung vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden¹. Diese Definition entspricht dem deutschen Begriff vom formellen Gesetz, der bestimmt, dass es sich um einen in einem „verfassungsmäßig geregelten Gesetzgebungsverfahren zustande gekommenen Willensakt ohne Rücksicht auf den Inhalt“ handelt². Formelle Gesetze haben i.d.R. generell abstrakte Wirkung. Formelles Gesetz ist aber auch jede in Gesetzesform erlassene Regelung, die konkrete Maßnahmen trifft, sog. „*legge-provvedimento*“³, vergleichbar mit dem deutschen Maßnahmegesetz.

2. Materielle Gesetze („*leggi in senso materiale*“)

Materielle Gesetze sind alle Rechtsakte, die rechtliche Normen enthalten, unabhängig von dem Organ und dem Verfahren, durch welches und in dem der jeweilige Rechtsakt erlassen wird⁴. Die deutsche Begriffsbestimmung geht über diese Definition noch hinaus, indem sie bestimmt, dass ein Gesetz im materiellen Sinn jede „verbindliche, generell abstrakte Anordnung zur

1 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 236.

2 Maunz, T. in *Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 14.

3 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 236.

4 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 236.

Regelung eines Verhaltens ist, die sich an eine Vielzahl von Personen richtet und der Ordnung einer Vielzahl von Fällen dient“⁵.

III. Die einzelnen Rechtsakte

1. Gesetz („*legge*“)

Bei der sogenannten „*legge*“ im italienischen Recht handelt es sich um ein Gesetz im formellen wie materiellen Sinne, das, wie oben ausgeführt, von Parlament und Senat in dem von den Art. 70 ff. der italienischen Verfassung vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde. Ihr kommt generell abstrakte Wirkung zu⁶. Sie entspricht den formellen materiellen Gesetzen im deutschen Recht. Vor Erlass der Verordnung 3381/1994 war das italienische Exportkontrollrecht im Gesetz 222/1992 geregelt.

2. Legislativdekret („*decreto legislativo*“)

Grundsätzlich erfolgt nach dem Prinzip der Gewaltenteilung gem. Art. 70 der Verfassung die Gesetzgebung durch die Legislative, dem Parlament und dem Senat. Art. 76 und Art. 77 Abs. 1 sehen aber vor, dass die beiden Kammern ausnahmsweise der Regierung in einem delegierenden Gesetz gesetzgeberische Funktionen zum Erlass eines „*decreto legislativo*“ übertragen können. Übertragen wird dabei nach h.M. nur die Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis. Die gesetzgeberische Macht selbst verbleibt auch im Rahmen der delegierten Rechtsetzung stets bei Parlament und Senat⁷. Das italienische Legislativdekret ist mit der Rechtsverordnung i.S.v. Art. 80 GG vergleichbar. Sowohl die Durchführung der Verordnung 3381/1994 als auch die der Verordnung 1334/2000 war bzw. ist in einem Legislativdekret geregelt.

a. Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung

Die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Exekutive stellt grundsätzlich einen eindeutigen Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung dar. Sie wird mit der Begründung gerechtfertigt, die Arbeit der Legislative weniger schwerfällig und komplex gestalten zu wollen. Als weiteres Argument wird angeführt, dass die Organe der Exekutive in vielen Fällen

5 Maunz, T. in *Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 14.

6 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 236, 237.

7 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 383; Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 242.

zur konkreten Problemlösung besser geeignet seien, wenn eben diese technischen oder spezifischen Sachverstand erfordert⁸.

b. Voraussetzungen und Bedingungen der Delegation

aa. Delegierendes Gesetz

Die Delegation zur Ausübung der Rechtsetzung darf nur durch ein formelles Gesetz erfolgen. Auch wenn nicht ausdrücklich in Art. 76 und Art. 77 Abs. 1 der Verfassung vorgeschrieben, ergibt sich dies aus dem Wortlaut des Art. 72. Art. 72 Abs. 3 sieht vor, dass u.a. alle Gesetze, die Rechtsetzungsbefugnisse an die Exekutive delegieren, im normalen Gesetzgebungsverfahren, das die Überprüfung und Annahme des Gesetzes durch beide Kammern beinhaltet, zu erlassen sind⁹. Die Delegation der Ausübung von Legislativfunktionen auf die Exekutive mittels eines nicht formellen Rechtsaktes ist verfassungswidrig und damit unrechtmäßig. Ebenso hat in Deutschland die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gem. Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG durch ein Gesetz, sprich durch eine parlamentsgesetzliche Bestimmung zu erfolgen¹⁰. Die Kompetenz zur Verordnungsgebung kann der Exekutive auch hier nur mit einem formellen Gesetz übertragen werden.

bb. Ermächtigungsadressat

Ermächtigt werden kann gem. Art. 76 und Art. 77 Abs. 1 der Verfassung ausschließlich die italienische Regierung i.S.v. Art. 92, das heißt der Ministerrat (*Consiglio dei Ministri*) als Gesamtorgan, zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Ministerrates und den verschiedenen Ministern. Die Übertragung auf einen einzelnen Minister ist nicht möglich¹¹. Im Gegensatz dazu sieht Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG auch die Möglichkeit zur Ermächtigung eines einzelnen Bundesministers oder einer Landesregierung vor.

cc. Verpflichtung zur Ausübung der Ermächtigung

Die Regierung wird mit dem delegierenden Gesetz zwar zur Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis ermächtigt, eine Verpflichtung zur tatsächlichen

8 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 242; Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 383.

9 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 384; Mazziotti di Celso, M./Salerno, G. in *Manuale di diritto costituzionale*, S. 110.

10 Lücke, J. in *Sachs, Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 5; Maunz, T. in *Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 4.

11 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 384.

Ausübung erwächst aus dem delegierenden Gesetz nach h.M. in Italien allerdings nicht¹². Im Rahmen des deutschen Grundgesetzes bedeutet die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung grundsätzlich ebenso die Erteilung einer Befugnis, dagegen nicht unbedingt die Auferlegung einer Pflicht, die Ermächtigung tatsächlich auszuüben. Aus dem Zusammenhang kann sich allerdings ergeben, dass die gesetzliche Regelung ohne die in ihr vorgesehene Rechtsverordnung im untechnischen Sinne „wirkungslos“ ist. In einem solchen Fall besteht für den Ermächtigungsadressaten die Verpflichtung, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, ohne dass dies im ermächtigenden Gesetz ausdrücklich angeordnet ist¹³.

c. Grenzen der Delegation

Art. 76 der italienischen Verfassung legt fest, dass die Ausübung der Legislativfunktion nur dann auf die Exekutive übertragen werden kann, wenn die Ermächtigung hinsichtlich ihrer leitenden Prinzipien und Kriterien bestimmt genug ist. Außerdem muss sich die Ermächtigung auf einen genau bestimmten Zeitraum und Gegenstand beziehen. Eine Verletzung dieser Vorgaben führt zur Verfassungswidrigkeit des ermächtigenden Gesetzes, die vom Verfassungsgerichtshof (*Corte Costituzionale*) festzustellen ist¹⁴. Diese Beschränkungen erfolgen im Ausgleich zum Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung und stellen das Minimum an Vorgaben dar, denen ein delegierendes Gesetz entsprechen muss. Nach h.M. sind darüber hinaus angeordnete Vorgaben jederzeit und in jedem Umfang zulässig¹⁵.

aa. Leitende Prinzipien und Kriterien

Mit der Aufnahme der leitenden Prinzipien und Kriterien im delegierenden Gesetz wird nicht die Art und Weise der Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis, sondern der Inhalt der auf Grund des delegierenden Gesetzes zu erlassenden Rechtsakte bestimmt¹⁶.

12 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 387.

13 Maunz, T. in *Maunz-Dürig, Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 19; Bremer, M. in v. Mangoldt/Klein/Starck, *Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 64.

14 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 385.

15 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 243; Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 386.

16 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 385.

bb. Zeitliche Vorgabe

Laut Art. 76 der italienischen Verfassung kann die Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis der Regierung nur für einen begrenzten Zeitraum übertragen werden. Die Rechtsprechung ist im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben deutlich großzügiger als es der Wortlaut des Art. 76 vermuten lässt. Sie lässt auch ein zukünftiges unbestimmtes Ereignis als zeitliche Begrenzung ausreichen¹⁷.

cc. Gegenstand der Ermächtigung

Die Übertragung der Rechtsetzungsbefugnis ist gem. Art. 76 der Verfassung auf einen genau bestimmten Gegenstand zu beschränken. Die bloße Bezugnahme auf einen bestimmten Regelungsbereich wird als verfassungswidrig bewertet¹⁸.

dd. Vergleich Deutschland

Gem. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im delegierenden Gesetz bestimmt werden. Das bedeutet nach wiederholter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass bereits aus dem ermächtigenden Gesetz selbst hinreichend deutlich vorhersehbar ist, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die Verordnungen haben können¹⁹. Dabei ist das Vorliegen hinreichender Bestimmtheit zu bejahen, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung im Wege der Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung, aus Sinn und Zweck des Gesetzes entnommen werden können²⁰. Art. 80 Abs. 1 S. 3 GG verlangt darüber hinaus die Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage in der entsprechenden Verordnung. Dies ist in Art. 76 der italienischen Verfassung nicht vorgesehen. Dennoch sind die betreffenden Artikel der ermächtigten Gesetze in der Präambel der Legislativdekrete 89/1997 und 96/2003 aufgeführt.

17 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 385.

18 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 385.

19 BVerfGE 58, 257 (277).

20 Degenhart, Ch. in *Staatsrecht*, Rz. 278; Lücke, J. in *Sachs, Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 28.

d. Wirkung und Rang

Das Legislativdekret wird von der italienischen Literatur und Rechtsprechung unbestritten als primärer Rechtsakt eingeordnet, dem die gleiche Wirkung und der gleiche Rang wie einem Gesetz zukommt, auch wenn es sich nach der oben dargestellten Differenzierung von formellen und materiellen Gesetzen um keinen formellen, sondern nur materiellen Rechtsakt handelt²¹. Im Hinblick auf die Struktur und den Inhalt eines Legislativdekrets oder eines Gesetzes ist kein Unterschied auszumachen; die Unterscheidung erfolgt tatsächlich ausschließlich auf formaler Ebene, eben nach dem jeweiligen Gesetzgebungs- bzw. Erlassverfahren²². Im Gegensatz dazu wird eine Rechtsverordnung i.S.v. Art. 80 GG als sekundärer Rechtsakt eingestuft. Sie ist ein Rechtsakt der vollziehenden Gewalt, deren Entstehung von einer legislativen Ermächtigung abhängt. Im Hinblick auf ihre inhaltliche Verbindlichkeit wird sie einem Parlamentsgesetz allerdings ebenfalls gleichgestellt. Die Rechtsverordnung unterscheidet sich vom Parlamentsgesetz nur durch ihre Abhängigkeit vom jeweiligen ermächtigenden Gesetz und ihre exekutive Urheberschaft²³.

e. Erlassverfahren

Die italienische Verfassung enthält bis auf die Regelung in Art. 76 und Art. 87 Abs. 4, der bestimmt, dass das Legislativdekret vom Präsidenten der Republik (*Presidente della Repubblica*) erlassen wird, keine das Verfahren für den Erlass eines Legislativdekrets normierenden Bestimmungen. Art. 14 des Gesetzes vom 23.08.1988, Nr. 400, das nach seiner Überschrift „Regelungen über Regierungstätigkeiten“ enthält, sieht jedoch weitere Vorschriften für den Erlass von Legislativdekreten vor.

Gem. Art. 14 Abs. 1 wird das Legislativdekret vom Ministerrat beschlossen und danach vom Präsidenten der Republik unter Hinweis auf das delegierende Gesetz erlassen. In Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes 400/1988 wird in Wiederholung von Art. 76 der Verfassung hervorgehoben, dass das Legislativdekret innerhalb der vom delegierenden Gesetz vorgesehenen Frist zu erlassen ist. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass der vom Ministerrat beschlossene Rechtsakt mindestens 20 Tage vor Ablauf dieser Frist an den Präsi-

21 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 383; Mazziotti di Celso, M./Salerno, G. in *Manuale di diritto costituzionale*, S. 110.

22 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 237, 238.

23 Lücke, J. in *Sachs, Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 11; Bremer, M. in v. Mangoldt/Klein/Starck, *Grundgesetz Kommentar*, Art. 80, Rz. 14.

ten der Republik weiterzuleiten ist, der diesen vor Erlass überprüft. Geprüft wird die Übereinstimmung des zu erlassenen Legislativdekrets mit der Verfassung und den Gesetzen. Für den Fall eines negativen Ausgangs dieser Prüfung kann das Legislativdekret an den Ministerrat zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung zurückverwiesen werden. Die endgültige Verweigerung des Erlasses eines Legislativdekrets seitens des Präsidenten der Republik ist dagegen außer in extremen Ausnahmefällen unzulässig²⁴.

f. Legislativdekret vom 24.02.1997, Nr. 89

Die Übertragung der Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis für das Legislativdekret 89/1997 auf die Regierung erfolgte mit dem Gesetz 52/1996, dem Gemeinschaftsgesetz für das Jahr 1994 (*legge comunitaria 1994*). In einem solchen Gemeinschaftsgesetz werden in Italien jedes Jahr Regelungen und Maßnahmen für die Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft Italiens in der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen festgelegt. Ein Gemeinschaftsgesetz beinhaltet stets eine Auflistung der in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen, die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtssystems außer Kraft setzen oder abändern, und die Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung bzw. Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen²⁵.

aa. Gegenstand der Ermächtigung

Art. 45 Abs. 1 des Gemeinschaftsgesetzes 1994 enthält die Delegation zur Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis für ein Legislativdekret zur Durchführung der Verordnung 3381/1994 und des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP.

bb. Zeitliche Vorgabe

Als zeitliche Vorgabe schreibt Art. 45 Abs. 1 vor, dass das Legislativdekret innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Gemeinschaftsgesetzes zu erlassen ist. Dieser Vorgabe wurde entsprochen. Das Gemeinschaftsgesetz 1994 vom 06.02.1996 wurde am 10.02.1996 in der *Gazzetta Ufficiale*, dem italienischen Gesetzblatt, veröffentlicht und trat demnach gem. Art. 73 Abs. 3 der Verfassung mangels anderweitiger Bestimmungen am 15. Tag nach seiner Veröffentlichung, dem 25.02.1996, in Kraft. Die Jahresfrist wur-

24 Mazziotti de Celso, M./Salerno, G. in *Manuale di diritto costituzionale*, S. 111.

25 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 55; Orsello, G. P. in *Il diritto dell'Unione Europea*, S. 299.

de mit Erlass des Legislativdekrets am 24.02.1997 somit eingehalten²⁶. Fraglich und umstritten ist, ob für die Einhaltung der Umsetzungsfrist die Annahme des Legislativdekrets durch die Regierung, der Erlass durch den Präsidenten der Republik oder die Veröffentlichung in der *Gazzetta Ufficiale* erforderlich ist. Die h.M. hält das Datum des Erlasses durch den Präsidenten der Republik für maßgeblich. Die beiden anderen Zeitpunkte seien nicht geeignet, da sie nicht vorhersehbar seien. So könne die Annahme durch die Regierung durch einzelne Personen deutlich hinausgezögert werden oder die Veröffentlichung in der *Gazzetta Ufficiale* verspätet erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei deswegen der Zeitpunkt des Erlasses maßgeblich²⁷.

cc. Leitende Prinzipien und Kriterien

Gem. Art. 45 Abs. 2 des Gemeinschaftsgesetzes 1994 sind beim Erlass des Legislativdekrets die in Art. 3 enthaltenen allgemeinen Bedingungen zu beachten und darüber hinaus die folgenden leitenden Prinzipien und Kriterien einzuhalten: Die Vereinfachung und die Beschleunigung des exportkontrollrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die Rationalisierung der Kompetenzen der Verwaltung, die Schaffung wirkungsvoller nachträglicher Kontrollmaßnahmen und die Überprüfung der strafrechtlichen Vorschriften. Diese leitenden Prinzipien und Kriterien werden im Rahmen der Vorbemerkungen zum Legislativdekret 89/1997 unter E.II.1 noch ausführlich im Einzelnen dargestellt und behandelt.

g. Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96

Die Übertragung der Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis für das Legislativdekret 96/2003 auf die Regierung erfolgte mit dem Gesetz 39/2002, dem Gemeinschaftsgesetz für das Jahr 2001 (*legge comunitaria 2001*).

aa. Gegenstand der Ermächtigung

Art. 50 Abs. 1 des Gemeinschaftsgesetzes 2001 überträgt auf die Regierung die Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis für den Erlass eines Legislativdekrets zur „Neuordnung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“.

26 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (913).

27 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 387, 388.

bb. Zeitliche Vorgabe

Als zeitliche Vorgabe sieht Art. 50 Abs. 1 des Gemeinschaftsgesetzes 2001 ebenso wie Art. 45 Abs. 1 des Gemeinschaftsgesetzes 1994 den Erlass des Legislativdekrets innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gemeinschaftsgesetzes 2001 vor. Auch dieser Vorgabe wurde entsprochen. Das Gemeinschaftsgesetz 2001 vom 01.03.2002 wurde am 26.03.2002 in der *Gazzetta Ufficiale* veröffentlicht und trat demnach gem. Art. 73 Abs. 3 der italienischen Verfassung am 10.04.2002 in Kraft. Das Legislativdekret 96/2003 wurde somit innerhalb der Jahresfrist erlassen.

cc. Leitende Prinzipien und Kriterien

Auch Art. 50 Abs. 1 des Gemeinschaftsgesetzes 2001 sieht in seinen Buchstaben a) bis e) leitende Prinzipien und Kriterien vor, die beim Erlass des Legislativdekrets neben den allgemeinen Bedingungen i.S.v. Art. 1 des Gemeinschaftsgesetzes 2001 zu berücksichtigen sind. Auch diese leitenden Prinzipien und Kriterien werden im Rahmen der Untersuchung des Dekrets 96/2003 unter E.III.1. im Einzelnen dargestellt und behandelt.

3. Ministerialdekret („*decreto ministeriale*“)

Eine bedeutende Rolle im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck spielen die sog. Ministerialdekrete („*decreti ministeriali*“). So enthält das Ministerialdekret vom 04.08.2003 Listen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck und der Bestimmungsländer, die bzw. in die mittels nationaler Allgemeinenehmigung ausgeführt werden kann. Im Geltungszeitraum des die Verordnung 3381/1994 durchführenden Legislativdekrets 89/1997 wurden die Genehmigungs- und anschließenden Kontrollverfahren der verschiedenen Genehmigungsarten in Ministerialdekreten geregelt.

Art. 17 des bereits erwähnten Gesetzes 400/1988 sieht vor, dass die verschiedenen Minister Dekrete erlassen können. Art. 17 Abs. 3 S.1 ordnet an, dass der Erlass eines solchen Ministerialdekrets nur auf Grund einer ausdrücklichen spezialgesetzlichen Ermächtigung und ausschließlich im Geschäftsbereich des jeweiligen Ministers erfolgen darf²⁸. Gem. Art. 17 Abs. 1 a) werden Ministerialdekrete u.a. zur Umsetzung von Gesetzen oder

28 Cicconetti, S.M. in *Le fonti del diritto italiano*, S. 371; Giocoli Nacci, P. in *Appunti sulle fonti normative*, S. 142; Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 399.

Legislativdekreten erlassen²⁹, so auch im Bereich der italienischen Exportkontrolle. Auch wenn Ministerialdekrete formell als Maßnahmen der Exekutive erlassen werden, haben sie einen generell abstrakt regelnden Inhalt³⁰. Da sie Exekutiv- und keine Legislativakte sind, werden sie als sekundäre Rechtsakte eingestuft und unterliegen der Überprüfung der Verwaltungsgerichtsbarkeit³¹. Nur die in der Form des oben erwähnten Art. 76 der Verfassung erlassenen Legislativdekrete sind trotz ihres Erlasses durch die Exekutive als Legislativakte einzustufen und nur durch den Verfassungsgerichtshof überprüfbar³². Gem. Art. 17 Abs. 4 ist vor dem Erlass eines Ministerialdekrets stets eine verpflichtende Stellungnahme des Staatsrates (*Consiglio di Stato*) einzuholen. Jedes Ministerialdekret ist vom Rechnungshof (*Corte dei Conti*) zu überprüfen, bevor es in der *Gazzetta Ufficiale* veröffentlicht wird³³.

IV. Auslegung von Gesetzen („*interpretazione*“)

Art. 12 Abs. 1 der Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen (*Disposizioni sulla legge in generale*), einem dem italienischen Zivilgesetzbuch (*Codice Civile*) als Vorbemerkung vorangestellten Regelwerk, enthält die beiden grundlegenden Prinzipien der Auslegung von Gesetzen im italienischen Rechtssystem: Zum einen hat sich die Auslegung an den Wortlaut der Norm zu halten („*significato proprio delle parole*“), Art. 12 Abs. 1 1.HS. – entsprechend der grammatikalischen Auslegungsmethode im deutschen Recht – und zum anderen nach der Absicht des Gesetzgebers zu richten („*intenzione del legislatore*“), Art. 12 Abs. 1 2. HS.³⁴. Im Bereich der Auslegung i.S.d. Absicht des Gesetzgebers wird zwischen subjektiver und objektiver Absicht des Gesetzgebers differenziert. Während die subjektive Absicht die des historischen Gesetzgebers ist, ergibt sich die objektive Absicht aus dem aktuellen Sinn und Zweck der Norm³⁵. Die Auslegung nach der subjektiven Absicht des Gesetzgebers lässt sich mit der historischen Auslegung, die nach

29 Giocoli Nacci, P. in *Appunti sulle fonti normative*, S. 139.

30 Cuocolo, F. in *Istituzioni di diritto pubblico*, S. 396.

31 Cicconetti, S.M. in *Le fonti del diritto italiano*, S. 371, 372; Zagrebelsky, G. in *Manuale di diritto costituzionale*, S. 205.

32 Giocoli Nacci, P. in *Appunti sulle fonti normative*, S. 139.

33 Cicconetti, S.M. in *Le fonti del diritto italiano*, S. 371; de Vergottini, G. in *Diritto costituzionale*, S. 105; Zagrebelsky, G. in *Manuale di diritto costituzionale*, S. 206.

34 Zagrebelsky, G. in *Manuale di diritto costituzionale*, S. 71, 72.

35 Zagrebelsky, G. in *Manuale di diritto costituzionale*, S. 73.

der objektiven Absicht des Gesetzgebers mit der teleologischen Auslegung im deutschen Rechtssystem vergleichen. In Art. 12 Abs. 2 ist die systematische Auslegung ausdrücklich normiert. Verbleiben nach grammatikalischer, historischer und teleologischer Auslegung immer noch Zweifel über den Inhalt einer Norm, ist auf den Gesamtzusammenhang der italienischen Rechtsordnung zurückzugreifen³⁶. Einen Unterfall der systematischen Auslegung bildet wie im deutschen Recht auch hier die verfassungskonforme Auslegung, Art. 12 Abs. 2 2. HS.

36 Zagrebelsky, G. in *Manuale di diritto costituzionale*, S. 76.

C. Allgemeines Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht in Italien

I. Vorbemerkung

Das Genehmigungs- und Kontrollverfahren im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist in Italien in dem Legislativdekret 96/2003 spezialgesetzlich geregelt. Einige dieser spezialgesetzlichen Vorschriften greifen auf die Systematik und Institute des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts zurück. Aus diesem Grund und zum besseren Verständnis des in Teil E. dargestellten speziellen Genehmigungs- und Kontrollverfahrens im italienischen Exportkontrollrecht wird nachfolgend ein summarischer Überblick über das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht in Italien gegeben.

Während das exportkontrollrechtliche Genehmigungs- und Kontrollverfahren in Italien weitgehend eine spezialgesetzliche Regelung erfahren hat, enthält das aktuell geltende Legislativdekret 96/2003 keine speziellen Bestimmungen über den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Auch das Legislativdekret 89/1997 enthielt keine entsprechenden Regelungen. Lediglich das Gesetz 222/1992 sah eine zum allgemeinen Rechtsschutz zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit vor (vgl. unten unter E.I.10.b.). Nach dem Überblick über das allgemeine Verwaltungsverfahren werden deswegen unter VIII. die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten in Italien dargestellt und untersucht, ob und inwieweit diese Rechtsschutzmöglichkeiten einem Ausführer im Bereich des Exportkontrollrechts eröffnet sind.

1. Kodifizierung des allgemeinen Verwaltungsrechts

Im italienischen Recht existiert keine dem deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung vergleichbare einheitliche Kodifizierung des allgemeinen Verwaltungsrechts³⁷. Grundsätze des italienischen Verwaltungsverfahrens ergeben sich teilweise aus der Verfassung. Einzelne Aspekte und Bereiche des Verwaltungsrechts sind außerdem in verschiedenen Gesetzen oder Legislativdekreten geregelt, z.B. dem nachfol-

37 Simons, T. in *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht*, S. 239.

gend dargestellten Gesetz 241/1990 über neue Regelungen im Bereich des Verwaltungsverfahrens, dem Dekret 1199/1971 über das Widerspruchsverfahren und dem Gesetz 1034/1971 über die Einrichtung der regionalen Verwaltungsgerichte. Im Übrigen ergeben sich Voraussetzungen, Ablauf und Auswirkungen des Verwaltungsverfahrens- und -prozessrechts aus von der Rechtsprechung und der Literatur entwickelten Grundsätzen.

2. Das Gesetz vom 07.08.1990, Nr. 241

Im Gesetz 241/1990 finden sich nach dessen Titel „neue Regelungen im Bereich des Verwaltungsverfahrens und hinsichtlich des Rechts auf Akteneinsicht“. Das Gesetz enthält keinen umfassenden Regelungskatalog des Verwaltungsverfahrens, wieder werden nur einzelne Aspekte desselben aufgegriffen und geregelt. Dennoch ist es eines der bedeutendsten gesetzlichen Regelungen, die in den letzten Jahren im italienischen Verwaltungsrecht erlassen wurden, da in ihm mehrere der nachfolgend zu erwähnenden, von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze des Verwaltungsverfahrens normiert wurden.

II. Grundsätze des italienischen Verwaltungsverfahrens

1. Verfassungsrechtliche Grundsätze

Aus der italienischen Verfassung ergeben sich – sei es ausdrücklich oder aus ihrem systematischen Zusammenhang – folgende Grundsätze des italienischen Verwaltungsverfahrens:

a. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung („*principio di legalità*“)

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung stellt ein grundlegendes Prinzip des italienischen Rechtssystems dar. Es beinhaltet die unbedingte Übereinstimmung der verwaltungsrechtlichen Tätigkeit mit den gesetzlichen Vorschriften³⁸. Differenziert wird dabei zwischen der sog. formellen Übereinstimmung („*conformità formale*“ oder auch „*riserva di legge*“), nach der die Verwaltung nur dann tätig werden kann, wenn sie dazu durch Gesetz ermächtigt worden ist, und der sog. inhaltlichen Übereinstimmung („*conformità sostanziale*“), wonach die Verwaltung keine Maßnahmen treffen darf, die in inhaltlichem Widerspruch zu einer gesetzlichen Regelung stehen. Auch wenn nicht ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen, ergibt sich die-

38 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 37.

ses Prinzip aus dem systematischen Zusammenhang der verfassungsrechtlichen Normen³⁹. Die formelle Übereinstimmung entspricht dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und die inhaltliche Übereinstimmung dem des Vorrangs des Gesetzes im deutschen Verwaltungsrecht⁴⁰.

b. Grundsatz der Unparteilichkeit, Art. 97 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1 der Verfassung („*principio di imparzialità*“)

Der Grundsatz der Unparteilichkeit i.S.v. Art. 97 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1 der italienischen Verfassung garantiert die „Unabhängigkeit und Neutralität der öffentlichen Verwaltung“ und verpflichtet selbige, „ihre Tätigkeit im Sinne der Gerechtigkeit auszuüben“. Er beinhaltet neben der Verpflichtung zur unterschiedslosen Behandlung von gleichberechtigten natürlichen und juristischen Personen die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, öffentliche Interessen nur dann zu Lasten privater Interessen einzelner Bürger durchzusetzen, wenn dies auch nach Abwägung der einzelnen Interessen unbedingt erforderlich ist⁴¹.

c. Grundsatz der guten Verwaltung, Art. 97 Abs. 1 der Verfassung („*principio di buon andamento*“)

Der Grundsatz der guten Verwaltung i.S.v. Art. 97 Abs. 1 der italienischen Verfassung beinhaltet die Verpflichtung aller Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung, ausschließlich geeignete und angemessene Maßnahmen mit dem Ziel der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit des Verwaltungsverfahrens und unter besonderer Berücksichtigung einzelner Interessen zu treffen⁴². Dieser Grundsatz wird von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 aufgegriffen und konkretisiert.

d. Transparenz des Verwaltungshandelns, Art. 97 Abs. 2 der Verfassung („*criterio di trasparenza*“)

Lehre und Rechtsprechung haben aus dem Wortlaut des Art. 97 Abs. 2 der italienischen Verfassung („im Rahmen des Behördenaufbaus sind Zustän-

39 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 224; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 38.

40 Maurer, H. in *Allgemeines Verwaltungsrecht*, § 6, Rz. 2, 3.

41 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 40; Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 223.

42 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 223; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 44.

digkeit, Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit der Beamten zu bestimmen“) das Prinzip der Transparenz des Verwaltungshandelns entwickelt. Unter Transparenz der Verwaltung ist die „unmittelbare und einfache Überprüfbarkeit sämtlicher Momente des Verwaltungsverfahrens“ zu verstehen⁴³. In Konkretisierung dieses Prinzips regeln die Art. 22 ff. des Gesetzes 241/1992 das Recht auf Akteneinsicht.

2. Grundsätze des Gesetzes 241/1990

Mit Einführung des Gesetzes 241/1990 wurden mehrere vormals ungeschriebene Grundsätze des Verwaltungsverfahrens aus Rechtsprechung und Literatur kodifiziert und konkretisiert.

a. Allgemeine Begründungspflicht, Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes 241/1990 („*obbligo generale di motivazione*“)

Bis zum Erlass des Gesetzes 241/1990 kannte das italienische Verwaltungsrecht keine allgemeine Begründungspflicht für Maßnahmen der Verwaltung. Eine derartige Pflicht musste vielmehr einzelgesetzlich angeordnet oder von Rechtsprechung und Lehre gefordert worden sein⁴⁴. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 regelt nunmehr, dass jede verwaltungsrechtliche Verfügung („*provvedimento*“, vgl. unten unter III.2.) aus Gründen der Transparenz und der gerichtlichen Überprüfbarkeit zu begründen ist. Eine Ausnahme trifft Abs. 2 für normative Akte und Verfügungen generellen Inhalts. Die Begründung muss die in der Ermittlung („*istruttoria*“) festgestellten Tatsachen und die rechtlichen Erwägungen, die zur Entscheidung der Behörde geführt haben, enthalten, Art. 3 Abs. 1. Eine besondere Begründung hat für den Fall zu erfolgen, dass die verwaltungsrechtliche Entscheidung nicht mit den Interessen einzelner Betroffener übereinstimmt⁴⁵, so z.B. bei der Ablehnung einer beantragten Ausfuhrgenehmigung.

Auch im deutschen Verwaltungsrecht ist gem. § 39 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VwVfG ein belastender Verwaltungsakt schriftlich zu begründen. Die Begründungspflicht wird als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und als eine unverzichtbare Voraussetzung für einen effektiven Rechtsschutz i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG gesehen⁴⁶.

43 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 45.

44 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 481.

45 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 483.

46 Stelkens, P./Stelkens, U. in *Stelkens/Bonk/Sachs*, § 39, Rz. 1; Kopp, F./Ramsauer, U. in *Verwaltungsverfahrensgesetz*, § 39, Rz. 4.

Hinzuzufügen sei bereits an dieser Stelle, dass sich eine staatliche Behörde nach der Rechtsprechung des EuGH auch innerhalb eines äußerst sensiblen Bereiches wie dem des Exportkontrollrechts ihrer Begründungspflicht nicht durch schlichte Berufung auf nationale Sicherheitsinteressen oder Rechtsbeziehungen zu Drittstaaten entziehen kann, wenn damit gemeinschaftsrechtlich garantierte Rechte wie z.B. die Ausfuhrfreiheit eingeschränkt werden⁴⁷.

b. Abschluss des Verwaltungsverfahrens, Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 („*obbligo di conclusione esplicita del procedimento*“)

Jedes Verwaltungsverfahren muss gem. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 mit einer verwaltungsrechtlichen Verfügung („*provvedimento*“) abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob es auf Antrag oder von Amts wegen in Gang gesetzt wurde⁴⁸. Wenn weder gesetzlich gem. Art. 2 Abs. 2 noch von der Behörde im konkreten Verfahren anderweitig angeordnet, ist das Verwaltungsverfahren gem. Art. 2 Abs. 3 innerhalb von 30 Tagen abzuschließen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Bürger verschiedene Rechtsbehelfsmöglichkeiten ergreifen. Außerdem können sich staatshaftungsrechtliche Konsequenzen ergeben. Der betroffene Bürger kann einen möglichen Anspruch auf Schadensersatz für die unterlassene Entscheidung des verantwortlichen Beamten oder Angestellten geltend machen⁴⁹. Die Nichteinhaltung der 30-Tage-Frist hat gem. Art. 328 des italienischen Strafgesetzbuches (*Codice Penale*) unter Umständen auch strafrechtliche Folgen. Danach kann der Beamte oder Angestellte für das unentschuldigte Unterlassen eines fristgemäßen Abschlusses des Verwaltungsverfahrens mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Im italienischen Exportkontrollrecht ordnet Art. 6 Abs. 3 S. 1 des Dekrets 96/2003 für das Erlassverfahren einer nationalen Allgemein Genehmigung eine über die in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes 241/1990 grundsätzlich vorgesehene Verfahrensdauer von 30 Tagen hinausgehende Frist für den Abschluss des Genehmigungsverfahrens von 60 Tagen an (vgl. unten unter E.III.6.c.bb.). Diese Anordnung ist gem. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes 241/1990 zulässig.

47 EuGH, Urteil vom 15.10.1987 Rs. 222/86 (HEYLENS) Slg. 1987, S. 4097; Karpenstein, U. in *Europäisches Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter*, S. 364.

48 Delpino, L./Del Giudice, F./Caringella, F. in *Compendio di Diritto Amministrativo*, S. 309.

49 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 365.

c. Recht auf Akteneinsicht, Art. 22 des Gesetzes 241/1990 („*diritto di accesso*“)

Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 ordnet in Konkretisierung des verfassungsrechtlich garantierten Transparenzprinzips (vgl. oben unter 1.d.) das grundsätzliche Recht auf Akteneinsicht im Rahmen des Verwaltungsverfahrens an⁵⁰. Berechtigter ist gem. Art. 22 Abs. 1 jede Person, die ein bestimmtes Interesse an der rechtlichen Durchsetzung einer Rechtsposition hat. Gegenstand der Regelung sind nach Art. 22 Abs. 2 sämtliche Dokumente der öffentlichen Verwaltung. Art. 24 Abs. 1 schließt das Recht auf Akteneinsicht für Dokumente, die dem Staatsgeheimnis unterliegen, allgemein aus.

d. Verantwortliche Organisationseinheit, Art. 4 ff. des Gesetzes 241/1990 („*responsabile del procedimento*“)

Bis zum Erlass des Gesetzes 241/1990 war im italienischen Verwaltungsverfahren weder die Bestimmung einer verantwortlichen Organisationseinheit für das jeweilige Verfahren noch deren Mitteilung an den Bürger vorgesehen⁵¹. Damit war die Feststellung des Verantwortlichen im Rahmen späterer Zivil- oder Strafverfahren oftmals unmöglich oder zumindest problematisch, was zu einem Verstoß gegen das Prinzip der Transparenz der Verwaltung führte. Um diesen Umstand zu beseitigen, ordnet Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 an, dass die Behörden eine für die Ermittlungen und den Erlass sämtlicher Verfügungen verantwortliche Einheit benennen müssen, soweit dies nicht bereits spezialgesetzlich erfolgt ist⁵². Anzumerken ist, dass der Begriff „Organisationseinheit“ vom Gesetz nicht einheitlich verwendet wird. Ihm unterfallen Abteilungen, Geschäftsbereiche, Direktionen usw.. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber eine möglichst extensive Anwendung der Art. 4 ff. erreichen wollte⁵³. Die Aufgaben des Verantwortlichen ergeben sich aus Art. 6 des Gesetzes 241/1990. Sie bestehen insbesondere in der Tatsachenfeststellung im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen und im Erlass der abschließenden Verfügung.

Verantwortliche Organisationseinheit für die Exportkontrolle in Italien ist gem. Art. 2 Abs. 1 des Legislativdekrets 96/2003 innerhalb des Produktionsministeriums die Abteilung für internationale Angelegenheiten – *Dipartimento per l'internazionalizzazione* (vgl. unten unter E.III.4.a.). Wegen der

50 Delpino, L./Del Giudice, F./Caringella, F. in *Compendio di Diritto Amministrativo*, S. 346.

51 Delpino, L./Del Giudice, F./Caringella, F. in *Compendio di Diritto Amministrativo*, S. 310.

52 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 59.

53 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 370.

spezialgesetzlichen generellen Regelung in Art. 2 Abs. 1 ist eine Benennung der für das Genehmigungs- und Kontrollverfahren im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck verantwortlichen Organisationsseinheit gem. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 im Einzelfall nicht mehr erforderlich.

e. Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 („*criteri di economicità e efficacia*“)

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 wurden in Konkretisierung des verfassungsrechtlich garantierten Grundsatzes der guten Verwaltung (s.o. unter I.1.c.) die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit der Verwaltung als weitere Grundsätze des Verwaltungsverfahrens ausdrücklich aufgenommen. Nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit soll die öffentliche Verwaltung die ihr vorgegebenen Aufgaben und Ziele mit einem angemessenen Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel bewältigen⁵⁴. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlich erreichten und der ursprünglich vorgesehenen Ziele⁵⁵.

III. Maßnahmen der Verwaltung

Das italienische Verwaltungsrecht stellt der Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeiten verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Oberbegriff dieser Maßnahmen ist der des „*atto amministrativo*“. Eine spezielle verwaltungsrechtliche Maßnahme innerhalb dieses allgemeinen Oberbegriffs bildet die sog. Verfügung („*provvedimento*“), deren Spezialfall wiederum die Genehmigung („*autorizzazione*“) ist. Nach h.M. in Rechtsprechung und Literatur besteht jedes Verwaltungsverfahren aus einer Kette verschiedener vorbereitender Verwaltungsmaßnahmen, an deren Ende in der Regel der Erlass einer das Verwaltungsverfahren abschließenden Verfügung steht⁵⁶.

1. Verwaltungsmaßnahme („*atto amministrativo*“)

Der Oberbegriff der Verwaltungsmaßnahme ist gesetzlich nicht definiert. Nach allgemeiner Ansicht in Rechtsprechung und Literatur ist eine Verwal-

54 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 295; Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 223.

55 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 295; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 45; Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 223.

56 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 293; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 364, 453.

tungsmaßnahme „jegliche Willens-, Wissens-, beurteilende oder sonstige Erklärung der öffentlichen Verwaltung mit Außenwirkung, die selbige in Ausübung ihrer öffentlichen Tätigkeit im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt in Richtung auf einen bestimmten oder bestimmbaren Adressaten abgibt“⁵⁷. Diese Definition erinnert an die Begriffsbestimmung des deutschen Verwaltungsaktes i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG. Sie enthält das Merkmal der „Außenwirkung“. Die Merkmale der „Einseitigkeit“ und der „Ausübung einer verwaltungsrechtlichen Tätigkeit“ des italienischen „*atto amministrativo*“ finden auf deutscher Seite ihre Entsprechung in den Merkmalen der „Hoheitlichkeit“ und der „Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“. Das Merkmal des „Einzelfalles“ i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG findet sich in dem des „bestimmten oder bestimmbaren Adressaten“ der italienischen Begriffsbestimmung wieder. Die Begriffsbestimmung des „*atto amministrativo*“ beinhaltet allerdings nicht unbedingt das Merkmal der „Regelung“ i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG. Vielmehr kann eine Verwaltungsmaßnahme als Wissenserklärung bloß mitteilenden oder gutachterlichen Charakter haben. Maßgeblich für den Vergleich mit dem deutschen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG wird also die Differenzierung sein, ob es sich bei der Maßnahme um eine Willens-, Wissens-, beurteilende oder sonstige Erklärung handelt⁵⁸.

2. Verfügung („*provvedimento*“)

Die h.M. definiert die Verfügung als „Willenserklärung der öffentlichen Verwaltung mit Außenwirkung in Ausübung einer verwaltungsrechtlichen Tätigkeit, die an einen bestimmten oder bestimmbaren Adressaten gerichtet ist und einseitige Änderungen im Hinblick auf Rechtspositionen dieser Adressaten bewirken kann“⁵⁹. Der Begriff der Verfügung wird auch als „Akt der öffentlichen Verwaltung, der das Entstehen, die Abänderung oder das Erlöschen eines subjektiven Rechtsverhältnisses bewirkt“, beschrieben⁶⁰. Wesentlicher Unterschied zwischen einer Verfügung und anderen Verwaltungsmaßnahmen ist folglich deren Regelungscharakter, da nur die Verfügung Wirkungen im Hinblick auf Rechtspositionen Dritter entfaltet⁶¹. Die

57 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 3; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 453.

58 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 456.

59 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 5, 13; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 454.

60 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 299.

61 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 454.

Verfügung bildet als Spezialfall der allgemeinen Verwaltungsmaßnahme somit das italienische Pendant zum deutschen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG. Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen Verwaltungsakt besteht hinsichtlich des Suspensiveffektes einer Verfügung. Während im deutschen Verwaltungsrecht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gem. § 80 Abs. 1 VwGO die Regel bildet und ein Verwaltungsakt folglich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist vollstreckbar ist, sieht das italienische Verwaltungsrecht die unmittelbare Vollstreckbarkeit einer Verfügung mit Erlass derselben für gegeben an⁶². Die Aussetzung ihrer Wirkung muss ausdrücklich mit dem Instrument der Aussetzung („*sospensione*“, vgl. unten unter VIII.1.e.) angeordnet werden.

3. Genehmigung („*autorizzazione*“)

Auch das spezialgesetzlich geregelte Genehmigungsverfahren für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wird mit Erlass einer Verfügung abgeschlossen, der Erteilung oder Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung („*autorizzazione*“). Die Verordnung 1334/2000 trifft im Hinblick auf die behördliche Entscheidung keine Regelungen, so dass diesbezüglich auf innerstaatliches Recht zurückzugreifen ist⁶³.

Die Genehmigung wird mangels gesetzlicher Bestimmung im italienischen Verwaltungsrecht von Rechtsprechung und Literatur als eine begünstigende Verfügung definiert, „mit der die öffentliche Verwaltung im Rahmen ihrer Ermessensausübung im Voraus und in der Regel auf Antrag des Interessierten die Beseitigung eines rechtlichen Hindernisses, das sich bezüglich eines subjektiven, an sich bereits bestehenden Rechts ergibt, anordnet“⁶⁴. Trotz Anerkennung subjektiver Rechtspositionen unterwirft das italienische Verwaltungsrecht deren Ausübung teilweise dem Erfordernis vorheriger behördlicher Zustimmung, um die Entstehung sich aus der Ausübung möglicherweise ergebender Nachteile für die Allgemeinheit zu verhindern. Mit Erteilung einer Genehmigung wird „die Schranke im Hinblick auf die Ausübung des Rechts beseitigt“⁶⁵. Damit begründet die Genehmigung kein neues, sondern ermöglicht lediglich die Ausübung eines bereits bestehenden Rechts⁶⁶.

62 Delpino, L./Del Giudice, F./Caringella, F. in *Compendio di Diritto Amministrativo*, S. 243.

63 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 104.

64 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 15; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 300.

65 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 15, 16.

66 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 16.

Im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck hat nach dem Grundsatz der Ausfuhrfreiheit gem. Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2603/69 jeder Ausführer grundsätzlich ein Recht auf freie Ausfuhr, das jedoch unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung steht. Mit Erteilung einer Genehmigung wird die Ausübung des Rechts auf freie Ausfuhr ermöglicht.

IV. Das Verwaltungsverfahren

Wie bereits erläutert, bildet die oben beschriebene Verfügung („*provvedimento*“) in der Regel den Abschluss eines Verwaltungsverfahrens, das sich wiederum aus mehreren Verwaltungsmaßnahmen („*atti amministrativi*“) zusammensetzt. Auch wenn das Verwaltungsverfahren in Italien keine gesamtheitliche gesetzliche Regelung erfahren hat, erfolgt es doch grundsätzlich in einem von Rechtsprechung und Literatur im Laufe der Jahre vereinheitlichten, logisch und zeitlich geordneten Ablauf, der in vier Phasen gegliedert ist und nicht dem freien Ermessen der Behörden unterliegt⁶⁷.

Im italienischen Exportkontrollrecht ist das Genehmigungsverfahren für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck spezialgesetzlich in den Art. 4 ff. des Dekrets 96/2003 geregelt. Um das Zusammenwirken des allgemeinen mit dem besonderen Verwaltungsverfahren in diesem Bereich zu veranschaulichen, wird nachfolgend zunächst das allgemeine Verwaltungsverfahren erläutert.

1. Die vier Phasen

Das Verwaltungsverfahren wird einheitlich von Rechtsprechung und Literatur in vier Phasen unterteilt⁶⁸.

a. Der Beginn des Verwaltungsverfahrens („*fase dell’iniziativa*“)

Das Verwaltungsverfahren wird von Amts wegen durch die erlassende Behörde oder auf Antrag eines Bürgers oder einer anderen Behörde eröffnet, Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990. Durch die Antragstellung wird die Behörde, bei der ein entsprechender Antrag eingeht, verpflichtet, das Verfahren einzuleiten. Die Pflicht, in jedem Fall eine das Verfahren abschließende Ver-

67 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 293.

68 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 293.

fügung zu erlassen, besteht dagegen nicht⁶⁹. Im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wird das Genehmigungsverfahren gem. Art. 4 Abs. 3 S. 1, Art 5 Abs. 3 S. 1 und Art. 6 Abs. 2 S. 1 des Legislativdekrets 96/2003 ausschließlich auf Antrag des Ausführers eröffnet (vgl. unten unter E.III.6.). Das Verfahren im Rahmen der Aufhebung einer einmal erteilten Ausfuhrgenehmigung (vgl. unten unter VII. und E.III.8.a.) wird dagegen in der Regel von Amts wegen eröffnet. Die Einleitung des Verfahrens ist gem. Art. 7 des Gesetzes 241/1990 den unmittelbar und mittelbar betroffenen Beteiligten nach den Maßgaben von Art. 8 mitzuteilen. Sinn und Zweck der Mitteilung ist es, die Beteiligten von der Einleitung in Kenntnis zu setzen, damit sie von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen und am Verfahren aktiv teilnehmen können⁷⁰. Die Mitteilung hat durch Bekanntgabe an die Beteiligten zu erfolgen und gem. Art. 8 Abs. 2 a) bis d) Angaben über die zuständige Behörde, den Verfahrensgegenstand, den verantwortlichen Beamten und den Ort, an dem Einsicht in die Akten genommen werden kann, zu enthalten⁷¹. Teilweise wird vertreten, dass die Mitteilung über die Einleitung, die auf Antrag einer Partei hin erfolgt ist, überflüssig sei, da der Antragsteller auf Grund seines Antrages bereits Kenntnis von der Eröffnung des Verfahrens habe⁷²; so auch im Genehmigungsverfahren einer Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Unstreitig zwingend ist dagegen die Mitteilung über die Einleitung eines Verfahrens der Selbstüberprüfung der Behörde („*autotutela*“, s.u. unter VII.), an dessen Ende unter Umständen die Ungültigerklärung oder der Widerruf einer Genehmigung stehen kann⁷³.

Gem. § 22 S. 1 VwVfG entscheidet im deutschen Verwaltungsverfahren grundsätzlich die Behörde, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Diese Regel stellt in der Praxis allerdings die Ausnahme dar⁷⁴, da sie gem. § 22 S. 2 VwVfG nicht gilt, wenn die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss (Nr. 1), so der Fall im gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Exportkontrollrecht, oder nur auf Antrag tätig

69 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 293; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 362; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 68.

70 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 62.

71 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 375, 376; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 62.

72 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 63.

73 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 62.

74 Stelkens, P./Schmitz, H. in *Stelkens/Bonk/Sachs*, § 22, Rz. 3; Kopp, F./Ramsauer, U. in *Verwaltungsverfahrensgesetz*, § 22, Rz. 2.

werden darf und ein Antrag nicht vorliegt (Nr. 2). Das Verwaltungsverfahren beginnt ebenfalls mit der Entscheidung der Behörde, es einzuleiten, und der entsprechenden Mitteilung an zumindest einen Betroffenen. Umstritten ist hier ebenfalls, ob die Mitteilung auch bei einem vorherigen Antrag eines Bürgers erforderlich ist⁷⁵.

b. Sachverhaltsermittlung („fase dell’istruttoria”)

In dieser Phase ermittelt die zuständige Behörde den Sachverhalt des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens, indem sie sämtliche für die abschließende Abwägung erforderlichen Tatsachen feststellt, die ein Interesse des Einzelnen oder ein öffentliches Interesse ergeben⁷⁶. Die Untersuchung wird gem. Art. 6 a) des Gesetzes 241/1990 vom Verantwortlichen des Verfahrens geführt. Umstritten ist, welchen Umfang die Ermittlungen haben müssen. Einer Ansicht nach sind möglichst alle Tatsachen im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand festzustellen. Nach anderer Ansicht sind nur die Tatsachen festzustellen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen ergeben. Nach vermittelnder Ansicht genügt für den Fall, dass das Gesetz genaue Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass der jeweiligen Verfügung normiert, der zuletzt beschriebene Umfang an Ermittlungen. Bezieht sich der gesetzliche Tatbestand dagegen nur auf das öffentliche Interesse, sind im Rahmen der Untersuchung möglichst alle Tatsachen zu erheben⁷⁷. Im italienischen Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz („*principio inquisitorio*“), wonach die Behörde bei der Ermittlung des Sachverhalts nicht an die im Antrag enthaltenen Begründungen und Darstellungen gebunden ist⁷⁸. Der Verantwortliche des Verfahrens ist allerdings gem. Art. 9 des Gesetzes 241/1990 dazu verpflichtet, die Stellungnahmen sämtlicher Beteiligter zu überprüfen.

Im Rahmen der Ermittlungen sind gem. Art. 16 des Gesetzes 241/1990 zum Teil Konsultationen anderer Organe oder Behörden zulässig, die in der Regel durch gutachterliche Stellungnahmen technischen aber auch rechtlichen Inhalts erfolgen⁷⁹. Auch innerhalb des Genehmigungsverfahrens für die Aus-

75 Kopp, F./Ramsauer, U. in *Verwaltungsverfahrensgesetz*, § 22, Rz. 5.

76 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 294; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 380; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 72.

77 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 381.

78 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 381.

79 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 73; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 414.

fuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist gem. Art. 11 Abs. 2 des Legislativdekrets 96/2003 vor dem Erlass einer Einzel- oder Globalgenehmigung zwingend die Stellungnahme eines beratenden Ausschusses durch die Genehmigungsbehörde einzuholen.

Auch im deutschen Verwaltungsverfahren ermittelt gem. § 24 Abs. 1 VwVfG die Behörde im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Stets sind sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen und Umstände soweit aufzuklären, dass die Voraussetzungen zum jeweiligen Abschluss des Verwaltungsverfahrens nach Überzeugung der Behörde vorliegen. Dabei ist die Behörde ebenfalls nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden⁸⁰.

Im Exportkontrollrecht regelt Art. 9 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 zur Sachverhaltsermittlung ausschließlich, dass die Ausführer den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben zu ihrem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung übermitteln. Mit Art. 9 Abs. 1 ist keine gegenüber nationalem Recht speziellere Vorschrift zum Untersuchungsgrundsatz, sondern lediglich eine das innerstaatliche Recht ergänzende Mitwirkungspflicht getroffen worden. Auch aus den Allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaft ergeben sich diesbezüglich keine Besonderheiten, da auch nach Gemeinschaftsrecht alle für die Anwendung einer Rechtsnorm erforderlichen Tatsachen umfänglich festzustellen sind⁸¹.

c. Entscheidung („fase della decisione“)

Nach Beendigung der Ermittlungen ist die zuständige Behörde nach dem Grundsatz des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens (vgl. oben unter I.2.b.) dazu verpflichtet, über den Verfahrensgegenstand zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt in der Regel in der Form einer Verfügung („*provvedimento*“) nach Abwägung der verschiedenen Interessen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde⁸². Die Behörde kann jedoch in Einzelfällen auch in Form anderer Verwaltungsmaßnahmen oder durch bloßes Schweigen entscheiden⁸³. Mit der Entscheidung erlangt die Verfügung ihre Vollständig-

80 Stelkens, S./Kellerhoff, D. in *Stelkens/Bonk/Sachs*, § 24, Rz. 20; Kopp, F./ Ramsauer, U. in *Verwaltungsverfahrensgesetz*, § 24, Rz. 12.

81 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 85.

82 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 294; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 76.

83 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 418, 419.

keit⁸⁴ („*perfezione*“, vgl. unten unter V.). Im Rahmen des Legislativdekrets 96/2003 finden sich in Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 spezialgesetzliche Regelungen über die Entscheidungsphase.

d. Wirksamwerden („*fase integrativa dell’efficacia*“)

Eine gesonderte Phase des Wirksamwerdens einer Verfügung im italienischen Verwaltungsverfahren hat eigens nur dann zu erfolgen, wenn sie ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist⁸⁵. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die bloße Vollständigkeit („*perfezione*“) der Verfügung nicht als für die Gewährleistung ihrer Gesetzmäßigkeit ausreichend erachtet wird oder die Kenntnisnahme der Verfügung unbedingt erforderlich ist, damit sie ihre rechtliche Wirkung entfalten kann. Nur dann hängt die materielle Rechtswirksamkeit der Verfügung von zusätzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen, namentlich von der Vornahme präventiver Kontrollmaßnahmen oder der Bekanntgabe der Verfügung ab⁸⁶.

Das Legislativdekret 96/2003 enthält keine Anordnung bzw. Regelung von präventiven Kontrollmaßnahmen, sondern sieht lediglich die Durchführung nachträglicher Kontrollmaßnahmen vor (vgl. unten unter E.III.9.). Es sieht allerdings vor, dass der Erlass bestimmter Genehmigungen der Zollabteilung im Handels- und Finanzministerium (vgl. unten unter E.III.6.b.cc., E.III.6.c.cc) und die Aufhebung einer einmal erlassenen Genehmigung (vgl. unten unter E.III.8.a.) sowie der Erlass einer Catch-all-Klausel (vgl. unten unter E.III.3. b.aa.) dem Ausführer sowie der Zollabteilung im Handels- und Finanzministerium mitzuteilen sind. Mit diesen spezialgesetzlichen Anordnungen erfolgt in den genannten Fällen die gesonderte Phase des Wirksamwerdens der jeweiligen Verfügung durch ihre Bekanntgabe.

2. Das Ermessen („*discrezionalità*“)

Maßgebliche Bedeutung während der Phase der Entscheidung im Verwaltungsverfahren (s.o. unter 1.c.) nimmt das verwaltungsrechtliche Ermessen der entscheidenden Behörde („*discrezionalità*“) ein. Der italienischen Verwaltungsrechtslehre ist die im deutschen Recht vorgenommene Unterschei-

84 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 419; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 83.

85 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 294.

86 Delpino, L./Del Giudice, F./Caringella, F. in *Compendio di Diritto Amministrativo*, S. 320; Sandulli, A. in *Il procedimento amministrativo*, S. 41; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 294.

dung zwischen unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite und Ermessensnormen auf der Rechtsfolgenseite unbekannt. Sowohl der Wertungsspielraum bei der Ausfüllung offener Gesetzesbegriffe als auch das vom Gesetzgeber eingeräumte Handlungsermessen bei der Rechtsfolgenbestimmung fließen im Begriff der „*discrezionalità*“ zusammen⁸⁷.

a. Begriff

Das Ermessen bildet die „gesetzlichen Grenzen, innerhalb derer der Abwägungsvorgang der Behörden erfolgen darf“⁸⁸. An anderer Stelle wird das Ermessen als „die rechtmäßige Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen rechtlichen Verhaltensweisen i.S.d. öffentlichen Interesses und der Verfolgung des gegenständlichen Ziels“⁸⁹ definiert. Das italienische Verwaltungsrecht differenziert zwischen gebundenen („*provvedimenti vincolati*“) und ermessensrechtlichen Verfügungen („*provvedimenti discrezionali*“)⁹⁰. Im ersten Fall sind sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen gesetzlich vorgeschrieben, während im letzteren Fall den Behörden mangels vollständiger gesetzlicher Regelung ein Abwägungsspielraum verbleibt⁹¹. Dabei wird betont, dass es keine gänzlich gebundene Verwaltungstätigkeit gebe, der Verwaltung verbleibe stets ein wenn auch minimaler Abwägungsspielraum, sowie keine vollkommene verwaltungsrechtliche Ermessenstätigkeit, da sich die Behörden stets in den gesetzlichen Grenzen zu bewegen hätten⁹². Im Rahmen des Ermessens wird nach dem „Ob“ („*an*“) und dem „Was“ („*quid*“), dem „Wie“ („*quomodo*“) und dem „Wann“ („*quando*“) des Erlasses einer Verfügung unterschieden⁹³. Das verwaltungsrechtliche Ermessen hat sich stets im Rahmen des öffentlichen Interesses zu bewegen und ein rechtmäßiges Ziel zu verfolgen. Ermessen bedeutet damit nicht gänzliche Beurteilungsfreiheit oder gar Willkür⁹⁴.

b. Grenzen der verwaltungsrechtlichen Ermessensausübung

Wie soeben erwähnt, ist die rechtmäßige Ausübung verwaltungsrechtlichen Ermessens von der Anwendung unrechtmäßiger Willkür deutlich abzugrenzen-

87 Simons, T. in *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht*, S. 105.

88 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 6.

89 Delpino, L./Del Giudice, F./Caringella, F. in *Compendio di Diritto Amministrativo*, S. 231.

90 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 299; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 7.

91 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 324.

92 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 302; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 7.

93 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 7; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 302.

94 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 302.

zen. Lehre und höchstrichterliche Rechtsprechung haben im Laufe der Jahre Grenzen der rechtmäßigen Ermessensausübung entwickelt und aufgestellt. Diese Grenzen bestehen zum einen im öffentlichen Interesse am Erlass der gegenständlichen Verfügung, das objektiv und konkret bestimmt sein muss („*interesse pubblico*“). Zum anderen muss der Erlass der Verfügung im Rahmen und auf Grund des Machtbereiches der erlassenden Behörde erfolgen („*causa del potere*“). Die Ausübung des Ermessens muss zudem nach den Grundsätzen der Logik und der Unparteilichkeit erfolgen („*principio di logica e imparzialità*“) sowie auf einer genauen und vollständigen Sachverhaltsermittlung beruhen⁹⁵. Die Verletzung der beschriebenen Grenzen führt zu dem unter VI.2.b. noch darzustellenden Gesetzeswidrigkeitsgrund der Machtüberschreitung („*eccesso di potere*“) und kann mit dem Vorliegen von Ermessensfehlern wie dem Ermessensfehlgebrauch, -nichtgebrauch oder der Ermessensüberschreitung im deutschen Verwaltungsrecht verglichen werden.

c. Das technische Ermessen („*discrezionalità tecnica*“)

Von dem soeben beschriebenen reinen Ermessen („*discrezionalità pura*“) wird das sog. technische Ermessen („*discrezionalità tecnica*“) unterschieden, mit dem Tatsachen auf Grund technisch naturwissenschaftlichen Sachverstandes bewertet werden⁹⁶. Damit gemeint sind Tatsachen, für deren Beurteilung nicht die bloße Feststellung ihrer Existenz oder Inexistenz ausreicht, sondern deren Beurteilung sich komplexer gestaltet. Dabei erfolgt die Einschätzung nicht wie beim reinen Ermessen auf Grund des öffentlichen Interesses, sondern ausschließlich auf Grund technischer Parameter⁹⁷. Das technische Ermessen ist damit als Wertungsermessen bei der Ausfüllung offener technischer Tatbestandsmerkmale am ehesten mit der Rechtsfigur des Beurteilungsspielraums im deutschen Verwaltungsrecht zu vergleichen. Es unterliegt aber den selben oben dargestellten Regeln über die Ermessensentscheidung und wird damit rechtlich wie die „*discrezionalità pura*“ behandelt⁹⁸.

95 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 8, 9.

96 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 9.

97 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 324; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 302.

98 Simons, T. in *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht*, S. 105.

d. Gemeinschaftsrechtliche Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit

Auch der EuGH kennt wie das italienische Verwaltungsrecht keine strikte Trennung von Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite und Ermessen auf der Rechtsfolgende. Das von ihm verfolgte Konzept lässt sich eher als Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der entscheidenden Behörde bezeichnen⁹⁹. Simonsen verwendet hier den Begriff der „Entscheidungsprärogative“¹⁰⁰. Inhalt und Umfang der Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit sind jeweils durch Auslegung der einschlägigen Rechtsgrundlage zu ermitteln, allerdings stets beschränkt durch die Ausübungsfehler der offensichtlichen Überschreitung von Entscheidungsgrenzen, des Entscheidungs- und Gestaltungsmissbrauchs sowie des evidenten Irrtums der Verwaltung¹⁰¹. Gebraucht die zuständige Behörde ihre Befugnisse zu anderen als vom Gemeinschaftsgesetzgeber vorgesehenen Zielen, begeht sie einen Entscheidungsmissbrauch¹⁰², vergleichbar mit dem oben unter b. genannten ermessensbegrenzenden Merkmal der „*causa del potere*“ der italienischen Ermessenslehre. Unter dieses Merkmal ist außerdem die Ermessensüberschreitung nach gemeinschaftsrechtlichem Verständnis zu subsumieren. Der evidente Irrtum der Verwaltung tritt im Rahmen der Sachverhaltsermittlung auf und findet im italienischen Verwaltungsrecht seine Entsprechung im Gebot der genauen und vollständigen Sachverhaltsermittlung sowie im „*principio di logica e imparzialità*“ (vgl. oben unter b.). Insofern lassen sich lediglich marginale Unterschiede zwischen der gemeinschaftsrechtlichen und italienischen Ermessensfehlerlehre erkennen.

Für die Frage, ob Ermessensfehler nach gemeinschaftsrechtlichen oder mitgliedstaatlichen Grundsätzen zu bewerten sind, ist nach dem Rechtskreis, dem die ermessenseinräumende Norm zuzurechnen ist, zu differenzieren. Der Gemeinschaftsgesetzgeber verbindet mit der Anordnung von Ermessen ein bestimmtes Konzept, entwickelt von der gemeinschaftsrechtlichen Lehre

99 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 110; Schwarze, J. in *Europäisches Verwaltungsrecht Bd. I*, S. 280, 458; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 69.

100 Simonsen, O. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 80; Schmalz, G. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht – Bericht über den 8. Außenwirtschaftsrechtstag in Münster*, DVBl 2004, S. 164 (165).

101 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 110; Schwarze, J. in *Europäisches Verwaltungsrecht Bd. I*, S. 280, 458; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 69.

102 Schwarze, J. in *Europäisches Verwaltungsrecht Bd. I*, S. 399.

und der Rechtsprechung des EuGH. Nur so ist eine gemeinschaftsweit einheitliche Umsetzung des Entscheidungs- und Gestaltungsspielraums gemeinschaftsrechtlicher Regelungen zu verwirklichen¹⁰³. Im Exportkontrollrecht sind die ermessenseinräumenden Vorschriften der Art. 8 und 9 der Verordnung 1334/2000 eindeutig dem Gemeinschaftsrecht zuzuordnen, so dass die Ermessenslehre in diesem Bereich nach gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen zu bewerten ist. Gerade im Bereich der Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, für den die Ermessensentscheidung als Kernstück der Umsetzung der Verordnung 1334/2000 von maßgeblicher Bedeutung ist, würde die unterschiedliche Behandlung von Ermessen und Ermessensfehlern der Vereinheitlichung der europäischen Exportkontrolle massiv entgegenwirken¹⁰⁴.

V. Vollständigkeit von Verfügungen („*perfezione*“)

Eine Verfügung ist vollständig („*perfetto*“), wenn sie „von einem Organ der öffentlichen Verwaltung (subjektives Element), im Hinblick auf ein konkretes, öffentliches Interesse (objektives Element), in Ausübung einer Verwaltungsfunktion, unter Einhaltung einer bestimmten Form und im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens“ erlassen wurde¹⁰⁵. Die Vollständigkeit tritt mit der das Verwaltungsverfahren grundsätzlich abschließenden Phase der Entscheidung ein (s.o. unter IV.1.c.).

VI. Gültigkeit von Verfügungen („*validità*“)

Eine Verfügung ist gültig („*valido*“), wenn sie nicht nur vollständig, sondern auch gesetzesgemäß und zweckmäßig ist¹⁰⁶. Die Ungültigkeit einer Verfügung kann sich folglich aus deren Gesetzeswidrigkeit („*vizio di legittimità*“) oder aus deren Unzweckmäßigkeit („*vizio di merito*“) ergeben.

103 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 109; Kadelbach, S. in *Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss*, S. 453; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 67.

104 Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 68.

105 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 303.

106 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 304; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 111.

1. Gesetzeswidrigkeit („vizio di legittimità“)

Eine Verfügung ist gesetzeswidrig und damit ungültig, wenn sie gegen eine gesetzliche Norm verstößt¹⁰⁷.

a. Stufen der Gesetzeswidrigkeit

Das italienische Verwaltungsrecht unterscheidet je nach Gewicht und Bedeutung des Gesetzesverstosses drei Stufen der Gesetzeswidrigkeit: die Nichtigkeit („nullità“), Rechtswidrigkeit („annullabilità“) und Unregelmäßigkeit („irregolarità“)¹⁰⁸.

aa. Rechtswidrigkeit („annullabilità“)

Grundsätzlich hat die Gesetzeswidrigkeit einer Verfügung keine Auswirkungen auf deren Wirksamkeit. Die Verfügung ist trotz des Gesetzesverstosses mit Eintritt ihrer Vollständigkeit existent, sie entfaltet ihre rechtliche Wirkung und ist von daher für ungültig zu erklären¹⁰⁹. Die Ungültigkeit einer Verfügung ist gerichtlich oder behördlich festzustellen und erfolgt mit Wirkung ex tunc. Nur ein von der Rechtswidrigkeit Betroffener kann diese bis zum Eintritt der Bestandskraft der Verfügung geltend machen. Schließlich ist eine rechtswidrige Verfügung unter Umständen heilbar¹¹⁰. Die „annullabilità“ ist mit der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes im deutschen Verwaltungsrecht vergleichbar, der rechtlich existent und daher gem. § 48 VwVfG zurückzunehmen oder gem. § 49 VwVfG zu widerrufen ist¹¹¹.

bb. Nichtigkeit („nullità“)

Entbehrt eine Verfügung dagegen einer ihrer zwingend notwendigen Voraussetzungen, ist sie ausnahmsweise bereits rechtlich inexistent und damit nichtig¹¹². Die Nichtigkeit besteht de iure, ohne dass es einer Nichtigkeitserklärung des Richters oder der Behörde bedarf. Die Nichtigkeit kann von jedermann zu jedem Zeitpunkt geltend gemacht werden und ist nicht heilbar¹¹³. Die „nullità“ kann mit der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes im deutschen Verwaltungsrecht verglichen werden. Die Nichtigkeit ist gem. § 44 Abs. 1

107 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 111.

108 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 112.

109 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 304; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 95.

110 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 113.

111 Kopp, F./Ramsauer, U. in *Verwaltungsverfahrensgesetz*, § 48, Rz. 1, 2.

112 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 304; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 95, 112.

113 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 112.

VwVfG zu bejahen, wenn der Verwaltungsakt an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet bzw. wenn ein besonderer Nichtigkeitsgrund i.S.v. § 44 Abs. 2 VwVfG vorliegt.

cc. Unregelmäßigkeit („*irregolarità*“)

Erfüllt eine Verfügung zwar nicht alle Tatbestandsvoraussetzungen, wird sie dennoch nicht als rechtswidrig, sondern als lediglich unregelmäßig („*irregolare*“) eingestuft, wenn dieser Verstoß eine kaum zu beachtende rechtliche Relevanz hat¹¹⁴.

b. Gesetzeswidrigkeitsgründe

Nach der Differenzierung der Stufen der Gesetzeswidrigkeit werden gem. Art. 2 b Abs. 1 des Gesetzes 1024/1971 drei Gründe, die zur Gesetzeswidrigkeit einer verwaltungsrechtlichen Verfügung führen, unterschieden: die Unzuständigkeit („*incompetenza*“), Machtüberschreitung („*eccesso di potere*“) und allgemeine Gesetzesverstöße („*violazioni di legge*“). Dabei sind die verschiedenen Gründe nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen, zumal die ersten beiden Gesetzeswidrigkeitsgründe auch einen Gesetzesverstoß darstellen. Der dritte Grund der allgemeinen Gesetzesverstöße bildet damit einen Auffangtatbestand¹¹⁵.

aa. Unzuständigkeit („*incompetenza*“)

Eine Verfügung ist gesetzeswidrig und damit ungültig, wenn sie von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde¹¹⁶. Die Zuständigkeit richtet sich nach Rechtsbereich, Wert und Ort¹¹⁷, vergleichbar mit den Zuständigkeitsregelungen des deutschen Verwaltungsrechts. Das italienische Verwaltungsrecht differenziert zwischen relativer und absoluter Unzuständigkeit. Relative Unzuständigkeit ist anzunehmen, wenn ein Organ derselben Körperschaft des eigentlich zuständigen Organs handelt. Gehört das handelnde Organ dagegen einer völlig anderen Körperschaft an, liegt absolute Unzuständigkeit vor. Die relative Unzuständigkeit führt zur Rechtswidrigkeit der Verfügung

114 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 114.

115 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 474; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 113, 117; Karwiese, D. in *Kontrolle der Verwaltung durch ordentliche Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichte nach italienischem Recht*, S. 32.

116 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 475; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 118.

117 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 476; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 305.

(„*annullabilità*“), während die absolute Unzuständigkeit die Verfügung nichtig werden lässt („*nullità*“)¹¹⁸.

bb. Machtüberschreitung („*eccesso di potere*“)

Der Gesetzeswidrigkeitsgrund der Machtüberschreitung ergibt sich in dem Fall, dass das verwaltungsrechtliche Ermessen nicht fehlerfrei und rechtmäßig ausgeübt wurde¹¹⁹. Zwar sind die Grenzen verwaltungsrechtlichen Ermessens nicht positivgesetzlich normiert. Dennoch wird ihre Überschreitung als Gesetzesverstoß gewertet, da sie einen zwingenden Bestandteil der verwaltungsrechtlichen Tätigkeit darstellen¹²⁰. Grenzen des verwaltungsrechtlichen Ermessens bilden, wie bereits unter IV.2.b. erläutert, das öffentliche Interesse, die Aufgabenverteilung innerhalb der öffentlichen Verwaltung und die Grundsätze der Unparteilichkeit und Logik.

Die italienische Rechtsprechung und Literatur haben einige Regelbeispiele gebildet, bei deren Vorliegen der Gesetzeswidrigkeitsgrund des „*eccesso di potere*“ grundsätzlich zu bejahen ist. So der Fall bei einem Verstoß gegen die gängige Verwaltungspraxis, einem Missverhältnis zwischen Sanktion und unrechtmäßigem Verhalten, bei widersprüchlichen Ausführungen innerhalb einer oder mehrerer Verfügungen, Ungleichbehandlung von Gleichem, Entstellung von Tatsachen, Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Ermittlungen, ungenügenden, widersprüchlichen oder unlogischen Begründungen sowie bei einem Verstoß gegen verwaltungsinterne Regeln¹²¹. Dabei genügt nach h.M. für die Annahme der Gesetzeswidrigkeit das bloße Vorliegen eines dieser Regelbeispiele. Die tatsächlichen Auswirkungen der Überschreitung sind nicht im Einzelnen zu überprüfen¹²².

cc. Gesetzesverstoß („*violazione di legge*“)

Den dritten Gesetzeswidrigkeitsgrund bildet der Auffangtatbestand der Ungültigkeit auf Grund eines Gesetzesverstoßes. Verstößt die Verfügung gegen irgendeine abstrakt generelle Norm sowohl des innerstaatlichen als auch des Gemeinschaftsrechts, ist sie gesetzeswidrig. Dabei kann sich der Gesetzes-

118 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 305; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 119.

119 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 477; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 306.

120 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 120.

121 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 479; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 306, 307.

122 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 478.

verstoß aus der gänzlichen Nichtanwendung („*mancata applicazione*“) sowie aus der fehlerhaften Anwendung („*falsa applicazione*“) einer Norm ergeben¹²³.

2. Unzweckmäßigkeit („*vizio di merito*“)

Verstößt eine Verfügung gegen die Grundsätze der guten Verwaltung („*buon andamento*“, vgl. oben unter II.1.d.), ist sie unzweckmäßig¹²⁴. Die Unzweckmäßigkeit ist von der Gesetzeswidrigkeit wegen Machtüberschreitung (vgl. oben unter 1.b.bb.) zu unterscheiden: Während erstere von der Geeignetheit und Angemessenheit der Verfügung abhängt, die sich aus einem Vergleich des Regelungsinhalts und des zu erreichenden Ziels ergibt¹²⁵, resultiert die Machtüberschreitung stets aus der Überschreitung der oben beschriebenen Grenzen der verwaltungsrechtlichen Ermessensausübung¹²⁶. Rechtlich war die Unzweckmäßigkeit lange Zeit nahezu unerheblich. Da sie mittlerweile aber im Rahmen einiger Rechtsbehelfsverfahren überprüfbar ist, hat sie mehr Bedeutung erlangt¹²⁷.

VII. Selbstüberprüfung der Behörde („*autotutela*“)

Die Selbstüberprüfung durch die erlassende Behörde („*autotutela*“) erfolgt von Amts wegen in einem internen Verfahren zur Selbstkontrolle der Verwaltung, innerhalb dessen die Aufhebung gesetzeswidriger oder unzweckmäßiger Verfügungen (vgl. oben unter VI.) zu jedem Zeitpunkt zulässig ist. Die aufhebende Verfügung muss dabei im gleichen Verfahren und in der gleichen Form wie die aufzuhebende Verfügung erlassen werden (*actus contrarius*)¹²⁸. Im Rahmen des Selbstüberprüfungsverfahrens stehen der Behörde folgende Maßnahmen zur Verfügung:

1. Ungültigerklärung von Amts wegen („*annullamento d’ufficio*“)

Leidet die Verfügung an einem Gesetzeswidrigkeitsgrund („*vizio di legittimità*“, s.o. unter VI.2.), kann sie von Amts wegen rückwirkend für ungültig

123 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 476, 477; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 307; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 117, 118.

124 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 307.

125 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 11.

126 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 121.

127 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 484.

128 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 127, 128.

erklärt werden („*annullamento d'ufficio*“)¹²⁹. Rechtsprechung und Literatur haben Voraussetzungen für eine rechtmäßige Ungültigerklärung gebildet. Neben der Gesetzeswidrigkeit der Verfügung muss ein konkretes und aktuelles Interesse an deren Aufhebung bestehen. Außerdem sind unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes mittlerweile gefestigte Rechtspositionen des Adressaten zu berücksichtigen. In der Begründung der Ungültigerklärung ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht nur zu erwähnen, sondern ausführlich darzulegen¹³⁰. Die Ungültigerklärung liegt im ordnungsgemäßen Ermessen der Behörde, die das öffentliche Aufhebungsinteresse gegen ein mögliches privates Bestandsinteresse abzuwägen hat¹³¹.

2. Widerruf („*revoca*“)

Ergibt die Selbstüberprüfung durch die erlassende Behörde dagegen, dass die Verfügung unzweckmäßig ist („*vizio di merito*“, s.o. unter VI.3.), widerruft sie dieselbe („*revoca*“)¹³². Im Gegensatz zur Ungültigerklärung hat der Widerruf keine Wirkung *ex tunc*, sondern aus Gründen des Vertrauensschutzes lediglich *ex nunc*, nachdem der Widerruf ausschließlich auf einer anderen Einschätzung des öffentlichen Interesses zum damaligen Erlasszeitpunkt beruht¹³³. Für den Widerruf einer Verfügung muss nicht nur deren Unzweckmäßigkeit, sondern wie bei der Ungültigerklärung auch ein konkretes, aktuelles öffentliches Interesse an der Aufhebung gegeben sein¹³⁴.

3. Aussetzung („*sospensione*“)

Hat auf Grund bestehender Zweifel eine weitere Überprüfung der Verfügung zu ergehen, besteht die Möglichkeit, deren Wirksamkeit vorübergehend auszusetzen („*sospensione*“)¹³⁵.

129 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 382; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 43; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 130.

130 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 45, 46; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 131, 132.

131 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 382; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 45.

132 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 383; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 44, 45.

133 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 134, 135; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 46.

134 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 135.

135 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 383; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 138.

Art. 8 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 sieht für die Selbstüberprüfung des Produktionsministeriums im Exportkontrollbereich die Maßnahmen der Ungültigerklärung („*annullamento*“), des Widerrufs („*revoca*“) und der Aussetzung („*sospensione*“) einer einmal erteilten Ausfuhrgenehmigung vor. Es bleibt allerdings zu untersuchen, ob in diesem Zusammenhang überhaupt ein Rückgriff auf nationales spezielles wie allgemeines Recht zulässig ist oder ob mit Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 eine abschließende, den Rückgriff auf nationales Recht ausschließende Regelung getroffen wurde. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E.III.8.a. verwiesen.

VIII. Verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz

Da im italienischen Exportkontrollrecht, wie in der Vorbemerkung unter I. bereits ausgeführt, seit Erlass des Legislativdekrets 89/1997 keine spezialgesetzlichen Rechtsschutzmöglichkeiten mehr normiert sind, erfolgt auch in diesem Bereich ein Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften, die nachfolgend dargestellt werden. Verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz wird in Italien auf verschiedene Arten gewährt. Zum einen ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung bei den zuständigen Verwaltungsbehörden („*ricorso amministrativo*“) oder die Klageerhebung vor den zuständigen Gerichten („*ricorso giurisdizionale*“) eröffnet¹³⁶.

1. Behördlicher Rechtsschutz („*ricorso amministrativo*“)

Das italienische Verwaltungsverfahren kennt zwei ordentliche behördliche Rechtsschutzmöglichkeiten, die Widerspruchseinlegung bei der erlassenden („*ricorso in opposizione*“) und bei der übergeordneten Behörde („*ricorso gerarchico*“), sowie eine außerordentliche Rechtsschutzmöglichkeit („*ricorso straordinario*“), die Widerspruchseinlegung beim Präsidenten der Republik¹³⁷. Der behördliche Rechtsschutz im italienischen Verwaltungsverfahren lässt sich mit dem Widerspruchsverfahren i.S.v. §§ 68 ff. VwGO vergleichen.

a. Widerspruch bei der übergeordneten Behörde („*ricorso gerarchico*“)

Der Widerspruch bei der übergeordneten Behörde („*ricorso gerarchico*“) ist ausführlich in den Art. 1 bis 6 des Dekrets vom 24.11.1971, Nr. 1199 gere-

136 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 381.

137 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 185, 186; Nigro, M. in *Giustizia amministrativa*, S. 124.

gelt und steht dem Betroffenen als genereller Rechtsbehelf gem. Art. 1 Abs. 1 des Dekrets 1199/1971 grundsätzlich immer offen. Mit dem Widerspruch bei der übergeordneten Behörde kann der Rechtsmittelführer sowohl die Gesetzeswidrigkeit als auch die Unzweckmäßigkeit einer verwaltungsrechtlichen Verfügung geltend machen¹³⁸.

Der Widerspruch bei der übergeordneten Behörde ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die erlassende Behörde eine obere Staatsbehörde ist¹³⁹. Art. 1 Abs. 2 des Dekrets 1199/1971 sieht vor, dass ein Widerspruch gegen eine von einem Ministerium erlassene Verfügung nur dann statthaft ist, wenn dies spezialgesetzlich geregelt ist. Gegen eine Entscheidung des Produktionsministeriums im Genehmigungsverfahren für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist demnach mangels spezialgesetzlicher Regelung im Dekret 96/2003 der Widerspruch bei der übergeordneten Behörde ausgeschlossen¹⁴⁰, da das Ministerium oberste Staatsbehörde ist.

b. Widerspruch bei der erlassenden Behörde („ricorso in opposizione“)

Der Betroffene kann auch durch Widerspruchseinlegung bei der erlassenden Behörde die Überprüfung der ihn betreffenden Verfügung verlangen. Er kann dabei sowohl die Gesetzeswidrigkeit als auch die Unzweckmäßigkeit einer Verfügung geltend machen¹⁴¹. Während der Widerspruch bei der übergeordneten Behörde einen generellen Rechtsbehelf darstellt, ist die Widerspruchserhebung bei der erlassenden Behörde dem Betroffenen gem. Art. 7 Abs. 1 nur in wenigen, ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fällen eröffnet. Der italienische Gesetzgeber geht von der fehlenden Unparteilichkeit und Objektivität der erlassenden Behörde aus, weswegen er die Rechtsmittelaussichten eines entsprechenden Widerspruchs in der Regel für sehr gering einstuft.¹⁴² Auch im Dekret 96/2003 ist der Widerspruch bei der erlas-

138 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 384; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 53, 55; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 191.

139 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 384, Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 192.

140 Telefonisches Gespräch mit dem Produktionsministerium vom 15.04.2004.

141 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 892; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 190.

142 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 892; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 384; Franco, I. *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 54; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 189.

senden Behörde im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nicht vorgesehen und damit unstatthaft¹⁴³.

c. Außerordentlicher Widerspruch („*ricorso straordinario*“)

Die Einlegung eines außerordentlichen Widerspruchs beim Präsidenten der Republik („*ricorso straordinario al Presidente della Repubblica*“) ist in den Art. 8 bis 15 des Dekrets 1199/1971 geregelt und gem. Art. 8 Abs. 1 ausschließlich bei endgültigen Verfügungen („*provvedimenti definitivi*“) statthaft¹⁴⁴. Endgültig ist eine Verfügung, die mit verwaltungsbehördlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar ist. Der endgültige Charakter kann sich dabei aus der Natur der Verfügung, so z.B. bei einer vom Ministerium als oberster Staatsbehörde erlassenen Verfügung, per Gesetz oder einer entsprechenden gerichtlichen Feststellung ergeben¹⁴⁵. Eine vom Produktionsministerium im Genehmigungsverfahren für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erlassene Verfügung ist endgültig, da gegen sie wie oben aufgezeigt weder ein „*ricorso in opposizione*“ noch ein „*ricorso gerarchico*“ eingelegt werden kann. Der außerordentliche Widerspruch ist im Exportkontrollbereich daher das einzig statthafte Mittel behördlichen Rechtsschutzes. Obwohl der außerordentliche Widerspruch unstreitig als Instrument des behördlichen Rechtsschutzes eingeordnet wird, ähnelt er in seinen Voraussetzungen und in seinem Verfahren eher den gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten¹⁴⁶. So kann gem. Art. 8 Abs. 1 des Dekrets 1199/1971 auch grundsätzlich ausschließlich die Gesetzeswidrigkeit einer Verfügung geltend gemacht werden, nicht dagegen deren Unzweckmäßigkeit¹⁴⁷.

aa. Form und Frist des Widerspruchs

Der außerordentliche Widerspruch ist gem. Art. 9 Abs. 1 des Dekrets 1199/1971 innerhalb einer Frist von 120 Tagen nach Bekanntgabe bzw. nach vollständiger Kenntniserlangung vom Betroffenen bei der erlassenden Behörde oder dem ihr übergeordneten Ministerium schriftlich einzulegen, Art. 9

143 Telefonisches Gespräch mit dem Produktionsministerium am 15.04.2004.

144 Nigro, M. in *Giustizia amministrativa*, S. 125.

145 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 385; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 201.

146 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 199.

147 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 58; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 201.

Abs. 3¹⁴⁸. Er hat Angaben über die anzufechtende Verfügung sowie die Gründe des Widerspruchs zu enthalten und ist vom Widerspruchsführer zu unterzeichnen¹⁴⁹.

bb. Sachverhaltsermittlung

Gem. Art. 11 Abs. 1 hat das Ministerium, sei es in seiner Funktion als erlassende oder als übergeordnete Behörde, den gegenständlichen Sachverhalt des Widerspruchsverfahrens zu ermitteln. Nach der Sachverhaltsermittlung leitet es den Vorgang an den Staatsrat (*Consiglio di Stato*) zu dessen Stellungnahme weiter¹⁵⁰. Besonderes Kennzeichen des außerordentlichen Widerspruchs ist die obligatorische Beteiligung des *Consiglio di Stato*, der sich gutachterlich über die Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsbehelfs zu äußern hat¹⁵¹. Damit ist auch für den Fall, dass wie im Exportkontrollbereich ein Ministerium als oberste Staatsbehörde eine Verfügung erlässt, eine unparteiische und objektive Bewertung und Widerspruchsentscheidung gewährleistet.

cc. Widerspruchsentscheidung

Über das Rechtsmittel des außerordentlichen Widerspruchs entscheidet gem. Art. 14 Abs. 1 der Präsident der Republik auf Vorschlag des zuständigen Ministers. Weicht der Vorschlag des Ministers von der Stellungnahme des *Consiglio di Stato* ab, ist der Vorgang gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 letzterem zur erneuten Prüfung vorzulegen, so dass die Stellungnahme für den Minister de facto bindend ist.¹⁵²

2. Gerichtlicher Rechtsschutz („ricorso giurisdizionale“)

Dem betroffenen Bürger steht neben dem behördlichen Rechtsschutz gem. Art. 24 und Art. 113 Abs. 1 der italienischen Verfassung immer die Mög-

148 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 892, 893; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 385; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 74, 75.

149 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 204, 205.

150 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 58, 76; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 207, 208.

151 Karwiese, D. in *Kontrolle der Verwaltung durch ordentliche Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichte nach italienischem Recht*, S. 63.

152 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 897; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 77; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 209.

lichkeit der Klageerhebung im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes zu. Diese verfassungsrechtlich garantierte Rechtsschutzmöglichkeit kann gem. Art. 113 Abs. 2 weder ausgeschlossen noch auf bestimmte Rechtsmittel oder Rechtsbereiche beschränkt werden¹⁵³. Das italienische Verwaltungsprozessrecht ist wie das Verwaltungsverfahrenrecht nicht einheitlich geregelt. Zum einen orientiert es sich an der italienischen Zivilprozessordnung (*Codice di Procedura Civile*)¹⁵⁴, zum anderen ist es teilweise im Gesetz vom 10.03.1865, Nr. 2248 über die Vereinheitlichung der Verwaltung sowie dem Gesetz vom 06.12.1971, Nr. 1034 über die Einführung der Regionalen Verwaltungsgerichte (*Tribunali Amministrativi Regionali*) geregelt.

a. Rechtsweg

Die Eröffnung des Rechtsweges und damit die Frage der Einklagbarkeit vor Gerichten der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit richtet sich im italienischen Recht nicht nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus der sich der Klageanspruch herleitet¹⁵⁵, sondern nach der Differenzierung, ob vom Rechtsmittelführer ein subjektives Recht („*diritto soggettivo*“) oder ein sog. berechtigtes Interesse („*interesse legittimo*“) geltend gemacht wird – der *causa petendi*¹⁵⁶. Die Geltendmachung eines subjektiven Rechts erfolgt durch Einreichung einer Klage bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit¹⁵⁷. Möchte der Bürger dagegen ein berechtigtes Interesse geltend machen, erfolgt dies durch Klageerhebung vor einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁵⁸. Art. 113 Abs. 1 der italienischen Verfassung differenziert zwar ausdrücklich zwischen subjektiven Rechten und berechtigten Interessen, enthält sich aber jeglicher Definition der beiden Begriffe. Letztere wurden von Rechtsprechung und Literatur entwickelt. Festzustellen ist, dass auf Grund der begrifflichen Unbestimmtheit und Relativität der beiden

153 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 225, 226.

154 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 273.

155 Kopp, F./Schenke W.-R. in *Verwaltungsgerichtsordnung*, § 40, Rz. 6.

156 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 387; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 184; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 159, 167; Nigro, M. in *Giustizia amministrativa*, S. 131.

157 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 184; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 388.

158 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 389; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 184.

Rechtspositionen mitunter erhebliche Probleme im Hinblick auf deren Abgrenzung und damit auf die Kompetenzverteilung auftreten¹⁵⁹.

aa. Begriff des subjektiven Rechts („*diritto soggettivo*“)

Als subjektives Recht („*diritto soggettivo*“) wird eine Rechtsposition definiert, die dem Bürger einen „bestimmten Nutzen oder Vorteil im Hinblick auf ein Gut sowie dessen vollumfängliche und unbedingte rechtliche Durchsetzbarkeit gegenüber der Staatsmacht“ garantiert¹⁶⁰. An anderer Stelle wird es als „Handlungsmöglichkeit im Rahmen einer bestimmten Rechtsposition“ (*agere licere*)¹⁶¹ oder als „Rechtsmacht, von einem Träger der öffentlichen Verwaltung ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen verlangen zu können“¹⁶², beschrieben.

bb. Begriff des berechtigten Interesses („*interesse legittimo*“)

Weitaus problematischer und umstrittener ist die Herleitung und die Begriffsbestimmung des berechtigten Interesses („*interesse legittimo*“). Ermächtigt eine Norm die öffentliche Verwaltung zur Beschränkung oder Abänderung eines subjektiven Rechts im Rahmen von Ermessensentscheidungen, wird selbiges nach einer maßgeblichen Ansicht zu einem Minus, dem sog. öffentlichen Interesse, herabgestuft¹⁶³. Eine andere Meinung entwickelt das berechnete Interesse aus Situationen, in denen dem einzelnen Bürger kein subjektives Recht zusteht, er der Macht des Staates und dessen Verwaltung folglich untergeordnet ist. Ihm steht in solchen Situationen allerdings ein berechtigtes Interesse auf fehlerfreie Ermessensentscheidung zu¹⁶⁴. Nach der eher umstrittenen Herleitung des berechtigten Interesses besteht im Hinblick auf dessen Definition weitgehend Einigkeit. Die h.M. in der Literatur bezeichnet das berechnete Interesse als „vorteilhafte Rechtsstellung des Bürgers, die in dessen Einflussmöglichkeit auf die Ausübung verwaltungsrechtlicher Macht besteht, um sein Interesse an einem Gut so weit wie möglich zu verwirklichen“. Die Einflussnahme beschränkt sich dabei darauf, ei-

159 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 184, 185; Karwiese, D. in *Kontrolle der Verwaltung durch ordentliche Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichte nach italienischem Recht*, S. 22.

160 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 272; Nigro, M. in *Giustizia Amministrativa*, S. 93.

161 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 168.

162 Simons, T. in *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht*, S. 85.

163 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 169.

164 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 274.

ne gesetz- und zweckmäßige Ausübung der Verwaltungstätigkeit zu verlangen, um konkrete Interessen zu garantieren¹⁶⁵. Kurz beschrieben werden kann das berechnete Interesse als besonderes Interesse des einzelnen Bürgers an der Rechtmäßigkeit hoheitlichen Verwaltungshandelns, vergleichbar mit dem Rechtsschutzinteresse im deutschen Verwaltungsrecht¹⁶⁶. Maßgeblicher Unterschied des berechneten Interesses zum subjektiven Recht im italienischen Verwaltungsrecht ist, dass ersteres nicht von vornherein existiert. Es ist zunächst nicht wahrnehmbar, sondern wird erst im Verlauf öffentlichen Verwaltungshandelns sichtbar¹⁶⁷. Dabei entsteht das berechnete Interesse zunächst ohne einfach und konstant definierbaren Inhalt als Ausdruck wechselseitiger Rechtspositionen, die sich im Laufe des Verfahrens herausbilden¹⁶⁸.

Als für das Genehmigungsverfahren der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck geltendes Beispiel sei folgendes angeführt: Einem Ausführer, dem eine Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erteilt wurde, die, wie unter III.2.b erläutert, das im Hinblick auf das bereits existierende subjektive Recht der Ausfuhrfreiheit bestehende rechtliche Hindernis des Genehmigungsvorbehalts beseitigt, hat lediglich ein berechnetes Interesse und kein subjektives Recht daran, Ermessensverwaltungsakte, mit denen die Genehmigung zurückgenommen wird, anzufechten¹⁶⁹. Ebenso hat er lediglich ein berechnetes Interesse daran, die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung anzufechten. Das subjektive Recht der Ausfuhrfreiheit ist in beiden Fällen auf Grund seiner Beschränkung durch den Genehmigungsvorbehalt und der daraus resultierenden Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde zu einem berechneten Interesse herabgestuft. Im Bereich des Exportkontrollrechts ist daher stets der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, da der Ausführer lediglich ein berechnetes Interesse und kein subjektives Recht geltend machen kann.

165 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 276; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 193; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 169; Nigro, M. in *Giustizia Amministrativa*, S. 95, 102.

166 Simons, T. in *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht*, S. 85.

167 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 192.

168 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 193.

169 Sandulli, A. in *Manuale di diritto amministrativo I*, S. 527; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 179; Simons, T. in *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht*, S. 106.

b. Statthafte Klageart

Im Hinblick auf die statthafte Klageart orientiert sich das italienische Verwaltungsprozessrecht maßgeblich am *Codice di Procedura Civile*¹⁷⁰. Beleuchtet werden sollen an dieser Stelle nur die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck maßgeblichen Klagearten, die sich aus den verschiedenen möglichen Begehren des Klägers ergeben: Einerseits die Klage auf Ungültigerklärung und Aufhebung einer Verfügung, die eine einmal erteilte Genehmigung aufhebt, und andererseits die Klage auf Erteilung einer verweigerten Genehmigung.

aa. Ungültigerklärung („azione di annullamento“)

Die Klage auf Ungültigerklärung von Verfügungen („azione di annullamento“) ist die ursprüngliche und bedeutendste Klageart im italienischen Verwaltungsprozess¹⁷¹ und kann mit der Anfechtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO verglichen werden. Sie ist begründet, wenn die gegenständliche Verfügung gesetzeswidrig und damit ungültig ist. Im Rahmen seiner Prüfung darf der Richter nur die Gesetzeswidrigkeitsgründe berücksichtigen, die von den Parteien vorgebracht wurden. Mit der Klage auf Ungültigerklärung kann u.a. die Verweigerung einer Genehmigungserteilung aufgehoben werden („azione di impugnazione del diniego“)¹⁷². Die erlassende Behörde muss anschließend sowohl die Entscheidung des Gerichts als auch deren Begründung im Rahmen ihres wiederholten Abwägungsvorganges berücksichtigen¹⁷³.

bb. Verpflichtung („azione di condanna“)

Im italienischen Verwaltungsprozessrecht ist eine der Verpflichtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO vergleichbare Klageart nur für die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche vorgesehen, mit der die öffentliche Verwaltung zur Zahlung eines bestimmten Betrages verurteilt wird. Nicht-

170 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 273.

171 Caianiello, V. in *Manuale di Diritto processuale amministrativo*, S. 488; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 276.

172 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 279.

173 Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 276, 277.

vermögensrechte sind dagegen klageweise nicht durchsetzbar¹⁷⁴. Die öffentliche Verwaltung kann also auf dem Klagewege z.B. nicht dazu verpflichtet werden, eine einmal verweigerte Ausfuhrgenehmigung zu erlassen. Die Verpflichtung zum Erlass einer Genehmigung kann nur mittelbar erreicht werden, indem die erfolgte Verweigerung der Genehmigungserteilung gerichtlich für ungültig erklärt wird („*azione di annullamento*“) und die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Urteils und dessen Begründung de facto eine Genehmigung erlassen muss¹⁷⁵.

c. Klageerhebung vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit finden grundsätzlich die Bestimmungen des *Codice di Procedura Civile* Anwendung. Einzelne Ausnahmen ergeben sich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die öffentliche Verwaltung Prozesspartei ist¹⁷⁶. Da wie oben ausgeführt im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck stets der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, wird die Klageerhebung vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit nachfolgend nicht erörtert.

d. Klageerhebung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit

aa. Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Verwaltungsgerichte erster Instanz sind in Italien die regionalen Verwaltungsgerichte (*Tribunali Amministrativi Regionali*), Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 1034/1971. Die zweite Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet der im Rahmen des außerordentlichen behördlichen Rechtsschutzes (s.o. unter 1.c.) bereits erwähnte *Consiglio di Stato*¹⁷⁷.

bb. Klagegegenstand

Der Verwaltungsrichter hat gem. Art. 2 und 3 des Gesetzes 1034/1971 für den Fall, dass ein berechtigtes Interesse vom Rechtsmittelführer geltend gemacht wurde, zu entscheiden, ob eine Verfügung aus einem der drei oben

174 Karwiese, D. in *Kontrolle der Verwaltung durch ordentliche Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichte nach italienischem Recht*, S. 35; Franco, I. in *Gli strumenti di tutela nei confronti della pubblica amministrazione*, S. 295, 298.

175 Caianiello, V. in *Manuale di Diritto amministrativo processuale*, S. 495.

176 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 237, 241.

177 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 247, 249; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 389.

genannten Gründe der Unzuständigkeit, Machtüberschreitung oder des allgemeinen Gesetzesverstoßes gesetzeswidrig ist¹⁷⁸. Die Zweckmäßigkeit einer Verfügung ist grundsätzlich von einem Verwaltungsgericht nicht überprüfbar, von wenigen in Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes 1034/1971 vorgesehenen Ausnahmen abgesehen. Der Verwaltungsrichter ist in der Regel nicht dazu ermächtigt, den Abwägungsvorgang der zuständigen Behörde zu ersetzen, solange letztere ihr Ermessen fehlerfrei und rechtmäßig ausgeübt hat¹⁷⁹; so auch im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

cc. Form und Frist der Klageerhebung

Die Klage ist gem. Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes 1034/1971, geändert durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 21.07.2000, Nr. 205, schriftlich und innerhalb von 60 Tagen ab Bekanntgabe der anzufechtenden Verfügung bei der erlassenden Behörde zu notifizieren und gem. Art. 21 Abs. 2 innerhalb 30 weiterer Tage beim zuständigen Gericht einzureichen¹⁸⁰.

dd. Rechtsfolgenausspruch

Stellt der Verwaltungsrichter die Gesetzeswidrigkeit und damit die Ungültigkeit einer Verfügung wegen Unzuständigkeit fest, erklärt er diese gem. Art. 26 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes 1034/1971 für ungültig und verweist das Verfahren an die zuständige Behörde weiter. Stellt er dagegen die Gesetzeswidrigkeit aus einem der beiden anderen Gründe fest, erklärt er die Verfügung gem. Art. 26 Abs. 2 S. 2 1. HS. des Gesetzes 1034/1971 für ungültig und leitet den Vorgang an die erlassende Behörde zurück¹⁸¹. Der Verwaltungsrichter ist nicht zum Erlass einer neuen Verfügung ermächtigt¹⁸². Das ausgesprochene Urteil erlangt Rechtskraft erga omnes¹⁸³.

178 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 255; Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 389.

179 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 390; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 255, 257; Karwiese, D. in *Kontrolle der Verwaltung durch ordentliche Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichte nach italienischem Recht*, S. 48.

180 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 297.

181 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 389.

182 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 258.

183 Karwiese, D. in *Kontrolle der Verwaltung durch ordentliche Gerichte und allgemeine Verwaltungsgerichte nach italienischem Recht*, S. 102; Delpino, L./Del Giudice, F./Caringella, F. in *Compendio di Diritto Amministrativo*, S. 489.

3. Verhältnis von verwaltungsbehördlichem und -gerichtlichem Rechtsschutz

Der außerordentliche Widerspruch beim Präsidenten der Republik und der gerichtliche Rechtsschutz schließen sich gegenseitig gem. Art. 8 Abs. 2 des Dekrets 1199/1971 aus¹⁸⁴. Die Alternativität ergibt sich aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer doppelten Entscheidung des *Consiglio di Stato* einmal in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde und einmal als Gericht zweiter Instanz vermeiden wollte¹⁸⁵. Folglich muss sich der Ausführer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck entscheiden, ob er gegen eine ihm gegenüber erlassene Verfügung einen außerordentlichen Widerspruch beim Präsidenten der Republik oder eine verwaltungsrechtliche Klage erheben möchte.

184 Martines, T. in *Diritto Pubblico*, S. 385; Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 893; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 285.

185 Casetta, E. in *Manuale di diritto amministrativo*, S. 893.

D. Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht

I. Vorbemerkung

Die aktuell im Exportkontrollrecht für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck geltende Verordnung 1334/2000 gilt als Verordnung gem. Art. 249 Abs. 2 EGV in allen ihren Teilen direkt und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie bedarf keiner Transformation oder Inkorporierung in innerstaatliches Recht¹⁸⁶. Soweit nationales Recht der Verordnung entgegensteht, wird es dadurch zwar nicht unwirksam, es gilt allerdings der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts¹⁸⁷.

1. Anwendung von Gemeinschaftsrecht innerhalb des italienischen Rechtssystems

Ähnlich wie in Deutschland warf auch in Italien die Anwendung von Gemeinschaftsrecht verschiedene Probleme auf. Sämtliche Verträge im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union erlangten in Italien durch ihre jeweiligen Rechtsanwendungsbefehle („*ordine di esecuzione*“) Anwendung und Geltung. Von verschiedenen Stimmen in der Literatur wurde die Tatsache kritisiert, dass die Rechtsanwendungsbefehle als einfache Gesetze und nicht in Form von Gesetzen verfassungsrechtlichen Ranges erteilt wurden, obwohl das zur Anwendung gelangte Gemeinschaftsrecht unmittelbaren Einfluss auf die italienische Verfassung nimmt¹⁸⁸. Die h.M. in der Literatur und die höchstrichterliche Rechtsprechung¹⁸⁹ entgegen dieser Kritik mit dem Hinweis auf Art. 11 HS. 2 und 3 der italienischen Verfassung, nach denen „Italien [...] den Beschränkungen seiner Souveräni-

186 Nettesheim, M. in *Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union*, Art. 249, Rz. 121; Bievert, B. in *Schwarze, EU-Kommentar*, Art. 249, Rz. 21; Pocar, F. in *Diritto dell'Unione e delle Comunità Europee*, S. 234, 244.

187 EuGH, Rs. 6/64 (COSTA/ENEL) Urteil vom 15.07.1964, Slg. 1964, S. 1141; Wolfgang, H.-M. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 8, Rz. 55; Friedrich, K. in *Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht*, Ordner 2, Hauptteil III, Teil 1 b), Art. 1.

188 Pocar, F. in *Diritto dell'Unione e delle Comunità Europee*, S. 305.

189 Pocar, F. in *Diritto dell'Unione e delle Comunità Europee*, S. 307, 317; Orsello, G.P. in *Il diritto dell'Unione Europea*, S. 270; Corte Costituzionale, sentenza n°183 del 27.12.1973.

tät im Rahmen eines den Frieden und die Gerechtigkeit sichernden Rechtssystems in gleichem Maße wie die anderen Staaten zustimmt; es fördert und begünstigt diesen Zweck verfolgende internationale Organisationen“. Darüber hinaus wird auf Art. 10 Abs. 1 der italienischen Verfassung, nach dem „sich das italienische Rechtssystem an allgemein anerkannte Normen des internationalen Rechts anpasst“, verwiesen. Zudem wird ausgeführt, dass die einfachgesetzliche Integrationsermächtigung nicht schrankenlos bestehe. Vielmehr unterlägen die die jeweiligen Rechtsanwendungsbefehle enthaltenden Gesetze einer verfassungsmäßigen, gerichtlichen Überprüfung. So würden das Rechtsstaatsprinzip und die grundlegenden Freiheitsrechte der Bürger trotz der einfachgesetzlichen Rechtsanwendungsbefehle als rechtlicher Mindeststandard unbedingt garantiert¹⁹⁰.

2. Entwicklung der Ansicht des italienischen Verfassungsgerichtshofs zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Im Hinblick auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts unterlag die Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtshofs (*Corte Costituzionale*) einer steten Entwicklung¹⁹¹: Nachdem der Verfassungsgerichtshof anfangs von einer unabhängigen und gleichberechtigten Stellung des Gemeinschaftsrechts im Verhältnis zum nationalen Recht ausgegangen war¹⁹², räumte er indirekt schon bald einen gewissen Vorrang des ersteren ein¹⁹³. Erst einige Jahre später erkannte er ausdrücklich den unbedingten Vorrang und Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechts in von da an ständiger Rechtsprechung an¹⁹⁴. Bis zu dieser richtungsweisenden Entscheidung aus dem Jahre 1984 verfolgte die *Corte Costituzionale* auch die Ansicht, dass eine später erlassene, gemeinschaftsrechtswidrige innerstaatliche Regelung wegen des lex posteriori-Grundsatzes nicht automatisch dem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts unterliege. Vielmehr müsse eine solche mit dem Gemeinschaftsrecht kollidierende nationale Vorschrift wegen ihres Verstoßes gegen Art. 11 der italienischen Verfassung von der *Corte Costituzionale* für verfassungswidrig und damit für ungültig erklärt werden. Davor sei kein anderes nationales Gericht dazu ermächtigt, die mit Gemeinschaftsrecht kolli-

190 Orsello, G.P. in *Il diritto dell'Unione Europea*, S. 273.

191 Orsello, G.P. in *Il diritto dell'Unione Europea*, S. 271.

192 Corte Costituzionale, sentenza n°14 del 17.03.1964.

193 Corte Costituzionale, sentenza n°98 del 27.12.1965.

194 Corte Costituzionale, sentenza n°183 del 27.12.1973, sentenza n°232 del 30.10.1975, sentenza n°170 del 14.06.1984.

dierende Norm nicht anzuwenden¹⁹⁵. Erst infolge eines eindeutigen Urteils des EuGH¹⁹⁶ entschied der italienische Verfassungsgerichtshof, dass jedes italienische Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen anzuwenden hat, deren volle Wirksamkeit zu gewährleisten hat, indem es gegebenenfalls jede, auch später erlassene innerstaatliche Regelung, die mit Gemeinschaftsrecht kollidiert, in eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne die Erklärung ihrer Verfassungswidrigkeit beantragen und abwarten zu müssen¹⁹⁷.

II. Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das italienische Verwaltungsrecht

Insbesondere im Bereich des Verwaltungsrechts ist eine gegenseitige Beeinflussung von Gemeinschaftsrecht und innerstaatlichem Recht zu beobachten. Die Verwaltungsrechtssysteme der verschiedenen Mitgliedstaaten bilden die Erkenntnisgrundlage der im Wege der Rechtsvergleichung entwickelten Allgemeinen Rechtsgrundsätze des Europäischen Verwaltungsrechts. Umgekehrt hat das Gemeinschaftsrecht einen erheblichen Einfluss auf das nationale Verwaltungsrecht¹⁹⁸.

1. Bewertung der gemeinschaftsrechtlichen Einflussnahme in Italien

Der Einfluss von Gemeinschaftsrecht auf das nationale Verwaltungsrecht wurde in Italien lange Zeit nahezu ignoriert. Mittlerweile ist eine deutliche Sensibilisierung und Öffnung sowohl in der Literatur wie auch in der Rechtsprechung zu erkennen¹⁹⁹. Die Gründe für die im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten verspätete Auseinandersetzung mit der Einflussnahme des Gemeinschaftsrechts und deren anschließender Anerkennung ergaben sich aus der Ansicht der vormals herrschenden Meinung, dass das nationale Verwaltungsrecht im Gegensatz zu anderen Rechtsbereichen überhaupt keine Ver-

195 Corte Costituzionale, sentenza n°183 del 27.12.1973; sentenza n°232 del 30.10.1975.

196 EuGH, Rs. 106/77 (SIMMENTHAL II) Urteil vom 09.03.1978, Slg. 1978, S. 629.

197 Corte Costituzionale, sentenza n° 170 del 14.06.1984.

198 Streinz, R. in *Europarecht*, Rz. 178; Tizzano, A. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S.36.

199 Astone, F. in *Integrazione giuridica europea e giustizia amministrativa*, S. 7; Tizzano, A. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S. 36.

knüpfungen und Berührungspunkte zum Gemeinschaftsrecht aufweise. Dass das Gemeinschaftsrecht in großen Teilen selbst aus verwaltungsrechtlichen Regelungen besteht, wurde zumeist mit dem Einwand, bei den Gemeinschaftsorganen handele es sich nicht um mit der staatlichen Verwaltung vergleichbare Organe, völlig verkannt²⁰⁰. Die heute herrschende Meinung in Italien ist mittlerweile der Ansicht, dass das Gemeinschaftsrecht nicht nur punktuelle materielle Regelungen für bestimmte Rechtsbereiche enthält, sondern auch innerstaatliche Rechtsgrundsätze und -verfahren wie das Verwaltungsverfahren und den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz beeinflusst und verändert²⁰¹. In diesem Sinne hat sich ebenfalls das Verständnis der Legislative und Exekutive gewandelt und sukzessive angepasst²⁰².

Auffallend ist, dass eine Darstellung, wie und inwieweit sich diese Einflussnahme konkret auf das italienische Verwaltungsverfahren auswirkt, ausbleibt. Zwar findet sich der generelle Hinweis, dass die kodifizierten gemeinschaftsrechtlichen Verfahrensgrundsätze der Art. 253 ff. EGV sowie die Allgemeinen Rechtsgrundsätze der Gemeinschaft die Grundsätze des italienischen Verwaltungsverfahrens im Sinne des Effizienzgebotes und des Diskriminierungsverbotes erweitern bzw. beschränken²⁰³. Eine wie in der deutschen Rechtsprechung und Literatur breit angelegte Diskussion über die konkrete Berücksichtigung des Effizienzgebotes und des Diskriminierungsverbotes z.B. bei der Rücknahme und dem Widerruf von Verwaltungsakten, bei Fristenberechnungen u.s.w. findet auf italienischer Seite dagegen keine wirkliche Entsprechung.

2. Konkret diskutierte Einflussmomente

Diskutiert wird u.a. der gemeinschaftsrechtliche Einfluss auf das innerstaatlich garantierte Recht auf Akteneinsicht („*diritto di accesso*“, vgl. oben unter C.I.2.c.). Vorgebracht wird, dass das in den Art. 22 ff. des Gesetzes 241/1990 vorgesehene Recht auf Akteneinsicht dem in Art. 255 EGV garantierten Zugang zu Dokumenten bereits in subjektiver Hinsicht widerspreche²⁰⁴. Laut Art. 255 Abs. 1 EGV hat jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder

200 Astone, F. in *Integrazione giuridica europea e giustizia amministrativa*, S. 9, 14.

201 Astone, F. in *Integrazione giuridica europea e giustizia amministrativa*, S. 13.

202 Astone, F. in *Integrazione giuridica europea e giustizia amministrativa*, S. 16.

203 Franchini, C. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S. 49.

204 Franchini, C. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S. 50, 52.

juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Das Recht auf Akteneinsicht i.S.v. Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 ist in seinem Adressatenkreis restriktiver, da es ein bestimmtes Interesse des Berechtigten an der Durchsetzung einer Rechtsposition voraussetzt. *Franchini* lässt zwar im Ergebnis offen, ob für den Fall, dass Gemeinschaftsrecht von italienischen Behörden vollzogen wird, im Hinblick auf den Adressatenkreis des Rechts auf Akteneinsicht der Rechtsgedanke des Art. 255 Abs. 1 EGV oder der des Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 anzuwenden ist. Seiner Meinung nach spricht aber viel dafür, den Rechtsgedanken des Art. 255 Abs. 1 EGV bei Vollzug von Gemeinschaftsrecht auch durch die nationalen Behörden anzuwenden, um die Durchsetzung und Integration von Gemeinschaftsrecht im nationalen Recht erreichen. Er regt insgesamt an, die nationalen Institutionen und Verfahren mit Blick auf das Gemeinschaftsrecht weiter zu überdenken²⁰⁵.

Breiter diskutiert werden dagegen auch in Italien einige konkrete Einflussmomente auf den innerstaatlichen verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz, wie z.B. die staatshaftungsrechtliche Ersetzbarkeit von Schäden, die durch die Verletzung eines sog. berechtigten Interesses („*interesse legittimo*“, vgl. oben unter C.VIII.2.a.bb.) entstanden sind²⁰⁶. Nach ehemals ständiger Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs (*Corte di Cassazione*)²⁰⁷ waren Schäden, die durch die Verletzung eines berechtigten Interesses entstanden waren, nicht ersetzbar, da das Tatbestandsmerkmal des „ungerechtfertigten Schadens“ („*danno ingiusto*“) in Art. 2043 des *Codice Civile* nach dessen Ansicht die Verletzung eines subjektiven Rechts („*diritto soggettivo*“) voraussetzte²⁰⁸. Die oben beschriebene Differenzierung von subjektiven Rechten und berechtigten Interessen und die davon abhängende Kompetenzzuweisung im italienischen Rechtssystem ist grundsätzlich gemeinschaftsrechtlich zulässig, auch wenn der EuGH nur den Begriff des „Rechts“ oder der „subjektiven Rechtsposition“ verwendet. Nach Rechtsprechung des EuGH sind die staatlichen Gerichte zwar verpflichtet, die sich aus Gemein-

205 Franchini, C. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S. 52, 53.

206 Tizzano, A. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S. 39, 43; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 179.

207 Corte di Cassazione, sentenza del 20.04.1994, n°3732; sentenza del 16.12.1994, n°10800.

208 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 179.

schaftsrecht ergebenden Rechte zu beachten, indem sie einen sofortigen und unmittelbaren Rechtsschutz gewähren. Es ist jedoch Sache der Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten, das jeweils zuständige Gericht zu bestimmen und zu diesem Zweck die genannten Rechte nach den Merkmalen des innerstaatlichen Rechts zu qualifizieren²⁰⁹. Gemeinschaftsrechtlich bedenklich war die Differenzierung zwischen subjektivem Recht und berechtigtem Interesse allerdings unter dem soeben beschriebenen Aspekt der unterschiedlichen Ersetzbarkeit von durch deren Verletzung entstandenen Schäden, nachdem der EuGH eine umfassende Rechtsschutzgarantie in den Mitgliedstaaten voraussetzt²¹⁰. Die Gerichte der Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, die Interessen der durch eine Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften Betroffenen zu wahren, indem sie diesen unabhängig von der innerstaatlichen Qualifizierung des verletzten Rechts sofortigen und unmittelbaren Rechtsschutz gewähren²¹¹. Als Reaktion auf diese EuGH-Rechtsprechung und im Rahmen der Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 c) der Richtlinie 89/665/EG wurde in Italien in Abkehr zur oben erwähnten ständigen Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs zunächst im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge mit Art. 13 des Gesetzes vom 19.02.1992, Nr. 142 die Ersetzbarkeit von durch die Verletzung berechtigter Interessen entstandenen Schäden ausdrücklich festgestellt und geregelt. In einem weiteren richtungsweisenden Schritt wurde mit Erlass des Legislativdekrets vom 31.03.1998, Nr. 80 in dessen Art. 35 Abs. 1 angeordnet, dass jeder Verwaltungsrichter über die Ersetzbarkeit von durch die Verletzung berechtigter Interessen entstandenen Schäden zu entscheiden hat²¹².

3. Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts in der Exportkontrolle

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck stellt sich die Frage, welches Verwaltungsverfahrenrecht Anwendung findet: Das nationale oder das gemeinschafts-

209 EuGH, Rs. 13/68 (SALGOIL) Urteil vom 19.12.1968, Slg. 1968, S. 680; EuGH, Rs. 158/80 (REWE) Urteil vom 07.07.1981, Slg. 1981, S. 1805.

210 Tizzano, A. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S. 41.

211 EuGH, Rs. 13/68 (SALGOIL) Urteil vom 19.12.1968, Slg. 1968, S. 680; EuGH, Rs. 158/1980 (REWE) Urteil vom 07.07.1981, Slg. 1981, S. 1805.

212 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 180; Tizzano, A. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S. 43.

rechtliche Verwaltungsverfahren. Die bisherige Literatur²¹³ spricht sich nach wie vor für die Anwendbarkeit des nationalen Verfahrensrechts und damit für die Einspurigkeit des Verwaltungsverfahrens aus, wobei anerkannt wird, dass Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die sich möglicherweise aus der direkten wie indirekten Kollision von Gemeinschafts- und innerstaatlichem Recht ergeben. Das exportkontrollrechtliche Genehmigungsverfahren sei ein Verwaltungsverfahren i.S.v. § 9 VwVfG, das Außenwirtschaftsrecht ein besonderer Teil des Verwaltungsrechts.

Ehrlich hat in seiner Untersuchung, welchen Regelungen über das Verwaltungsverfahren die verschiedenen Bereiche des Exportkontrollrechts unterliegen, herausgearbeitet, dass die bisherige Rechtsansicht von einem einspurigen Verwaltungsverfahren in der Exportkontrolle nicht haltbar ist²¹⁴. Er unterscheidet zunächst, ob das jeweilige Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Verordnung 1334/2000 oder deutschen Ausfuhrrechts erfolgt. In letzterem Fall kommt ausschließlich nationales Verfahrensrecht zu Anwendung. Richtet sich die Ausfuhrkontrolle dagegen nach Vorschriften der Verordnung 1334/2000, gilt zunächst das in der Verordnung speziell normierte Verfahrensrecht. Da selbiges aber nur punktuell und ausschnittsweise geregelt ist, ist für die unregulierten Bereiche ergänzend nationales Verfahrensrecht heranzuziehen, welches dabei stets unter dem Einfluss von Gemeinschaftsrecht steht. Kommt es innerhalb dieser unregulierten Bereiche zu indirekten Kollisionen zwischen innerstaatlichem und Gemeinschaftsrecht, ist im Rahmen der Abwägung zu entscheiden, ob und inwieweit das innerstaatliche Recht nach den Grundsätzen des Anwendungsvorrangs zurücktreten muss. Die festgestellte Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrens soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in vielen Fällen mangels gemeinschafts-

213 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 20; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 40; Karpenstein, U./Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Einleitung, Rz. 26; Reuter, A. in *Exportkontrolle bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck*, NJW 1995, S. 2190 (2191); Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Teil 6, Rz. 313.

214 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 141; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 74.

rechtlicher Regelung auf das nationale Verfahrensrecht zurückzugreifen ist²¹⁵.

Diese Ergebnisse sind unbeschränkt auf die Durchführung der Verordnung 1334/2000 in Italien übertragbar, da sie generell für das Verhältnis zwischen gemeinschaftsrechtlichem und mitgliedstaatlichem Verfahrensrecht entwickelt wurden. Da das aktuelle italienische Exportkontrollrecht, wie später noch ausgeführt wird, anders als das deutsche Ausfuhrrecht im Dual-use-Bereich keine über die Verordnung 1334/2000 hinausgehenden Genehmigungspflichten statuiert, kann bereits an dieser Stelle allgemein vorweg genommen werden, dass nach dem oben entwickelten Grundsatz der Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrens vorrangig stets gemeinschaftsrechtliche Verfahrensvorschriften der Verordnung 1334/2000 und lediglich in Ermangelung derselben Vorschriften des Dekrets 96/2003 oder subsidiär des allgemeinen italienischen Verwaltungsverfahrensrechts anzuwenden sind²¹⁶. Die genaue Untersuchung des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechts und der Auswirkungen möglicher direkter und insbesondere indirekter Kollisionen von Gemeinschaftsrecht und innerstaatlichem Recht erfolgt zur besseren Übersicht im Rahmen der Darstellung und Diskussion des Dekrets 96/2003 anhand der jeweils einschlägigen Vorschriften (vgl. E.III.).

III. Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen durch wiederholende nationale Rechtsetzung

Der Regelungsgehalt der Verordnung 1334/2000 ist nicht abschließend, vielmehr ist sie in vielen Teilen trotz ihrer unmittelbaren und direkten Anwendbarkeit i.S.v. Art. 249 Abs. 2 EGV durch nationales Recht ergänzungsbedürftig und ermächtigt die Mitgliedstaaten sogar teilweise ausdrücklich zum Erlass nationaler Regelungen²¹⁷. Das Erfordernis solcher innerstaatli-

215 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 29, 53, 75, 80, 141; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 74.

216 entsprechend den Ausführungen zum deutschen Exportkontrollrecht von Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 77; ebenso entsprechend den Ausführungen von Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 51, 52.

217 Wolffgang, H.-M. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts* § 8, Rz. 53; Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 121; Pocar, F. in *Diritto dell'Unione e delle Comunità Europee*, S. 247.

cher „flankierender Durchführungsbestimmungen“ für unvollständige Verordnungen – auch „hinkende Verordnungen“ genannt – ist gemeinschaftsrechtlich unbedenklich²¹⁸. Grundsätzlich kann das Nebeneinander von gemeinschaftlichen und mitgliedstaatlichen Bestimmungen unterschiedlichen Regelungsgehalts zu Schwierigkeiten und Verwirrungen beim Rechtsanwender führen. Deswegen und aus Gründen der Transparenz sollen nach einem Teil der Literatur das Gemeinschaftsrecht wiederholende nationale Regelungen zulässig und sogar wünschenswert sein²¹⁹. Auch das Legislativdekret 96/2003 enthält, wie im Rahmen der Untersuchung unter E.III. noch im Einzelnen dargestellt wird, viele die Verordnung 1334/2000 sinngemäß und vor allem wörtlich wiederholende Regelungen. Mit solchen Wiederholungen sollte der teilweise unübersichtliche Zusammenhang von gemeinschaftlichem und nationalem Recht nicht zuletzt im Sinne der Rechtssicherheit im Rahmen einer einheitlichen Kodifikation verständlicher gemacht werden²²⁰. Im Gegensatz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen durch konkretisierende nationale Bestimmungen bestehen aber gegen die Durchführung durch wiederholende Rechtsetzung seitens der Mitgliedstaaten in Rechtsprechung wie in weiten Teilen der Literatur erhebliche Bedenken²²¹.

1. Rechtsprechung des EuGH

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind das Gemeinschaftsrecht wiederholende nationale Vorschriften unzulässig. In seinem Urteil vom 10.10.1973 untersagte der EuGH ausdrücklich die italienische Verwaltungspraxis, Gemeinschaftsverordnungen wortgleich durch nationales Gesetz zu wiederholen²²². Begründet wurde die Entscheidung damit, dass durch die Wiederholung Unsicherheit und Unklarheit über den Gemeinschaftscharakter einer

218 Kadelbach, S. in *Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss*, S. 143; Schroeder, W. in *Streinz, EUV/EGV*, Art. 249 EGV, Rz. 61; Ruffert, M. in *Calliess/Ruffert, EUV/EGV* Art. 249, Rz. 41.

219 Friedrich, K. in *Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht*, Ordner 2, Hauptteil III, Teil 1 b), Art. 1.

220 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia*, anno 2002, S. 328; Art. 50 Abs. 2 des Gemeinschaftsgesetzes 2001.

221 Reuter, A. in *Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/Europäische Union*, Rz. 35; Streinz, R. in *Was bleibt vom LMBG*, ZLR 2000, S. 803 (807).

222 EuGH, Rs. 34/73 (VARIOLA) Urteil vom 10.10.1973, Slg. 1973, S. 981.

Norm oder den Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens hervorgerufen werde und dass das letztverbindliche Auslegungsmonopol des EuGH unterminiert werde. Die Mitgliedstaaten dürften keine Maßnahmen ergreifen, die die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Entscheidung über Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder der Gültigkeit der von den Organen der Gemeinschaft vorgenommenen Handlungen möglicherweise beschneiden. Infolgedessen seien auch Praktiken unzulässig, die den Rechtsanwender über den Gemeinschaftscharakter einer Norm täuschen können. Im Übrigen könnten Zweifel über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung entstehen, wodurch deren einheitliche und gleichzeitige Anwendung in der Gemeinschaft aufs Spiel gesetzt werde²²³.

Auch in anderen Urteilen²²⁴ entschied der EuGH, dass die Mitgliedstaaten auf Grund der ihnen aus dem EU- und EG-Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht die unmittelbare Geltung von Verordnungen vereiteln und insbesondere nicht den Gemeinschaftscharakter und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Vorschrift verbergen dürfen. Es ist ihnen verwehrt, zur Durchführung von Verordnungen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Änderung ihrer Tragweite oder eine Ergänzung ihrer Vorschriften zum Gegenstand haben²²⁵. Die Mitgliedstaaten sind nicht nur zur innerstaatlichen Verwirklichung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen durch Ergreifung aktiver Maßnahmen verpflichtet, sie haben auch im negativen Sinne alles zu unterlassen, was den derzeitigen Zustand des Gemeinschaftsrechts zu dessen Nachteil verändert²²⁶.

Der Einwand, dass mit wiederholenden Regelungen mehr Transparenz und Rechtssicherheit für den Bürger geschaffen werden soll, wird mit dem Argument zurückgewiesen, dass eine solche Rechtssicherheit auch durch nach-

223 Reuter, A. in *Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/Europäische Union*, Rz. 35; Ruffert, M. in *Calliess/Ruffert, EUV/EGV*, Art. 249, Rz. 41; Emmert, F. in *Europarecht*, § 12, Rz. 14; Pocar, F. in *Diritto dell'Unione e delle Comunità Europee*, S. 247; Schroeder, W. in *Streinz, EGV/EUV*, Art. 249, Rz. 58; Wolffgang, H.-M. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 8, Rz. 57.

224 EuGH, Rs. 40/69 (BOLLMANN) Urteil vom 18.02.1970, Slg. 1970, S. 69; EuGH, Rs. 39/72 (SCHLACHTPRÄMIEN), Urteil vom 07.02.1973, Slg. 1973, S. 101; EuGH, Rs. 94/77 (ZERBONE) Urteil vom 31.01.1978, Slg. 1978, S. 99.

225 Nettesheim, M. in *Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union*, Art. 249, Rz. 121; Pocar, F. in *Diritto dell'Unione e delle Comunità Europee*, S. 247.

226 Kadelbach, S. in *Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss*, S. 146.

richtliche Bekanntmachung anstelle neuer Rechtsetzung zu erreichen sei²²⁷. Allerdings hat der EuGH in einem engen Ausnahmefall entschieden²²⁸ – bemerkenswerter Weise war Beklagte wieder die Italienische Republik –, dass die punktuelle Wiederholung von gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen im mitgliedstaatlichen Recht im Fall eines komplexen Regelungssystems aus gemeinschaftlichem, einzelstaatlichem und regionalem Recht im Interesse seines inneren Zusammenhangs und seiner Verständlichkeit für den Adressaten zulässig sein kann. Kann ein solches Regelungssystem eben nur durch das „Zusammentreffen gemeinschaftsrechtlicher, mitgliedstaatlicher und regionaler Vorschriften verwirklicht werden“, darf der nationale Gesetzgeber eine so „zersplitterte Rechtslage“ ausnahmsweise durch den Erlass eines zusammenhängenden Gesetzeswerkes bereinigen²²⁹.

2. Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtshofs

Bereits in seinem Urteil vom 27.12.1973, Nr. 183 entschied der italienische Verfassungsgerichtshof (*Corte Costituzionale*), dass Gemeinschaftsverordnungen nicht durch innerstaatliche Regelungen wiederholt werden dürfen, die Unklarheiten über das In-Kraft-Treten und den Gemeinschaftscharakter der Verordnung schaffen²³⁰. Mit diesem Urteil folgte die *Corte Costituzionale* eindeutig der oben erläuterten Rechtsprechung des EuGH²³¹. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass mit der Übertragung bestimmter Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft im Rahmen des italienischen Rechtsanwendungsbefehls durch das Gesetz 1203/57 das Erfordernis innerstaatlicher Bestimmungen, die bereits gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht integrieren bzw. wiederholen, entfallen sei. Vielmehr müsse die gleichmäßige und gleichzeitige Durchsetzung von Gemeinschaftsrecht gewährleistet werden. Der Rechtsanwendungsbefehl des Gesetzes 1203/57 sei durch Art. 11 der italienischen Verfassung verfassungsrechtlich gedeckt²³². Die innerstaatliche Wiederholung von Verordnungen

227 Reuter, A. in *Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/Europäische Union*, Rz. 35.

228 EuGH, Rs. 272/83 (KOMMISSION./ITALIEN) Urteil vom 28.03.1985, Slg. 1985, S. 1057.

229 Ruffert, M. in *Calliess/Ruffert, EUV/EGV* Art. 249, Rz. 41; Schroeder, W. in *Streinz, EUV/EGV*, Art. 249, Rz. 65.

230 Pocar, F. in *Diritto dell'Unione e delle Comunità Europee*, S. 326.

231 EuGH, Rs. 39/72 (SCHLACHTPRÄMIEN) Urteil vom 07.02.1973, Slg. 1973, S. 101; EuGH, Rs. 34/73 (VARIOLA) Urteil vom 10.10.1973, Slg. 1973, S. 981.

232 Corte Costituzionale, sentenza n°183 del 27.12.1973.

gen der Gemeinschaft verberge unzulässigerweise deren unmittelbare und direkte Wirksamkeit in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Diese Rechtsprechung wurde von der *Corte Costituzionale* in weiteren Urteilen wiederholt und bekräftigt²³³.

3. Bewertung

Es ist festzustellen, dass durch die Wiederholung mehrerer Bestimmungen der Verordnung 1334/2000 im Dekret 96/2003 Unklarheiten über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmungen und über deren Gemeinschaftscharakter beim Normadressaten hervorgerufen werden, so dass diese Wiederholungen nach der eben dargestellten Rechtsprechung des EuGH und des italienischen Verfassungsgerichtshofs unzulässig und gemeinschaftsrechtswidrig sind. Die verschiedenen Wiederholungen enthalten auch keinen Hinweis auf ihren gemeinschaftsrechtlichen Ursprung, so dass der Bürger nicht auf ihre Rechtsnatur als Bestandteil einer Gemeinschaftsverordnung schließen kann. Dadurch wird das Auslegungsmonopol des EuGH in Fragen des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt.

Fraglich ist aber, ob die Wiederholungen im Rahmen des Dekrets 96/2003 nicht nach der oben skizzierten Ausnahmerechtsprechung des EuGH²³⁴ zulässig sind. Mit dem Nebeneinander der unmittelbar geltenden Verordnung 1334/2000 und deren erforderlichen Durchführungsmaßnahmen im Dekret 96/2003 ist ohne Zweifel ein komplexes Regelungssystem im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck entstanden, zu dessen innerem Zusammenhang und besseren Verständlichkeit die punktuelle Wiederholung einzelner gemeinschaftlicher Bestimmungen für zulässig erachtet werden könnte. Die Zulässigkeit ist aber bereits aus dem Grunde abzulehnen, dass es sich bei den die Verordnung 1334/2000 wiederholenden Bestimmungen nicht um nur punktuelle Wiederholungen handelt, sondern diese vielmehr mehrfach im Rahmen des Dekrets 96/2003 erfolgen. Auch wenn in der Tat ein komplexes Regelungssystem aus gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen gegeben ist, ist dieses im Übrigen nicht mit dem im Urteil vom 28.03.1985 gegenständlichen Zusammentreffen von gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Normen und der daraus resultierenden „zersplitterten Rechtslage“ vergleichbar. Es handelt sich

233 Corte Costituzionale, sentenza n° 232 del 30.10.1975; Corte Costituzionale, sentenza n° 170 del 14.06.1984.

234 EuGH, Rs. 272/83 (KOMMISSION./ITALIEN) Urteil vom 28.03.1985, Slg. 1985, S. 1057.

vielmehr um ein übliches Zusammenwirken gemeinschaftlicher und mitgliedstaatlicher Bestimmungen im Rahmen des indirekten, unmittelbaren Vollzugs von Gemeinschaftsrecht. Die zusätzliche Zuständigkeit und damit Einflussnahme der italienischen Regionen, aus der im gegenständlichen Urteil ausnahmsweise die Zulässigkeit punktueller Wiederholungen resultierte, ist im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nicht gegeben. Die Wiederholung der Verordnung 1334/2000 im Dekret 96/2003 ist damit nach Rechtsprechung des EuGH auch nicht ausnahmsweise für zulässig zu erachten.

E. Entwicklung des italienischen Exportkontrollrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchführung der Verordnung 1334/2000

Auf die einführenden Darstellungen der Normgebung, des allgemeinen Verwaltungsverfahrens und des Verhältnisses von Gemeinschafts- und mitgliedstaatlichem Recht folgen im Hauptteil E. Darstellungen, Ausführungen und Bewertungen der italienischen Gesetzgebung im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Zur Erläuterung der Entwicklung der nationalen Kodifizierung in diesem Bereich beleuchtet die Arbeit nicht nur die aktuelle Gesetzeslage und Verwaltungspraxis im Rahmen der Durchführung der Verordnung 1134/2000, sondern auch die Gesetzeslagen vor und nach der früheren Verordnung 3381/1994. Verglichen werden so die ehemals rein nationalen Regelungen des Gesetzes 222/1992 mit denen nach der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung im Legislativdekret 89/1997 und dem nunmehr geltenden Regelwerk, dem Legislativdekret 96/2003. Schwerpunkt der Ausführungen bilden die aktuelle Gesetzeslage und Verwaltungspraxis in Italien.

I. Gesetz vom 27.02.1992, Nr. 222

1. Vorbemerkung

Das Gesetz 222/1992 wurde am 27.02.1992 erlassen und enthielt nach seiner Überschrift „Regelungen im Bereich der Aus- und Durchfuhrkontrolle von hochtechnologisierten Gütern“. Es war ein rein nationales Regelwerk, allerdings maßgeblich beeinflusst durch die Mitgliedschaft Italiens in verschiedenen internationalen Ausfuhr- und Nichtverbreitungsregimen.

Das italienische Ausfuhrrecht entbehrte infolge ständiger außenhandelspolitischer Veränderungen und deren Normierung lange Zeit einer inhaltlichen und systematischen Kontinuität. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergaben sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts aus verschiedenen Gesetzen sowie Dekreten verschiedener Minister nebst deren jeweiligen Exporttabellen²³⁵. Seit dem Ende der 80er Jahre wurde mit dem Erlass innovativer Bestimmungen das Prinzip der Ausfuhrfreiheit implementiert, erstmals

235 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (388); Franchini, C. in *Trattato di Diritto Amministrativo*, S. 3596.

gem. Art. 16 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31.03.1988, Nr. 148, wonach die „Ein- und Ausfuhr von Waren im Hinblick auf fiskalische Regelungen frei“ ist. Beibehalten wurden gem. Art. 16 Abs. 2 allerdings „die Ein- und Ausfuhr regelnden Bestimmungen wirtschaftlich politischen Inhalts und Zwecks“. Dieser Ansatz der Liberalisierung des Außenwirtschaftsverkehrs wurde maßgeblich mit dem Dekret des damaligen Außenhandelsministers (*Ministro del commercio con l'estero*) vom 14.07.1990, Nr. 313 aufgegriffen und auf nicht fiskalische Regelungen ausgeweitet²³⁶. Gem. Art. 1 Abs. 1 des Dekrets 313/1990 ist die Ausfuhr von Gütern grundsätzlich genehmigungsfrei. Abweichungen von diesem Prinzip werden nur noch zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und zur Wahrung nationaler Interessen zugelassen. Im Zuge dieser innovativen, richtungsändernden Gesetzgebung wurde auch das Gesetz 222/1992 verabschiedet²³⁷, mit dem Ziel, die Ausfuhrkontrollen für hochtechnologisierte Güter in Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsinteressen der Republik Italien, ihrer Außenpolitik und internationalen Verpflichtungen zu bringen²³⁸.

Die Annahme des Grundsatzes der Ausfuhrfreiheit stellte einen bedeutenden Richtungswechsel innerhalb der italienischen Außenhandelspolitik dar, der bis zum damaligen Zeitpunkt das genau gegenteilige Prinzip des Verbots mit Genehmigungsvorbehalt („*divieto salvo autorizzazione*“) zugrunde gelegen hatte. In verschiedenen Ministerialdekreten und -verfügungen waren Verbote bzw. Bedingungen und Voraussetzungen ausnahmsweise genehmigungsfähiger Aus- und Einfuhrvorgänge geregelt²³⁹. Laut *Bianchi* waren die Güter, deren Ausfuhr einer Einzelgenehmigung bedurfte, in Listen aufgeführt. Alle nichtgelisteten Güter waren allerdings ebenfalls genehmigungspflichtig, sie unterlagen automatisch dem Anwendungsbereich einer Allgenehmigung. Zu den zwingend einzelgenehmigungspflichtigen Gütern zählten u.a. auch die sog. hochtechnologisierten Güter. Die zuständigen Behörden hatten mangels gesetzlicher Vorschriften einen erheblichen Ermessensspielraum

236 Migliorino, L. in *Le restrizioni all'esportazione nel diritto internazionale*, S. 32; De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (390); Franchini, C. in *Trattato di Diritto Amministrativo*, S. 3602, 3603.

237 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385.

238 Bianchi, A. in *L'applicazione extraterritoriale dei controlli all'esportazione*, S. 251.

239 Bianchi, A. in *L'applicazione extraterritoriale dei controlli all'esportazione*, S. 249; De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385; Franchini, C. in *Trattato di Diritto Amministrativo*, S. 3596, 3598.

dahingehend, welche Gütergruppen einer Einzelgenehmigung bedurften und deren Ausfuhr damit einer besonderen Kontrolle unterworfen war²⁴⁰. Sie kontrollierten und lenkten sämtliche außenwirtschaftlichen Beziehungen, was einerseits eine erhöhte Flexibilität und schnellere Anpassungsmöglichkeit im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs, andererseits aber eine große Rechtsunsicherheit für die ausführenden Unternehmen mit sich brachte. Der letzte Aspekt wurde mitunter mit den sich schnell verändernden und unvorhersehbaren Gegebenheiten der Weltwirtschaft und dem daraus resultierenden unmittelbaren Reaktions- und Handlungsbedarf gerechtfertigt²⁴¹.

Mit der Annahme des Grundsatzes der Ausfuhrfreiheit passte sich das italienische Außenwirtschaftsrecht dem Recht und den Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaften an²⁴². Verfassungsrechtlich gründet der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit auf Art. 41 Abs. 1 der italienischen Verfassung, wonach private wirtschaftliche Betätigungen frei sind. Gem. Art. 41 Abs. 3 dürfen Kontrollen und Beschränkungen privater und öffentlicher wirtschaftlicher Betätigungen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Nach ständiger Rechtsprechung der *Corte Costituzionale* ergibt sich aus dem Vorbehalt des Gesetzes in Art. 41 Abs. 3 auch das Erfordernis einer Beschränkung des Ermessensspielraums der öffentlichen Verwaltung, was im italienischen Außenwirtschaftsrecht nach Abkehr von der ehemaligen Verwaltungspraxis im Allgemeinen und speziell für die Exportkontrolle von hochtechnologisierten Gütern mit Erlass des Gesetzes 222/1992 erreicht wurde²⁴³. Der gemeinschaftsrechtlich garantierte Grundsatz der Ausfuhrfreiheit ergibt sich aus Art. 1 der Verordnung (EG) Nr.2603/69.

Das Gesetz 222/1992 ergänzte die per Gesetz vom 09.07.1990, Nr. 185 festgesetzten Kontrollregelungen für die Aus-, Durch- und Einfuhr von Waffenmaterial, mit dem es inhaltlich und systematisch durch mehrere Verweisungen und Bezugnahmen verbunden war²⁴⁴. Die Exportkontrolle von hochtechnologisierten Gütern wurde mit Erlass des Gesetzes 222/1992 insgesamt vereinfacht und liberalisiert. Eine wesentliche Neuerung stellte die Möglichkeit des Erlasses von Allgemeingenehmigungen und die gesetzliche An-

240 Bianchi, A. in *L'applicazione extraterritoriale dei controlli all'esportazione*, S. 250.

241 Franchini, C. in *Trattato di Diritto Amministrativo*, S. 3598.

242 Franchini, C. in *Trattato di Diritto Amministrativo*, S. 3606.

243 Franchini, C. in *Trattato di Diritto Amministrativo*, S. 3601; Bianchi, A. in *L'applicazione extraterritoriale dei controlli all'esportazione*, S. 250.

244 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 135, 137; De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (390).

ordnung strafrechtlicher Sanktionen dar²⁴⁵. Das Gesetz 222/1992 ist mit Inkraft-Treten des Legislativdekrets 89/1997 am 18.04.1997 gem. Art. 10 Abs. 6 desselben Dekrets außer Kraft getreten.

2. Genehmigungspflichtigkeit

a. Genehmigungspflichtige Güter

aa. Begriff

Genehmigungspflichtige Güter waren gem. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 „Produkte und Technologien, die in der Liste aus- und durchfuhrgenehmigungspflichtiger Waren aufgeführt waren“. Die erste entsprechende Liste wurde mit ministeriellem Dekret vom 24.06.1993 erlassen, aktualisiert durch das Ministerialdekret vom 05.05.1994. Der Begriff der gegenständlichen Güter des Gesetzes 222/1992 war mit dem aktuell geltenden Begriff der Güter mit doppeltem Verwendungszweck zwar nicht identisch. Bezugspunkt waren sog. „hochtechnologisierte Produkte“ („*prodotti ad alta tecnologia*“), eine militärische Verwendungsmöglichkeit war nicht ausdrücklich erforderlich. Dennoch waren in den gem. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 erlassenen Listen typischerweise Güter enthalten, die einen doppelten Verwendungszweck aufwiesen²⁴⁶. In den Überschriften der in den Ministerialdekreten aus dem Jahre 1993 und 1994 enthaltenen Güterlisten wurden sogar bereits ausdrücklich die Begriffe „*prodotti dual use*“ bzw. „*prodotti a duplice uso*“ verwendet.

bb. Liste

Die Liste der genehmigungspflichtigen Waren war gem. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 alle sechs Monate per Dekret des Außenhandelsministers in Absprache mit dem Außenminister zu aktualisieren²⁴⁷. Gem. Art. 3 Abs. 2 b), c) und d) waren bei der Aktualisierung der Liste die industrielle und wissenschaftliche Entwicklung, internationale Übereinkommen in den Bereichen der Hochtechnologie sowie nuklearer und chemischer Nichtverbreitung

245 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385.

246 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 136, 137; Pica, G. in *I controlli penali sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (918).

247 Consiglio di Stato (Ad.Gen.), 25.02.1993, n. 17 in *Consiglio di Stato 1994 I*, S. 499; Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 138.

und die Anpassung an die gemeinschaftsrechtliche Gesetzgebung zu berücksichtigen. Außerdem mussten gem. Art. 3 Abs. 2 a) des Gesetzes 222/1992 die in Art. 1 des Gesetzes 185/1990 enthaltenen Grundsätze, maßgeblich die Übereinstimmung des Ausfuhrvorganges mit der nationalen Außen- und Verteidigungspolitik Italiens, berücksichtigt werden. An dieser Stelle zeigt sich die erste inhaltliche Verknüpfung des Gesetzes 222/1992 mit dem Gesetz für die Aus-, Durch- und Einfuhr von Waffenmaterial 185/1990. Die Wortlautauslegung des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 ergibt, dass die Auflistung der zu berücksichtigenden Maßstäbe abschließend war.

Die in Art. 3 Abs. 1 getroffenen Regelungen für die Aktualisierung der Güterliste wurden in Italien dahingehend kritisiert, dass sie keine schnellen und flexiblen Aktualisierungsmechanismen boten. Dabei sei vor allem die fortschreitende internationale Liberalisierung des Handels von hochtechnologisierten Gütern nicht berücksichtigt worden²⁴⁸. An dieser Stelle wird deutlich, dass die in der Vorbemerkung erwähnte, aus dem vormals nahezu unbegrenzten Ermessensspielraum der zuständigen Behörden resultierende hohe Flexibilität und Anpassungsmöglichkeit im Bereich des italienischen Außenwirtschaftsverkehrs mit Erlass des Gesetzes 222/1992 zu Gunsten der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für den Ausführer abgelöst wurde.

b. Genehmigungspflichtige Vorgänge

Gem. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 war die Aus- und Durchfuhr der gelisteten Güter genehmigungspflichtig. Ausgenommen waren Aus- und Durchfuhrvorgänge, die infolge einer Rücklieferung an den Ausführer zur Wartung und Reparatur erfolgten. In diesem Falle hatte gem. Art. 8 Abs. 4 S. 1 lediglich eine Mitteilung an den Außenhandelsminister zu ergehen. Eine Ausnahme von dieser Ausnahme ergab sich wiederum, wenn sich der ursprüngliche Verwendungszweck des Gutes durch die Reparatur oder Wartung verändert hatte, Art. 8 Abs. 4 S. 2. Auch ein bloßer Datenaustausch galt gem. Art. 1 Abs. 3 als Technologieausfuhr, wenn selbiger zu einer Verletzung der Vorschriften des Gesetzes 222/1992 oder internationaler Übereinkommen führte.

248 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 138.

3. Zuständige Organe

a. Außenhandelsminister (*Ministro del commercio con l'estero*)

Zuständiges Organ für den Erlass einer Aus- oder Durchfuhrgenehmigung war gem. Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes 222/1992 der Außenhandelsminister (*Ministro del commercio con l'estero*). In einigen Vorschriften des Gesetzes 222/1992 wurde auch auf das Außenhandelsministerium (*Ministero del commercio con l'estero*) verwiesen.

b. CISD

Der CISD (*Comitato interministeriale per gli scambi di materiali di armamento per la difesa*) war ursprünglich ein in Art. 6 des Gesetzes 185/1990 vorgesehener interministerieller Ausschuss für den Austausch von Waffentmaterial. Sein Aufgabenbereich wurde gem. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 auf die Kontrolle der Ausfuhr hochtechnologisierter Güter ausgeweitet und verdeutlicht in einem weiteren Punkt die enge Verflechtung des Gesetzes 222/1992 mit dem Gesetz 185/1990²⁴⁹.

aa. Funktion

Gem. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 übernahm der CISD auch im Bereich der Aus- und Durchfuhr von hochtechnologisierten Gütern eine staatliche Kontroll- und Koordinationsfunktion. Aufgabe des CISD war es gem. Art. 4 Abs. 2 insbesondere, Änderungen einzelner Aus- und Durchfuhrbedingungen festzusetzen (c), Einsprüche der Antragsteller, die keine Genehmigung erhalten hatten oder deren Genehmigung mit Beschränkungen versehen war, zu prüfen (d) und Listen der Länder, gegenüber denen Verfahrenserleichterungen oder -erschwerungen bestehen, zu erstellen (a) und (b)²⁵⁰.

bb. Zusammensetzung

Vorsitzender des CISD war gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes 185/1990 der Vorsitzende des Ministerrates (*Presidente del Consiglio dei Ministri*). Der CISD setzte sich gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 aus Vertretern des Außen-, Innen-, Finanz-, Verteidigungs- Industrie- und Handelsministeriums sowie des Bildungsministeriums zusammen. Gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 konnten Vertreter

249 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 137; De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (390).

250 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (391).

weiterer interessierter Ministerien zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

c. Beratender Ausschuss (*Comitato consultivo*)

Beim Außenhandelsministerium wurde gem. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 ein beratender Ausschuss für die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien (*Comitato consultivo*) errichtet. Aufgabe des beratenden Ausschusses war es, gem. Art. 5 Abs. 2 in jedem Genehmigungsverfahren eine vorherige Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des einzelnen Aus- oder Durchfuhrvorganges abzugeben (vgl. unten unter 6.) sowie das Außenhandelsministerium generell im gesamten Genehmigungsverfahren zu unterstützen²⁵¹.

aa. Zusammensetzung

Der beratende Ausschuss setzte sich gem. Art. 5 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes 222/1992 aus zwei Vertretern des Außenministeriums, einer von beiden als Vorsitzender, zwei Vertretern des Außenhandelsministeriums, einer von beiden als Sekretär, und jeweils einem Vertreter des Verteidigungs-, Innen-, Industrie-, Handels-, Bildungs- und Finanzministeriums zusammen und wurde alle drei Jahre neu gebildet, Art. 5 Abs. 4 S. 2. Die Mitglieder wurden auf Vorschlag des Außenhandelsministers per Dekret des Vorsitzenden des Ministerrates ernannt, Art. 5 Abs. 5. In technischen Fragen wurde der beratende Ausschuss gem. Art. 5 Abs. 6 S. 1 von vier ständigen Sachverständigen unterstützt. In besonderen Fällen konnten weitere Sachverständige hinzugezogen werden, Art. 5 Abs. 6 S. 2.

bb. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der beratende Ausschuss war bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gem. Art. 5 Abs. 7 S. 1 des Gesetzes 222/1992 beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgte gem. Art. 5 Abs. 7 S. 2 mit Mehrheit der Anwesenden.

4. Genehmigungsarten

In dem Gesetz 222/1992 war neben dem Erlass einer Einzelgenehmigung i.S.v. Art. 3 („*autorizzazione specifica*“) der mögliche Erlass einer Allmeingenehmigung i.S.v. Art. 2 Abs. 2 („*autorizzazione generale*“) in Form

251 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (391).

eines Ministerialdekrets vorgesehen. Aus- und Durchführungsgänge für gewisse Warenkategorien in die USA, nach Kanada, Australien, Japan, Schweden, Norwegen, in die Schweiz, die Tschechoslowakei, nach Finnland, Österreich und in die damaligen EG-Mitgliedstaaten konnten im Rahmen dieser Allgemeingenehmigung erfolgen.

5. Genehmigungsverfahren

a. Erlassverfahren einer Einzelgenehmigung

aa. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung war gem. Art. 6 1. HS. des Gesetzes 222/1992 an den Außenhandelsminister zu richten, unterzeichnet vom Ausführer oder dessen rechtlchem Vertreter. Art. 6 2. HS. sah darüber hinaus vor, dass die Einzelheiten der Antragstellung in einem Dekret des Außenhandelsministers geregelt werden sollten. Ein solches Dekret wurde nicht erlassen. Mit der Antragstellung wurde die in den Erläuterungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahren unter C.IV.1.a. dargestellte erste Phase des Genehmigungsverfahrens eröffnet.

bb. Sachverhaltsermittlung

Dem Außenhandelsministerium oblag gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 die Durchführung der Sachverhaltsermittlungen. Im Hinblick auf den Inhalt dieser Ermittlungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahren unter C.IV.1.b. verwiesen. Nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S.v. Art. 7 Abs. 1 S. 2 wurde der Vorgang gem. Art. 7 Abs. 1 S. 3 an den beratenden Ausschuss weitergeleitet²⁵².

cc. Stellungnahme durch den beratenden Ausschuss

Der beratende Ausschuss überprüfte gem. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 die Übereinstimmung des jeweiligen Antrages mit den Vorschriften des Gesetzes 222/1992 und den Leitlinien des CISD (s.o. unter 5.b.). Die Weiterleitung an den beratenden Ausschuss zur Stellungnahme stellte eine zulässige Konsultation anderer Organe i.S.v. Art. 16 des Gesetzes 241/1990 im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen dar (vgl. oben unter C.IV.1.b.). Die Stellungnahme war gem. Art. 5 Abs. 2 S. 2 grundsätzlich innerhalb einer

252 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (391).

Frist von 90 Tagen ab „Anfrage“ abzugeben. Unklar bleibt, ob mit der Anfrage („*richiesta*“) in Art. 5 Abs. 1 S. 2 die Anfrage des Ausführers – sprich die Antragstellung – oder die des Außenhandelsministeriums – sprich die Weiterleitung an den beratenden Ausschuss – gemeint war. Aufschlussreich ist ein Vorausblick auf die entsprechende Regelung im Dekret 89/1997, nach welchem die Frist zur Stellungnahme ausdrücklich ab Anfrage durch das Außenhandelsministerium zu laufen begann. Dies lässt den Schluss zu, dass bereits im Gesetz 222/1992 die Weiterleitung durch das Außenhandelsministerium gemeint war. Für diese Ansicht spricht auch ein Wortlautargument, nachdem die Antragstellung des Ausführers i.S.v. Art. 6 des Gesetzes 222/1992 fachtechnisch als „*domanda*“ und nicht „*richiesta*“ bezeichnet wurde.

Die 90-tägige Frist zur Stellungnahme i.S.v. Art. 5 Abs. 2 S. 1 stand in offensichtlichem Widerspruch zu der in Art. 8 Abs. 2 für die Gesamtdauer des Verfahrens vorgesehenen 60-tägigen Frist. In der Praxis führte sie in den meisten Genehmigungsverfahren zu einer durchschnittlich erheblich längeren als der in Art. 8 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrensdauer von 60 Tagen²⁵³. Gem. Art. 5 Abs. 3 konnte der beratende Ausschuss im Rahmen einzelner Genehmigungsverfahren abgegebene Stellungnahmen auch für spätere, gleiche oder ähnliche Genehmigungsverfahren gelten lassen, musste also nicht erneut Stellung nehmen. Zur Beschlussfassung einer solchen Stellungnahme mussten gem. Art. 5 Abs. 7 S. 2 alle Mitglieder des beratenden Ausschusses anwesend sein. In solchen Fällen entschied der Minister zumeist innerhalb der gesetzlich angeordneten Verfahrensdauer²⁵⁴.

dd. Entscheidung

Die Genehmigung wurde vom Außenhandelsminister nach erfolgter Stellungnahme des beratenden Ausschusses innerhalb der bereits erwähnten Frist von 60 Tagen ab Antragstellung in der Form eines „*provvedimento*“ erteilt oder verweigert. Anzumerken ist, dass die 60-tägige Frist eine zulässige Ausnahme zu der in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes 241/1990 im allgemeinen Verwaltungsverfahren grundsätzlich vorgesehenen Verfahrensdauer von 30 Tagen darstellte (s.o. unter C.II.2.b.). Die Genehmigung konnte gem. Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes 222/1992 mit der Nebenbestimmung einer Überprüfung des Unternehmens des ausländischen Einführers versehen werden. In Fällen besonderer politischer Relevanz stand dem Außenhandelsminister gem.

253 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 140.

254 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 140.

Art. 7 Abs. 3 die Möglichkeit offen, den Vorgang zur erneuten Überprüfung und Stellungnahme an den beratenden Ausschuss zurückzuleiten.

b. Inanspruchnahme einer Allgemeingenehmigung

Der Ausführer hatte im Rahmen der Inanspruchnahme einer Allgemeingenehmigung wie für den Erlass einer Einzelgenehmigung gem. Art. 6 einen Antrag zu stellen. Anschließend wurde allerdings weder der Sachverhalt ermittelt, Art. 7 Abs. 1 1. HS sah dies nur bei Einzelgenehmigungsverfahren vor, noch wurde der Vorgang an den beratenden Ausschuss weitergeleitet, Art. 7 Abs. 1 letzter HS. I.V.m. Art. 2 Abs. 2. Es erging auch keine Entscheidung des Außenhandelsministers. Dies ergibt sich neben Sinn und Zweck des Rechtsinstituts der Allgemeingenehmigung als Verfahrensvereinfachung aus Art. 8 e.c., der den Genehmigungserlass regelte. Anders als Art. 6, der die Antragstellung regelte und nach seinem Wortlaut mangels jeglicher Differenzierung auf beide Genehmigungsarten anzuwenden war, regelte Art. 8 nach seinem klaren Wortlaut ausschließlich den Erlass von Einzelgenehmigungen. Die Allgemeingenehmigung war schließlich bereits gem. Art. 2 Abs. 2 in der Form eines Ministerialdekrets erlassen worden. Die in Art. 6 vorgesehene Antragstellung war wohl eher als Meldung des betreffenden Ausfuhrvorganges einzustufen.

c. Vereinfachtes Verfahren

Das Gesetz 222/1992 sah in Art. 2 Abs. 1 ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren der Einzelgenehmigung für die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien vor, deren Warenwert unter einer bestimmten Wertgrenze lag und die den Bedingungen der internationalen Regime entsprach. Die Wertgrenze wurde per Dekret des Außenhandelsministers in Absprache mit dem Außenminister festgesetzt. Nach Rechtsprechung des *Consiglio di Stato* mussten in diesem ministeriellen Dekret auch Sanktionen für den Fall der Überschreitung dieser Wertgrenze festgelegt werden²⁵⁵. Wie bei der Allgemeingenehmigung, die ebenfalls eine Verfahrensvereinfachung darstellte, entfielen nach erfolgter Antragstellung und den Sachverhaltsermittlungen durch das Ministerium gem. Art. 7 Abs. 1 letzter HS. i.V.m. Art. 2 Abs. 1 die Weiterleitung an den beratenden Ausschuss und dessen Stellungnahme. Wie im „normalen“ Erlassverfahren einer Einzelgenehmigung erging dagegen eine Entscheidung des Außenhandelsministers über die Genehmigungsertei-

255 Consiglio di Stato (Ad.Gen.) 28.10.1993, n. 111 in *Consiglio di Stato 1994 I*, S. 1280.

lung, nachdem der einschlägige Art. 8 sowohl für das „normale“ als auch das vereinfachte Verfahren galt.

6. Entscheidung über die Genehmigungserteilung

a. Genehmigungsmaßstäbe

Die Zielsetzungen des Gesetzes 222/1992 und damit die Maßstäbe für die Ermessensausübung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, sei es durch den beratenden Ausschuss oder den Außenhandelsminister, ergaben sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992²⁵⁶. Danach musste jede zu genehmigende Aus- oder Durchfuhr von hochtechnologisierten Gütern folgenden Kriterien entsprechen:

Die Aus- und/oder Durchfuhr musste:

- mit der italienischen Außenpolitik übereinstimmen (a),
- mit den grundlegenden Sicherheitsinteressen der Republik harmonisieren (b),
- die Nichtverbreitung von Technologien und Waren von militärischem Interesse gewährleisten (c),
- eine rege Zusammenarbeit für die Entwicklung im zivilen Bereich zwischen Italien und den Ländern begünstigen, die nicht in Art. 2 Abs. 2 aufgeführt waren (d),
- Bestimmungen internationaler Übereinkommen, bei denen Italien Mitglied ist, und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen erfüllen (e) und
- die Richtlinien internationaler Organe erfüllen, zu deren Berücksichtigung Italien sich verpflichtet hat (f). Hiermit waren insbesondere die Richtlinien des COCOM gemeint²⁵⁷.

Die Aufzählung war nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 abschließend.

256 Migliorino, L. in *Le restrizioni all'esportazione del diritto internazionale*, S. 34; Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 139.

257 Migliorino, L. in *Le restrizioni all'esportazione del diritto internazionale*, S. 35.

b. Gebundene oder Ermessensentscheidung

Aus Art. 8 des Gesetzes 222/1992 ergab sich nicht unmittelbar und ausdrücklich, ob es sich bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Aus- oder Durchfuhrgenehmigung um eine gebundene oder eine Ermessensentscheidung des Außenhandelsministers handelte. Die systematische Auslegung von Art. 9 Abs. 1 lässt aber darauf schließen, dass die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung im Ermessen des Außenhandelsministers stand. Gem. Art. 9 Abs. 1 „können“ einmal erteilte Ausfuhrgenehmigungen widerrufen oder ausgesetzt werden. Stand der Widerruf und die Aussetzung einer einmal erteilten Ausfuhrgenehmigung im Ermessen des Außenhandelsministers, ist davon auszugehen, dass auch die Erteilung als Ermessensentscheidung des Außenhandelsministers ausgestaltet war. Wie in der Vorbemerkung dargelegt, wurde das italienische Außenwirtschaftsrecht zwar mittlerweile vom Grundsatz der Ausfuhrfreiheit bestimmt, Art. 1 des Dekrets 313/1990. Auf Grund des dem Außenhandelsminister eingeräumten Ermessens konnte der Ausführer aber lediglich ein berechtigtes Interesse auf eine fehlerfreie und rechtmäßige Ermessensausübung des zuständigen Organs und nicht etwa ein subjektives Recht auf freie Ausfuhr geltend machen (s.o. unter C.VIII.2.a.bb.).

7. Widerruf oder Aussetzung einer Genehmigung

Einzel- wie Allgemeingenehmigungen konnten gem. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992, wie bereits erwähnt, vom Außenhandelsminister für den Fall der Nichterfüllung des Gesetzes 222/1992 widerrufen bzw. deren Wirkung ausgesetzt werden. Der *Consiglio di Stato* urteilte in einer seiner Entscheidungen, dass die Dauer der Aussetzung der Wirksamkeit von Ausfuhrgenehmigungen per Ministerialdekret festzulegen sei²⁵⁸. Die Voraussetzungen und das Verfahren eines Widerrufs bzw. einer Aussetzung der Wirkung wegen Nichterfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Selbstüberprüfung der erlassenden Behörde wurden bereits innerhalb der Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahren erläutert (s.o. unter C.VII.). Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften sah Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 einen speziellen Widerrufs- bzw. Aussetzungsgrund vor, wonach eine Aus- oder Durchfuhrgenehmigung vom Vorsitzenden des Ministerrates aus Gründen der nationalen Sicherheit oder anderen schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag des Außenhandelsministers widerrufen oder deren Wirkung

258 Consiglio di Stato, (Ad.Gen.), 28.10.1993, n. 110 in *Consiglio di Stato 1994 I*, S. 1280.

ausgesetzt werden konnte. Der Widerruf oder die Aussetzung der Wirkung einer einmal erteilten Ausfuhr- oder Durchfuhrgenehmigung war den Zollbehörden umgehend mitzuteilen²⁵⁹.

8. Nachträgliche Kontrolle („*controllo successivo*“)

Nach Erteilung der Genehmigung und Durchführung des entsprechenden Aus- bzw. Durchfuhrvorganges unterlag der Ausfuhrer einer nachträglichen Kontrolle durch den Außenhandelsminister. Die nachträglichen Kontrollmaßnahmen waren einerseits in Art. 10 des Gesetzes 222/1992 sowie in dem später erlassenen Dekret des Außenhandelsministers vom 18.11.1993, Nr. 599 geregelt.

a. Regelungen im Gesetz 222/1992

Gem. Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 hatte der Ausfuhrer die tatsächliche Ankunft der ausgeführten Ware im Bestimmungsland nachzuweisen („*prova dell'effettivo arrivo*“). Der konkrete Inhalt dieses Nachweises sollte mit Dekret des Außenhandelsministers festgelegt werden, so geschehen im Dekret 599/1993. Darüber hinaus hatte der Ausfuhrer gem. Art. 10 Abs. 2 einen Nachweis über die endgültige zivile Verwendung im Sinne der Richtlinien internationaler Organe, denen Italien verpflichtet war, zu erbringen („*prova dell'uso civile finale*“). Es stellt sich die Frage, welche Institutionen unter den unbestimmten Begriff der „internationalen Organe“ zu subsumieren waren. Nachdem der gleiche Begriff („*organi internazionali*“) auch in Art. 1 Abs. 1 f) verwendet wurde, wo vor allem das COCOM gemeint war²⁶⁰ (vgl. oben unter 7.a.), ist im Sinne der systematischen Auslegung davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch beim Erlass von Art. 10 Abs. 2 insbesondere an das COCOM gedacht hatte.

b. Regelungen in Dekret 599/1993

Das Dekret 599/1993 traf gem. seiner Überschrift „Regelungen im Hinblick auf die nachträgliche Kontrolle von Aus- bzw. Durchfuhren hochtechnologisierter Produkte“. Gem. Art. 1 Abs. 1 waren sämtliche Aus- und Durchfuhrvorgänge von Produkten und Technologien i.S.v. Art. 1 des Gesetzes 222/1992 einer nachträglichen staatlichen Kontrolle unterworfen. Diese Kontrolle erfolgte gem. Art. 1 Abs. 2 des Dekrets 599/1993 durch Überprüfung der

259 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (391).

260 Migliorino, L. in *Le restrizioni all'esportazione del diritto internazionale*, S. 35.

einschlägigen Unterlagen sowie des Unternehmens des ausländischen Einführers. Mit ihr sollte die endgültige Bestimmung und damit maßgeblich die zivile Endverwendung festgestellt werden.

aa. Nachweis der tatsächlichen Ankunft

Der Ausführer war gem. Art. 2 Abs. 1 a des Dekrets 599/1993 verpflichtet, beim Außenhandelsministerium als Nachweis der tatsächlichen Ankunft im Bestimmungsland ein bestimmtes Nachweisformular oder, falls auf internationaler Ebene nicht vorgesehen, eine Erklärung des ausländischen Einführers einzureichen. Diese Unterlagen mussten gem. Art. 2 Abs. 2 Angaben über die Menge, den Wert und eine Beschreibung der ausgeführten Produkte und/oder Technologien enthalten und gem. Art. 2 Abs. 3 innerhalb von 90 Tagen nach erfolgter Ausfuhr vorgelegt werden. Die Vorlagefrist war gem. Art. 2 Abs. 4 um weitere 90 Tage nach Anhörung des beratenden Ausschusses auf einen entsprechend begründeten Antrag des Ausführers noch innerhalb der ersten Vorlagefrist hin verlängerbar. Eine längere Vorlagefrist konnte gem. Art. 2 Abs. 3 zudem bereits von vornherein in der Aus- bzw. Durchfuhrgenehmigung eingeräumt werden.

bb. Weitere Auskünfte

Über die soeben beschriebenen Angaben hinaus konnte der Außenhandelsminister gem. Art. 5 des Dekrets 599/1993 von den ausführenden Unternehmen jede weitere Mitteilung von Angaben verlangen, die für die behördliche Kenntnis im Hinblick auf die endgültige Verwendung der ausgeführten Produkte und Technologien von Bedeutung sein konnte.

cc. Maßnahmen bei negativem Ausgang der Kontrollmaßnahmen

Für den Fall, dass die in Art. 2 des Dekrets 599/1993 vorgesehenen Kontrollen zu keinem positiven Ergebnis kommen sollten, sei es in inhaltlicher Hinsicht oder weil die Vorgaben überhaupt nicht erfüllt wurden, und dieser Umstand dem Ausführer zuzurechnen war, konnte der Außenhandelsminister nach erfolgter Anhörung des Ausführers gem. Art. 3 Abs. 1 folgende Maßnahmen ergreifen: Für den Fall eines negativen Ausgangs konnte die Entscheidung über die Erteilung späterer Aus- oder Durchfuhrgenehmigungen bis zu deren Erfüllung aufgeschoben werden, Art. 3 Abs. 1 a), die Genehmigungserteilung für nach der Nichterfüllung beantragte Aus- oder Durchfuhr gem. Art. 3 Abs. 1 b) verweigert werden oder der Ausführer gem. Art. 3 Abs. 1 c) wegen erwiesener Unzuverlässigkeit aus jeglichem Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden. Nach einer Entscheidung des *Consiglio di Stato* durften im ministeriellen Dekret, das Art. 10 Abs. 1 des Ge-

setzes 222/1992 umsetzte, nicht die Verhängung von Bußgeldern oder gar Geldstrafen angeordnet werden. Solche Sanktionen durften nur im Gesetz selbst festgelegt werden²⁶¹.

Laut Art. 3 Abs. 2 des Dekrets 599/1993 hatte die Aussetzung für den Fall eines einmaligen negativen Ausgangs, die Verweigerung für den Fall, dass der Ausführer einen weiteren negativen Ausgang zu verantworten hatte, und der gänzliche Ausschluss für den Fall, dass Kontrollmaßnahmen zum wiederholten Male zu einem negativen Ergebnis gekommen waren, zu erfolgen. In minder schweren Fällen hatte der Außenhandelsminister gem. Art. 3 Abs. 3 unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des jeweiligen Aus- oder Durchfuhrvorganges anstelle des Ausschlusses die Verweigerung und anstelle der Verweigerung die Aussetzung anzuordnen. Auch wenn Art. 3 Abs. 3 als „Muss-Vorschrift“ ausgestaltet war, wurde dem Außenhandelsminister ein bedeutender Ermessensspielraum im Hinblick auf die Annahme des unbestimmten Rechtsbegriffs eines minder schweren Falles eingeräumt. Dies wirkte sich wiederum erheblich auf die an sich gebundene Entscheidung aus, deren Inhalt für den Ausführer von großer, im Falle des gänzlichen Ausschlusses sogar von existenzieller Bedeutung war. Die Rechtsposition des Ausführers erfuhr mit Art. 3 Abs. 3 aus diesem Grund eine bedeutende Schwächung.

dd. Auswirkungen auf spätere Entscheidungen

Der Umstand fehlender oder ungenauer Angaben des ausländischen Einführers oder deren Nichtübereinstimmung mit den in der jeweiligen Aus- oder Durchfuhrgenehmigung vorgesehenen Bedingungen bildete gem. Art. 4 S. 1 des Dekrets 599/1993 einen entscheidenden Faktor bei der Abwägung im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren, die eine Aus- bzw. Durchfuhr an eben diesen Einführer zum Gegenstand hatten. Dies entsprach in Grundsätzen einer Zuverlässigkeitsprüfung.

9. Sanktionen

Art. 12 des Gesetzes 222/1992 sah als Neuerung im italienischen Exportkontrollrecht²⁶² folgende Straftatbestände vor:

261 Consiglio di Stato, (Ad.Gen.), 20.04.1993, n. 37 in *Consiglio di Stato 1994 I*, S. 269.

262 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385.

- Die Aus- oder Durchfuhr ohne vorherige Genehmigung wurde gem. Art. 12 Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren oder einer Geldstrafe von 50 bis 500 Mio. Italienischen Lire bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht war. Die Beschlagnahme der ohne Genehmigung ausgeführten Güter war gem. Art. 12 Abs. 2 zulässig.
- Die Angabe von falschen oder gefälschten Unterlagen zur Erlangung oder Erneuerung einer Aus- oder Durchfuhrgenehmigung wurde gem. Art. 13 Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren oder einer Geldstrafe von 30 bis 300 Mio. Italienischen Lire bestraft, wenn daraufhin tatsächlich eine Genehmigung erteilt oder erneuert wurde und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht war.
- Die Aus- oder Durchfuhr mit einer i.S.v. Art. 13 Abs. 1 erhaltenen Genehmigung wurde gem. Art. 13 Abs. 2 1. HS. mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren oder einer Geldstrafe von 50 bis 500 Mio. Italienischen Lire bestraft. Die Beschlagnahme der Güter war gem. Art. 13 Abs. 2 2. HS. i.V.m. Art. 12 Abs. 2 zulässig.
- Ein Verstoß gegen die in der jeweiligen Aus- oder Durchfuhrgenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungsziele wurde gem. Art. 14 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe von 50 bis 500 Mio. Italienischen Lire bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht war.

10. Rechtsschutzmöglichkeiten

a. Allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten

Dem Ausführer standen zum einen die im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens unter C.VIII. dargestellten allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung, entweder die Erhebung eines außerordentlichen Widerspruchs beim Präsidenten der Republik oder die Erhebung einer Klage beim regionalen Verwaltungsgericht.

b. Zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit beim CISD

Das Gesetz 222/1992 sah zum anderen neben den allgemeinen Rechtsmittelverfahren eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit vor. Gem. Art. 8 Abs. 2 konnte sich der Antragsteller für den Fall, dass innerhalb von 60 Tagen ab seiner Antragstellung keine wie auch immer geartete Entscheidung des Au-

ßenhandelsministers im Rahmen eines normalen wie auch vereinfachten Einzelgenehmigungsverfahrens ergangen war, über den Minister an den CISD wenden. Der CISD hatte daraufhin innerhalb von 30 Tagen endgültig über den Vorgang zu entscheiden, Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 d)²⁶³. Zweifelsohne stellte diese zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit grundsätzlich eine Verbesserung der Rechtsposition des Antragstellers dar. Diese Verbesserung könnte jedoch faktisch dadurch relativiert worden sein, dass sich der Antragsteller ausschließlich über den Außenhandelsminister an den CISD wenden konnte. Der Minister konnte damit nach bei ihm eingegangener Anfrage des Antragstellers seine Entscheidung nachholen oder absichtlich seine Entscheidungskompetenz und -pflicht auf den CISD übertragen. Aus Art. 8 Abs. 2 ergab sich nämlich nicht, dass die Entscheidungskompetenz des Ministers mit Eingang der Anfrage des Ausführers im Sinne eines Devolutiveffektes ausgeschlossen sein sollte. Fraglich ist, ob die Anrufung des CISD nur bei gänzlicher Nichtentscheidung des Außenhandelsministers oder auch zur Anfechtung im Zusammenhang mit der Genehmigung erlassener Beschränkungen statthaft war. Nach dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 war die zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit bei gänzlicher Nichtentscheidung durch den Außenhandelsminister eröffnet. Gemäß Art. 4 Abs. 2 d) stand dagegen einem Ausführer, dem keine Genehmigung erteilt worden war oder dessen Genehmigung mit Beschränkungen versehen war, die zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit beim CISD offen. Die ausdrückliche Erwähnung in Art. 4 Abs. 2 d) spricht dafür, dass die Anrufung des CISD nicht nur im Falle gänzlicher Nichtentscheidung, sondern auch zur Anfechtung im Zusammenhang mit der Genehmigung erlassener Beschränkungen statthaft war.

11. Internationale Koordination und Zusammenarbeit

Art. 11 des Gesetzes 222/1992 forderte eine verstärkte Organisation der Zusammenarbeit verschiedener ausländischer wie inländischer Stellen im Bereich der Aus- und Durchfuhr hochtechnologisierter Waren, insbesondere mit dem Ziel der Harmonisierung durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen. Im Rahmen der oben unter 3.b.dd. dargestellten nachträglichen Kontrolle sah Art. 4 S. 2 des Dekrets 599/1993 darüber hinaus die Unterrichtung von Behörden anderer Staaten über die Personalien eines Einführers vor, der die Kontrollvorgaben nicht erfüllte.

263 De Antoni, F. in *Alta tecnologia senza barriere*, Commercio internazionale 1992, S. 385 (391).

II. Legislativdekret vom 24.02.1997, Nr. 89

1. Vorbemerkung

Das Legislativdekret 89/1997 wurde am 24.02.1997 vom Präsidenten der Republik (*Presidente della Repubblica*) erlassen. Es regelte nach seiner Überschrift die „Durchführung der Verordnung (EG) 3381/1994 und des Beschlusses 94/942/GASP über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ – die erste umfassende Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Ausfuhrkontrolle aus politisch militärischen Gründen²⁶⁴. Das in der Verordnung 3381/1994 geregelte Exportkontrollrecht enthielt zumeist Rahmenbestimmungen, die der Konkretisierung durch nationales Recht bedurften. Es war nach der damals h.M. nur in wenigen Teilen abschließend und im Übrigen durch nationales Recht ergänzungsbedürftig und -fähig²⁶⁵. Die Konzeption und Normierung der Durchführung und Konkretisierung war den Mitgliedstaaten unter Beachtung und Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Grundsätze überlassen²⁶⁶.

In Italien wurde mit Art. 45 Abs. 1 des unter B.III.2.f. bereits erwähnten Gemeinschaftsgesetzes 1994 (Gesetz vom 06.02.1996, Nr. 52) die Durchführung der Verordnung 3381/1994 durch ein Legislativdekret delegiert und angeordnet. Die Anordnung sah ausdrücklich vor, dass die Durchführung insbesondere durch eine Reform des Gesetzes 222/1992 erfolgen sollte²⁶⁷. Gem. Art. 45 Abs. 2 a) 1. HS. des Gemeinschaftsgesetzes 1994 sollte mit der Reform vor allem eine Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens erreicht werden²⁶⁸. In Art. 45 Abs. 2 a) 3. HS. wurde angeordnet, den Ermessensspielraum der zuständigen Behörde im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung einer Ausfuhrgenehmigung zu verringern, indem die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ablehnung, den Widerruf, die Ungültigerklärung, Aussetzung und Abänderung in

264 Hahn, V. in *Quo vadis europäische Exportkontrolle*, AW-Prax 1999, S. 321 (322).

265 Wolffgang, H.-M. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 8, Rz. 53; Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 121.

266 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 121; Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 17, Rz. 1.

267 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (913); *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 1996*, S. 259.

268 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 132.

dem Dekret genau festgesetzt werden sollten²⁶⁹. Art. 45 Abs. 2 b) 1. HS. enthielt die Leitlinie, das Genehmigungsverfahren im Hinblick auf Koordination, Sachverhaltsermittlungen und präventive Kontrollen zu rationalisieren. Dagegen sollten die Instrumente der nachträglichen Kontrolle gestärkt werden, Art. 45 Abs. 2 c). Des Weiteren wurde gem. Art. 45 Abs. 2 b) 2. HS. die kritische Überprüfung der Zuständigkeit und der Zusammensetzung des beratenden Ausschusses sowie des Verfahrens der abzugebenden Stellungnahme gefordert²⁷⁰. Gem. Art. 45 Abs. 2 d) sollten Strafmaße und -höhen überprüft und neu festgelegt werden.

Von der Reform des italienischen Exportkontrollrechts erwarteten sich die ausführenden Unternehmen eine größere Flexibilität im Genehmigungsverfahren für Güter mit doppeltem Verwendungszweck unter Beibehaltung wirksamer Kontrollmaßnahmen. Teilweise wurde sogar eine Verstärkung der Kontrolltätigkeit im Hinblick auf besonders sensitive Ausfuhrvorgänge erwartet, womit die Gefahr einer militärischen Endverwendung weiter verringert werden sollte²⁷¹. Nach Erlass des Dekrets 89/1997 wurde heftig kritisiert, dass selbiges im Gegensatz zum Gesetz 222/1992 ein „unvollständiges und oberflächliches Regelwerk“ und damit gegenüber letzterem eine „deutliche Verschlechterung“ darstelle²⁷². Insgesamt warf die Anpassung im Rahmen der Reform des bisher im Gesetz 222/1992 geregelten italienischen Ausfuhrrechts an die Verordnung 3381/1994 mehrere Probleme auf, da mit der Verordnung 3381/1994 neben dem freien Umlauf der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ein noch effizienteres und umfänglicheres Kontrollsystem im Vergleich zu dem des Gesetzes 222/1992 garantiert wurde²⁷³.

Das Dekret 89/1997 trat mit In-Kraft-Treten des Dekrets 96/2003 am 20.05.2003 gem. Art. 18 Abs. 1 a) des Dekrets 96/2003 mit Ausnahme einiger Artikel außer Kraft.

269 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 133.

270 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 133.

271 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 145; *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 1996*, S. 258.

272 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (914, 915).

273 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 122, 126.

2. Begriffsbestimmungen

Das Dekret 89/1997 selbst enthielt keinerlei Begriffsbestimmungen, was von den bereits erwähnten Stimmen in der Literatur, die das Legislativdekret als „unvollständiges und oberflächliches Regelwerk“ werteten, deutlich kritisiert wurde. Diese rügten insbesondere das Fehlen einer Definition der genehmigungspflichtigen Aus- und Durchführungsvorgänge²⁷⁴. Dabei ließen sie den maßgeblichen Gesichtspunkt unberücksichtigt, dass die in Art. 2 der Verordnung 3381/1994 enthaltenen Begriffsbestimmungen gem. Art. 249 Abs. 2 EGV direkt und unmittelbar in den Mitgliedstaaten galten und deswegen eine Wiederholung derselben gar nicht erforderlich und sogar unzulässig gewesen wäre (vgl. oben unter D.III.).

3. Genehmigungspflichtigkeit

a. Gelistete Güter

Die genehmigungspflichtigen Güter mit doppeltem Verwendungszweck ergaben sich aus der Liste in Anhang I des Gemeinsamen Beschlusses des Rates 94/942/GASP²⁷⁵, durch die die verschiedenen innerstaatlichen Ausfuhrlisten vereinheitlicht und ersetzt wurden²⁷⁶. Die Vereinheitlichung konnte nicht im Rahmen der Verordnung 3381/1994 selbst, sondern lediglich als Kompromiss im Rahmen des sog. „integrierten Systems“ mit dem Gemeinsamen Beschluss 94/942/GASP erfolgen, da sich die Mitgliedstaaten nicht darüber einig werden konnten, in welchem Umfang eine Regelungskompetenz der Gemeinschaft im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gegeben war. Im Jahr 1994 wurden schließlich zwei Vorlagefragen diesen Inhalts beim EuGH eingereicht²⁷⁷. Der Gemeinsame Beschluss ermöglichte im Gegensatz zur Verordnung 3381/1994 anstelle ei-

274 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (914).

275 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (918).

276 Hohmann, H. in *Handel mit Dual-Use-Gütern im Binnenmarkt: Konflikte zwischen nationalen Kontrollen und europäischer Warenverkehrsfreiheit*, EWS 2000, S. 52 (53).

277 Hahn, V. in *Die neue dual use-Verordnung der EG, Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (militärisch/zivil) nach Inkrafttreten der EG-Verordnung am 01.03.1995*, AW-Prax 1995, S. 5 (6).

nes supranationalen Vorgehens durch Mehrheitsentscheid lediglich eine einstimmige, intergouvernementale Kooperation der Mitgliedstaaten²⁷⁸.

Im Rahmen des Erlasses des Dekrets 89/1997 wurde auf eine Wiederholung der Aufzählung in einer nationalen Liste verzichtet. Auch diese Entscheidung des nationalen Ordnungsgebers wurde von Teilen der Literatur kritisiert, die ungeachtet der Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* eine Wiederholung von Anhang I des Gemeinsamen Beschlusses in einer nationalen Liste forderten²⁷⁹.

Als rechtlich problematisch gestaltete sich die Übergangszeit zwischen In-Kraft-Treten der Verordnung 3381/1994 am 01.03.1995 und In-Kraft-Treten des Legislativdekrets 89/1997 am 18.04.1997. Zwar galt die Verordnung 3381/1994 gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar und direkt in den Mitgliedstaaten. Dem Beschluss 94/942/GASP kam jedoch keine unmittelbare und direkte Wirkung zu, auch nicht durch die Verweisung in Art. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung 3381/1994. Die Weitergeltung der auf Grund des Gesetzes 222/1992 per ministeriellem Dekret erlassenen Güterliste war jedoch mangels Übereinstimmung mit der in Anhang I des Beschlusses des Rates 94/942/GASP gemeinschaftswidrig. Aus diesem Grunde erging am 13.06.1995 die Mitteilung des Außenhandelsministeriums, dass „die in der Liste des Anhangs I des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig sind“ und damit „die aktuell geltende Ausfuhrliste zum Gesetz 222/1992 durch eben diesen Anhang ersetzt wird“²⁸⁰. Diese Vorgehensweise erscheint merkwürdig, wäre doch bereits zu diesem Zeitpunkt eine umfängliche Durchführung der Verordnung 3381/1994 im Rahmen der Reform des Gesetzes 222/1992 zu erwarten und wünschen gewesen, die tatsächlich aber erst mit In-Kraft-Treten des Dekrets 89/1997 am 18.04.1997, über zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der gemeinschaftsrechtlichen Regelung, erfolgte. An dieser Stelle wird sichtbar, dass die italienische Regierung zum damaligen Zeitpunkt weder flexibel noch zeitnah vollumfänglich auf die gemeinschaftsrechtlichen Neuerungen reagieren konnte²⁸¹.

278 Hohmann, H. in *Handel mit Dual-Use-Gütern im Binnenmarkt: Konflikte zwischen nationalen Kontrollen und europäischer Warenverkehrsfreiheit*, EWS 2000, S. 52 (53); Wolfgang, H.-M. in *Europäisches Exportkontrollrecht*, DVBl. 1996, S. 277 (279).

279 Pica, G. in *Il controllo penale della diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (915).

280 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 138.

281 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 138.

b. Nichtgelistete Güter

aa. Allgemeines

Die Einführung der Genehmigungspflichtigkeit nichtgelisteter Güter i.S.v. Art. 4 der Verordnung 3381/1994 stellte eine absolute Neuerung für das italienische Ausfuhrrecht dar, in dem die Genehmigungspflichtigkeit bisher ausschließlich warenbezogen festgelegt war²⁸². Von der neuen verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht erwartete man sich in Italien deutliche Vorteile für die öffentliche Sicherheit. Andererseits befürchtete man eine erhebliche Verringerung der Ein- und Vorhersehbarkeit außenhandelsrechtlicher Beziehungen sowie der Rechtssicherheit und des Bestimmtheitsgebotes im Exportkontrollrecht, bedingt durch den neu eingeräumten verwaltungsrechtlichen Ermessensspielraum des Außenhandelsministeriums²⁸³.

bb. Feststellungsverfahren

Um dieser befürchteten Entwicklung entgegenzuwirken, regelte die italienische Regierung mit Art. 2 des Dekrets 89/1997 die Voraussetzungen und das Verfahren der Feststellung einer verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht i.S.v. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994. Die Feststellung sollte für den Ausführer transparent und vorhersehbar erfolgen²⁸⁴.

Art. 2 Abs. 1 S. 1 des Dekrets 89/1997 sah vor, dass die Feststellung der Genehmigungspflicht vom Außen-, Innen- oder Verteidigungsministerium beim Außenhandelsministerium beantragt werden konnte, wenn einem der Ministerien Informationen über eine mögliche Gefahr der Verbreitung des betreffenden Gutes vorlagen²⁸⁵. Zeitgleich hatte eine Mitteilung an die beiden anderen Ministerien zu ergehen, Art. 2 Abs. 1 S. 2. Erhoben diese innerhalb einer Frist von 24 Stunden Einwände, berief das Außenhandelsministerium gem. Art. 2 Abs. 1 S. 3 eine Konferenz zur Überprüfung dieser Ein-

282 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 1996*, S. 260.

283 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 129; *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei materiali ad alta tecnologia, anno 1996*, S. 260, 261.

284 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 129.

285 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2002*, S. 448.

wände und anschließender Entscheidung ein. Wurden keinerlei Einwände erhoben, stellte das Außenhandelsministerium nach vorausgegangener Prüfung eine verwendungsbezogene Genehmigungspflicht fest oder nicht, Art. 2 Abs. 1 S. 4 1. HS.. Bei der Prüfung des Feststellungsantrages, sei es durch die Konferenz oder durch das Außenhandelsministerium, war stets zu beachten, dass den in der Verordnung 3381/1994 aufgestellten Zielen der Vereinheitlichung und Förderung des freien Verkehrs von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nicht widersprochen wurde²⁸⁶. Die Feststellung der Genehmigungspflichtigkeit war dem betroffenen Ausführer²⁸⁷ und dem Finanzministerium mitzuteilen, Art. 2 Abs. 1 S. 4 2. HS., an den Ausführer hatte eine ordnungsgemäße Zustellung zu erfolgen²⁸⁸. Die Feststellung der verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht i.S.v. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 3381/1994 erfolgte nach Unterrichtung des Außenhandelsministeriums durch den Ausführer gem. Art. 2 Abs. 1 im gleichen Verfahren.

Im Jahr 2002 wurde in Italien in 26 Fällen eine Genehmigungspflicht i.S.v. Art. 4 der Verordnung 3381/1994 festgestellt²⁸⁹. Sowohl im Jahr 2000²⁹⁰ als auch im Jahr 1999²⁹¹ erfolgte lediglich in jeweils zwei Fällen eine Feststellung der Genehmigungspflichtigkeit.

cc. Öffnungsklausel des Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 3381/1994

Die Öffnungsklausel in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 3381/1994 wurde im Dekret 89/1997 nicht umgesetzt. Eine Unterrichtungspflicht für den Ausführer bestand damit nur im Falle positiver Kenntnis, nicht dagegen bei bloßem Grund zur Annahme einer entsprechenden Verwendung. Die Umsetzung der

286 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 129; Pica, G. in *I controlli penali sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (918).

287 Ministero delle Finanze in *circolare del 23.06.1995, n° 178/D*, Diritto e Pratica Tributaria 1995, S. 2093 (2094).

288 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (917).

289 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2002*, S. 448.

290 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2000*, S. 330.

291 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 1999*, S. 269.

Ermächtigung hätte eine Vielzahl potenzieller Unterrichtungspflichten nach sich gezogen und zu einer erheblichen Belastung der Exportwirtschaft und der Behörden geführt. Das Strafbarkeitsrisiko für ausführende Unternehmen wäre gestiegen, wobei eine Kriminalisierung der Unternehmen in keiner Hinsicht erwünscht war²⁹². Wohl auch auf Grund dieser Erwägungen machte die italienische Regierung von der Ermächtigung keinen Gebrauch.

c. Genehmigungspflichtige Vorgänge

aa. Ausfuhr („*esportazione*“)

Der Anwendungsbereich der Verordnung 3381/1994 umfasste zwingend nur die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck i.S.v. Art. 2 b) der Verordnung 1334/2000, d.h. die vorübergehende oder endgültige Verbringung von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gem. Art. 161 des Zollkodexes der Gemeinschaft einschließlich der Wiederausfuhr i.S.v. Art. 182 des Zollkodexes der Gemeinschaft. Er erfasste gem. Art. 3 Abs. 3 S. 1 damit nicht das gesamte vom Gesetz 222/1992 ehemals geregelte Außenhandelsrecht im Bereich hochtechnologisierter Güter, in dessen Anwendungsbereich gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 auch die Durchfuhr von hochtechnologisierten Gütern fiel²⁹³.

bb. Durchfuhr („*transito*“)

Die Verordnung 3381/1994 ermächtigte die Mitgliedstaaten allerdings durch die Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 3 S. 2, Regelungen in Bezug auf die Durchfuhr zu erlassen²⁹⁴. Italien setzte diese Ermächtigung mit Art. 10 Abs. 1 des Dekrets 89/1997 um, wonach sämtliche, die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck regelnde Normen auch auf Durchfuhrvorgänge anzuwenden waren, ausgenommen bloße Durchquerungen des Gemeinschaftsgebiets.

292 Hahn, V. in *Die neue dual use-Verordnung der EG – Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (militärisch/zivil) nach Inkrafttreten der EG-Verordnung am 1.3.1995*, AW-Prax 1995, S. 5; Fehn, B. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 4, Rz. 51.

293 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 127.

294 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 127.

(1) Begriff der Durchfuhr

Der Begriff der Durchfuhr war i.S.d. EU-Zollrechts zu bestimmen. Die negative Abgrenzung der Durchfuhr von der Ausfuhr und Verbringung erfolgt dahingehend, dass keine Durchfuhr vorliegt, wenn sich die Ware in einem Zolllagerverkehr, einer aktiven Veredelung, einer vorübergehenden Verwendung oder einem Umwandlungsverfahren befindet. Eine Durchfuhr liegt dagegen vor bei einer Lagerung in einer Freizone oder einem Freilager, wenn die Ware keiner zollrechtlichen Behandlung unterzogen wird. Das Vorliegen eines Durchfuhrvorganges ist zudem für den Fall einer Beförderung der Ware in einem externen Versandverfahren oder einer vorübergehenden Verwahrung ohne weitere Behandlung zu bejahen²⁹⁵.

(2) Zuständigkeit der EU für Durchfuhrregelungen

Offengelassen werden kann an dieser Stelle, ob Art. 133 EGV eine Regelungskompetenz für die Durchfuhr von Waren beinhaltet, da die Gemeinschaft im Rahmen der Verordnung 3381/1994 mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 und 2 von dieser ausdrücklich keinen Gebrauch gemacht hat. Eine abstrakte, möglicherweise bestehende vorrangige Zuständigkeit der Gemeinschaft schließt nämlich nach Rechtsprechung des EuGH eine nationale Zuständigkeit dann nicht aus, wenn ausdrücklich auf erstere verzichtet wurde, wie in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung 3381/1994 geschehen²⁹⁶.

cc. Verbringung i.S.v. Art. 19 der Verordnung 3381/1994 („*scambi intracomunitari*“)

Art. 8 des Dekrets 89/1997 ordnete an, dass in dem von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994 genannten Übergangszeitraum die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in einen anderen Mitgliedstaat genehmigungspflichtig ist, wenn die in Art. 19 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die in Art. 19 gemeinschaftsrechtlich geregelte Verbringung erfuhr i.Ü. keine weitere Konkretisierung durch das Dekret 89/1997. Die speziellgesetzliche Genehmigungspflichtigkeit und Behandlung der Verbringung gem. Art. 19 der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art. 8 des Dekrets 89/1997 stellte eine Neuerung im italienischen Exportkontrollrecht dar. Bisher waren Aus- bzw. Durchfuhren in EU-Mitgliedstaaten solchen in andere Staaten ohne Differenzierung gleichgestellt. Allerdings wurde gem. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 für die Aus- bzw. Durchfuhr bestimm-

295 Schörner/Jestaedt, T. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 3, Rz. 26, 58.

296 EuGH, Rs. 174/86 (BULK OIL) Urteil vom 18.02.1986, Slg. 1986, S. 559.

ter Kategorien von Gütern in EU-Mitgliedstaaten eine Allgemeingenehmigung erteilt. Art. 2 Abs.2 normierte aber nicht nur für die EU-Mitgliedstaaten, sondern auch für andere Staaten die Verfahrenserleichterung der Allgemeingenehmigung (s.o. unter I.5.).

d. Genehmigungspflichtigkeit oder Ausfuhrverbot i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994

Gem. Art. 3 des Dekrets 89/1997 war eine Genehmigungspflichtigkeit bzw. ein Ausfuhrverbot i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994 per Dekret des Außenhandelsministers nach Anhörung des Außen-, Verteidigungs-, Innen-, Industrie-, Handels- und Gesundheitsministers anzuordnen. Die Öffnungsklausel in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994 stellte es den Mitgliedstaaten nach ihrem Wortlaut „kann“ frei, ob sie von der Ermächtigung dieser Vorschrift Gebrauch machten. Das „Wie“ des Erlasses war aber im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit dahingehend beschränkt, dass die Ziele der Verordnung 3381/1994, insbesondere die Verwirklichung eines wirkungsvollen Ausfuhrkontrollsystems unter Berücksichtigung des freien Binnenmarktes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, erreicht wurden²⁹⁷. Das italienische Ausfuhrrecht enthielt weder zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung 3381/1994 entsprechende Maßnahmen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 1. Alt., noch wurden solche nachfolgend i.S.v. Art. 5 Abs. 2 2. Alt. getroffen²⁹⁸. Ein ministerielles Dekret i.S.v. Art. 3 des Dekrets 89/1997 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994 wurde nicht erlassen.

4. Organe

a. Außenhandelsministerium (*Ministero del commercio con l'estero*)

Zuständige Behörde für den Erlass von Ausfuhrgenehmigungen und den Vollzug des Dekrets 89/1997 war gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 des Dekrets 89/1997 das Außenhandelsministerium²⁹⁹.

297 Fehn, B.J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 5, Rz. 9, 10, 12.

298 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (916).

299 Ministero delle Finanze in *circolare del 23.06.1995, n° 178/D*, Diritto e Pratica Tributaria 1995, S. 2093.

b. Beratender Ausschuss (*Comitato consultivo*)

Wie bereits im Gesetz 222/1992 war auch im Dekret 89/1997 ein beratender Ausschuss vorgesehen, der gem. Art. 5 Abs. 1 beim Außenhandelsministerium errichtet war.

aa. Funktion

Der beratende Ausschuss hatte nach wie vor grundsätzlich in jedem Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben, deren Inhalt aber nicht bindend für die nachfolgende Entscheidung des Außenhandelsministeriums war, Art. 5 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 89/1997. Darüber hinaus hatte er gem. Art. 5 Abs. 2 S. 3 Stellungnahmen zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung über die Genehmigungs- und Kontrolltätigkeit und den Vollzug des Dekrets 89/1997 seitens interessierter Ministerien abzugeben.

bb. Zusammensetzung

Der beratende Ausschuss setzte sich aus einem Generaldirektor des Außenministeriums als Vorsitzenden, jeweils zwei Vertretern des Verteidigungs- und des Innenministeriums und jeweils einem Vertreter des Außenhandels-, Finanz-, Industrie-, Handels-, Gesundheits- und Bildungsministeriums zusammen, Art. 5 Abs. 3 S. 1 des Dekrets 89/1997. Die Mitglieder wurden per Dekret des Außenhandelsministers auf Vorschlag der jeweiligen Ministerien ernannt, Art. 5 Abs. 4 S. 1. An jeder Sitzung nahmen zudem gem. Art. 5 Abs. 3 S. 2 vier verwaltungsfremde technische Sachverständige ohne Stimmrecht teil, ebenfalls ernannt per Dekret des Außenhandelsministers auf Vorschlag des Industrie- und Handelsministeriums. Weitere Sachverständige konnten auf Antrag des beratenden Ausschusses bei besonderem Bedarf gem. Art. 5 Abs. 3 S. 3 hinzugezogen werden. Der beratende Ausschuss wurde gem. Art. 5 Abs. 4 S. 3 alle drei Jahre neu gebildet.

cc. Beschlussfähigkeit und -fassung

Der beratende Ausschuss war bei einer Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig, Art. 5 Abs. 5 S. 1 des Dekrets 89/1997. Die Beschlussfassung erfolgte gem. Art. 5 Abs. 5 S. 2 mit Mehrheit der Anwesenden.

c. Vergleich mit dem Gesetz 222/1992

aa. Zuständige Behörde

Während gem. Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes 222/1992 der Außenhandelsminister zuständiges Organ für den Erlass einer Aus- oder

Durchfuhrgenehmigung war, erklärte Art. 9 Abs. 1 des Dekrets 89/1997 das Außenhandelsministerium für zuständig. Offen gelassen werden muss an dieser Stelle, ob diese Änderung vom Verordnungsgeber beabsichtigt oder eher als Versehen bzw., wie von einigen kritischen Stimmen, als Ungenauigkeit³⁰⁰ einzustufen war.

bb. Beratender Ausschuss

In Art. 45 Abs. 2 b) des Gemeinschaftsgesetzes 1994 (Gesetz 52/1996) wurde ausdrücklich angeordnet, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des beratenden Ausschusses sowie das Verfahren bezüglich der Abgabe seiner Stellungnahmen zu überprüfen³⁰¹. Das Ergebnis dieser Prüfung ergab sich aus den neuen Bestimmungen in Art. 5 des Dekrets 89/1997. Die Zusammensetzung des Ausschusses wurde geändert, er hatte nicht mehr zehn, sondern nunmehr fünfzehn Mitglieder. Im Zuge der Neugestaltung erfolgte eine zahlenmäßige Schwächung des Außen- und des Außenhandelsministeriums und eine Stärkung des Verteidigungs- und des Innenministeriums. Der Ausschuss wurde hier wie dort alle drei Jahre neu gebildet. Während vormals die Beschlussfähigkeit des Ausschusses bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegeben war, genügte nach der Neuregelung des Dekrets 89/1997 die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Hinsichtlich der Beschlussfassung ergaben sich keine Änderungen.

cc. CISD

Der CISD war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vom Dekret 89/1997 nicht mehr vorgesehen. Diese Umstrukturierung stellte aber keine tatsächliche Änderung dar, da die Einrichtung des CISD schon vor Erlass des Dekrets 89/1997 durch das Gesetz vom 24.12.1993, Nr. 537 abgeschafft worden war³⁰². Mit Erlass des Dekrets vom 20.04.1994, Nr. 373 wurde die Erstellung von Listen der Länder, gegenüber denen Verfahrenserleichterungen oder -erschwerungen galten, i.S.v. Art. 4 Abs. 2 a) und b) des Gesetzes 222/1992 dem CIPE (*Comitato interministeriale della programmazione economica*) und die jeweils erforderlichen Änderungen von Aus- und Durchfuhr-

300 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto Penale e Processo 1997, S. 910 (914).

301 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 133.

302 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 233; Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S.141.

bedingungen i.S.v. Art. 4 Abs. 2 c) dem Außenhandelsministerium übertragen. Die Überprüfung von Einsprüchen der Antragsteller als zusätzliches Rechtsmittel i.S.v. Art. 4 Abs. 2 d) i.V.m. Art. 8 Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen³⁰³. Die Aufhebung des CISD erfuhr deutliche Kritik. Bemängelt wurde, dass in Italien nach 1993 kein politisches Organ mehr existierte, das ad hoc Entscheidungen und Leitlinien im Bereich der Exportkontrolle von hochtechnologisierten Gütern bzw. solchen mit doppeltem Verwendungszweck ausgeben konnte, Entscheidungen, die nach dieser Ansicht unter keinen Umständen auf der Verwaltungsebene erfolgen sollten. Man war der Ansicht, dass die politische Ebene ihre ehemals maßgeblich durch die Funktion des CISD getragene Entscheidungsverantwortung von sich gewiesen habe³⁰⁴.

5. Genehmigungsarten

Als Genehmigungsarten sah Art. 6 der Verordnung 3381/1994 die Form der Einzel-, Global- und Allgemeingenehmigung vor. Eine Wiederholung dieser Rechtsfiguren erfolgte im Dekret 89/1997 selbst nicht, jedoch teilweise in verschiedenen, nachfolgend noch zu untersuchenden ministeriellen Dekreten.

a. Begriff und Inhalt der verschiedenen Genehmigungsarten

aa. Allgemeingenehmigung („*autorizzazione generale*“)

(1) Begriff

Art. 6 Abs. 1 a) der Verordnung 3381/1994 sah als vereinfachte Formalität des Genehmigungsverfahrens eine Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr eines Gutes oder einer Gruppe von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Bestimmungsländer vor³⁰⁵. Der Außenhandelsminister erließ mit Dekret vom 12.06.1998, Nr. 289 „Normen für die Konkretisierung des Erlasses einer Allgemeingenehmigung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 a) der Verordnung 3381/1994“. Die Ermächtigung für den Erlass dieses ministeriellen Dekrets ergab sich aus Art. 9 Abs. 2 des Dekrets 89/1997. Eine Allgemeingenehmigung war gem. Art. 1 des Dekrets 289/1998 eine „Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte

303 Martinez, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 233; Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 141.

304 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 125.

305 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 130.

Länder, die in den Anhängen I und II des Dekrets aufgeführt waren“. Art. 1 des Dekrets enthielt eine sinngemäße und damit gemeinschaftsrechtswidrige Wiederholung der in Art. 6 Abs. 1 a) der Verordnung 3381/1994 erfolgten Begriffsbestimmung der Allgemeingenehmigung.

(2) Anwendungsbereich

Anhang I des Dekrets 289/1998 enthielt eine Liste der Länder, in die mittels Allgemeingenehmigung ausgeführt werden durfte. Anhang II enthielt eine entsprechende Liste der vom Anwendungsbereich der Allgemeingenehmigung erfassten Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Systematisch zu beachten war allerdings, dass mit dem Ministerialdekret 289/1998 selbst noch keine Allgemeingenehmigung normiert worden war. Es enthielt neben Vorschriften über das Genehmigungs- und anschließende Kontrollverfahren lediglich die Liste von Gütern und Bestimmungsländern, die vom Anwendungsbereich einer letztendlich an jeden Ausführer einzeln zu erlassenden Allgemeingenehmigung erfasst waren. Die Liste der Bestimmungsländer in Anhang I war umfangreicher als die in Anhang II des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP. Aufgeführt waren Argentinien, Australien, Kanada, Japan, Norwegen, Neuseeland, Tschechien, Rumänien, Ungarn, Polen, die Slowakei, die Schweiz und die USA. Mit Einschränkungen durfte zudem nach Bulgarien, Südkorea, Russland, in die Türkei und die Ukraine ausgeführt werden. Fraglich ist, ob diese erweiterte innerstaatliche Auflistung mit der in Anhang II des Gemeinsamen Beschlusses vereinbar war. Die Auslegung des Wortlautes „insbesondere“ in Abs. 1 des Anhanges II des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP ergab, dass die dortige Aufzählung der Staaten nicht abschließend war. Darüber hinaus war in Abs. 2 ausdrücklich geregelt, dass das vereinfachte Verfahren der Allgemeingenehmigung auch für Ausfuhren in andere Bestimmungsziele festgesetzt werden konnte. Anhang I des Ministerialdekrets 289/1998 war somit gemeinschaftsrechtlich unbedenklich.

Die Anhänge I und II des Dekrets 289/1998 wurden gem. Art. 1 des Dekrets des Außenhandelsministers vom 25.07.2000, Nr. 280 durch dessen Anhänge I und II ersetzt und außer Kraft gesetzt. Unterschiede im Hinblick auf die Bestimmungsländer ergaben sich allerdings nur dergestalt, dass Ausfuhren nach Südkorea keinen Beschränkungen mehr unterlagen. Im Hinblick auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck war festzustellen, dass wenige Positionen gestrichen und mehrere hinzugefügt wurden. Die neu hinzugekommenen Positionen erwiesen sich in den meisten Fällen als Unterkategorien der nunmehr gestrichenen, vormals undifferenzierten Kategorien.

bb. Globalgenehmigung („*autorizzazione globale individuale*“)

In der Verordnung 3381/1994 war neben der Einzel- und Allgemeingenehmigung gem. Art. 6 Abs. 1 b) auch die Rechtsfigur der Globalgenehmigung, d.h. „einer einem bestimmten Ausführer erteilten Genehmigung für ein Gut oder eine Gruppe von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr in ein oder mehrere genau festgelegte Länder gültig war“, vorgesehen³⁰⁶. Der Außenhandelsminister erließ mit Dekret vom 18.06.1997, Nr. 273 „Normen für den Erlass einer Globalgenehmigung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 b) der Verordnung 3381/1994“. Die Ermächtigung zum Erlass dieses Dekrets ergab sich ebenfalls aus Art. 9 Abs. 2 des Dekrets 89/1997. Gem. Art. 1 Abs. 1 des Dekrets 273/1997 war eine Globalgenehmigung eine „einem bestimmten Ausführer erteilte Genehmigung für ein Gut oder eine Gruppe von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr in ein oder mehrere genau festgelegten Länder gültig sein kann“. Art. 1 Abs. 1 wiederholte damit ebenfalls in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* die bereits in Art. 6 Abs. 1 b) der Verordnung 3381/1994 enthaltene Bestimmung des Begriffs der Globalgenehmigung.

b. Vergleich mit den im Gesetz 222/1992 vorgesehenen Genehmigungsarten

Die Rechtsfigur der Allgemeingenehmigung war im Gesetz 222/1992 in Art. 2 Abs. 2 bereits vorgesehen. Dort wurde sie allerdings in Form eines an alle Ausführer gerichteten Ministerialdekrets erlassen. Das Ministerialdekret 289/1998 enthielt dagegen selbst keine Allgemeingenehmigung, sondern normierte lediglich, dass die Ausfuhr bestimmter Güter in bestimmte Bestimmungsländer mittels Allgemeingenehmigung erfolgen konnte, die vom einzelnen Ausführer einmalig zu beantragen war. Der Anwendungsbereich der möglichen Allgemeingenehmigung wurde im Hinblick auf die Bestimmungsländer mit Erlass des Dekrets 289/1998 erheblich vergrößert. Ausfuhren mittels Allgemeingenehmigung waren nunmehr auch in mehrere osteuropäische Staaten sowie nach Argentinien und Südkorea gestattet. Ein bedeutender Unterschied ergab sich allerdings aus der Tatsache, dass die in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 noch aufgeführten EU-Mitgliedstaaten in Anhang I des Dekrets 289/1998 nicht mehr aufgelistet waren und folglich aus dem Anwendungsbereich der Allgemeingenehmigung ausgenommen waren. Dies ließ sich mit der Einführung der in Art. 19 der Verordnung

306 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 130.

3381/1994 speziell geregelten innergemeinschaftlichen Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erklären, die gem. Art. 19 Abs. 1 auch nur noch für einen Übergangszeitraum genehmigungspflichtig sein sollte.

Die Rechtsfigur der Globalgenehmigung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 b) der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Dekrets 273/1997 war im Gesetz 222/1992 nicht vorgesehen und damit eine vollkommene Neuerung für das italienische Exportkontrollrecht. Begrüßt wurde ihr verfahrensvereinfachender Charakter und der Umstand, dass mit ihrer gemeinschaftsweiten Einführung bisher bestehende Wettbewerbsnachteile italienischer Exportunternehmen gegenüber Unternehmen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten, in denen mit der Globalgenehmigung vergleichbare Verfahrensvereinfachungen bereits bestanden, beseitigt wurden³⁰⁷.

6. Genehmigungsverfahren

Art. 9 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 sah vor, dass das Genehmigungsverfahren per Dekret des Außenhandelsministers geregelt werden sollte. Bis zum Erlass dieses ministeriellen Dekrets sollten Einzelgenehmigungen gem. Art. 10 Abs. 2 in dem von Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes 222/1992 vorgesehenen Verfahren erlassen werden. Ministerialdekrete i.S.v. Art. 9 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 wurden mit dem bereits erwähnten Dekret 273/1997 für das Genehmigungsverfahren der Globalgenehmigung und mit dem ebenfalls schon erwähnten Dekret 289/1998 für das Genehmigungsverfahren der Allgemein-genehmigung erlassen. Das Erlassverfahren für eine Einzelgenehmigung bestimmte sich in Ermangelung eines entsprechenden ministeriellen Dekrets bis auf wenige Ausnahmen weiterhin nach den Bestimmungen des Gesetzes 222/1992.

a. Einzelgenehmigung

Für das Erlassverfahren einer Einzelgenehmigung ist aus den soeben erwähnten Umständen auf die Ausführungen zum Gesetz 222/1992 unter I.6.a zu verweisen. Hinsichtlich der Antragstellung und der Sachverhaltsermittlung ergaben sich tatsächlich keine rechtlichen Änderungen. Art. 5 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 enthielt dagegen entsprechend den Anordnungen in den leitenden Prinzipien und Kriterien des Gemeinschaftsgesetzes 1994 eine

³⁰⁷ *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 1996*, S. 259.

Neuregelung des Verfahrens der Stellungnahme durch den beratenden Ausschuss.

aa. Stellungnahme des beratenden Ausschusses

Gem. Art. 5 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 89/1997 hatte der beratende Ausschuss 30 Tage nach Weiterleitung durch das Außenhandelsministerium seine Stellungnahme über den Erlass, die Verweigerung, Ungültigerklärung, den Widerruf, die Aussetzung oder Änderung einer Ausfuhrgenehmigung abzugeben. Die Frist von 30 Tagen konnte gem. Art. 5 Abs. 2 S. 2 um weitere 90 Tage verlängert werden, wenn der Ausschuss weitere Ermittlungen für erforderlich hielt.

bb. Entscheidung

In Art. 5 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 89/1997 wurde erstmals ausdrücklich geregelt, dass der Inhalt der Stellungnahme des beratenden Ausschusses nicht bindend für die endgültige Entscheidung des Außenhandelsministeriums war. Letzteres war damit zwar verpflichtet, eine Stellungnahme einzuholen, musste ihrem Ergebnis aber nicht folgen.

Gem. Art. 4 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 war der Erlass von Nebenbestimmungen, die den Einführer zur Erklärung der tatsächlichen Ankunft der Güter im Bestimmungsland oder zur Vorlage der in den auf Grund von Art. 9 Abs. 2 erlassenen ministeriellen Dekreten vorgesehenen Unterlagen verpflichteten, zulässig. Mit Art. 4 Abs. 2 setzte die italienische Regierung die Ermächtigungsgrundlage in Art. 6 Abs. 2 S. 1 und S. 2 der Verordnung 3381/1994 um. Erklärungen über den Endverbleib i.S.v. Art. 6 Abs. 2 S. 2 wurden von nationalen Behörden zwar häufig verlangt, es bestanden jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Intensität der Kontrollen. Dennoch enthielt die Verordnung 3381/1994 lediglich eine Ermächtigungsgrundlage und keine zwingende, der Harmonisierung dienende Regelung für Endverbleibserklärungen³⁰⁸.

b. Globalgenehmigung

Das im Rahmen der Darstellung der Genehmigungsarten bereits erwähnte Dekret 273/1997 wurde in Erfüllung der Leitlinie in Art. 45 Abs. 2 a) 2. HS. des Gemeinschaftsgesetzes 1994 (Gesetz 52/1996), der Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, erlassen und regelte u.a. das

308 Karpenstein, U./Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 6, Rz. 8, 9.

Verfahren zur Erteilung einer Globalgenehmigung. Bis zum Erlass des Ministerialdekrets 273/1997 richtete sich das Verfahren zur Erteilung einer Globalgenehmigung nach den Vorschriften des Dekrets des Außenhandelsministers vom 08.05.1996. Dieses war für die Übergangszeit zwischen In-Kraft-Treten der Verordnung 3381/1994 und In-Kraft-Treten des Dekrets 273/1997 erlassen worden, um die Rechtsfigur der Globalgenehmigung, die im italienischen Ausfuhrrecht bisher nicht vorgesehen war, erteilen und anwenden zu können³⁰⁹. Die im Dekret vom 08.05.1996 getroffenen Regelungen waren allerdings eher lückenhaft und unvollständig und vom ihrem Umfang her nicht ansatzweise mit denen des Dekrets 273/1997 zu vergleichen. Das Dekret 273/1997 trat mit In-Kraft-Treten des Dekrets 96/2003 am 20.05.2003 gem. dessen Art. 18 d) außer Kraft.

aa. Antragstellung

Der Antrag auf Erlass einer Globalgenehmigung war an das Außenhandelsministerium, Direktion für Handelspolitik und Leitung des Außenhandelsregimes, Abteilung IV für hochtechnologisierte Güter (UOPAT), zu richten, Art. 2 Abs. 1 des Dekrets 273/1997. Jeder Antrag musste gem. Art. 2 Abs. 1 a) Angaben über den Namen, die Firma, den Gesellschaftssitz und die rechtlichen Vertreter des ausführenden Unternehmens sowie gem. Art. 2 Abs. 1 b) über die Güter, die mittels Globalgenehmigung ausgeführt werden sollten, enthalten. Im Rahmen der güterbezogenen Angaben waren genaue Typenbeschreibungen zu machen, die genauen Kategorien oder Subkategorien zu beschreiben und die jeweiligen Bestimmungsländer anzugeben. Im Anhang des Antrages war gem. Art. 2 Abs. 2 eine Verpflichtungserklärung des Ausführers, die folgenden Bedingungen im Rahmen jedes Ausfuhrvorganges zu berücksichtigen, beizufügen:

- die erhaltene Genehmigung nur für Ausfuhren der festgelegten Güter in die festgelegten Bestimmungsländer zu verwenden (a),
- auf den Rechnungen und den Transportunterlagen einen Stempelvordruck mit Nummer und Datum der Globalgenehmigung anzubringen (b) und

309 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 143; *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia*, anno 1996, S. 259.

- den ausländischen Auftraggeber bei Vertragsschluss oder bei der Bestellung zu verpflichten, die vertragsgegenständlichen Güter nicht zu reexportieren, zu verlegen oder während des Transportes umzuleiten und sie ausschließlich für zivile Zwecke zu verwenden (c).

bb. Entscheidung

Eine Globalgenehmigung wurde gem. Art. 1 Abs. 2 des Dekrets 273/1997 nach vorheriger Stellungnahme des beratenden Ausschusses mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren erteilt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer war möglich. Eine Erteilung an Unternehmen, die nur gelegentlich ausführen, war gem. Art. 1 Abs. 4 ausgeschlossen. Der Begriff der gelegentlichen Ausfuhr erfuhr dabei keine gesetzliche Bestimmung. Die Genehmigung konnte mit Nebenbestimmungen i.S.v. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 versehen werden (s.o. unter a.bb.).

c. Allgemeingenehmigung

Auch das Dekret 289/1998 wurde im Sinne der Leitlinien und Kriterien des Art. 45 Abs. 2 a) 2. HS. des Gemeinschaftsgesetzes 1994 erlassen, indem es das vereinfachte Genehmigungsverfahren der Allgemeingenehmigung regelte. Das Dekret 289/1998 trat ebenfalls mit In-Kraft-Treten des Dekrets 96/2003 am 20.05.2003 gem. dessen Art. 18 e) außer Kraft.

aa. Antragstellung

Gem. Art. 2 Abs. 1 des Dekrets 289/1998 war der Antrag auf Erteilung einer Allgemeingenehmigung ebenfalls an das Außenhandelsministerium, Direktion für Handelspolitik und Leitung des Außenhandelsregimes, Abteilung IV für hochtechnologisierte Güter (UOPAT), zu richten und hatte Angaben über den Namen, die Firma, den Gesellschaftssitz und den rechtlichen Vertreter des Unternehmens zu enthalten. Die Normierung einer Antragspflicht war gemeinschaftsrechtlich unbedenklich, nachdem es den Mitgliedstaaten überlassen war, für die erstmalige Inanspruchnahme einer nationalen Allgemeingenehmigung einen Antrag oder nachträgliche Dokumentationspflichten des Ausführers vorzuschreiben³¹⁰.

310 Karpenstein, U./Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 6, Rz. 3.

bb. Entscheidung

Das Außenhandelsministerium hatte gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 289/1998 innerhalb von 60 Tagen über den Antrag zu verfügen. Diese 60-Tages-Frist stellte eine zulässige spezialgesetzliche Anordnung einer über die grundsätzliche Dauer eines Verwaltungsverfahrens von 30 Tagen hinausgehenden Frist i.S.v. Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes 241/1990 dar (vgl. oben unter C.II.2.b.). Die Allgemeingenehmigung wurde dem einzelnen Ausführer einmalig und ohne Befristung ihrer Gültigkeit erteilt. Eine Stellungnahme des beratenden Ausschusses wurde nicht eingeholt. Der Ausführer konnte unter Vorlage der ihm erteilten Allgemeingenehmigung sämtliche im Ministerialdekret 289/1998 aufgelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck in die dort aufgeführten Bestimmungsländer ausführen. Der Erlass der Allgemeingenehmigung wurde gem. Art. 2 Abs. 2 S. 3 dem Finanzministerium, Zollabteilung, mitgeteilt, wurde also erst durch gesonderte Bekanntgabe wirksam (vgl. oben unter C.IV.1.d.). Auch die jeweilige Allgemeingenehmigung konnte mit Nebenbestimmungen i.S.v. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art 4 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 versehen werden (s.o. unter a.bb.).

Die jeweilige Erteilung an den einzelnen antragstellenden Ausführer widersprach dem verfahrensbeschleunigenden und -vereinfachenden Sinn und Zweck der exportrechtlichen Allgemeingenehmigung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 a) der Verordnung 3381/1994. Zweifelhaft ist bereits, ob die Genehmigungserteilung an jeden einzelnen Ausführer mit der Begriffsbestimmung der Allgemeingenehmigung in Art. 6 Abs. 1 a) der Verordnung 3381/1994 vereinbar war. Aus der systematischen Auslegung von Art. 6 Abs. 1 a) und b) ergibt sich, dass die Allgemeingenehmigung anders als die Globalgenehmigung, die nach dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 b) einem bestimmten Ausführer erteilt wurde, allgemein für ein Gut oder eine Gruppe von Gütern erteilt werden sollte. Die Begriffsbestimmung in Art. 6 Abs. 1 a) enthielt gerade nicht das Merkmal der Erteilung an einen bestimmten Ausführer. Das im Dekret 289/1998 enthaltene Verständnis und die rechtliche Behandlung von der Verfahrensvereinfachung der Allgemeingenehmigung ist gemeinschaftsrechtlich bedenklich. Auf Grund des soeben beschriebenen Genehmigungsverfahrens ähnelte die im italienischen Exportkontrollrecht vorgesehene Allgemeingenehmigung eher dem Institut der Globalgenehmigung i.S.v. Art.6 Abs.1 b) der Verordnung.

cc. Registrierung

Nach Erlass der Allgemeingenehmigung wurde der Ausführer gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 des Dekrets 289/1998 in das „Register für mittels Allgemeinge-

nehmung ausführende Personen“ eingetragen (*registro dei soggetti che operano con autorizzazione generale*). Der eingetragene Ausführer hatte dem Außenhandelsministerium jede Änderung bezüglich der in Art. 2 Abs. 1 vorgesehenen Angaben unverzüglich mitzuteilen, Art. 2 Abs. 3.

d. Vergleich zu den im Gesetz 222/1992 vorgesehenen Verfahren

aa. Einzelgenehmigung

Wie oben bereits dargestellt, richtete sich der Ablauf des Einzelgenehmigungsverfahrens gem. Art. 10 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 mangels Erlasses eines ministeriellen Dekrets i.S.v. Art. 9 Abs. 2 weiterhin nach den Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes 222/1992. Die einzige Änderung ergab sich im Rahmen der Stellungnahme des beratenden Ausschusses. Die Frist für die Abgabe dessen Stellungnahme wurde mit Erlass des Dekrets 89/1997 von 90 auf 30 Tage verkürzt. Mit dieser Verkürzung wurde der unter I.6.a.cc erläuterte Widerspruch zwischen der Gesamtverfahrensdauer von 60 Tagen und der 90-tägigen Frist zur Stellungnahme beseitigt. Art. 4 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 sah die Zulässigkeit umfangreicherer Nebenbestimmungen als Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes 222/1992 vor.

bb. Globalgenehmigung

Mangels Regelung der Globalgenehmigung im Gesetz 222/1992 ist lediglich ein Vergleich zu dem bereits erwähnten Ministerialdekret vom 08.05.1996 zu ziehen. Letzteres enthielt im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren allerdings lediglich die Anordnung der vorherigen Stellungnahme des beratenden Ausschusses und die Festlegung der maximalen Gültigkeitsdauer einer Globalgenehmigung von drei Jahren. Beide Regelungen wurden im Dekret 273/1997 übernommen.

cc. Allgemeingenehmigung

Gem. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 war eine Allgemeingenehmigung in der Form eines ministeriellen Dekrets zu erlassen. Das entsprechende Ministerialdekret richtete sich an alle Ausführer und enthielt bereits selbst die Allgemeingenehmigung. Zwar hatte der Ausführer die erstmalige Inanspruchnahme derselben zu beantragen bzw. zu melden, es erging aber keine Entscheidung des Außenhandelsministers. Die Allgemeingenehmigung war schließlich bereits in Form des Ministerialdekrets erlassen worden. Im Gegensatz dazu wurde eine Allgemeingenehmigung im Rahmen des Dekrets 89/1997 bzw. 289/1998 jedem einzelnen Ausführer auf Antrag einmalig erteilt. Das Ministerialdekret 289/1998 enthielt lediglich eine Liste, welche

Güter in welche Bestimmungsländer mittels dem einzelnen Ausführer zu erteilender Allgemeingenehmigung ausgeführt werden konnten. Diese Verfahrensweise eröffnete dem Außenhandelsministerium weitere Kontrollmöglichkeiten, stand dafür aber im Widerspruch zum verfahrensvereinfachenden Sinn und Zweck der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Allgemeingenehmigung. In Art. 2 Abs. 2 S. 2 des Dekrets 289/1998 wurde erstmals die Registrierung des Ausführers in ein entsprechendes Register und gem. Art. 2 Abs. 3 dessen Mitteilungspflicht über Änderungen von relevanten Daten vorgeschrieben. Gem. Art. 10 Abs. 3 des Dekrets 89/1997 richtete sich die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck mittels Allgemeingenehmigung bis zum In-Kraft-Treten des Dekrets 289/1998 nach den Voraussetzungen des Gesetzes 222/1992 und im Zusammenhang mit demselben erlassener Ministerialdekrete³¹¹.

dd. Vereinfachtes Verfahren

Das Dekret 89/1997 sah anders als Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 kein vereinfachtes Verfahren mehr für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vor, deren Warenwert unter einer bestimmten Wertgrenze lag. Da die Verordnung 3381/1994 keine Wertgrenzen beinhaltete, bestand unabhängig vom Warenwert des auszuführenden Gutes stets eine Genehmigungspflicht der gelisteten Güter. Die Möglichkeit der Normierung eines vereinfachten Verfahrens ergab sich nur noch im Bereich nationaler Zusatzkontrollen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994 über die Ermächtigungsklausel in Art. 6 Abs. 1 c)³¹². Italien hatte die Ermächtigung des Art. 5 Abs. 1 jedoch schon gar nicht in nationales Recht umgesetzt (s.o. unter 3.d.).

e. Zahlenmäßiger Überblick

Im Jahr 2002 wurden vom italienischen Außenhandelsministerium 193 Einzelgenehmigungen, 8 Globalgenehmigungen und 11 Allgemeingenehmigun-

311 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 143.

312 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 130.

gen erlassen³¹³. Im Jahr 2000 wurden 161 Einzelgenehmigungen, 7 Globalgenehmigungen und 4 Allgemeingenehmigungen erteilt³¹⁴.

7. Entscheidung über die Genehmigungserteilung

a. Genehmigungsmaßstäbe

Die Maßstäbe bei der Ermessensausübung im Rahmen des Genehmigungserlasses ergaben sich ausschließlich aus Art. 8 der Verordnung 3381/1994. Das Dekret 89/1997 beinhaltet entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* keine Wiederholung derselben, was von den bereits erwähnten kritischen Stimmen in der Literatur heftig gerügt wurde³¹⁵. Das Außenhandelsministerium und der beratende Ausschuss hatten gem. Art. 8 der Verordnung 3381/1994 bei der Entscheidung über den Erlass einer Ausfuhrgenehmigung die folgenden gemeinsamen Leitlinien aus Anhang III des Beschlusses 94/942/GASP zu berücksichtigen:

- Verpflichtungen Italiens im Rahmen internationaler Vereinbarungen über die Nichtverbreitung und die Kontrolle sicherheitsempfindlicher Güter (a),
- Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hatte oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden (b),
- Überlegungen der internationalen Außen- und Sicherheitspolitik, gegebenenfalls einschließlich der Aspekte, die von den Kriterien erfasst wurden, auf die sie sich auf den Tagungen des Europäischen Rates in Luxemburg und Lissabon in Bezug auf die Ausfuhr konventioneller Waffen verständigt hatten (c) und
- Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umlenkung (d).

313 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2002*, S. 450.

314 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2000*, S. 332.

315 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (915).

In Anhang III des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP war darüber hinaus festgesetzt, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls einen Gedankenaustausch über diese Leitlinien führen sollten, um sie im Bedarfsfall zu überarbeiten. Nach überwiegender Ansicht waren die Leitlinien in Anhang III abschließend. Eine Konkretisierung durch die Mitgliedstaaten war zwar zulässig, nicht dagegen deren Ergänzung um zusätzliche nationale Kriterien³¹⁶; insbesondere bestand kein Raum für volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte³¹⁷. Italien verzichtete auf eine gesetzliche Konkretisierung der gemeinschaftsrechtlichen Leitlinien.

b. Gebundene oder Ermessensentscheidung

Die Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung stand im pflichtgemäßen Ermessen der verschiedenen Genehmigungsbehörden³¹⁸. Dieses Ermessen ergab sich zwar weder ausdrücklich aus Art. 8 der Verordnung 3381/1994 noch aus Anhang III des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP. Es ergab sich jedoch aus dem Umstand, dass gem. Art. 9 Abs. 2 der Verordnung 3381/1994 die zuständigen Behörden die Genehmigungserteilung verweigern „konnten“. Stand die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung im Ermessen der Behörden, so auch folgerichtig ihre Erteilung³¹⁹. Eine rechtliche Gewichtung der einzelnen Leitlinien aus Anhang III des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP war nicht möglich, vielmehr standen diese gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung hatte des Weiteren unter Berücksichtigung allgemeiner Prinzipien wie dem der Ausfuhrfreiheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen³²⁰. Art. 4 Abs. 1 des Dekrets 89/1997 setzte fest, dass die Erteilung einer beantragten Ausfuhrgenehmigung zu verweigern war, wenn das betreffende Ausfuhrvorhaben nicht mit den gemeinsamen Leitlinien des Anhangs III des Gemeinsamen Beschlusses übereinstimmte. Fraglich ist, ob Art. 4 Abs. 1 als „Muss-Vorschrift“ nicht im Widerspruch zu der oben angesprochenen „Kann-Vorschrift“ des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung 3381/1994 stand. Dies ist abzulehnen. Art. 4 Abs. 1 des Dekrets 89/1997 griff vielmehr die Regelung in Art. 8 der Verordnung 3381/1994 auf, nach der die gemein-

316 Wolffgang, H.-M. in *Europäisches Exportkontrollrecht*, DVBl. 1996, S. 277 (284).

317 Karpenstein, U./Hohmann, H. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht* Teil 2, Art. 8, Rz. 4 sowie Anhang III, Rz. 7.

318 Wolffgang, H.-M. in *Europäisches Exportkontrollrecht*, DVBl. 1996, S. 277 (284).

319 Wolffgang, H.-M. in *Europäisches Exportkontrollrecht*, DVBl. 1996, S. 277 (284).

320 Karpenstein, U./Hohmann, H. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Anhang III, Rz. 6.

samen Leitlinien bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung zu berücksichtigen waren. Folgerichtig durfte bei fehlender Übereinstimmung eines Ausfuhrvorganges mit diesen Leitlinien selbiger nicht genehmigt werden. Art. 9 Abs. 2 setzte dagegen nach seinem Wortlaut „in Übereinstimmung mit dieser Verordnung“ bereits voraus, dass ein Ausfuhrvorhaben den Leitlinien in Anhang III des Gemeinsamen Beschlusses entsprach. Nur unter Zugrundelegung dieser positiven Voraussetzung war den zuständigen Behörden ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Gem. Art. 4 Abs. 4 des Dekrets 89/1997 konnte die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verweigert oder als milderer Mittel die Entscheidung über die Erteilung ausgesetzt werden, wenn der antragstellende Ausführer in vorherigen Genehmigungen enthaltene Nebenbestimmungen nicht erfüllt hatte. Die Zuverlässigkeit des Ausführers war somit im Rahmen des Abwägungsvorganges maßgeblich zu berücksichtigen. Fraglich ist, ob die zusätzlichen Genehmigungskriterien in Art. 4 Abs. 4 gemeinschaftsrechtlich zulässig waren, nachdem die Berücksichtigung ergänzender nationaler Maßstäbe unzulässig war. Aus Gründen der zusammenhängenden Darstellung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Zweispurigkeit des Genehmigungsverfahrens in der Exportkontrolle im Rahmen der Untersuchung des Dekrets 96/2003 unter III.7.b. verwiesen.

c. Vergleich mit dem Gesetz 222/1992

Im Rahmen der Genehmigungsmaßstäbe zeigt sich, dass nach der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung des Exportkontrollrechts nicht mehr die Grundsätze nationaler, sondern die der internationalen Außenpolitik, sowie nicht mehr die grundlegenden Sicherheitsinteressen der Republik Italien, sondern die internationale Sicherheitspolitik maßgeblich waren. Insgesamt lässt sich von einer Verlagerung der nationalen auf die internationale Ebene sprechen. Die Aufnahme von Überlegungen hinsichtlich des beabsichtigten Endverbleibes und der Gefahr einer Umlenkung in den Abwägungsvorgang stellte eine Neuerung zu den in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 aufgestellten Maßstäben dar. Im Übrigen ist aber festzustellen, dass sich die Genehmigungsmaßstäbe weitgehend entsprachen³²¹. Wie im Gesetz 222/1992 stand die Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nach Erlass der Verordnung 3381/1994 im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

321 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (915).

d. Zahlenmäßiger Überblick

Im Jahr 2002 wurden 6 beantragte Genehmigungen verweigert³²². Im Jahr 2000 waren es noch 159³²³. Dieser zahlenmäßige Unterschied in der Genehmigungspolitik des Außenhandelsministeriums ist mehr als auffällig. Offengelassen werden muss an dieser Stelle, ob dieser Unterschied auf einer Änderung des Verhaltens der Ausführer dahingehend, dass nur noch Genehmigungen für genehmigungsfähige Ausfuhren beantragt wurden, oder schlichtweg auf einer geänderten Genehmigungspraxis des Außenhandelsministeriums beruhte. Die Zahl der genehmigten Ausfuhranträge belief sich im Jahr 2002 auf 212³²⁴, worin im Gegensatz zu der Zahl der Verweigerungen eine Fortsetzung der Genehmigungspraxis aus dem Jahr 2000³²⁵, in dem 172 Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden, gesehen werden kann.

8. Ungültigerklärung, Widerruf, Aussetzung oder Änderung

Italien füllte mit Erlass der nachfolgend beschriebenen Aufhebungsregelungen den von der damals h.M. als Öffnungsklausel qualifizierten Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 3381/1994 aus, der den Behörden der Mitgliedstaaten zunächst einen weiten Ermessensspielraum für die Ungültigerklärung, Aussetzung, Rücknahme, den Widerruf und die Abänderung einer einmal erteilten Ausfuhrgenehmigung einräumte³²⁶. Auf die sich aus der mittlerweile überzeugenden Meinung zur Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts in der Exportkontrolle ergebenden Konsequenzen für die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit nationaler Vorschriften im Bereich der Aufhebung einmal erteilter Ausfuhrgenehmigungen wird nicht an dieser Stelle, sondern aus Gründen der Aktualität erst im Rahmen der Untersuchung des Dekrets 96/2003 (s.u. unter III.8.a.) eingegangen.

322 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2002*, S. 451.

323 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2000*, S. 332.

324 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2002*, S. 450.

325 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2000*, S. 332.

326 Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 8.

a. Allgemeiner Aufhebungsgrund

Eine einmal erteilte Genehmigung war gem. Art. 4 Abs. 3 S. 1 des Dekrets 89/1997 für ungültig zu erklären, zu widerrufen, auszusetzen oder abzuändern, wenn der ihr zugrunde liegende Ausfuhrvorgang nicht mehr den Leitlinien des Anhangs III des gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP entsprach oder etwaige Nebenbestimmungen i.S.v. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 3381/1994 oder Art. 4 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 vom Ausführer nicht erfüllt wurden. Für den Fall des Vorgehens i.S.v. Art. 4 Abs. 3 S. 1 war die erteilte Ausfuhrgenehmigung gem. Art. 4 Abs. 3 S. 2 vom Außenhandelsministerium im Original einzuziehen. Für die Einordnung der Maßnahmen der Ungültigerklärung, des Widerrufs und der Aussetzung behördlicher Verfügungen wird auf die Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsrecht unter C.VII. verwiesen.

b. Spezieller Aufhebungstatbestand der Globalgenehmigung

Art. 4 des Ministerialdekrets 273/1997 regelte, dass eine einmal erteilte Globalgenehmigung für ungültig zu erklären, zu widerrufen, auszusetzen oder abzuändern war, wenn sich die Leitlinien aus Anhang III des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP grundlegend änderten oder wenn der Ausführer gegen nationales oder gemeinschaftliches Exportkontrollrecht oder gegen in der Globalgenehmigung enthaltene Nebenbestimmungen verstoßen hatte.

c. Spezieller Aufhebungstatbestand der Allgemeingenehmigung

Verstöße gegen die sich aus Art. 3 des Ministerialdekrets 289/1998 ergebenden Mitteilungs- und Auszeichnungspflichten (s.u. unter 9.) führten gem. Art. 4 S. 1 des Dekrets 289/1998 zur Aussetzung oder zum Widerruf einer Allgemeingenehmigung. Die jeweilige Aussetzungs- oder Widerrufsverfügung war im „Register für mittels Allgemeingenehmigung ausführende Personen“ i.S.v. Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 289/1998 zu vermerken und dem Finanzministerium – Zollabteilung – sowie dem Ausführer mitzuteilen.

d. Vergleich mit den Vorschriften des Gesetzes 222/1992

Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes 222/1992 sah einen generellen Widerrufs- und Aussetzungsgrund für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des Gesetzes 222/1992 vor. Die Dekrete 89/1997, 273/1997 und 289/1998 enthielten dagegen differenzierte und spezielle Aufhebungstatbestände. Diese gesetzliche Konkretisierung führte zu einer erheblichen Verringerung des Ermessensspielraums des Außenhandelsministeriums im Vergleich zum Gesetz 222/1992, was ausdrücklich in Art. 45 Abs. 2 a) des Gemeinschaftsge-

setzes 1994 (Gesetz 52/1996) angeordnet worden war³²⁷. Art. 9 Abs. 2 S. 2 der Verordnung 3381/1994 sah als Neuerung gegenüber dem Gesetz 222/1992 die Verpflichtung zur Mitteilung über erfolgte Aufhebungen an die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten und den Austausch sachdienlicher Informationen vor. Die außerordentliche Aufhebungsmöglichkeit in Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 des Vorsitzenden des Ministerrates auf Vorschlag des Außenhandelsministeriums wurde im Dekret 89/1997 nicht wieder aufgenommen.

9. Nachträgliche Kontrolle

Die nachfolgend dargestellten nachträglichen Kontrollmaßnahmen wurden gem. Art. 6 Abs. 2 1. HS. des Dekrets 89/1997 durch das Außenhandelsministerium durchgeführt. Das Außenhandelsministerium wurde dabei gem. Art. 6 Abs. 2 2. HS. von den öffentlichen und staatlichen Sicherheitsbehörden und den Finanz- und Zollbehörden unterstützt.

a. Erforderliche Aufzeichnungen in den Geschäftsunterlagen

aa. Inhalt

Die die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreffenden Geschäftsunterlagen mussten gem. Art. 6 Abs. 1 1. Alt. des Dekrets 89/1997 die in Art. 14 Abs. 1 S. 2 der Verordnung 3381/1994 vorgesehenen Angaben bezüglich

- der Bezeichnung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck,
- der Menge dieser Güter,
- des Namens und der Anschrift des Ausführers und des Empfängers und
- soweit bekannt bezüglich der Endbestimmung und des Endabnehmers

sowie gem. Art. 6 Abs. 1 2. Alt. des Dekrets 89/1997 die genauen Daten der erteilten Genehmigung enthalten.

Art. 14 Abs. 1 S. 2 der Verordnung 3381/1994 stellte Mindestanforderungen für die Aufzeichnungspflichten des Ausführers auf. Der in Art. 14 Abs. 1

327 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 133.

S. 1 erfolgte Verweis auf die Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten ließ diesen einen weiten Spielraum, die Aufzeichnung weiterer, sachdienlich erscheinender Angaben anzuordnen³²⁸, so geschehen in Art. 6 Abs. 1 des Dekrets 89/1997. Die Anordnung der Aufzeichnung weiterer Angaben musste sich allerdings stets im Rahmen des gemeinschaftsrechtlich Zulässigen bewegen und mit den Zielsetzungen der Verordnung 3381/1994 vereinbar sein³²⁹, was im Falle der zusätzlich geforderten Angaben in Art. 6 Abs. 1 2. HS. des Dekrets 89/1997 unbedenklich bejaht werden kann.

bb. Mitteilungspflicht über die Aufzeichnungen

Gem. Art. 15 der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 des Dekrets 89/1997 konnte das Außenhandelsministerium von den einzelnen Ausführern die Mitteilung der unter aa. aufgeführten Angaben verlangen. Im Rahmen der nachträglichen Kontrollen von Ausfuhrvorhaben mittels Globalgenehmigung waren die Ausführer gem. Art. 3 Abs. 2 des Dekrets 273/1997 verpflichtet, dem Außenhandelsministerium halbjährlich einen Bericht über die ausgeführten Güter zu übermitteln, in dem Angaben über die Personalien des ausländischen Auftraggebers, das Bestimmungsland, die Menge und den Wert der Güter sowie Kategorien und Subkategorien, Zollbemerkungen und das Datum der Lieferung nebst einer Kopie der Rechnung in der Anlage enthalten sein mussten. Im Rahmen der nachträglichen Kontrollen von Ausfuhrvorhaben mittels Allgemeingenehmigung musste der Ausführer gem. Art. 3 Abs. 2 des Dekrets 289/1998 das Außenhandelsministerium jeweils 60 Tage nach Ende eines Trimesters über die ausgeführten Güter unterrichten. Die Unterrichtung hatte gem. Art. 3 Abs. 3 die genauen Daten der Rechnung und des Vertrages, Angaben über die Menge und den Wert der versandten Güter, die Bezeichnung auf der Güterliste der Gemeinschaft, Zollbemerkungen, das Bestimmungsland, den Empfänger und die Art der Ausfuhr (vorübergehend oder endgültig) zu enthalten.

b. Aufbewahrung und Vorlage

Weder die in Art. 14 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 3381/1994 festgelegte Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen für mindestens drei Jahre noch die in Art. 14 Abs. 2 S. 2 normierte Vorlagepflicht wurden im Dekret 89/1997 konkretisiert oder wiederholt. Beide Vorschriften galten schließlich gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Dagegen enthielt

328 Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 14, Rz. 2.

329 Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 14, Rz. 2.

Art. 3 Abs. 1 des Dekrets 273/1997 für die nachträgliche Kontrolle von mittels Globalgenehmigung erfolgter Ausfuhren eine wörtliche und damit gemeinschaftsrechtlich unzulässige Wiederholung von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung 3881/1998.

c. Stempelaufdruck

aa. Allgemeingenehmigung

Gem. Art. 3 Abs. 1 des Dekrets 289/1998 mussten Transportunterlagen von mittels Allgemeingenehmigung ausgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck den in Anhang III des Dekrets 289/1998 vorgesehenen Stempelvordruck mit folgendem Inhalt enthalten: „Die vorliegende Ware wird mittels Allgemeingenehmigung ausgeführt, die nur für Ausfuhren in die folgenden Bestimmungsländer verwendet werden darf [...]“, es folgt die Liste der unter 5.a.aa.(2) aufgeführten Bestimmungsländer. „Die Ware darf ohne Zustimmung der italienischen Behörden nicht in andere Länder versandt werden und kann nach den nationalen Regelungen re-exportiert werden“.

bb. Globalgenehmigung

Auch die Transportunterlagen mittels Globalgenehmigung ausgeführter Güter mit doppeltem Verwendungszweck mussten einen Stempel mit dem Inhalt „Globalgenehmigung (Nummer und Datum der Verfügung)“ enthalten. Diese nachträgliche Kontrollmaßnahme war zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie ergab sich aber implizit aus der dem Antrag gem. Art. 2 Abs. 2 b) des Dekrets 273/1997 beizufügenden Verpflichtungserklärung (s.o. unter 6.b.aa.), auf der Rechnung und den Transportunterlagen den Stempelaufdruck anzubringen.

d. Vergleich mit den Vorschriften des Gesetzes 222/1992 und des Dekrets 599/1993

Das Gesetz 222/1992 sah als nachträgliche Kontrollmaßnahme lediglich die Nachweispflicht des Ausführers hinsichtlich der tatsächlichen Ankunft im Bestimmungsland und der endgültigen zivilen Verwendung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck vor (vgl. oben unter I.8.a.). Gem. Art. 5 des Ministerialdekrets 599/1993 konnte das Außenhandelsministerium weitere sachdienliche Auskünfte verlangen. Zwar eröffnete die Generalklausel des Art. 5 dem Außenhandelsministerium an sich unbegrenzte Kontrollmöglichkeiten. Mangels Konkretisierung derselben erfolgte in der Verwaltungspraxis aber gerade keine kontinuierliche Kontrolle. Aus diesem Grunde ordne-

ten Art. 45 Abs. 2 b) und c) des Gemeinschaftsgesetzes 1994 (Gesetz 52/1996) eine Verstärkung der nachträglichen Kontrolle mittels „Einführung von Registern und der bereits gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen“ an³³⁰. Im Bereich der Mitteilungsfristen erfolgte eine grundlegende Änderung dahingehend, dass die Mitteilungen nicht mehr 90 Tage nach jedem einzelnen Ausfuhrvorgang, sondern gesammelt entweder halbjährlich oder 60 Tage nach Ablauf eines jeden Trimesters erfolgen mussten. Insgesamt sahen die Dekrete 89/1997, 273/1997 und 289/1998 inhaltlich vergleichsweise umfangreichere Angaben im Rahmen der jeweiligen Nachweise vor.

10. Sanktionen

a. Dekret 89/1997

Das Dekret 89/1997 sah folgende Sanktionen vor:

- Die Ausfuhr ohne (1. Alt.) oder mit gem. Art. 4 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 unwirksam gewordener Genehmigung (3. Alt.) sowie mit einer Genehmigung, die auf Grund falscher oder gefälschter Angaben erteilt worden war (Alt. 2), wurde gem. Art. 7 Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren oder einer Geldstrafe von 50 bis 500 Mio. Italienischen Lire bestraft. Die Beschlagnahme der gegenständlichen Güter war gem. Art. 7 Abs. 3 zulässig. Nach einer vertretenen Ansicht in der Literatur musste zwischen der Verwendung falscher oder gefälschter Angaben und der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen. Wäre die Genehmigung auch ohne diese Angaben erteilt worden, müsse die Strafbarkeit entfallen³³¹.
- Die Ausfuhr unter Missachtung der in der betreffenden Genehmigung enthaltenen Verpflichtungen wurde gem. Art. 7 Abs. 2 mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren oder einer Geldstrafe von 30 bis 300 Mio. Italienischen Lire bestraft. Die Beschlagnahme der gegenständlichen Güter war gem. Art. 7 Abs. 3 ebenfalls zulässig.
- Das Unterlassen der Unterrichtung des Außenhandelsministeriums durch den Ausführer i.S.v. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 3381/1994

330 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 133.

331 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (921).

wurde gem. Art. 7 Abs. 4 des Dekrets 89/1997 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Mit diesem Straftatbestand wurde die in Art. 17 S. 4 der Verordnung 3381/1994 enthaltene Ermächtigung umgesetzt³³².

- Das Unterlassen der in Art. 6 Abs. 1 des Dekrets 89/1997 vorgeschriebenen Aufzeichnung von Angaben, der Aufbewahrung der Unterlagen sowie der Mitteilung von Daten oder Vorlage von Unterlagen i.S.v. Art. 6 Abs. 3 wurde gem. Art. 7 Abs. 5 als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von 30 bis 180 Mio. Italienischen Lire bestraft, wenn die Tat keinen Straftatbestand verwirklichte.

Mit den in Art. 7 des Dekrets 89/1997 geregelten Sanktionen wurde die Öffnungsklausel des Art. 17 S. 2 der Verordnung 3381/1994 umgesetzt. Sie waren i.S.v. Art. 17 S. 3 auch „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“. Die bereits erwähnten kritischen Stimmen in der italienischen Literatur mahnten an, einige der Straftatbestände des Art. 7 des Dekrets 89/1997 seien auf Grund der in ihnen enthaltenen Verweisungen und Bezugnahmen auf Bestimmungen des Dekrets 89/1997 und vor allem der Verordnung 3381/1994 unbestimmt und unklar³³³. Unklarheit ergebe sich insbesondere im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der Ausfuhr. Mangels Definition derselben im Dekret 89/1997 bestehe ein nicht unerhebliches Abgrenzungsproblem zu möglichen, die Ausfuhr vorbereitenden Maßnahmen, was zu einer erheblichen Ausweitung der Strafbarkeit und allgemein zu einer deutlichen Rechtsunsicherheit führe. Solche vorbereitenden Maßnahmen wären aber von durchaus großer Bedeutung, nachdem „Ausfuhr“ i.S.v. Art. 3 b) der Verordnung 3381/1994 die „Verbringung von Gemeinschaftswaren aus dem Gemeinschaftsgebiet“ ist, also nicht unbedingt bereits schon die Überschreitung einer italienischen Zollgrenze voraussetze³³⁴. Diese kritischen Einwände sind nicht wirklich nachvollziehbar. Sie lassen erneut die unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung 3381/1994 gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unberücksichtigt, wenn sie die fehlende Definition der Ausfuhr im Dekret 89/1997 rügen.

332 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 128.

333 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (914).

334 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto penale e processo 1997, S. 910 (920).

b. Vergleich mit den im Gesetz 222/1992 vorgesehenen Sanktionen

Die vom Gesetz 222/1992 vorgesehenen Straftatbestände wurden in Art. 45 Abs. 2 d) des Gemeinschaftsgesetzes 1994 als nicht mehr angemessen bezeichnet. Die vorzunehmenden Änderungen sollten aber keine undifferenzierte Strafschärfung oder -milderung mit sich bringen, sondern die unterschiedlichen Verletzungen des öffentlichen Interesses durch den einzelnen Verstoß und dessen mögliche Wiederholung berücksichtigen³³⁵. Dieser Richtungswechsel wurde als Reaktion auf die als übertrieben und streng empfundenen strafrechtlichen Maßnahmen begrüßt. Man war der Ansicht, es handele sich bei den bewehrten Verstößen ausschließlich um Verletzungen der Effektivität der staatlichen Kontrolle, zu schützende öffentliche Interessen würden dagegen in keiner Weise gefährdet³³⁶. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, denn Schutzgut der Straftatbestände sei es im Gesetz 222/1992 wie im Dekret 89/1997 war in erster Linie die nationale bzw. die internationale Sicherheitspolitik und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Tatsächlich ergingen mit Erlass des Dekrets 89/1997 einige strafmildernde Änderungen: Die im Gesetz 222/1992 noch strafbare Vorlage von falschen oder gefälschten Unterlagen bei der Antragstellung war im Dekret 89/1997 nicht mehr strafbewehrt. Erst die Ausfuhr mittels einer durch gefälschte Unterlagen erhaltenen Genehmigung war strafbar. Die Ausfuhr unter Missachtung von Nebenbestimmungen wurde milder bestraft. Im Zuge der Umsetzung des Art. 17 S. 4 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 3381/1994 wurde der Strafkatalog in Art. 7 des Dekrets 89/1997 um einen weiteren Straftatbestand erweitert. Die vorgesehenen Strafmaße für eine Ausfuhr ohne oder mit gefälschter Genehmigung blieben gleich.

11. Rechtsschutzmöglichkeiten

a. Allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten

Dem Ausführer standen im Rahmen des Dekrets 89/1997 grundsätzlich die unter C.VIII. dargestellten allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten, namentlich entweder die Erhebung eines außerordentlichen Widerspruchs beim Präsidenten der Republik oder die Erhebung einer Klage beim regionalen Verwaltungsgericht, offen.

335 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 134.

336 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 134.

b. Vergleich mit den im Gesetz 222/1992 vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten

Die im Gesetz 222/1992 geregelte Möglichkeit des Ausführers, sich an den CISD zu wenden, wenn innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung keine Entscheidung durch den Außenhandelsminister erlassen wurde oder die erlassene Genehmigung mit Beschränkungen versehen war, war im Dekret 89/1997 nicht mehr vorgesehen. Dies stellte allerdings keine wirkliche Neuerung dar, da wie bereits oben unter 4.c.cc. erläutert schon mit dem Gesetz 537/1993 i.V.m. dem Dekret 373/1994 die ersatzlose Streichung der Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen gem. Art. 4 Abs. 2 d) und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 und damit der zusätzlichen Rechtsschutzmöglichkeit beim CISD angeordnet wurde³³⁷.

12. Internationale Koordination und Zusammenarbeit

a. Direkte Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Gem. Art. 13 der Verordnung 3381/1994 waren Maßnahmen für eine direkte Zusammenarbeit und stetigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten zu ergreifen, um eine unterschiedliche Anwendung der Ausfuhrkontrollen in den Mitgliedstaaten und daraus resultierende Handelsverlagerungen zu verhindern³³⁸. In der Praxis war festzustellen, dass auf Grund immer noch bestehender Unterschiede im Hinblick auf die Genehmigungspraktiken in den verschiedenen Mitgliedstaaten die in Art. 13 der Verordnung 3381/1994 genannten Ziele noch nicht vollständig erreicht wurden. Tatsächlich versuchten viele Unternehmen, die Mitgliedstaaten mit den für sie günstigsten Ausfuhrvorschriften auszuwählen, um anschließend dort Genehmigungen für ihre geplanten Ausfuhrvorhaben zu beantragen, sog. „license-shopping“³³⁹.

b. Konsultationsverfahren

Im Rahmen der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit sah die Verordnung 3381/1994 in ihren Art. 7 Abs. 2 bis 4 ein Konsultationsverfahren für den Fall vor, dass sich die gegenständlichen Waren im Zeitpunkt der Beantra-

337 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 141.

338 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 131.

339 Hohmann, H. in *Handel mit Dual-Use-Gütern im Binnenmarkt: Konflikte zwischen nationalen Kontrollen und europäischer Warenverkehrsfreiheit*, EWS 2000, S. 52 (54); Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 13, Rz. 1.

gung einer Ausfuhrgenehmigung in einem anderen Mitgliedstaat befanden³⁴⁰. Dieses Konsultationsverfahren wurde von Teilen der italienischen Literatur eher kritisch bewertet. So wurde gefordert, dass ein entsprechendes Verfahren in gesetzlich festgelegten und insbesondere kurzen Zeiträumen ablaufen solle, um den wirtschaftlichen Interessen der Ausführer durch möglichst schnelle Entscheidungszeiten entgegenzukommen³⁴¹. Trotz dieser kritischen Stimmen wurde im Dekret 89/1997 keine entsprechende Konkretisierung des Konsultationsverfahrens aufgenommen. Unter dem Gesichtspunkt, dass Art. 7 Abs. 2 S. 3 der Verordnung 3381/1994 bereits eine Mitteilungsfrist von zehn Arbeitstagen vorsah, erscheint die erhobene Kritik auch eher unbegründet³⁴². Das Außenhandelsministerium betonte in seinem Anhang zum Parlamentsbericht über die Exportkontrollpolitik des Jahres 1996, die Einführung des Konsultationsverfahrens habe zu keinen erkennbaren Verzögerungen innerhalb der jeweiligen Genehmigungsverfahren, dafür aber zu einer deutlichen Harmonisierung der Verfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten geführt und sei damit ein bedeutender Schritt auf dem Weg zur Wettbewerbsgleichheit unter den Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft³⁴³.

c. Vergleich mit dem Gesetz 222/1992

In Art. 11 des Gesetzes 222/1992 war bereits die verstärkte Organisation der Zusammenarbeit ausländischer Stellen gefordert worden. Das dort genannte Ziel der Harmonisierung des Ausfuhrrechts für hochtechnologisierte Güter durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen rückte mit Erlass der Verordnung 3381/1994 einen bedeutenden Schritt näher.

III. Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96

Das Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96 ist das aktuell in Italien geltende, die Verordnung 1134/2000 durchführende nationale Regelwerk im

340 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 131.

341 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 131.

342 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito di materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 1996*, S. 263.

343 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 1996*, S. 263.

Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck³⁴⁴. Aus diesem Grunde wird nachfolgend neben dem historischen Vergleich zum Dekret 89/1997 ein Vergleich mit dem deutschen Exportkontrollrecht geführt und die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit der einzelnen Vorschriften u.a. im Hinblick auf die Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrens in der Exportkontrolle untersucht.

1. Vorbemerkung

a. Allgemeines

Das Legislativdekret 96/2003 wurde am 09.04.2003 vom Präsidenten der Republik (*Presidente della Repubblica*) erlassen. Nach seiner Überschrift beinhaltet es die „Durchführung einiger Regelungen der Verordnung (EG) 1134/2000, welche ein gemeinschaftliches Exportkontrollsystem von Waren und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendung gem. Art. 50 des Gesetzes 39/2002 errichtet“. Wie die Verordnung 3381/1994 ist die Verordnung 1134/2000 gem. Art. 249 Abs. 2 EGV in den Mitgliedstaaten unmittelbar und allgemein anwendbar und genießt als gemeinschaftsrechtliche Regelung Anwendungsvorrang vor nationalen Vorschriften³⁴⁵. Trotz ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit ermächtigt die Verordnung 1134/2000 die Mitgliedstaaten in verschiedenen Vorschriften ausdrücklich zum Erlass gesetzlicher Regelungen zu ihrer Durchführung³⁴⁶.

b. Durchführung in Italien

Auf italienischer Seite war nach Erlass der Verordnung 1134/2000 eine unverzügliche Durchführung derselben erwünscht³⁴⁷. Am 13.11.2000 trat ein Dekret des damaligen Außenhandelsministers in Kraft, welches die Durch-

344 Orefice, M. in *Esportazione di prodotti e tecnologie a duplice uso*, Informazioni della Difesa 2003, S. 25 (26).

345 EuGH, Rs. 6/64 (COSTA/ENEL) Urteil vom 15.07.1964, Slg. 1964, S. 1141; Wolfgang, H.-M. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 8, Rz. 55.

346 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 121; *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito di materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2000*, S. 328; Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 17, Rz. 1.

347 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito di materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2000*, S. 328.

führung der Verordnung auf verwaltungsrechtlicher Ebene in Italien zuließ. Art. 2 schrieb vor, dass das Außenhandelsministerium nach wie vor für den Erlass von Ausfuhrgenehmigungen und die Durchführung der Kontrollmaßnahmen nach den Vorschriften des Dekrets 89/1997 zuständig sei, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Vorschriften der Verordnung 1134/2000 standen. In Art. 4 des Dekrets vom 13.11.2000 wurde angeordnet, dass das Außenhandelsministerium interessierten Ausführern Hilfestellung im Hinblick auf die Durchsetzung der Verordnung 1134/2000 leisten sollte. Bis auf Art. 3, der Regelungen über die Stellungnahme des beratenden Ausschusses enthielt, die wiederum denen des Art. 5 Abs. 2 des Dekrets 89/1997 entsprachen, normierte das Dekret vom 13.11.2000 keine die Verordnung 1334/2000 konkretisierenden Regelungen. Das Dekret ist gem. Art. 18 g) des Dekrets 96/2003 außer Kraft getreten.

Noch im Jahr 2000 wurde das Verordnungsgebungsverfahren für das Legislativdekret 96/2003 auf den Weg gebracht. Der Verordnungsgeber beabsichtigte, mit dem Legislativdekret eine einheitliche Regelung auf dem Gebiet des Ausfuhrrechts von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu schaffen, um das Regelwerk für den Ausführer übersichtlich und praktikabel zu gestalten³⁴⁸. Die italienische Regierung wurde gem. Art. 50 Abs. 1 des unter B.III.2.g. bereits erwähnten Gemeinschaftsgesetzes für das Jahr 2001 zur Durchführung der Verordnung 1134/2000 durch ein Legislativdekret ermächtigt. Bei der Durchführung sollten die folgenden, in Art. 50 Abs. 2 des Gemeinschaftsgesetzes 2001 normierten Leitlinien und Kriterien maßgeblich beachtet werden:

- Die Anpassung der nationalen Verordnungsgebung an die Verordnung 1134/2000 sowie an internationale Übereinkommen (a),
- die Schaffung einer einheitlichen Regelung im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wobei die geltenden nationalen Vorschriften an die Integration und Änderungen anzupassen waren (b),
- die Rationalisierung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens (c),
- die Schaffung zukünftig möglicher Ausfuhrverbotsverfahren für nichtgelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Gründen

348 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito di materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2000*, S. 328.

der öffentlichen Sicherheit und oder der Achtung der Menschenrechte (d) und

- die Festlegung wirkungsvoller und angemessener Strafvorschriften (e).

Mit dem Dekret 96/2003 ist dem Verordnungsgeber tatsächlich der Erlass eines einheitlichen und umfänglichen Regelwerks gelungen, ganz im Gegensatz zum Dekret 89/1997, das den Bereich der Exportkontrolle in seinen zehn Artikeln nur punktuell regelte. Wie bereits unter II.1. erwähnt, hatten Stimmen in der Literatur ihre deutliche Kritik geäußert, das Dekret 89/1997 sei „unvollständig sowie oberflächlich“ und deswegen ein deutlicher Rückschritt im Vergleich zum Gesetz 222/1992. Letzteres sei ein harmonisches und einheitliches Regelwerk gewesen, während das Dekret 89/1997 hauptsächlich aus Verweisen und Bezugnahmen auf die Verordnung 3381/1994 bestanden, diese aber nicht ausdrücklich übernommen und daher einen unvollständigen, teilweise auch unbestimmten Charakter gehabt habe³⁴⁹. Die ausdrückliche Forderung eines einheitlichen und umfänglichen Regelwerkes in Art. 50 Abs. 2 des Gemeinschaftsgesetzes 2001 und deren tatsächliche Umsetzung insbesondere durch wörtliche Wiederholungen vieler Bestimmungen der Verordnung 1334/2000 im neuen Dekret 96/2003 scheinen diese Kritikpunkte berücksichtigt zu haben³⁵⁰. Gänzlich unberücksichtigt blieb dabei allerdings die unter D.III. dargestellte ständige Rechtsprechung des EuGH sowie der *Corte Costituzionale* im Hinblick auf die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit von das Gemeinschaftsrecht wiederholenden innerstaatlichen Regelungen³⁵¹.

Ob der Verordnungsgeber den Erwartungen hinsichtlich einer unverzüglichen Durchführung der Verordnung 1334/2000 gerecht wurde, erscheint bei dem Erlasszeitpunkt des Dekrets 96/2003 von weit über zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung 1134/2000 eher fraglich.

Einige Stimmen in Italien kritisieren, dass das Legislativdekret 96/2003 an mehreren Stellen den Produktionsminister (*Ministro delle attività produttive*)

349 Pica, G. in *Il controllo penale sulla diffusione delle tecnologie a duplice uso*, Diritto e processo penale 1997, S. 910 (914).

350 Senato della Repubblica in *Giunte e Commissioni parlamentari*, 270° Resoconto, XIV Legislatura, sedute del 18.03.2003, S. 51.

351 EuGH, Rs. 34/73(VARIOLA) Urteil vom 10.10.1973, Slg. 1973, S. 981; Corte Costituzionale, sentenza n° 183 del 27.12.1973.

ve) zum Erlass durchführender ministerieller Dekrete ermächtigt. Die grundsätzlich beim Parlament und dem Senat verortete Gesetzgebungsbefugnis, deren Ausübung bereits mit dem Gemeinschaftsgesetz 2001 auf das exekutive Kollektivorgan der Regierung übertragen worden ist, wird nunmehr von letzterer teilweise auf ein Einzelorgan der Exekutive, dem Produktionsminister, übertragen. Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf ein Einzelorgan der Exekutive sei in einem so sensiblen Bereich wie der Exportkontrolle untragbar, sie ersetze außen- und sicherheitspolitische Entscheidungsverantwortung durch schlichte Verwaltungstätigkeit³⁵². Diese grundsätzliche Kritik wird in der nachfolgenden Darstellung der einzelnen Vorschriften aufgegriffen und konkretisiert.

c. Durchführung in Deutschland

Auch in Deutschland mussten nach In-Kraft-Treten der Verordnung 1334/2000 Änderungen des nationalen Exportkontrollrechts vorgenommen werden. Einige Regelungen der AWW wurden wegen gemeinschaftsrechtlicher Unwirksamkeit entweder aufgehoben oder eingeschränkt, soweit die Verordnung 1334/2000 inhaltsgleiche Vorschriften enthielt. Weitere Änderungen ergaben sich aus den in der Verordnung 1334/2000 enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen wie z.B. Art. 5 Abs. 1, strengere nationale Ausfuhrbestimmungen aufrechtzuerhalten oder einzuführen. Durch die gemeinschaftsrechtliche Harmonisierung konnte insgesamt eine eindeutige Verringerung bestehender Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen erreicht werden³⁵³.

Die Anpassung des deutschen Exportkontrollrechts an die Verordnung 1334/2000 erfolgte anders als in Italien nicht durch Erlass eines vollständig neuen Regelwerkes, sondern durch die 51. Verordnung zur Änderung der AWW. Während mit dem AWW und der AWW eine um- und zusammenfassende Kodifizierung sämtlicher außenwirtschaftlicher Bereiche existiert³⁵⁴, erfasst der Anwendungsbereich des Dekrets 96/2003 ausschließlich die Kontrolle der Ausfuhr und Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie Regelungen zur technischen Unterstützung. Im AWW wird der

352 Bedin, T. in *Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a "duplicato uso"*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm.

353 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-dual-use-VO, Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 3)*, S. 358.

354 Bachmann, E.-U. in *Begriff und Rechtsgrundlagen des Außenwirtschaftsrechts (Teil 1)*, AW-Prax 2000, S. 448 (450).

Außenwirtschaftsverkehr grundlegend geregelt, ohne jedoch Verbote und Genehmigungspflichten festzulegen. Dieses erfolgt in der AWW durch Ermächtigung der Bundesregierung als Ordnungsgeber nach § 7 AWG sowie den Art. 5 und 21 der Verordnung 1334/2000. Dabei ist der Anwendungsbereich der AWW im Dual-use-Bereich klar gegenüber dem der Verordnung 1334/2000 abgegrenzt: Die AWW regelt ausschließlich die Bereiche, die vom Anwendungsbereich der Verordnung 1334/2000 nicht erfasst sind oder für deren innerstaatliche Regelung eine gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung besteht³⁵⁵.

2. Begriffsbestimmungen

a. Güter mit doppeltem Verwendungszweck („*beni a duplice uso*“)

Gem. Art. 1 c) des Dekrets 96/2003 sind Güter mit doppeltem Verwendungszweck „die in den Anhängen I, II und IV der Verordnung 1134/2000 und deren weiteren Änderungen gelisteten Waren einschließlich Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können“.

Die Definition in Art. 1 c) des Dekrets 96/2003 ist eine nahezu wörtliche Wiederholung der in Art. 2 a) 1. HS. der Verordnung 1134/2000 getroffenen Begriffsbestimmung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck und stellt damit den ersten Verstoß gegen die ständige Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* im Hinblick auf die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit von Gemeinschaftsrecht wiederholenden innerstaatlichen Normen dar³⁵⁶. Die weitere Definition in Art. 2 a) 2. HS. der Verordnung 1334/2000, die Waren umfasst, die „sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können“, gilt gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar in Italien.

In Deutschland findet sich weder im AWG noch in der AWW eine Bestimmung des speziellen Begriffs der „Güter mit doppeltem Verwendungs-

355 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 14.

356 EuGH, Rs. 34/73 (VARIOLA) Urteil vom 10.10.1973, Slg. 1973, S. 981; Corte Costituzionale, sentenza n° 183 del 27.12.1973.

zweck“. § 4 c Nr. 1 AWV definiert lediglich den allgemeinen Begriff der „Güter“³⁵⁷.

b. Ausfuhr („esportazione“)

Gem. Art. 1 d) des Dekrets 96/2003 ist Ausfuhr:

- „jedes Ausfuhrverfahren i.S.v. Art. 161 des Zollkodexes der Gemeinschaften,
- jede Wiederausfuhr i.S.v. Art. 182 des Zollkodexes der Gemeinschaften,
- jede Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft; für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon gilt dies nur insofern, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokuments am Telefon verlesen oder beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird“.

Auch Art. 1 d) wiederholt nahezu wörtlich die Begriffsbestimmung der Ausfuhr in Art. 2 b) der Verordnung 1134/2000 und verstößt damit ebenfalls gegen die ständige Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale*.

Im deutschen Ausfuhrrecht ist der Ausfuhrbegriff in § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG als das „Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten“ normiert, „soweit in einer zum AWG erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist“. Nach der AWV ist „Ausfuhr“ nur noch das Verbringen von Gütern aus dem Wirtschaftsgebiet in Gebiete außerhalb der Gemeinschaft, nachdem § 4 c Nr. 2 AWV die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten der EU entsprechend der Verordnung 1334/2000 als „Verbringung“ bezeichnet. Zusätzlich enthält § 4 b AWV eine Definition der nicht gegenständlichen Übermittlung, die der in Art. 2 b) iii) der Verordnung 1334/2000 getroffenen Begriffsbestimmung bis auf die Einschränkung der telefonischen Weitergabe entspricht³⁵⁸. Erneut ist darauf hin-

357 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 65.

358 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 44; Bachmann, E.-U. in *Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Güter (Teil 1)*, AW-Prax 2003, S. 115 (116).

zuweisen, dass die Begriffsbestimmungen in AWG und AWV ausschließlich für die nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung 1334/2000 erfassten Ausfuhren gelten und damit gemeinschaftsrechtlich unbedenklich sind.

c. Ausführer („esportatore“)

Ein Ausführer ist gem. Art. 1 e) des Dekrets 96/2003 „jede natürliche oder juristische Person, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d.h. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet bestimmt. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt. Als Ausführer gilt auch jede natürliche und juristische Person, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen. Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei“.

Die Begriffsbestimmung in Art. 1 e) des Dekrets 96/2003 ist mit der in Art. 1 c) der Verordnung 1134/2000 identisch und stellt damit ebenfalls eine unzulässige Wiederholung von Gemeinschaftsrecht dar.

Die Definition des Ausführerbegriffs in § 4 c Nr. 3 AWV ist mit der aus der Verordnung 1134/2000 nahezu identisch. Ein Unterschied besteht hinsichtlich der Bezugsobjekte „Zollgebiet“ bei der Verordnung und „Wirtschaftsgebiet“ bei der AWV. In § 4 c Nr. 3 AWV wurde zudem auf den Halbsatz „für den eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird“ verzichtet³⁵⁹. Diese Wiederholung ist im Gegensatz zu der in Art. 1 e) des Dekrets 96/2003 wiederum gemeinschaftsrechtlich unbedenklich, da die AWV auch Ausfuhrvorgänge außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung 1334/2000 regelt.

359 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 47; Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 3)*, AW-Prax 2000, S. 358 (360).

d. Endverwender („utilizzatore finale“)

Endverwender ist gem. Art. 1 f) des Dekrets 96/2003 „jede natürliche oder juristische Person, die die ausgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck endgültig verwendet. Die Verordnung 1134/2000 enthält keine Bestimmung des Begriffs des Endverwenders. Ebenso findet sich weder im AWG noch in der AWV eine entsprechende Definition. Nach der Ausfüllanleitung des BAFA zum Antragsvordruck ist „Endverwender“ aber diejenige Person, „bei der die ausgeführten Güter ge- oder verbraucht bzw. be- oder verarbeitet werden und bei der sie endgültig verbleiben“³⁶⁰.

e. Empfänger („destinatario“)

Art. 1 g) des Dekrets 96/2003 definiert als Empfänger „jede natürliche oder juristische Person, die die ausgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck einführt und im Hinblick auf dieselben verfügbungsbefugt ist“. Die Verordnung 1134/2000 enthält keine Definition des Empfängerbegriffs, ebenso wenig das AWG oder die AWV. Nach der Ausfüllanleitung des BAFA zum Antragsvordruck ist Empfänger „der gebietsfremde Abnehmer, an den die Güter als erstes verbracht werden, was eine Be- oder Verarbeitung mit dem Ziel der Weiterlieferung nicht ausschließt“³⁶¹.

Unter Berücksichtigung der unter D.II.3. gemachten Ausführungen zur Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts im Bereich der Exportkontrolle stellt sich die Frage, ob die in Art. 1 f) und g) des Dekrets 96/2003 getroffenen Begriffsbestimmungen gemeinschaftsrechtlich zulässig sind. Auch wenn die Verordnung keine entsprechenden Definitionen enthält, wäre ein Rückgriff auf innerstaatliches Recht und damit auf Art. 1 f) und g) des Dekrets 96/2003 nur zulässig, wenn die in Art. 2 der Verordnung 1334/2000 normierten Begriffsbestimmungen nicht abschließend sind. Letztendlich kann der abschließende Charakter von Art. 2 offen gelassen werden. Art 1 f) und g) des Dekrets 96/2003 sind bereits aus dem Grund, dass sie überhaupt keine Regelungen über das Genehmigungsverfahren an sich, sondern bloße Begriffsbestimmungen enthalten³⁶², gemeinschaftsrechtlich unbedenklich.

360 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 57.

361 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 56.

362 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 18.

Die Problematik der Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrens ist schon gar nicht eröffnet.

f. Vergleich mit dem Dekret 89/1997

Das Dekret 89/1997 enthielt keine eigenständigen Begriffsbestimmungen, schließlich galten bereits die in Art. 2 der Verordnung 3381/1994 enthaltenen Definitionen gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar in Italien. Der Verordnungsgeber hatte im Rahmen des Dekrets 89/1997 ganz im Sinne der ständigen Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* von einer Wiederholung der gemeinschaftsrechtlichen Begriffsbestimmungen abgesehen.

3. Genehmigungspflichtigkeit

a. Gelistete Güter

Die genehmigungspflichtigen Güter mit doppeltem Verwendungszweck ergeben sich aus der Liste in Anhang I der Verordnung 1134/2000³⁶³. Der Gemeinsame Beschluss 94/942/GASP, dessen Anhang I bisher die Güterliste enthielt, wurde mit dem Gemeinsamen Beschluss 2000/402/GASP aufgehoben, das sog. „integrierte System“ für die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wurde beendet³⁶⁴. Die Verordnung 1134/2000 beruht einschließlich ihrer Anhänge auf Art. 133 EGV, nachdem der EuGH in zwei Urteilen in den oben unter II.3.a. bereits erwähnten Vorlageverfahren³⁶⁵ entschieden hatte, dass für die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft gem. Art. 133 EGV besteht³⁶⁶. Die Urteile wurden damit begründet, dass auch im Exportkontrollbereich weder die besondere Natur der Waren noch die Tatsache, dass Kontrollmaßnahmen aus außen- und sicherheits-

363 Agenzia delle Dogane in *Circolare n° 51/D del 06.11.2001*, S.4.

364 Hohmann, H. in *Die Neufassung der Dual-Use-Verordnung für die Exportkontrolle*, NJW 2000, S.3765; Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 1)*, AW-Prax 2000, S. 252 (253).

365 EuGH, Rs. 70/94 (WERNER), Urteil vom 17.10.1995, Slg. 1995, S. 3189; EuGH, Rs. 83/94 (LEIFER), Urteil vom 17.10.1995, Slg. 1995, S. 3231.

366 Baliani, D. in *Il regime comunitario dei controlli sulle esportazioni di beni a duplice uso*, Il Diritto dell'Unione Europea 2002, S. 265 (271).

politischen Erwägungen vorgenommen werden, den Geltungsbereich von Art. 133 EGV einschränken³⁶⁷.

aa. Deutschland

In Deutschland gilt die nationale Ausfuhrliste (AL) in der Anlage zur AWW. Anhang I der Verordnung 1334/2000 ist in Teil I, Abschnitt C der AL integriert und wurde um einige nationale Sonderposten ergänzt³⁶⁸. Rechtlich gesehen sind die AL und Anhang I zur Verordnung 1334/2000 zwei unterschiedliche Listen. Nach einer Ansicht in der Literatur ist es für den deutschen Anwender in praktischer Hinsicht von Vorteil, dass er mit der AL über eine vollständige und einheitliche Liste verfügt³⁶⁹. *Bachmann* sieht in der Wiederholung in Abschnitt C der AL dagegen keine Erleichterung für deutsche Ausfuhrunternehmen; mit der Wiederholung würde vielmehr Verwirrung gestiftet³⁷⁰. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Integration und damit Wiederholung der EG-Liste in der deutschen AL überhaupt zulässig ist, nachdem die Wiederholung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatlichen Vorschriften gemeinschaftswidrig ist. Für die Zulässigkeit spricht, dass Abschnitt C die EG-Liste nur zum Zweck einer lückenlosen Anwendbarkeit im Zusammenhang mit nationalen Genehmigungspflichten in der AWW z.B. auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 wiederholt³⁷¹.

bb. Italien

In Italien existiert auch nach Erlass des Dekrets 96/2003 nach wie vor keine zusätzliche nationale Liste. Die italienische Regierung sah keinen Anlass für einen entsprechenden Erlass, da die gemeinschaftlichen Listen in den Anhängen zur Verordnung 1134/2000 gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar in

367 Hohmann, H. in *Die Neufassung der Dual-Use-Verordnung für die Exportkontrolle*, NJW 2000, S.3765; Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 1)*, AW-Prax 2000, S. 252 (253).

368 Monreal, Ch./Runte, H. in *Das aktuelle Exportkontrollrecht – ein Überblick*, GewArch 2000, S. 142 (144); Diedrich, H. in *Ausfuhrkontrolle von Dual-use-Gütern*, S.12.

369 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 25.

370 Bachmann, E.-U. in *Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Güter (Teil 1)*, AW-Prax 2003, S. 115 (117).

371 Monreal, Ch./Runte, H. in *Das aktuelle Exportkontrollrecht – ein Überblick*, GewArch 2000, S. 142 (144).

den Mitgliedstaaten gelten³⁷². Da in Italien, wie nachfolgend im Einzelnen noch dargestellt wird, keine zusätzlichen nationalen Genehmigungspflichten wie in Deutschland bestehen, war insbesondere eine Wiederholung der Auflistung genehmigungspflichtiger Güter mit doppeltem Verwendungszweck für eine diesbezügliche Anwendbarkeit nicht erforderlich.

b. Nichtgelistete Güter

Das Feststellungsverfahren zur Genehmigungspflichtigkeit von nichtgelisteten Gütern i.S.v. Art. 4 der Verordnung 1134/2000 („Catch-all-Klausel“) ist in Art. 9 des Dekrets 96/2003 festgelegt und konkretisiert. Probleme im Hinblick auf die Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts und der daraus möglicherweise resultierenden Vorrangigkeit und Ausschließlichkeit der in Art. 4 der Verordnung 1334/2000 getroffenen Regelungen ergeben sich nicht, da Art. 4 ausschließlich die verwendungsbezogene Genehmigungspflicht von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und damit materielles Exportkontrollrecht und kein Verfahrensrecht regelt³⁷³.

Im Jahr 2003 wurde in Italien in 36 Fällen eine verwendungsbezogene Genehmigungspflicht i.S.v. Art. 4 der Verordnung 1334/2000 festgestellt³⁷⁴. Im Jahr 2002 wurden dagegen nur 26 Catch-all-Klauseln erlassen.

aa. Feststellungsverfahren i.S.v. Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung 1134/2000

Das Feststellungsverfahren wird gem. Art. 9 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 von Amts wegen vom Produktionsministerium oder gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 auf Anfrage des Außen-, Innen- oder Verteidigungsministeriums beim Produktionsministerium eingeleitet. Zeitgleich mit der Anfrage werden die jeweils anderen Ministerien über selbige in Kenntnis gesetzt, Art. 9 Abs. 2 S. 2. Für den Fall der Einleitung von Amts wegen i.S.v. Art. 9 Abs. 1 erfolgt ebenfalls eine Mitteilung an das Außen-, Innen- und das Verteidigungsministerium. Werden innerhalb von drei Tagen nach der Anfrage oder Mitteilung Einwände seitens eines der Ministerien erhoben, beruft das Produktionsministerium innerhalb von drei weiteren Tagen eine Konferenz zur Überprüfung der

372 Persönliches Gespräch vom 03.11.2003 im Produktionsministerium.

373 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 18.

374 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2003*, S. 541.

Einwände ein, Art. 9 Abs. 3 S. 1. Gehen innerhalb der Drei-Tages-Frist keine entsprechenden Einwände ein, stellt das Produktionsministerium die Genehmigungspflichtigkeit gem. Art. 9 Abs. 4 in erforderlichen Fällen fest. Die Feststellung der Genehmigungspflichtigkeit, sei es durch die einberufene Konferenz oder durch das Produktionsministerium, ist gem. Art. 9 Abs. 3 S. 2 bzw. Art. 9 Abs. 4 dem betroffenen Ausführer und dem Handels- und Finanzministerium – Zollabteilung – mitzuteilen, erst dann erlangt die Verfügung Wirksamkeit (vgl. oben unter C.IV.1.d.). Darüber hinaus werden sämtliche Zollbehörden unverzüglich von der Genehmigungspflichtigkeit in Kenntnis gesetzt, um eine eventuelle Ausfuhr ohne vorherige Genehmigung zu verhindern³⁷⁵.

Das vorgestellte Verfahren kann gem. Art. 9 Abs. 8 durch Dekret des Produktionsministers i.S.v. Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes 400/1988 (s.o. unter B.III.3.) abgeändert werden, ein Umstand, der deutliche Kritik in Italien erfahren hat. Wie bereits erwähnt wird gerügt, dass die eigentliche Gesetzgebungsbefugnis des Parlaments und des Senats, deren Ausübung mit dem Gemeinschaftsgesetz für das Jahr 2001 bereits auf die Regierung delegiert wurde, mit der eingeräumten Abänderungsmöglichkeit nun sogar auf ein einzelnes Organ der Exekutive übertragen wird. Diese Übertragung bedeute eine deutliche Beschränkung der Kontrolle seitens des Parlaments und des Senats³⁷⁶. Die Argumentation dieser kritischen Stimmen ist zunächst nachvollziehbar, da die Übertragung der Ausübung von Legislativbefugnissen auf ein Kollektiv- oder sogar Einzelorgan der Exekutive zweifelsohne eine Beschneidung der Kontrolle des Parlaments und des Senats zur Folge hat. Der Argumentation ist aber Art. 17 Abs. 1 a) des Gesetzes 400/1988 (vgl. oben unter B.III.3.) entgegenzuhalten, wonach Ministerialdekrete gerade zur Umsetzung von Gesetzen und Legislativdekreten zu erlassen sind.

bb. Feststellungsverfahren i.S.v. Art. 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung 1134/2000

Gem. Art. 9 Abs. 5 und 6 des Dekrets 96/2003 hat ein Ausführer das Produktionsministerium davon zu unterrichten, wenn er von der Verwendung eines von ihm auszuführenden Gutes i.S.v. Art. 4 Abs. 1, 2 oder 3 der Verordnung 1134/2000 Kenntnis oder Grund zu deren Annahme hat. Die Unterrichtung

375 Persönliches Gespräch vom 03.11.2003 im Produktionsministerium.

376 Bedin, T. in *Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a „duplicato uso“*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm.

durch den Ausführer erfolgt formlos³⁷⁷. Das Produktionsministerium leitet die Unterrichtung an das Außen-, Innen- und das Verteidigungsministerium weiter, sofern es selbige nicht für offensichtlich unbegründet erachtet, Art. 9 Abs. 7. Das weitere Verfahren läuft nach den oben dargestellten Vorschriften des Art. 9 Abs. 3 und 4 des Dekrets 96/2003 ab.

cc. Vergleich mit dem im Dekret 89/1997 vorgesehenen Verfahren

Die im Dekret 96/2003 und Dekret 89/1997 vorgesehenen Feststellungsverfahren sind bis auf die Frist zur Erhebung von Einwänden seitens der Ministerien identisch. Die Frist wurde mit Erlass des Dekrets 96/2003 von 24 Stunden auf drei Tage verlängert. Erst im Dekret 96/2003 wird ausdrücklich normiert, dass das Feststellungsverfahren neben den Anfragen des Außen-, Innen- und des Verteidigungsministeriums auch von Amts wegen durch das Produktionsministerium eingeleitet werden kann. Im Dekret 89/1997 war diese Möglichkeit der Einleitung nicht ausdrücklich enthalten. Während im Dekret 89/1997 die Ermächtigung aus Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 3381/1994, den Ausführer bereits bei bloßem Grund zur Annahme einer entsprechenden Verwendung zur Mitteilung zu verpflichten, nicht umgesetzt wurde (vgl. oben unter II.3.b.cc.), machte die italienische Regierung mit Erlass von Art. 9 Abs. 6 des Dekrets 96/2003 von der entsprechenden Öffnungsklausel des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung 1134/2000 Gebrauch. Trotz der unter II.3.b.cc. beschriebenen Bedenken über die Kriminalisierung des Außenwirtschaftsverkehrs muss eine Unterrichtung des Produktionsministeriums seit Erlass des Dekrets 96/2003 auch bei bloßem Grund zur Annahme einer Verwendung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung 1134/2000 erfolgen.

dd. Vergleich mit dem im deutschen Exportkontrollrecht vorgesehenen Verfahren

Die Unterrichtung des Ausführers durch das BAFA erfolgt individuell durch belastenden Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG, in dem ausdrücklich auf die Genehmigungspflicht nach Art. 4 der Verordnung 1134/2000 hingewiesen wird³⁷⁸. Die Unterrichtung des BAFA durch den Ausführer sollte nicht formlos, sondern mit einem bestimmten Antragsformular erfolgen, damit bei

377 Persönliches Gespräch vom 03.11.2003 im Produktionsministerium.

378 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 2)*, AW-Prax 2000, S. 312 (315); Pietsch, D. in *Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 122, Art. 4, Rz. 33; Reuter, A. in *Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/Europäische Union*, Rz. 199.

Feststellung der Genehmigungspflicht bereits ein förmlicher Antrag vorliegt³⁷⁹. Da in Italien lediglich eine formlose Unterrichtung durch den Ausführer vorgesehen ist, kann ein solcher Antrag erst nach der Überprüfung der Unterrichtung und anschließender Feststellung durch das Produktionsministerium gestellt werden. Ein für den Ausführer zeitsparendes und rationalisiertes Unterrichtungsverfahren wie in Deutschland ist nicht vorgesehen. Die Bundesrepublik Deutschland macht auch nach wie vor aus den unter II.3.b.cc. erläuterten Gründen von der Ermächtigungsgrundlage in Art. 4 Abs. 5 der Verordnung 1334/2000 keinen Gebrauch³⁸⁰. Dabei wird von Seiten der Strafverfolgungsbehörden die Öffnungsklausel des Art. 4 Abs. 5 begrüßt, da mit deren Umsetzung die bisher auftretenden dogmatischen und praktischen Schwierigkeiten mit dem Tatbestandsmerkmal der „Kenntnis“ behoben werden könnten. Die Unternehmen führen nach wie vor ablehnend an, dass gerade unklar sei, wann „Grund zur Annahme“ bestehe³⁸¹.

c. Genehmigungspflichtige Vorgänge

aa. Ausfuhr („*esportazione*“)

Genehmigungspflichtig ist die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

bb. Durchfuhr („*transito*“)

Während gemäß der Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Dekrets 89/1997 auch die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig war, enthält das Dekret 96/2003 mangels gemeinschaftsrechtlicher Ermächtigung in der Verordnung 1134/2000 keine Genehmigungspflicht für Durchfuhrvorgänge mehr.

379 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 2)*, AW-Prax 2000, S. 312 (315); Reuter, A. in *Außenwirtschafts- und Exportkontrollrecht Deutschland/Europäische Union*, Rz. 201.

380 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 2)*, AW-Prax 2000, S. 312 (314).

381 Pietsch, D. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 122, Art. 4, Rz. 53.

cc. Verbringung („*trasferimento all'interno dell'Unione Europea*“)

(1) Italien

Art. 13 Abs. 1 S. 1 des Dekrets 96/2003 bestimmt, dass die Verbringung von in Anhang IV der Verordnung 1334/2000 aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Europäischen Union genehmigungspflichtig ist, und wiederholt damit in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* den Inhalt von Art. 21 Abs. 1 S. 1 der Verordnung 1134/2000. Gem. Art. 13 Abs. 1 S. 2 des Dekrets 96/2003 ist das in Art. 21 der Verordnung 1334/2000 vorgesehene Verfahren anzuwenden. Art. 13 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 ordnet an, dass für die Ausfuhr von in Anhang IV, Teil 1 gelisteten Gütern eine nationale Allgemeinenehmigung erteilt werden kann. Damit wiederholt er zwar nicht im Wortlaut aber sinngemäß und somit gemeinschaftsrechtswidrig³⁸² die Regelungen in Art. 6 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 1 S. 2 der Verordnung 1134/2000, die bestimmen, dass für die in Anhang IV, Teil 2 aufgeführten Güter keine Allgemeinenehmigung erteilt werden darf.

Die Ermächtigung in Art. 21 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000, für die Verbringung anderer Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fällen eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben, wurde in Italien mit dem Dekret 96/2003 nicht umgesetzt. Die fehlende Umsetzung zur Verhinderung des bereits bekannten Problems des sog. „license-shopping“ („*triangolazione*“) erfuhr deutliche Kritik in Italien. Der Regierung wurde vorgeworfen, lediglich Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen ermöglichende Öffnungsklauseln der Verordnung 1334/2000 umgesetzt zu haben. Öffnungsklauseln, die zusätzliche Kontrollmöglichkeiten zulassen, wie z.B. Art. 5 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000, seien dagegen nicht umgesetzt worden³⁸³.

(2) Deutschland

Die AWV enthält keine Vorschriften über das Genehmigungsverfahren bei Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft, wohl aber über die Genehmigungspflichtigkeit von Verbringungen. Für den Dual-use-Bereich statuiert § 7 Abs. 2 S. 1 AWV in Umsetzung der Öffnungsklausel des Art. 21 Abs. 2 a

382 EuGH, Rs. 34/73 (VARIOLA) Urteil vom 10.10.1973, Slg. 1973, S. 981; Corte Costituzionale, sentenza n° 183 del 27.12.1973.

383 Bedin, T. in *Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a “duplici uso”*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm.

1. SpStr. der Verordnung 1334/2000, dass die Verbringung von Gütern des Teils I, Abschnitt B und C der AL genehmigungspflichtig ist, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft liegt. Gem. § 7 Abs. 2 S. 2 AWV gilt S. 1 nicht, wenn die Verbringung bereits nach Art. 21 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 genehmigungspflichtig ist. Eine Kollision der Genehmigungspflichtigkeit im Bereich der Güter des Teils I, Abschnitt C der AL ist somit ausdrücklich ausgeschlossen³⁸⁴.

d. Genehmigungspflichtigkeit oder Ausfuhrverbot i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1134/2000

aa. Umsetzung der Öffnungsklausel in Italien

Gem. Art. 10 des Dekrets 96/2003 kann ein Ausfuhrverbot oder eine Genehmigungspflicht i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1134/2000 mit Dekret des Produktionsministers nach Anhörung des Außen-, Verteidigungs-, Innen-, des Handels- und Finanzministeriums, des Gesundheits- und des Kommunikationsministeriums angeordnet werden. Die Ermächtigung des Produktionsministers, Ausfuhrverbote oder Genehmigungspflichten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 zu erlassen, wurde in Italien heftig kritisiert. Mit Art. 10 des Dekrets 96/2003 werde einem Einzelorgan der Exekutive ein bedeutender gesetzlicher Entscheidungsspielraum und zwar nicht nur hinsichtlich des „Wie“ eines möglichen Ausfuhrverbotes oder einer Genehmigungspflicht, sondern auch hinsichtlich der Frage des „Ob“ einer entsprechenden Regelung zugestanden. Mit der vorgesehenen Anhörung anderer Ministerien sei kein ausreichendes Gleichgewicht herzustellen³⁸⁵. Auch die bereits im Zusammenhang mit der fehlenden Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 erläuterte Kritik, kontrollverdichtende Öffnungsklauseln nicht innerstaatlich umzusetzen, wurde im Zusammenhang mit Art. 10 des Dekrets 96/2003 vorgebracht. Zwar sei die Möglichkeit der Anordnung eines Ausfuhrverbotes oder einer Genehmigungspflicht mit Art. 10 im italieni-

384 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-dual-use-VO*, AW-Prax 2000, S. 358 (362); Bachmann, E.-U. in *Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Güter (Teil 2)*, AW-Prax 2003, S. 154 (157).

385 Bedin, T. in *Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a „duplici uso“*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm.

schen Exportkontrollrecht vorgesehen, die Regierung habe sich aber nicht nur der Normierung des „Wie“, sondern sogar des „Ob“ enthalten³⁸⁶.

Die Ermächtigung in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1134/2000 ist ein notwendiges Zugeständnis an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, neben Regelungen der Gemeinschaftsverordnung nationale Exportkontrollvorschriften aufrechterhalten bzw. erlassen zu können³⁸⁷. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde in Italien kein ministerielles Dekret i.S.v. Art. 10 des Dekrets 96/2003 erlassen³⁸⁸, von der Öffnungsklausel des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1134/2000 wurde de facto kein Gebrauch gemacht.

bb. Vergleich mit dem Dekret 89/1997

Schon auf Grund des Dekrets 89/1997 wurde kein ministerielles Dekret, das ein zusätzliches nationales Ausfuhrverbot oder eine Genehmigungspflichtigkeit i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 3381/1994 vorschrieb, erlassen (s.o. unter II.3.d.). Im Hinblick auf das vorgesehene Erlassverfahren erfolgte mit dem Dekret 96/2003 eine Änderung bezüglich der anzuhörenden Ministerien: Gem. Art. 10 ist nicht mehr das Industrieministerium, dafür aber das Kommunikationsministerium anzuhören.

cc. Umsetzung der Öffnungsklausel in Deutschland

Da die Öffnungsklausel des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, strengere nationale Ausfuhrregelungen zu erlassen oder beizubehalten, war es Deutschland möglich, seine bisherige restriktive Exportkontrollpolitik fortzuführen, ohne mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu kollidieren³⁸⁹. Auf Grund der Öffnungsklausel des Art. 5 Abs. 1 enthält die AL mit der 900er-Kategorie nationale Sonderpositionen, die nicht in der Liste aus Anhang I der Verordnung 1334/2000 vorgesehen sind. Zudem wurde die nationale Genehmigungspflicht des § 5 c AWW i.V.m. § 7 AWG für nichtgelistete Güter implementiert³⁹⁰. § 5 c AWW

386 Bedin, T. in *Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a “duplici uso”*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm.

387 Pietsch, D. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 122, Art. 5, Rz. 1.

388 Persönliches Gespräch vom 03.11.2003 im Produktionsministerium.

389 Bermbach, S. in *Die gemeinschaftliche Ausfuhrkontrolle für Dual-use-Güter*, S. 34; Hucko, E. in *Was bringt die Dual-use-Verordnung der EG?*, DB 1995, S. 513 (514).

390 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 13; Pietsch, G. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 122, Art. 5, Rz. 1, 7.

ist gemeinschaftsrechtlich zulässig. Nach Rechtsprechung des EuGH kann der nationale Ordnungsgeber Maßnahmen zur Beschränkung der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erlassen, wenn diese von selbigem zur Verhinderung der Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker für erforderlich gehalten werden³⁹¹.

Nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Umsetzung der Ermächtigung in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1134/2000 in den verschiedenen Mitgliedstaaten musste Deutschland als Mitgliedstaat mit zusätzlichen nationalen Genehmigungspflichten zusätzliche Kontrollen für Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft einführen, um Umgehungsausfuhren über Mitgliedstaaten mit weniger strengen Exportkontrollen zu verhindern. Dies erfolgte in Umsetzung der Ermächtigung des Art. 21 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 durch Erlass des oben unter e.cc.(2) bereits erwähnten § 7 Abs. 2 AWW³⁹².

e. Technische Unterstützung („assistenza tecnica“)

aa. Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP

Anders als die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck konnte der bloße Transfer entsprechender Technologien nicht auf Grund der Ermächtigungsgrundlage der gemeinsamen Handelspolitik i.S.v. Art. 133 EGV in die Verordnung 1134/2000 miteinbezogen werden, nachdem der EuGH die Unzuständigkeit der Gemeinschaft für Regelungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr festgestellt hat³⁹³. Folglich konnte die Europäische Gemeinschaft den Bereich des Technologietransfers nur im Rahmen einer Gemeinsamen Aktion des Rates i.S.v. Art. 12 3. SpStr. i.V.m. Art. 14 EUV regeln. Art. 5 a) der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP fordert die Mitgliedstaaten zur Umsetzung und zur Annahme entsprechender Bestimmungen auf.³⁹⁴

391 EuGH, Rs. C-387/94 (WERNER) Urteil vom 17.10.1995, Slg. 1995-I, S. 3189.

392 Hohmann, H. in *Handel mit Dual-Use-Gütern im Binnenmarkt: Konflikte zwischen nationalen Kontrollen und europäischer Warenverkehrsfreiheit*, EWS 2000, S. 52 (54).

393 EuGH, Gutachten 1/94 vom 15.11.94, Slg. 1994-I, S. 5267, Rz. 45 (WTO-Gutachten).

394 Hohmann, H. in *Die Neufassung der Dual-use-Verordnung für die Exportkontrolle*, NJW 2000, S. 3765 (3766).

bb. Nationale Umsetzung in Italien

Art. 14 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 ordnet ein Verbot der technischen Unterstützung zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern an. Gem. Art. 14 Abs. 3 ist die technische Unterstützung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 in den drei Varianten des Art. 4 der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP nicht verboten.

Gem. Art. 14 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 96/2003 ist eine nicht von Art. 14 Abs. 1 erfasste technische Unterstützung, die in einem Bestimmungsland, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, erbracht wird, verboten. Gem. Art. 14 Abs. 2 S. 2 ist unter technischer Unterstützung i.S.d. Art. 14 Abs. 2 S. 1 zu verstehen:

- die Einbringung in militärische Produkte, die auf den Kriegswaffenlisten der Mitgliedstaaten aufgeführt sind,
- die Verwendung von Herstellungs-, Kontroll- oder Analysegeräten zur Entwicklung, Herstellung, Wartung von in den Kriegswaffenlisten aufgeführten militärischen Produkten und
- die Verwendung von möglicherweise noch nicht vollendeten Produkten innerhalb eines Herstellungsmechanismus von in den Kriegswaffenlisten aufgeführten militärischen Produkten.

Mit Art. 14 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 werden Art. 2 und Art. 5 der Gemeinsamen Aktion des Rates 2000/401/GASP und mit Art. 14 Abs. 2 des Dekrets Art. 3 und 5 der Gemeinsamen Aktion umgesetzt. Dabei ist allein die sich aus Art. 2 der Gemeinsamen Aktion ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Regelungen für technische Unterstützungen bei Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologien zu schaffen, zwingend. Für die technische Unterstützung bei konventionellen Rüstungsgütern in Embargoländern bestand dagegen gem. Art. 3 der Gemeinsamen Aktion lediglich eine Pflicht der Mitgliedstaaten zu überprüfen, ob derartige Regelungen getroffen werden sollten³⁹⁵. Entgegen der bereits dargestellten Kritik,

395 Hohmann, H./John, K. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Update Anhang 2, Rz. 4.

das italienische Exportkontrollrecht enthalte keine kontrollverschärfenden und -verdichtenden Vorschriften, hat sich die italienische Regierung mit Art. 14 Abs. 2 zum Erlass einer nicht zwingend vorgeschriebenen und somit über den gemeinschaftsrechtlichen Mindestkontrollstandard hinausgehenden Regelung im Bereich der technischen Unterstützung entschlossen.

Art. 14 konkretisiert im Gegensatz zu den übrigen Vorschriften des Dekrets 96/2003 nicht Bestimmungen der Verordnung 1334/2000, sondern setzt die Gemeinsame Aktion des Rates betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung um. Die Durchführung der Verordnung 1334/2000 und die Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP in einem Regelwerk zu verbinden, erscheint durchaus sinnvoll, wenn man die bereits erwähnte Motivation der italienischen Regierung, ein einheitliches nationales Regelwerk im Bereich der Exportkontrolle zu erlassen³⁹⁶, berücksichtigt. Im Übrigen bildete die Verordnung bei der Annahme der Gemeinsamen Aktion einen bedeutenden Erwägungsgrund, wie aus Abs. 1 der Präambel der Gemeinsamen Aktion ersichtlich ist. Die Kontrolle von technischer Unterstützung soll eine weitere Lücke mit dem Ziel eines umfassenden, wirksamen Ausfuhrkontrollsystems schließen, Abs. 2 der Präambel. So soll nicht nur die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sondern auch ein von der Güterliste unabhängiger Technologieaustausch kontrolliert werden³⁹⁷. Die Verordnung und die Gemeinsame Aktion wurden schließlich auch als „Paket“ verabschiedet³⁹⁸. Die enge Verbindung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass der Ausfuhrbegriff in Art. 2 b) iii) der Verordnung 1134/2000 den Technologietransfer einbezieht³⁹⁹.

cc. Nationale Umsetzung in Deutschland

Mit der Änderung der §§ 45 ff. AWR im Zuge der 51. Änderungsverordnung zur AWR wurde in Deutschland die Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurden ergänzende Vorschriften aufrecht erhalten, um das bisherige Kontrollniveau im ehemaligen Be-

396 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2000*, S. 328.

397 Pietsch, D. in *Wolfgang/Simonsen*, AWR-Komm., Ordnungsnr. 612, § 45, Rz. 7.

398 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 1)* AW-Prax 2000, S. 252.

399 Hohmann, H. in *Die Neufassung der Dual-Use-Verordnung für die Exportkontrolle*, NJW 2000, S. 3765 (3766).

reich für „know-how-Transfer“ und Dienstleistungen zu halten⁴⁰⁰. Die Struktur der §§ 45 bis 45 c AWV ist im Wesentlichen identisch. Die Regelungen unterscheiden sich in inhaltlicher Hinsicht im Hinblick auf den Zusammenhang, in dem die technische Unterstützung stehen muss, und den Ort, an dem die technische Unterstützung erbracht wird⁴⁰¹. § 45 AWV setzt Art. 2 der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP um. Dabei normiert er anders als Art. 14 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 kein Ausfuhrverbot, sondern ordnet die Genehmigungspflichtigkeit der betreffenden technischen Unterstützung an⁴⁰². Wie Art. 14 Abs. 3 enthält § 45 Abs. 3 AWV die drei Ausnahmetatbestände aus Art. 4 der Gemeinsamen Aktion. § 45 a AWV setzt Art. 3 der Gemeinsamen Aktion um. Auch er schreibt eine Genehmigungspflichtigkeit vor⁴⁰³, während der ihm entsprechende Art. 14 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 ein Ausfuhrverbot vorsieht. § 45 a Abs. 3 AWV enthält die letzten beiden von Art. 4 der Gemeinsamen Aktion geregelten Ausnahmetatbestände. Für Art. 14 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 gelten keine entsprechenden Ausnahmeregeln, da sich Art. 14 Abs. 3 nach seinem Wortlaut ausschließlich auf Art. 14 Abs. 1 bezieht. Die in §§ 45 b und 45 c AWV festgesetzten Genehmigungspflichten finden keine inhaltliche Entsprechung im Dekret 96/2003. Schließlich enthält § 45 e AWV eine zu dem Ausnahmetatbestand des Art. 4 der Gemeinsamen Aktion zusätzliche Befreiungsmöglichkeit von der grundsätzlichen Genehmigungspflicht. Die Genehmigungspflicht der §§ 45 ff. AWV entsteht erst mit Unterrichtung durch das BAFA in Form eines Verwaltungsaktes i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG⁴⁰⁴. Die Vorschriften der §§ 45 ff. AWV sind damit nach dem System des Art. 4 der Verordnung 1134/2000 konstruiert⁴⁰⁵.

f. Internet

Gem. Art. 15 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 ist die Übertragung von Produkten, Design, Software und jeglichen Technologien, die im Zusammenhang

400 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-dual-use-VO, Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 3)*, AW-Prax 2000, S. 358 (362).

401 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 585.

402 Pietsch, D. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 612, § 45, Rz. 2.

403 Pietsch, D. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 612, § 45 a, Rz. 4.

404 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 589.

405 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 585.

mit der Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck stehen, via Internet, anderer elektronischer Medien, Telefax oder Telefon genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflichtigkeit entfällt gem. Art. 15 Abs. 2 für den Fall einer Veröffentlichung der Güter zu lediglich wirtschaftlichen Zwecken, solange sie keine technischen Daten des Produktes enthält. Mit Art. 15 wird, anders als dessen systematische und grammatikalische Auslegung suggeriert, keine zusätzliche Genehmigungspflicht normiert. Es handelt sich vielmehr um eine Wiederholung des Ausfuhrbegriffs in Art. 2 b) iii) 1. HS. der Verordnung 1134/2000. Diese Wiederholung soll größere Klarheit für den Bürger darüber schaffen, dass selbstverständlich auch das Internet zu den in Art. 2 b) iii) genannten „elektronischen Medien“ gehört und dass nicht mehr nur noch die Ausfuhr verkörperter Technologie genehmigungspflichtig ist⁴⁰⁶. Bedenklich erscheint neben der nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* unzulässigen Wiederholung von Gemeinschaftsrecht⁴⁰⁷ in Art. 15 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 die Einschränkung der Genehmigungspflichtigkeit gem. Art. 15 Abs. 2. Eine entsprechende Einschränkung ist in der Verordnung 1134/2000 nicht vorgesehen und widerspricht ihrem Ziel, ein umfassendes und wirksames Ausfuhrkontrollsystem zu schaffen. Die Vereinbarkeit von Art. 15 Abs. 2 mit Gemeinschaftsrecht ist damit äußerst zweifelhaft und im Ergebnis abzulehnen.

g. Kryptobereich

In Art. 21 Abs. 6 der Verordnung 1134/2000 werden die Mitgliedstaaten dazu ermächtigt, auf nationaler Ebene zu regeln, dass bei einer aus ihrem Hoheitsgebiet erfolgenden Verbringung von in Anhang I, Kategorie 5, Teil 2, nicht aber in Anhang IV aufgelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zusätzliche Angaben vorzulegen sind. In Italien wurde bisher keine entsprechende Regelung erlassen. Auch der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und wird auch in Zukunft von einer entsprechenden Regelung absehen⁴⁰⁸.

406 Persönliches Gespräch vom 03.11.2003 im Produktionsministerium.

407 EuGH, Rs. 34/73 (VARIOLA) Urteil vom 10.10.1973, Slg. 1973, S. 981; Corte Costituzionale, sentenza n° 183 del 27.12.1973.

408 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 1)*, AW-Prax 2000, S. 252 (256).

4. Organe

a. Produktionsministerium (*Ministero delle attività produttive*)

Zuständige Behörde für die Anwendung des Legislativdekrets 96/2003 und den Erlass von Ausfuhrgenehmigungen in Italien ist gem. Art. 2 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 das Produktionsministerium – Abteilung für Internationalisierung (*Ministero delle attività produttive – Dipartimento per l'internazionalizzazione*)⁴⁰⁹. Mit der spezialgesetzlichen Normierung in Art. 2 Abs. 1 ist eine Benennung der zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Produktionsministeriums erfolgt. Wie in den Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht unter C.II.2.d. erläutert, ist damit eine jeweilige Benennung im Einzelfall gem. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 241/1990 nicht mehr erforderlich.

Die alleinige Zuständigkeit des Produktionsministeriums für die Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wird in Italien teilweise heftig kritisiert. Gefordert wird eine gleichberechtigte Einbeziehung des italienischen Außen- und des Verteidigungsministeriums. Deren Vertretung im beratenden Ausschuss (vgl. unten unter b.aa.) sei nicht annähernd ausreichend, um einen angemessenen Einfluss der beiden Ministerien zu gewährleisten. Zwar sei nach wie vor grundsätzlich in jedem Genehmigungsverfahren die Stellungnahme des beratenden Ausschusses vorgesehen, diese sei aber schließlich nicht bindend für die endgültige Entscheidung des Produktionsministeriums⁴¹⁰.

Die Kompetenzzuweisung in Art. 2 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 ist im Hinblick auf die Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrens im Exportkontrollrecht gemeinschaftsrechtlich zulässig. Zwar enthält Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 eine Zuständigkeitsregelung, wonach die Ausfuhrgenehmigungen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erlassen werden, in welchem der Ausführer niedergelassen ist. Mit dieser Vorschrift ist aber lediglich die Verbandszuständigkeit der Mitgliedstaaten geregelt. Es

409 Orefice, M. in *Esportazione di prodotti e tecnologie a duplice uso*, Informazioni della difesa 3/2003, S. 25, 26.

410 Bedin, T. in *Sicurezza e difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a "duplice uso"*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm; Verrini, B. in *Industria militare: sì al decreto su prodotti "dual use"*, www.vita.it/articolo/index.php3.

bleibt letzteren überlassen, die jeweils zuständige Behörde innerstaatlich zu bestimmen⁴¹¹.

b. Beratender Ausschuss (*Comitato consultivo*)

Der beratende Ausschuss (*Comitato consultivo*) ist gem. Art. 11 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 beim Produktionsministerium errichtet.

aa. Funktion

Wie bereits im Dekret 89/1997 vorgesehen, gibt der beratende Ausschuss gem. Art. 11 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 96/2003 in grundsätzlich jedem Genehmigungsverfahren zwingend seine Stellungnahme ab, deren Inhalt jedoch nicht bindend für die nachfolgende Entscheidung des Produktionsministeriums ist. Darüber hinaus nimmt er gem. Art. 11 Abs. 2 S. 3 zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung über die Genehmigungs- und Kontrolltätigkeit und die Durchführung des Dekrets 96/2003 seitens interessierter Ministerien Stellung. Insgesamt soll der beratende Ausschuss zu einer effektiveren Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Ministerien führen⁴¹².

bb. Zusammensetzung

Der beratende Ausschuss setzt sich gem. Art. 11 Abs. 3 S. 1 aus einem Generaldirektor des Außenministeriums als Vorsitzenden, einem Generaldirektor des Produktionsministeriums als stellvertretenden Vorsitzenden, aus zwei Vertretern des Handels- und Finanzministeriums, von denen einer aus der Zollabteilung stammt, und aus jeweils einem Vertreter des Außen-, Produktions-, Verteidigungs-, Innen-, Kommunikations-, des Bildungs- und des Gesundheitsministeriums zusammen. Kritisiert wird, dass das Ministerium für Europapolitik (*Ministero delle politiche comunitarie*) trotz des gemeinschaftsrechtlichen Bezuges der Exportkontrolle nicht Mitglied im beratenden Ausschuss ist⁴¹³. Die Mitglieder werden gem. Art. 11 Abs. 4 S. 1 auf Vorschlag der jeweiligen Ministerien vom Produktionsminister ernannt, geschehen mit Dekret des Produktionsministers vom 11.07.2003. Gem. Art. 11 Abs. 3 S. 4 nehmen an jeder Sitzung des beratenden Ausschusses außerdem

411 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 82.

412 Orefice, M. in *Esportazione di prodotti e tecnologie a duplice uso*, Informazioni della difesa 3/2003, S. 25 (27).

413 Bedin, T. in *Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a “duplice uso”*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm.

vier verwaltungsfremde technische Sachverständige ohne Stimmrecht teil. In besonderen Fällen bzw. auf Antrag des Produktionsministeriums oder des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses können an einzelnen Sitzungen gem. Art. 11 Abs. 5 Vertreter der Sicherheits-, Zoll- und Finanzbehörden ebenfalls ohne Stimmrecht teilnehmen. Der beratende Ausschuss wird gem. Art. 11 Abs. 4 S. 2 alle fünf Jahre neu gebildet. Er tagt grundsätzlich einmal monatlich⁴¹⁴.

cc. Beschlussfähigkeit und -fassung

Der beratende Ausschuss ist gem. Art. 11 Abs. 6 S. 1 bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der Anwesenden, Art. 11 Abs. 6 S. 2. Gem. Art. 11 Abs. 3 S. 2 üben die Vertreter des Außen- bzw. des Produktionsministeriums das Stimmrecht des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters für den Fall deren Abwesenheit aus.

c. Vergleich mit den im Dekret 89/1997 vorgesehenen Organen

aa. Zuständige Behörde

Das Dekret 89/1997 bestimmte als zuständige Behörde noch das Außenhandelsministerium. Mit Erlass des Dekrets 96/2003 erfolgte jedoch kein tatsächlicher Zuständigkeitswechsel im Exportkontrollbereich, da das ehemalige Außenhandelsministerium bereits mit Gesetz vom 26.03.2001, Nr. 175 in das Produktionsministerium umbenannt und umstrukturiert wurde.

bb. Beratender Ausschuss

Die Zusammensetzung des beratenden Ausschusses blieb mit Erlass des Dekrets 96/2003 zahlenmäßig unverändert. Änderungen ergaben sich jedoch im Hinblick auf die Verteilung der Vertreter der verschiedenen Ministerien. Die Beteiligung des Außen-, des Produktions- und des Handels- und Finanzministeriums wurde zahlenmäßig gestärkt, wohingegen die des Verteidigungs- und des Innenministeriums geschwächt wurde. Neben der bereits bestehenden Funktion des Vorsitzenden wurde nun auch die Funktion seines Stellvertreters eingeführt.

Die Beschlussfähigkeit des beratenden Ausschusses ist nicht mehr absolut bei einer Anwesenheit von fünf Mitgliedern, sondern bei Anwesenheit der

414 Persönliches Gespräch vom 03.11.2003 im Produktionsministerium.

Mehrheit der Mitglieder gegeben. Die Regelungen der Vertretung des Vorsitzenden und dessen Vertreters im Hinblick auf deren Stimmausübung stellt ebenfalls eine Neuerung gegenüber dem Dekret 89/1997 dar, ebenso wie die Tatsache, dass der Ausschuss nunmehr alle fünf Jahre und nicht mehr alle drei Jahre neu gebildet wird.

d. Zuständige Behörde im deutschen Exportkontrollrecht

Gem. § 28 Abs. 3 Nr. 1 AWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr ist das dem Bundesministerium für Wirtschaft nachgeordnete Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA – für Handlungen und Rechtsgeschäfte im außenwirtschaftsrechtlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr und damit für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zuständig. Die Zuständigkeit des BAFA erstreckt sich nicht auf das gesamte Exportkontrollrecht, sondern nur auf die ihm ausdrücklich zugewiesenen Bereiche⁴¹⁵.

Ein Organ wie der beratende Ausschuss existiert im deutschen Ausfuhrrecht nicht. Tatsächlich besteht in der Praxis jedoch eine Einflussnahme anderer politischer Organe wie z.B. der Bundesregierung. So werden ca. 94 % der exportkontrollrechtlichen Entscheidungen vom BAFA autonom gefällt. In den verbleibenden 6 % werden die Verfahren dem Bundesministerium für Wirtschaft zur Entscheidung vorgelegt, welches wiederum das Auswärtige Amt und im Nuklearbereich das Bundesministerium für Bildung und Forschung beteiligt. Das „Ob“ und „Wie“ der Vorlagepflichten wird durch verwaltungsinterne Erlasse des Bundesministeriums für Wirtschaft geregelt⁴¹⁶.

5. Genehmigungsarten

Art. 3 des Dekrets 96/2003 stellt die im Bereich der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgesehenen Genehmigungsarten vor:

- Einzelgenehmigung („*autorizzazione specifica individuale*“),
- Globalgenehmigung („*autorizzazione globale individuale*“),
- Nationale Allgemeingenehmigung („*autorizzazione generale nazionale*“) und

415 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 314; Lehr, W. in *Die neue EU-Dual-use-Verordnung 2000 und deren Auswirkungen für das Exportgeschäft*, NVwZ 2001, S. 48 (50).

416 Krakowka, S. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 16, Rz. 6.

- Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft („*autorizzazione generale comunitaria*“)⁴¹⁷.

a. Einzelgenehmigung („*autorizzazione specifica individuale*“)

Gem. Art. 4 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 wird die Einzelgenehmigung einem bestimmten Ausführer für die Ausfuhr für Typen oder Kategorien von in den Anhängen I und IV der Verordnung 1134/2000 aufgelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an einen bestimmten Endverwender erteilt.

b. Globalgenehmigung („*autorizzazione globale individuale*“)

Eine Globalgenehmigung wird gem. Art. 5 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 einem bestimmten Ausführer für die Ausfuhr für eine Art oder Kategorie von in den Anhängen I und IV der Verordnung 1134/2000 gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in ein oder mehrere genau festgelegte Bestimmungsländer erteilt. Für welche Güter und Länder eine Globalgenehmigung erteilt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Mitgliedstaaten⁴¹⁸. Art. 5 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 wiederholt sinngemäß die gemeinschaftsrechtliche Begriffsbestimmung der Globalgenehmigung in Art. 6 Abs. 5 der Verordnung 1334/2000.

In Deutschland entspricht der Globalgenehmigung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 S. 2 der Verordnung 1334/2000 die sog. Sammelausfuhrgenehmigung (SAG) i.S.v. § 2 AWV⁴¹⁹.

c. Nationale Allgemeingenehmigung („*autorizzazione generale nazionale*“)

aa. Begriff und Inhalt

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in den Anhängen I und IV, Teil 1 der Verordnung 1134/2000 aufgeführt sind, kann beschränkt auf die in einem Dekret des Produktionsministers festgelegten Güter und Bestimmungsländer mittels einer Allgemeingenehmigung erfolgen,

417 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2003*, S. 542.

418 Karpenstein, U./Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 6, Rz. 4.

419 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 497; Karpenstein, U./Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 6, Rz. 4.

Art. 6 Abs. 1 des Dekrets 96/2003. Ein entsprechendes Dekret wurde mit dem Ministerialdekret vom 04.08.2003 erlassen. Es enthält nach seiner Überschrift die „Festlegung der Güter und der Bestimmungsländer, für die und in die eine Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck der Anhänge I und IV, Teil 1 der Verordnung 1134/2000 mittels nationaler Allgemeingenehmigung erfolgen kann“. In Fortführung der Systematik des Ministerialdekrets 289/1998 enthält das Ministerialdekret vom 04.08.2003 selbst keine an die Ausführer gerichtete Allgemeingenehmigung. Diese ist vielmehr von jedem einzelnen Ausführer einmalig zu beantragen und wird anschließend in der Form eines „*provvedimento*“ erteilt⁴²⁰. Gem. Art. 1 des Ministerialdekrets können alle in Anhang I der Verordnung 1134/2000 aufgelisteten Güter mittels nationaler Allgemeingenehmigung ausgeführt werden, die nicht in der sich anschließenden Liste in Art. 1 aufgeführt sind. Anders als Art. 6 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 und die eben erwähnte Überschrift des Ministerialdekrets vom 04.08.2003, die beide die Erteilung einer nationalen Allgemeingenehmigung für die in Anhang IV, Teil 2 der Verordnung 1334/2000 aufgeführten Güter für die innergemeinschaftliche Verbringung ausschließen, bezieht sich Art. 1 des Dekrets vom 04.08.2003 zunächst ausschließlich auf Anhang I der Verordnung, ohne die Erteilung für Güter aus Anhang IV, Teil 2 auszuschließen. Erst die letzte Position der Liste in Art. 1 regelt, dass alle im Anhang IV und damit auch in Teil 2 des Anhangs IV aufgelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck nicht mittels nationaler Allgemeingenehmigung ausgeführt werden dürfen. Art. 2 des Ministerialdekrets bestimmt, dass die in den sich aus Art. 1 ergebenden Anwendungsbereich der nationalen Allgemeingenehmigung fallenden Güter in folgende Bestimmungsländer ausgeführt werden können: Antarktis (italienische Militärbasis), Argentinien, Südkorea und die Türkei.

bb. Vergleich mit den Listen der Dekrete 289/1998 und 280/2000

Hinsichtlich der Bestimmungsländer, in die mittels nationaler Allgemeingenehmigung ausgeführt werden kann, ergeben sich bedeutende Unterschiede. Die ehemals umfangreiche Liste in Anhang I des Dekrets 289/1998, geändert durch Art. 1 i.V.m. Anhang I des Dekrets 280/2000 (vgl. oben unter II.5.a.aa.(2)), schrumpfte auf nunmehr nur noch vier Bestimmungsländer zusammen. Dabei waren Argentinien, Südkorea und die Türkei bereits in den Anhängen der bisherigen Dekrete aufgeführt, die Antarktis wurde dagegen neu aufgenommen. Dieser Unterschied lässt sich möglicherweise mit der

420 Telefonisches Gespräch mit dem Produktionsministerium vom 09.07.2004.

Einführung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 1134/2000 erklären, was nachfolgend unter d.bb. untersucht werden soll.

Beim Vergleich der Güterlisten der Dekrete 289/1998 bzw. 280/2000 und des Dekrets vom 04.08.2003 fällt ein systematischer Unterschied auf: Anhang II des Dekrets 280/2000 zählt sämtliche Güter auf, die mit Allgemeingenehmigung ausgeführt werden dürfen, während Art. 1 des Ministerialdekrets vom 04.08.2003 eine Liste der Güter enthält, für deren Ausfuhr eine nationale Allgemeingenehmigung gerade nicht erteilt werden darf. Systematisch ist festzustellen, dass die Allgemeingenehmigung bis zum Erlass des Dekrets vom 04.08.2003 im Hinblick auf die auszuführenden Güter die Ausnahme darstellte, während sie nunmehr – wieder in Bezug auf die auszuführenden Güter – die Regel bildet, die nur von einzelnen Ausnahmen durchbrochen wird.

cc. Allgemeingenehmigungen im deutschen Exportkontrollrecht

In Deutschland werden Allgemeingenehmigungen in Form der Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 S. 2 VwVfG erlassen und richten sich damit an den Personenkreis sämtlicher Ausführer⁴²¹. In Italien wird eine Allgemeingenehmigung mit dem im Ministerialdekret vom 04.08.2003 vorgesehenen Anwendungsbereich dagegen einmalig an jeden einzelnen antragstellenden Ausführer in Form des mit dem deutschen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG vergleichbaren „*provvedimento*“ erteilt. Anders als im Ministerialdekret vom 04.08.2003 vorgesehen, existieren in Deutschland mehrere verschiedene nationale Allgemeingenehmigungen (AG). Aktuell gelten die AG Nr. 9 (Graphite), AG Nr. 10 (Computer), AG Nr. 12 (WGG, Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb bestimmter Wertgrenze), AG Nr. 13 (FAG, Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen), AG Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit) und die AG Nr. 18 (Bekleidung und Ausrüstung).

421 Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 5; Monreal, Ch./Runte, H. in *Das aktuelle Exportkontrollrecht – ein Überblick*, GewArch 2000, S. 142 (148).

d. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft („*autorizzazione generale comunitaria*“)

Mit der Einführung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 i.S.v. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der Verordnung 1134/2000 wurde ein wichtiger materieller Harmonisierungsfortschritt des gemeinschaftlichen Exportkontrollrechts im Bereich der nationalen Allgemeingenehmigungen erreicht⁴²². Art. 6 Abs. 1 stellt im Gegensatz zu vielen anderen Vorschriften der Verordnung nicht nur eine von den Mitgliedstaaten auszufüllende Rahmenbestimmung dar, sondern regelt einen großen Teil des Ausfuhrhandels inhaltlich auf Gemeinschaftsebene, was die Wettbewerbsbedingungen in rechtlicher wie auch tatsächlicher Hinsicht gemeinschaftsweit vereinheitlicht⁴²³. Die in Anhang II normierte Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft gilt als Teil der Verordnung 1334/2000 gem. Art. 249 Abs. 2 EGV allgemein und unmittelbar in den Mitgliedstaaten⁴²⁴.

Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 des Dekrets 96/2003 kann die Ausfuhr von den in Anhang II der Verordnung 1334/2000 aufgelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in die ebenfalls in Anhang II aufgeführten Bestimmungsländer mit einer Allgemeinen Genehmigung der Gemeinschaft erfolgen.

aa. Inhalt

Die Allgemeine Genehmigung der Gemeinschaft gilt gem. Anhang II, Teil 3 der Verordnung 1334/2000 in der gesamten Gemeinschaft für Ausfuhren in die folgenden Bestimmungsziele: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika. Ihr Anwendungsbereich umfasst gem. Anhang II, Teil 1 alle Güter mit doppelten Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, mit Ausnahme der in Anhang II, Teil 2 aufgelisteten Güter.

422 Hohmann, H. in *Die Neufassung der Dual-Use-Verordnung für die Exportkontrolle*, NJW 2000, S. 3765 (3766); Baliani, D. in *Il regime comunitario dei controlli sulle esportazioni di beni a duplice uso*, Il Diritto dell'Unione Europea 2002, S. 265 (280).

423 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 1)*, AW-Prax 2000, S. 252 (253).

424 Friedrich, K. in *Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht*, Ordner 2, Hauptteil III, Teil I d), Art. 6.

bb. Inhaltlicher Vergleich mit den Dekreten 289/1998 und 280/2000

An sich erübrigt sich ein Vergleich mit den Dekreten 289/1998 und 280/2000, da die Verordnung 3381/1994 das Instrument der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft noch gar nicht kannte, dem gemäß auch keine entsprechende nationale Durchführung erfolgen konnte. Interessant ist aber die Untersuchung der oben unter c.cc bereits aufgeworfenen Frage, ob und inwieweit die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft den Anwendungsbereich der nationalen Allgemeingenehmigung der Dekrete 289/1998 und 280/2000 abgelöst hat, da sich der Umfang der im Dekret vom 04.08.2003 gelisteten Bestimmungsländer erheblich verringert hat. Alle Bestimmungsländer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft aus Anhang II, Teil 3 waren ehemals in den Listen der Dekrete 289/1998 und 280/2000 aufgeführt. Eine zusätzliche Aufnahme in den Anwendungsbereich der nationalen Allgemeingenehmigung war damit nicht mehr erforderlich, so dass in der Tat im Hinblick auf die Liste der Bestimmungsländer von einer Ablösung der ehemaligen nationalen Allgemeingenehmigung durch die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 gesprochen werden kann. Die Mitgliedstaaten sind darüber hinaus gar nicht dazu ermächtigt, für die Ausfuhr in die Bestimmungsländer der gemeinschaftlichen Allgemeingenehmigung weitere nationale Allgemeingenehmigungen zu erlassen. Nur für die Ausfuhr in sonstige Bestimmungsländer dürfen nationale Allgemeingenehmigungen erteilt werden⁴²⁵.

Nachdem die Liste der Bestimmungsländer im Ministerialdekret vom 04.08.2003 nach wie vor Argentinien, Südkorea und die Türkei enthält, fallen aus dem vereinfachten Genehmigungsverfahren – sei es der nationalen Allgemeingenehmigung wie der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft – im Vergleich zu den Dekreten 289/1998 und 280/2000 im Endeffekt lediglich die Bestimmungsländer Russland, Ukraine, Bulgarien und Slowakei. Im Hinblick auf die auszuführenden Güter stimmen die Listen der ehemaligen nationalen Allgemeingenehmigung mit der der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft nahezu überein.

e. Auskunft zur Güterliste und Nullbescheid

Der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit begründet grundsätzlich den Anspruch des Ausführers auf freie Ausfuhr, welcher mit der Zollabfertigung der Güter

425 Hahn, V. in *Quo vadis europäische Exportkontrolle*, AW-Prax 1999, S. 321 (324); Karpenstein, U. in *Die neue Dual-use-Verordnung*, EuZW 2000, S. 677 (678).

erfüllt wird⁴²⁶. Allerdings obliegt es dem Ausführer, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen vor der Ausfuhr zu beantragen und deren Erteilung abzuwarten. Dafür muss er selbständig prüfen, ob überhaupt Genehmigungspflichten einzuhalten sind, wobei stets Zweifel auftreten können. Genauso können auch seitens der Zollbehörden Beurteilungsschwierigkeiten über die Genehmigungsfreiheit oder -pflichtigkeit des Ausfuhrvorganges auftreten.

aa. Hilfestellung in Deutschland

Im deutschen Ausfuhrrecht werden zwei Arten von Beweismitteln für die Zulässigkeit einer genehmigungsfreien Ausfuhr i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 2 AWV differenziert: die sog. „Auskunft zur Güterliste“ und der sog. „Nullbescheid“⁴²⁷.

(1) Auskunft zur Güterliste

Mit der sog. „Auskunft zur Güterliste“ erklärt das BAFA, dass die gegenständlichen Güter mit doppeltem Verwendungszweck nicht von der Liste des Anhanges I der Verordnung 1334/2000 erfasst sind. Eine umfassende Beurteilung der Genehmigungspflichtigkeit des Ausfuhrvorhabens erfolgt dagegen nicht. Die Auskunft zur Güterliste ist ein ausschließlich güterbezogenes, technisches Gutachten, das eine mögliche verwendungs- oder empfängerbezogene Genehmigungspflicht nichtgelisteter Güter nicht umfasst. Aus diesem Grund ist die Auskunft zur Güterliste nach h.M. auch kein Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG⁴²⁸. Sie wird i.d.R. nur für wiederholte Exportvorgänge und nicht für Großprojekte erteilt⁴²⁹.

(2) Nullbescheid

Mit dem sog. „Nullbescheid“ erklärt das BAFA dagegen nach umfassender rechtlicher Würdigung des gesamten Ausfuhrvorganges, dass dieser weder nach Vorschriften der Verordnung 1334/2000 noch solchen der AWV genehmigungspflichtig ist. Der Nullbescheid hat wie eine Genehmigung die

426 Balzer, F. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 10, Rz. 21.

427 Balzer, F. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 10, Rz. 21.

428 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 626, 627.

429 Pietsch, S. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 612, § 5 c, Rz. 36.

Rechnatur eines Verwaltungsaktes i.S.v. § 35 S.1 VwVfG⁴³⁰. Um eine Überlastung des BAFA zu verhindern, soll der Ausführer verwendungs- und empfangerbezoogene Genehmigungstatbestände zunächst selbst prüfen. Mit Anträgen auf Erteilung eines Nullbescheides möchten die Ausführer i.d.R. ihre Kontrollverantwortung aus reinem Absicherungsverlangen auf das BAFA abwälzen, was häufig zu rechtlich nicht gebotenen und langen Verfahren führt⁴³¹.

bb. Hilfestellung in Italien

Die Erteilung eines sog. Nullbescheides ist im Dekret 96/2003 nicht vorgesehen. Das Produktionsministerium erteilt auch keine verbindliche Auskunft über die Listenzugehörigkeit eines ausfuhrgegenständlichen Gutes mit doppeltem Verwendungszweck⁴³². Begründet wird diese behördliche Vorgehensweise damit, dass die Entscheidung über eine mögliche Listenzugehörigkeit, geschweige denn über die verwendungs- und empfangerbezoogene Genehmigungspflichtigkeit und damit die Entscheidung, ob eine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist, in dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Ausführers verbleiben soll. Diesem stünden schließlich sachverständige Mitarbeiter zur Verfügung, denen die Findung einer entsprechenden Entscheidung auf Grund ihrer Sachkenntnis möglich und zumutbar sei⁴³³. Als Hilfestellung sendet das Produktionsministerium einem anfragenden Ausführer eine Liste mit der möglicherweise ausfuhrgegenständlichen Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu. Die Verantwortung für die letztendliche Entscheidung über die Listenzugehörigkeit und damit über die Genehmigungspflichtigkeit des betreffenden Ausfuhrvorganges verbleibt jedoch stets beim Ausführer⁴³⁴.

430 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 633; Pietsch, S. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 612, § 5 c, Rz. 36.

431 Monreal, Ch./Runte, H. in *Das aktuelle Exportkontrollrecht – Ein Überblick*, Gew-Arch 2000 S. 142 (148).

432 Persönliches Gespräch im Produktionsministerium vom 03.11.2003.

433 Persönliches Gespräch im Produktionsministerium vom 03.11.2003.

434 Persönliches Gespräch im Produktionsministerium vom 03.11.2003.

6. Genehmigungsverfahren

a. Einzelgenehmigung

Das Verfahren für die Erteilung einer Einzelgenehmigung wird in Art. 4 des Dekrets 96/2003 geregelt.

aa. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung ist gem. Art. 4 Abs. 3 S. 1 des Dekrets 96/2003 bei dem Produktionsministerium unter Verwendung des Vordruckes aus Anhang III a i.V.m. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 einzureichen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und vom rechtlichen Vertreter des Ausführers bzw. des ausführenden Unternehmens zu unterzeichnen. Gem. Art. 4 Abs. 3 S. 3 ist der Ausführer für die Richtigkeit der im Vordruck eingetragenen Angaben verantwortlich, wobei für den Fall einer unvollständigen oder fehlerhaften Eintragung gem. Art. 4 Abs. 3 S. 2 ausdrücklich eine Möglichkeit zur Berichtigung eingeräumt wird. Jede nach der Antragstellung auftretende Änderung der Angaben ist dem Produktionsministerium gem. Art. 4 Abs. 3 S. 4 unverzüglich mitzuteilen.

Dem Antrag ist gem. Art. 4 Abs. 4 eine Erklärung des Endverwenders mit folgendem Inhalt beizufügen:

- Die genaue Angabe des Namens oder der Firma, des Gesellschaftssitzes und des Tätigkeitsbereiches des Unternehmens (a),
- die Beschreibung der eingeführten Güter, deren Menge und Wert sowie der genauen Daten des Vertrages (b),
- die exakte Angabe der zivilen Verwendung und des endgültigen Bestimmungsortes der ausgeführten Güter (c),
- die ausdrückliche Verpflichtung zur Nichtverwendung dieser Güter innerhalb militärischer explosiver oder nuklearer Anlagen, im Rahmen ziviler nuklearer Tätigkeiten innerhalb nicht von der internationalen Atomenergiebehörde überwachten Anlagen sowie im Rahmen der Herstellung von anderen Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen, die zum Transport solcher Waffen verwendet werden (d), sowie
- die ausdrückliche Verpflichtung, jegliche Wiederausfuhr, Weiterleitung oder Veränderung des Bestimmungsortes der ausgeführten Güter zu unterlassen (e).

Diese Erklärung ist gem. Art. 4 Abs. 5 zu datieren und vom rechtlichen Vertreter des Endverwenders zu unterzeichnen sowie auf Verlangen des Produktionsministeriums von der zuständigen ausländischen Behörde oder einer italienischen Konsularbehörde zu beglaubigen. Des Weiteren kann das Produktionsministerium gem. Art. 4 Abs. 6 die Vorlage einer internationalen Einfuhrbescheinigung und/oder einer von der zuständigen Behörde des Landes der endgültigen Verwendung ausgestellte Bescheinigung über eben diese Verwendung verlangen. Gem. Art. 4 Abs. 7 können über die in den Abs. 4, 5 und 6 vorgesehenen Unterlagen hinaus noch weitere Unterlagen zur Vorlage angefordert werden.

Mit der Antragstellung wird die in den Erläuterungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht unter C.IV.1.a. dargestellte erste Phase des Genehmigungsverfahrens eröffnet.

Die Regelungen in Art. 4 Abs. 3 und 4 des Dekrets 96/2003 sind unter dem Gesichtspunkt der Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrens im Exportkontrollrecht gemeinschaftsrechtlich zulässig. Zwar bestimmt Art. 9 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000, dass eine Ausfuhrgenehmigung auf Antrag des Ausführers hin erteilt wird. Weitere Vorschriften und Einzelheiten betreffend Form, Inhalt, vorzulegende Unterlagen und weitere Nachweise sind in der Verordnung aber nicht enthalten, so dass auf innerstaatliches Recht zurückgegriffen werden kann⁴³⁵.

bb. Stellungnahme des beratenden Ausschusses

Der zu genehmigende Ausfuhrvorgang ist gem. Art. 11 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 96/2003 an den beratenden Ausschuss weiterzuleiten. 60 Tage nach Weiterleitung hat der beratende Ausschuss in jedem Fall seine Stellungnahme abzugeben, Art. 11 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2. Hält der Ausschuss die Vornahme weiterer Untersuchungen für erforderlich, kann die Frist zur Abgabe der Stellungnahme gem. Art. 11 Abs. 2 S. 2 um weitere 90 Tage verlängert werden. Zwar tagt der beratende Ausschuss wie bereits unter 4.b.bb. ausgeführt einmal monatlich, zu beachten ist jedoch, dass die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung immer zwei Wochen im Voraus festgesetzt wird. Über Ausfuhrvorgänge, die in den darauffolgenden zwei Wochen an den beratenden Ausschuss weitergeleitet werden, kann mangels Aufführung in der

435 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 105; Wolfgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 63; Karpenstein, U. in *Hohmann /John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 1.

Tagesordnung nicht in der anstehenden, sondern erst in der nächsten Sitzung beraten werden⁴³⁶. Diese Praxis verlängert mitunter die Dauer des Genehmigungsverfahrens.

Die Weiterleitung des Vorgangs zur Stellungnahme des beratenden Ausschusses ist eine nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz gem. Art. 16 des Gesetzes 241/1990 zulässige, spezialgesetzlich normierte Konsultation anderer Organe im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen (vgl. oben unter C.IV.1.b.).

cc. Entscheidung

Die Stellungnahme des beratenden Ausschusses ist gem. Art. 11 Abs. 2 S. 1 für die Entscheidung der Produktionsministeriums nicht bindend. In der Regel folgt das Ministerium aber in seiner Entscheidung der Stellungnahme⁴³⁷. Die Genehmigung wird gem. Art. 4 Abs. 2 für einen bestimmten Zeitraum mit Möglichkeit zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer erteilt.

Mit der Erteilung einer Einzelgenehmigung wird die in den Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz unter C.IV.1.c. dargestellte Phase der Entscheidung sowie mangels Erfordernisses der gesonderten Phase des Wirksamwerdens der erlassenen Verfügung (vgl. oben unter C.IV.1.d.) – Art. 4 ordnet nicht an, den Genehmigungserlass der Zollabteilung im Handels- und Finanzministerium mitzuteilen – das gesamte Genehmigungsverfahren abgeschlossen.

dd. Vergleich mit dem im Dekret 89/1997 bzw. Gesetz 222/1992 vorgesehenen Verfahren

Da sich das Genehmigungsverfahren für die Erteilung einer Einzelgenehmigung im Dekret 89/1997 bis auf die Bestimmungen zur Stellungnahme des beratenden Ausschusses nach dem Gesetz 222/1992 richtete, ist an dieser Stelle ein Vergleich mit dem Gesetz 222/1992 zu ziehen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Genehmigungsverfahren seit Erlass des Dekrets 96/2003 insbesondere hinsichtlich seiner Antragsvoraussetzungen weitaus differenzierter und detaillierter geregelt ist. Dies führt zu einer weitaus größeren Vorausehbarkeit und Einschätzbarkeit der Genehmigungschancen für den Ausführer. Durchbrochen wird diese positive Entwicklung allerdings durch die Regelung in Art. 4 Abs. 7 des Dekrets 96/2003, der das Produkti-

436 Persönliches Gespräch im Produktionsministerium vom 03.11.2003.

437 Persönliches Gespräch im Produktionsministerium vom 03.11.2003.

onsministerium zur Anforderung sämtlicher weiterer Unterlagen, unabhängig von der Bedeutung oder der Lage des einschlägigen Ausfuhrvorganges, ermächtigt, was die Vorhersehbarkeit der Genehmigungschancen wieder verringert.

Der Vergleich mit Art. 5 des Dekrets 89/1997 im Hinblick auf die Stellungnahme des beratenden Ausschusses ergibt, dass die Frist zur Stellungnahme von 30 Tagen wieder auf 60 Tage erhöht wurde, nachdem sie im Gesetz 222/1992 noch 90 Tage betragen hatte. Umso problematischer erscheint, dass Art. 4 des Legislativdekrets 96/2003 keine spezialgesetzliche Anordnung einer über die im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz geltenden Verfahrensdauer von 30 Tagen hinausgehenden Abschlussfrist enthält. Die Vereinbarkeit der gem. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes 241/1990 grundsätzlich geltenden Abschlussfrist von 30 Tagen (vgl. oben unter C.II.2.b.) und der Frist zur Stellungnahme des beratenden Ausschusses von 60 Tagen erscheint fraglich. Ähnlich wie während des Geltungszeitraums des Gesetzes 222/1992⁴³⁸ ist im Hinblick auf die Gesamtverfahrensdauer ein gewisser Widerspruch festzustellen.

ee. Genehmigungsverfahren in Deutschland

Durch die Einführung des gemeinschaftsrechtlichen Musterformblattes i.S.v. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 ergaben sich auf deutscher Seite keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Antragstellung⁴³⁹. Anders in Italien, wo die Verwendung dieses Formulars eine vollständige Neuerung bildete. Die Verwendung anderer Vordrucke ist unzulässig, ebenso deren Übermittlung per Telefax. Nicht ordnungsgemäß oder unvollständig ausgefüllte Anträge werden zurückgesandt oder Rückfragen gestellt⁴⁴⁰. Bei der Antragstellung ist ein Ausfuhrverantwortlicher zu benennen⁴⁴¹, allerdings ist dies nur bei einigen Positionen des Anhangs I der Verordnung 1334/2000 bei Ausfuhren in alle Bestimmungsländer erforderlich, im Übrigen hat eine

438 Bani, E. in *I commerci speciali con l'estero*, S. 140.

439 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 1)*, AW-Prax 2000, S. 252 (256).

440 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 324, 334.

441 *Bekanntmachung zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern*, vom 13.06.1996.

Benennung nur bei Ausfuhren in Bestimmungsländer der ehemaligen Länderliste H zu erfolgen⁴⁴².

Die Einzelgenehmigung wird nur auf konkreten Antrag des Ausführers gem. § 17 AWW in der Form eines Verwaltungsaktes i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG erteilt⁴⁴³, der mit dem oben unter C.III.2 dargestellten „*provvedimento*“ und dessen Spezialfall der „*autorizzazione*“ im italienischen Verwaltungsrecht vergleichbar ist. Die Dauer eines Genehmigungsverfahrens kann sich in einem Zeitraum von zwei Wochen bis zu mehreren Monaten bewegen, je nachdem wie sensitiv der Ausfuhrvorgang bewertet wird und ob gegebenenfalls auch politische Stellen beteiligt werden müssen⁴⁴⁴. Auch ohne Berücksichtigung der Verlängerungsmöglichkeit für die Frist zur Stellungnahme des beratenden Ausschusses in besonders sensitiven Ausfuhrfällen von ursprünglich 60 Tagen um weitere 90 Tage, wird die durchschnittliche Genehmigungsverfahrensdauer in Italien i.d.R. länger als in Deutschland ausfallen.

b. Globalgenehmigung

Das Verfahren zur Erteilung einer Globalgenehmigung ist in Art. 5 des Dekrets 96/2003 geregelt. Mit Art. 5 wird die sich aus Art. 6 Abs. 5 der Verordnung 1334/2000 ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Rechtsvorschriften für den Erlass von Globalgenehmigungen zu erlassen, erfüllt.

aa. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Globalgenehmigung ist ebenfalls unter Verwendung des Formulars aus Anhang III a i.S.v. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 beim Produktionsministerium einzureichen, Art. 5 Abs. 3 S. 1. Das Formular ist vollständig auszufüllen und vom rechtlichen Vertreter des Ausführers bzw. des ausführenden Unternehmens zu unterzeichnen. Wie auch bei der Antragstellung zur Einzelgenehmigung räumt Art. 5 Abs. 3 S. 2 für den Fall einer unvollständigen oder fehlerhaften Eintragung in das Formular ausdrücklich eine Berichtigungsmöglichkeit ein. Auch hier ist der

442 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 2)*, AW-Prax 2000, S. 312 (317).

443 Simonsen, O. in *Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 122, Art. 6, Rz. 17.

444 Balzer, F. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 4, § 17 AWW, Rz. 5; Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Had-dex*, Bd. 1, Rz. 342.

Ausführer für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich, Art. 5 Abs. 3 S. 3. Jede nach Einreichung des Antrages erfolgte Änderung der Angaben hat der Ausführer gem. Art. 5 Abs. 3 S. 4 ebenfalls dem Produktionsministerium mitzuteilen.

Dem Antrag ist gem. Art. 5 Abs. 5 eine Verpflichtungserklärung des Ausführers mit folgendem Inhalt beizufügen:

- die zu erteilende Genehmigung nur für die Ausfuhr von in ihr erfassten Gütern in von ihr erfasste Bestimmungsländer zu verwenden (a),
- auf der Rechnung und den Transportunterlagen den Stempel „Globalgenehmigung“ samt Nummer und Datum anzubringen (b) und
- im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder des Vertragsabschlusses eine Erklärung des jeweiligen ausländischen Auftraggebers bzw. Endverwenders anzufordern, die vertragsgegenständlichen Güter nicht wieder auszuführen, weiterzuleiten oder deren Bestimmungsort zu ändern sowie sie ausschließlich für zivile Zwecke zu verwenden (c).

bb. Stellungnahme des beratenden Ausschusses

Auch im Rahmen des Verfahrens der Erteilung einer Globalgenehmigung hat der beratende Ausschuss gem. Art. 5 Abs. 2 S. 1 eine Stellungnahme i.S.v. Art. 11 Abs. 2 S. 1 abzugeben. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter a.bb. verwiesen.

cc. Entscheidung

Nach Abgabe der Stellungnahme entscheidet das Produktionsministerium gem. Art. 5 Abs. 2 S. 1 über den Antrag. Dabei ist es an den Inhalt der Stellungnahme gem. Art. 11 Abs. 2 S. 1 nicht gebunden (vgl. oben unter a.cc.). Eine Globalgenehmigung kann gem. Art. 5 Abs. 2 S. 1 für eine Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren erlassen werden, die auf Antrag hin auch verlängert werden kann. Gem. Art. 5 Abs. 4 darf sie nicht für bloß gelegentliche Ausfuhren erteilt werden. Von der Erteilung einer Globalgenehmigung ist das Handels- und Finanzministerium, Zollabteilung, zu unterrichten, Art. 5 Abs. 2 S. 2. Die Normierung des Erfordernisses der Unterrichtung der Zollabteilung ist eine spezialgesetzliche Anordnung der unter den Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht dargestellten gesonderten Phase des Wirksamwerdens einer Verfügung. Eine Globalgenehmigung wird also nicht bereits mit ihrer Entscheidung, sondern erst mit Ihrer Bekanntgabe wirksam (vgl. oben unter C.IV.1.d.).

dd. Vergleich mit dem im Dekret 273/1997 vorgesehenen Verfahren

Auch im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Globalgenehmigung stellt die Einführung des Formulars aus Anhang III a der Verordnung 1334/2000 eine Neuerung im italienischen Exportkontrollrecht dar. Im Übrigen entspricht das aktuelle Verfahren hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen, der Stellungnahme und der endgültigen Entscheidung dem im Dekret 273/1997 vorgesehenen Verfahren.

ee. Genehmigungsverfahren in Deutschland

(1) Verfahren

Auch die SAG wird gem. § 17 AWV nur auf konkreten Antrag des Ausführers hin erteilt⁴⁴⁵. Die Antragstellung hat ebenfalls unter Verwendung der gemeinschaftlich vorgesehenen Vordrucke zu erfolgen. Das Unternehmen des Ausführers muss ein betriebsinternes Exportkontrollprogramm durchführen und in diesem Bereich über sachkundige Mitarbeiter verfügen⁴⁴⁶.

(2) Antragsvolumen

In Deutschland müssen dem Ausführer im Vorjahr über 50 Einzelgenehmigungen erteilt worden sein, damit eine Globalgenehmigung erlassen werden kann⁴⁴⁷. In Italien besteht keine solche starre zahlenmäßige Grenze. Art. 5 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 schließt die Erteilung einer Globalgenehmigung bei „gelegentlichen Ausfuhren“ aus und räumt dem Produktionsministerium damit einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Dies ermöglicht zwar eine flexiblere Genehmigungspraxis auch zugunsten des Ausführers, führt aber grundsätzlich zu einer weitaus geringeren Vorhersehbarkeit und Einschätzbarkeit der Erfolgsaussichten auf Erteilung einer Globalgenehmigung im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Genehmigungsinhalt

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 der Verordnung 1334/2000 sind Globalgenehmigungen inhaltlich auf die Ausfuhr von bestimmten Gü-

445 Simonsen, O. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 122, Art. 6, Rz. 17.

446 Runderlass Außenwirtschaft Nr. 10/2003, II, Nr. 2 in *BAnz. Nr. 107 vom 12.06.2003*, S. 12721; Karpenstein, U./Sack J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 6, Rz. 4.

447 Runderlass Außenwirtschaft Nr. 7/97, I Nr. 4 in *BAnz. Nr. 92*, S. 6225; Runderlass Außenwirtschaft Nr. 10/2003, II Nr. 1 in *BAnz. Nr. 107 vom 12.06.2003*, S. 12721; Karpenstein, U./Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 6, Rz. 4.

tern in bestimmte Bestimmungsländer zu begrenzen. Als äußerst problematisch ist daher die teilweise zu beobachtende Genehmigungspraxis des BAFA zu bewerten, SAGen grundsätzlich für Ausfuhren sämtlicher Güter in sämtliche Bestimmungsländer zu erteilen⁴⁴⁸. Diese Genehmigungspraxis widerspricht dem in Art. 6 Abs. 5 zum Ausdruck kommenden Regel-Ausnahme-Prinzip der Globalgenehmigung und damit auch dem Ziel der Verordnung, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu verhindern⁴⁴⁹. Zu beobachten bleibt, ob sich dieses Genehmigungsverhalten durch die Anordnung in II. Nr. 3 des Runderlasses 10/2003 ändern wird, die vorschreibt, dass SAGen nur für bestimmte, konkret benannte Empfänger erteilt werden dürfen.

Im italienischen Ausfuhrrecht ist eine solche Genehmigungspraxis nicht zu beobachten. Eine Globalgenehmigung wird vom Produktionsministerium i.d.R. nur dann erlassen, wenn eine passende Kombination von Gütern und Bestimmungsländern gegeben ist⁴⁵⁰: Das bedeutet, dass beispielsweise die Ausfuhr eines chemischen Gutes mit doppeltem Verwendungszweck nur in Bestimmungsländer genehmigt wird, die Mitglieder der Australischen Gruppe sind. Eine extensive, mit der des BAFA vergleichbare Genehmigungspraxis kann damit nicht festgestellt werden, die italienische Praxis ist vielmehr als zurückhaltend einzustufen. Die soeben beschriebene Verknüpfung von Gütern und Bestimmungsländern und das daraus resultierende Genehmigungsverhalten entspricht dem Regel-Ausnahme-Prinzip des Art. 6 Abs. 5 der Verordnung 1334/2000. Es erscheint zudem sinnvoll, das vereinfachte Verfahren der Globalgenehmigung nur in Fällen anzuwenden, in denen auf Grund der Mitgliedschaft der Bestimmungsländer in den jeweiligen Ausfuhrregimen die Gefahr der Verbreitung der jeweiligen Güter ausgeschlossen werden kann.

c. Nationale Allgemeingenehmigung

Das Verfahren zur Erteilung einer nationalen Allgemeingenehmigung ist in Art. 6 des Dekrets 96/2003 geregelt.

aa. Antragstellung

Im Rahmen der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck mittels nationaler Allgemeingenehmigung bleibt es den Mitgliedstaaten über-

448 Runderlass Außenwirtschaft Nr. 7/97 vom 25.04.1997, I Nr. 1 in *BAnz. Nr. 92*, S. 6225.

449 Karpenstein, U./Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 6, Rz. 5.

450 Persönliches Gespräch im Produktionsministerium vom 03.11.2003.

lassen, vom Ausführer die Einreichung eines entsprechenden Antrages zu verlangen⁴⁵¹. So wird auch in Art. 6 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 nach wie vor eine einmalige schriftliche Antragstellung beim Produktionsministerium vorgeschrieben. Diese muss vom rechtlichen Vertreter des Ausführers unterzeichnet sein und Angaben über den Namen oder der Firma, den Gesellschaftssitz und den rechtlichen Vertreter enthalten.

bb. Entscheidung

Anders als bei den Verfahren zum Erlass einer Einzel- oder Globalgenehmigung ist beim Erlassverfahren einer Allgemeingenehmigung aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen keine Stellungnahme des beratenden Ausschusses vorgesehen. Gem. Art. 6 Abs. 3 S. 1 entscheidet das Produktionsministerium innerhalb von 60 Tagen über den Antrag. Art. 6 Abs. 3 S. 1 normiert eine gem. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes 241/1990 zulässige spezialgesetzliche Anordnung einer von der nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht grundsätzlich geltenden Verfahrensdauer von 30 Tagen i.S.v. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes 241/1990 abweichenden Abschlussfrist (vgl. oben unter C.II.2.b.). Nach Angaben des Produktionsministeriums wird eine nationale Allgemeingenehmigung i.d.R. unmittelbar nach der Antragstellung erlassen. Die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist von 60 Tagen wird in der Genehmigungspraxis im Interesse des antragstellenden Ausführers deutlich verkürzt⁴⁵². Der Erlass ist der Zollabteilung im Handels- und Finanzministerium mitzuteilen, Art. 6 Abs. 3 S. 3. Die Normierung des Erfordernisses der Unterrichtung der Zollabteilung ist ebenfalls eine spezialgesetzliche Anordnung der unter den Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht dargestellten gesonderten Phase des Wirksamwerdens einer Verfügung (vgl. oben unter C.IV.1.d.).

Die Allgemeingenehmigung mit dem in den Art. 1 und 2 des Ministerialdekrets vom 04.08.2003 normierten Anwendungsbereich wird dem einzelnen antragstellenden Ausführer einmalig in der Form eines „*provvedimento*“ erteilt. Sie gilt unbefristet, so dass der Ausführer unter Vorlage der einmal erteilten nationalen Allgemeingenehmigung sämtliche in ihren Anwendungsbereich fallende Güter mit doppeltem Verwendungszweck in die von ihr erfassten Bestimmungsländer ausführen kann⁴⁵³.

451 Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 5; Karpenstein, U./Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 6, Rz. 3.

452 Telefonisches Gespräch vom 09.07.2004 mit dem Produktionsministerium.

453 Telefonisches Gespräch vom 09.07.2004 mit dem Produktionsministerium.

cc. Registrierung

Nach der Erteilung einer Allgemeingenehmigung wird der antragstellende Ausführer in ein „Register für Personen, die mit nationaler Allgemeingenehmigung ausführen“ (*registro dei soggetti che operano con autorizzazione generale nazionale*) eingetragen und ihm eine sog. Rangnummer („*numero di ordine progressivo*“) zugeteilt, Art. 6 Abs. 3 S. 2. Der registrierte Ausführer muss dem Produktionsministerium gem. Art. 6 Abs. 3 S. 4 jede Änderung der im Rahmen der Antragstellung angegebenen Daten unverzüglich mitteilen.

dd. Vergleich mit dem im Dekret 289/1998 vorgesehenen Genehmigungsverfahren

Das gerade dargestellte aktuelle Genehmigungsverfahren ist mit dem vom Dekret 289/1998 vorgesehenen identisch (vgl. oben unter II.6.c.), insbesondere wurde die Frist zur Entscheidung des Produktionsministeriums von 60 Tagen beibehalten. Im Rahmen der bereits auch schon im Dekret 289/1998 vorgesehenen Registereintragung wird dem Ausführer nunmehr zusätzlich eine sog. Rangnummer zugeteilt.

ee. Genehmigungsverfahren in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf die Möglichkeit einer Antragstellung des Ausführers und einer anschließenden Genehmigungserteilung an den einzelnen Ausführer verzichtet. Das BAFA erteilt nationale Allgemeingenehmigungen gem. § 1 Abs. 2 AWV von Amts wegen in Form der Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 S. 2 VwVfG, so dass kein Einzelantrag gestellt sowie keine einmalige und jeweils einzelne Genehmigung erteilt werden muss, was eine konkrete Zeit- und Kostenersparnis für den Ausführer bedeutet⁴⁵⁴. Zu beachten ist, dass dem BAFA die erstmalige Inanspruchnahme beinahe aller Allgemeingenehmigungen anzumelden ist. Die Anmeldung kann vor der ersten Ausfuhr erfolgen oder innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Ausfuhr nachgereicht werden. Dem Ausführer wird vom BAFA eine sog. AG-Nummer zugeteilt, die für das unter 9.e. noch zu behandelnde Meldeverfahren von Bedeutung ist⁴⁵⁵. Die einzelne Allgemeingenehmigung kann

454 Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 5; Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 460.

455 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 466f, 472a, 494k, 439a, 448a.

dem Ausführer wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden, so dass er sich nicht mehr auf selbige berufen kann⁴⁵⁶. Die deutschen Allgemeingenehmigungen enthalten durchweg die in Art. 10 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Anhang III b der Verordnung 1334/2000 geforderten Mindestangaben⁴⁵⁷ und sind im Wesentlichen wie folgt aufgebaut⁴⁵⁸:

- Vorbemerkung
- Genehmigung
 - Titel
 - Ausstellende Behörde
 - Gültigkeit, sachlicher Anwendungsbereich
 - Güterkreis
 - Länderkreis
 - Nebenbestimmungen

Die Pflicht zur Veröffentlichung i.S.v. Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung 1334/2000 wird durch Publikation der nationalen Allgemeingenehmigungen im Bundesanzeiger erfüllt.

d. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft

Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 des Dekrets 96/2003 kann die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang II der Verordnung 1334/2000 aufgeführt sind, mittels Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft in dem von Art. 6 Abs. 2 bis 6 des Dekrets 96/2003 vorgesehenen Verfahren für die nationale Allgemeingenehmigung erfolgen.

aa. Antragstellung

Demnach ist auch im Rahmen der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 ein einmaliger

456 Simonsen, O. in *Rationalisierung der Exportkontrolle – Zu den Allgemeinen Genehmigungen nach neuem Recht*, AW-Prax 1995, S. 315 (316).

457 Friedrich, K. in *Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht*, Ordner 2, Hauptteil III, Teil 1 d), Art. 10.

458 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 465.

Antrag des Ausführers an das Produktionsministerium zu richten. Fraglich ist, ob die Normierung einer solchen Antragstellung beim Produktionsministerium gemeinschaftsrechtlich überhaupt zulässig ist, nachdem die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft i.S.v. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der Verordnung 1334/2000 bereits als Teil der Verordnung i.S.v. Art. 249 Abs. 2 EGV erlassen worden ist⁴⁵⁹. Die Zulässigkeit der Antragstellung gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 96/2003 könnte sich möglicherweise aus der Ermächtigung der Mitgliedstaaten in Nr. 4 der Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft in Anhang II der Verordnung 1334/2000, Meldeverpflichtungen zu erlassen, ergeben. Dies ist jedoch abzulehnen, da eine Antragstellung bereits nach ihrem Sinn und Zweck nicht mit einer Meldeverpflichtung verglichen werden kann. Eine analoge Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung aus Nr. 4 im Hinblick auf die Zulässigkeit der Normierung einer Antragstellung ist zu verneinen.

bb. Entscheidung und Registrierung

Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 S. 1 des Dekrets 96/2003 entscheidet das Ministerium innerhalb von 60 Tagen über die Erteilung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft an den antragstellenden Ausführer. Die Entscheidung über den einmaligen Antrag wird gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 S. 3 der Zollabteilung des Handels- und Finanzministeriums mitgeteilt. Anschließend wird der Ausführer gem. Art. 7 Abs. 1 S. 3 in das „Register für Personen, die mit Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft ausführen“ (*registro dei soggetti che operano con autorizzazione generale comunitaria*) eingetragen. Fraglich ist, ob die Verweisung in Art. 7 Abs. 1 S. 1 auf Art. 6 Abs. 2, 3, 5 und 6 und damit das soeben beschriebene, nationale Genehmigungsverfahren der nationalen Allgemeingenehmigung gemeinschaftsrechtlich unbedenklich ist. Gem. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 wurde für bestimmte Ausfuhren eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft geschaffen. Zwar ist die in Art. 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 6 des Dekrets 96/2003 vorgesehene Antragstellung und Registrierung gemeinschaftsrechtlich zulässig. Anhang II sieht unter seiner Nr. 4 vor, dass mit der Verwendung verbundene Melde- und Registrierpflichten, die den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften über natio-

459 Baliani, D. in *Il regime comunitario dei controlli sulle esportazioni di beni a duplice uso*, Il Diritto dell'Unione Europea 2002, S. 265 (280).

nale Allgemeingenehmigungen entsprechen, vom Ausführer zu erfüllen und damit gemeinschaftsrechtlich unbedenklich sind⁴⁶⁰. Zweifelhaft ist aber, ob die in Art. 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 S. 1 des Dekrets 96/2003 normierte Entscheidung des Ministeriums über die Erteilung einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft zulässig ist. Nachdem die gemeinschaftliche Allgemeingenehmigung bereits mit Anhang II als Teil der Verordnung 1334/2000 i.S.v. Art. 249 Abs. 2 EGV erlassen worden ist, ist die gesetzliche Regelung in Art. 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 S. 1 des Dekrets 96/2003 als gemeinschaftswidrig einzustufen. Ausstellende Behörde der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft ist laut Anhang II die Europäische Gemeinschaft und nicht das italienische Produktionsministerium. Darüber hinaus drängt sich die Frage auf, ob das Ministerium einem Ausführer für einen Ausfuhrvorgang, der in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der Verordnung fällt, im Rahmen seiner Entscheidung die „Erteilung“ einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft und anschließend die Eintragung ins nationale Register überhaupt verweigern kann. Der Wortlaut und die Systematik in Art. 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 S. 1 des Dekrets 96/2003 mögen den Eindruck eines autonomen Entscheidungsspielraums des Produktionsministeriums suggerieren. Tatsächlich ist aber jede in den Anwendungsbereich der gemeinschaftlichen Allgemeingenehmigung Nr. EU001 fallende Ausfuhr gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der Verordnung 1334/2000 unmittelbar und allgemein genehmigt. Nach Ansicht der Verfasserin muss aus diesem Grund jeder im Zusammenhang mit einem solchen Ausfuhrvorgang gestellte Antrag unabhängig von einer wie auch immer gearteten Entscheidung des Produktionsministeriums zur Eintragung ins Register führen.

Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 2 des Dekrets 96/2003 muss sich der Ausführer, der das Institut der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft verwendet, den Nebenbestimmungen und Voraussetzungen aus Anhang II der Verordnung 1334/2000 unterwerfen.

cc. Vergleich mit dem deutschen Exportkontrollrecht

In Deutschland ist die Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 dem BAFA vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen nach derselben anzuzeigen. Dem Ausführer wird ei-

460 Friedrich, K. in *Hocke/Berwald/Maurer/Friedrich, Außenwirtschaftsrecht*, Ordner 2, Hauptteil III, Teil 1 d); Art. 6.

ne sog. AGG-Nummer für das spätere Meldeverfahren mitgeteilt⁴⁶¹. Eine gesonderte Entscheidung des BAFA ist nicht vorgesehen.

e. Nebenbestimmungen

Gem. Art. 6 Abs. 2 S. 4 der Verordnung 1334/2000 kann eine Ausfuhrgenehmigung von bestimmten Voraussetzungen und Nebenbestimmungen, beispielsweise von der Verpflichtung zur Vorlage einer Endverbleibserklärung, abhängig gemacht werden. Art. 6 Abs. 2 S. 4 stellt dabei, wie bereits aus dem Wortlaut „beispielsweise“ hervorgeht, keine abschließende Vorschrift dar, sondern lässt mangels Regelung genauer Einzelheiten nach den Grundsätzen der Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts einen Rückgriff auf das nationale Verwaltungsverfahrensrecht zu⁴⁶².

aa. Rückgriff auf das italienische Exportkontrollrecht

Gem. Art. 4 Abs. 8 des Dekrets 96/2003 ist der Erlass von Nebenbestimmungen im Rahmen von Einzelgenehmigungen zulässig. Für Global- und Allgemeingenehmigungen findet sich jedoch weder in Art. 5 noch in Art. 6 eine Vorschrift, die den Erlass von Nebenbestimmungen zulässt. Es stellt sich die Frage, ob das Unterlassen einer entsprechenden Regelung als Versehen des italienischen Ordnungsgebers einzustufen ist oder von diesem beabsichtigt war. Bejaht man letzteres, stellt sich des Weiteren die Frage, aus welchen Gründen sich der Ordnungsgeber für den Ausschluss der Zulässigkeit des Erlasses von Nebenbestimmungen im Rahmen von Global- und Allgemeingenehmigungen entschieden hat. Schon die Wortlaut- und systematische Auslegung ergeben, dass die fehlende Normierung der Zulässigkeit des Erlasses von Nebenbestimmungen in den Art. 5 und 6 kein Versehen des Ordnungsgebers, sondern von diesem beabsichtigt war. Der Umstand, dass er in Art. 4 Abs. 8 eine entsprechende Zulässigkeit ausdrücklich vorsieht, zeigt, dass er die Möglichkeit und Notwendigkeit der Zulässigerklärung von Nebenbestimmungen gesehen und erkannt hat, eine solche Zulässigkeit im Rahmen von Global- und Allgemeingenehmigungen aber gerade nicht einräumen wollte. Das Bestehen dieser Absicht wurde auch seitens des Produktionsministeriums bestätigt⁴⁶³. Begründet wird die fehlende Zulässig-

461 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 465g.

462 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 124.

463 Persönliches Gespräch vom 03.11.2003 im Produktionsministerium.

keit des Erlasses von Nebenbestimmungen im Rahmen von Global- und Allgemeingenehmigungen mit der Tatsache, dass sowohl Global- als auch Allgemeingenehmigungen nur für unproblematische und nicht sensitive Ausfuhrvorgänge erlassen werden sollen. Sobald eine Ausfuhr als sensitiv eingestuft wird, was i.d.R. den Erlass von Nebenbestimmungen erfordert, um die jeweilige Genehmigung den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen, erteilt das Produktionsministerium weder eine Global- noch eine Allgemeingenehmigung⁴⁶⁴. Der Verordnungsgeber sah deswegen mit Ausnahme der Befristung der Gültigkeit von Globalgenehmigungen gem. Art. 5 Abs. 2 S. 1 des Dekrets 96/2003 von einer Regelung der Zulässigkeit von Nebenbestimmungen in den Art. 5 und 6 ab.

bb. Vergleich mit den Vorschriften des Dekrets 89/1997

Die Entscheidung des Verordnungsgebers, im Rahmen von Global- und Allgemeingenehmigungen keine Nebenbestimmungen zuzulassen, stellt einen eindeutigen Richtungswechsel im Vergleich zum Dekret 89/1997 dar, nach dessen Art. 4 Abs. 2 jede Ausfuhrgenehmigung mit bestimmten Nebenbestimmungen versehen werden konnte (vgl. II.6.a.bb.).

cc. Rückgriff auf das deutsche Exportkontrollrecht

Da Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 keine Einzelheiten enthält, sondern die Mitgliedstaaten generell zum Erlass von Nebenbestimmungen ermächtigt, konnten alle bisher vom BAFA verwendeten Nebenbestimmungen beibehalten werden⁴⁶⁵. Die Nebenbestimmungen werden auf der Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 1 S. 1 AWG i.V.m. § 36 Abs. 1 VwVfG erlassen, um die jeweilige Genehmigung an den Einzelfall anzupassen. Oft werden erst mit dem Erlass von Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung geschaffen⁴⁶⁶. So werden z.B. sämtliche Genehmigungen mit einer Befristung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG versehen, um auf die sich ständig ändernden Gefahrenlagen reagieren zu können⁴⁶⁷. Nach Ablauf von i.d.R. zwei Jahren verliert die Genehmigung dann ihre Gültigkeit, wobei eine einmalige Verlängerung um weitere zwei

464 Persönliches Gespräch vom 03.11.2003 im Produktionsministerium.

465 Simonsen, O. in *Die novellierte AG-Dual-use-Verordnung (Teil 2)*, AW-Prax 2000, S. 312 (316).

466 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 406.

467 Simonsen, O. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 122, Art. 6, Rz. 20.

Jahre möglich ist⁴⁶⁸. Art. 4 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 sieht eine beliebige Gültigkeitsdauer einer Einzelgenehmigung vor, die bei Erlass derselben jeweils festzusetzen ist (vgl. oben unter a.bb.). Die Globalgenehmigung darf dagegen gem. Art. 5 Abs. 2 S. 1 nur mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren erteilt werden (vgl. oben unter b.bb.). Die einmal erteilte Allgenehmigung gilt unbefristet. Oft enthalten vom BAFA erteilte Ausfuhrgenehmigungen die Nebenbestimmung, dass eine Wiederausfuhr des betroffenen Gutes mit doppeltem Verwendungszweck in gewisse Drittländer ausgeschlossen ist⁴⁶⁹. Im italienischen Exportkontrollrecht wird die Wiederausfuhr dagegen über Erklärungen des Endverwenders im Falle der Einzelgenehmigung gem. Art. 4 Abs. 4 e) des Dekrets 96/2003 (vgl. unter a.aa.) oder des Ausführers im Falle der Globalgenehmigung gem. Art. 5 Abs. 4 c) (vgl. unter b.aa.) ausgeschlossen.

f. Zahlenmäßiger Überblick

Laut dem Parlamentsbericht für das Jahr 2003 wurden im Jahr 2003 vom Produktionsministerium 208 Einzelgenehmigungen, 8 Globalgenehmigungen, 5 nationale Allgenehmigungen und 38 Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Gemeinschaft erteilt⁴⁷⁰.

7. Entscheidung über die Genehmigungserteilung

Auch wenn durch die Verordnung 1334/2000 gemeinsame Genehmigungspflichten normiert werden, bleibt die Entscheidung über die Genehmigungserteilung mit Ausnahme der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Die gemeinschaftsrechtlichen Leitlinien in Art. 8 werden von den Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten jeweils unterschiedlich beurteilt und ausgelegt⁴⁷¹.

468 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 409.

469 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 411.

470 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2003*, S. 542.

471 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung (Teil 2)*, AW-Prax 2000, S. 312 (317).

a. Genehmigungsmaßstäbe

Art. 8 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 sieht vor, dass eine Ausfuhr dann nicht genehmigungsfähig ist, wenn sie den Bedingungen des Art. 8 der Verordnung 1334/2000 nicht entspricht. Gem. Art. 8 der Verordnung 1334/2000 sind unter anderem zu berücksichtigen:

- „Verpflichtungen und Bindungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen hat (a),
- Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die auf Grund eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunktes oder einer vom Rat verabschiedeten Gemeinsamen Aktion oder auf Grund einer Entscheidung der OSZE oder auf Grund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurden (b),
- Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Aspekte, die vom Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren erfasst werden (c) und
- Überlegungen über die beabsichtigte Endverwendung und die Gefahr einer Umlenkung (d)“.

Der Katalog ist nicht abschließend, was sich aus dem Wortlaut von Art. 8 „unter anderem folgende Punkte“ ergibt. Vielmehr handelt es sich bei den Kriterien um Grundsätze, die in den jeweiligen Abwägungsvorgang einzu beziehen und nur beispielhaft aufgeführt sind. Daneben sind die nationalen Behörden dazu ermächtigt, „alle sachdienlichen Erwägungen“ zu berücksichtigen⁴⁷². Die Generalklausel soll dabei allerdings keinen Rückgriff auf nationales Recht zulassen. Im Hinblick auf die Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts in der Exportkontrolle kommt Ehrlich zu dem Ergebnis, dass das Gemeinschaftsrecht im Regelungsbereich der Genehmigungsmaßstäbe lückenlos ist und eine abschließende Regelung vornehmen soll. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat mit der Einführung der Generalklausel der „sachdienlichen Erwägungen“ in Art. 8 zu erkennen gegeben, dass das

472 Simonsen, O. in *Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswirkungen auf die deutsche Exportkontrolle (Teil 1)*, AW-Prax 2000, S. 252 (253); Krakowka, S. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 15, Rz. 4; Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 117.

Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf die Genehmigungsmaßstäbe eine lückenlose und folglich abschließende Regelung treffen soll. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „sachdienlichen Erwägungen“ ist ausschließlich anhand der beispielhaften Kriterien und der Präambel der Verordnung 1334/2000 sowie der Allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu konkretisieren⁴⁷³.

Tatsächlich ergibt sich im italienischen Exportkontrollrecht eine entsprechende Kollisionsproblematik. Zwar verweist Art. 8 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 ausschließlich auf die Genehmigungskriterien in Art. 8 der Verordnung 1334/2000. Art. 8 Abs. 4 des Dekrets normiert jedoch ähnlich wie bereits Art. 4 Abs. 4 des Dekrets 89/1997 (s.o. unter II.7.b.) zusätzliche nationale Erwägungen. So ist im Abwägungsvorgang auch maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Ausführer Nebenbestimmungen oder andere Verpflichtungen vorausgegangener Ausfuhrgenehmigungen nicht erfüllt hat. In diesem Fall „kann“ der Erlass einer neuen Genehmigung verweigert oder zumindest die Entscheidung über den Erlass aufgeschoben werden. Die Normierung solcher zusätzlicher innerstaatlicher Erwägungen ist nach den von *Ehrlich* entwickelten Ausführungen unzulässig. Die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde die beantragte Ausfuhrgenehmigung erteilen oder verweigern kann, sind umfassend in Art. 8 der Verordnung 1334/2000 geregelt. Hätte der Gemeinschaftsgesetzgeber einen Rückgriff auf innerstaatliches Recht zulassen wollen, hätte er dies mit der Normierung einer Art. 5 der Verordnung 1334/2000 entsprechenden Öffnungsklausel zu erkennen gegeben⁴⁷⁴. Art. 8 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 ist damit unter besonderer Berücksichtigung, dass das italienische Exportkontrollrecht keine zum Gemeinschaftsrecht zusätzlichen innerstaatlichen Genehmigungspflichten enthält, gemeinschaftsrechtswidrig.

In seinen Ausführungen räumt *Ehrlich* abschließend die Möglichkeit ein, dass es sich bei innerstaatlichen Genehmigungskriterien um sachdienliche Erwägungen i.S.v. Art. 8 der Verordnung 1334/2000 handeln kann⁴⁷⁵. Auch

473 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 106, 117; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 65.

474 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 107.

475 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 106; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 65.

wenn sich *Ehrlich* einer Bewertung über die aus dieser letztgenannten Möglichkeit resultierenden gemeinschaftsrechtlichen Folgen für eine innerstaatliche Regelung wie Art. 8 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 enthält, bleibt Art. 8 Abs. 4 konsequenterweise als nationales Genehmigungskriterium gemeinschaftsrechtlich unzulässig. Inhaltlich ist er aber möglicherweise als „sachdienliche Erwägung“ i.S.v. Art. 8 der Verordnung 1334/2000 zu berücksichtigen.

Bei Genehmigungspflichten nach der Verordnung 1334/2000 hat auf deutscher Seite das BAFA die Leitlinien in Art. 8 zu berücksichtigen, bei solchen nach der AWW die der §§ 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 AWG. Im Anwendungsbereich der Verordnung 1334/2000 können auf Grund des Anwendungsvorrangs von Gemeinschaftsrecht nur auf Grund der Öffnungsklausel von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 innerstaatlich normierte Genehmigungspflichten an § 7 Abs. 1 AWG gemessen werden. Im Übrigen ist im Rahmen gemeinschaftsrechtlich begründeter Genehmigungstatbestände nach der Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahren ein Rückgriff auf §§ 3 Abs. 1, 7 AWG unzulässig⁴⁷⁶. Im Endeffekt werden Art. 8 der Verordnung 1334/2000 und § 7 AWG trotz ihres unterschiedlichen Wortlautes bei Entscheidungen wegen ihrer inhaltlichen Übereinstimmung vom BAFA einheitlich angewendet⁴⁷⁷.

Betont werden soll an dieser Stelle noch einmal, dass wegen der unbestimmten Fassung der Leitlinien des Art. 8 der Verordnung 1334/2000 deren gerichtliche Überprüfbarkeit nahezu ausgeschlossen ist, was den nationalen Behörden einen erheblichen Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum einräumt. Trotz der grundsätzlich garantierten Ausfuhrfreiheit kommt eine gerichtliche Überprüfung der Genehmigungspraxis der Behörden nur in sehr engen Grenzen in Betracht⁴⁷⁸. Die weiten Beurteilungs- bzw. Ermessensspielräume gefährden die Vereinheitlichung der gemeinschaftsrechtlichen

476 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 107; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 65.

477 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1 Rz. 395, 396, 397; Beutel, H. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungs-nr. 611, § 7, Rz. 4.

478 Wolffgang, H.-M. in *Europäisches Exportkontrollrecht*, DVBl. 1996, S. 277 (281); Karpenstein, U./Hohmann, H. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Anhang III, Rz. 8.

Exportkontrolle, da die Behörden der Mitgliedstaaten ihre bisherige Genehmigungspraxis unverändert fortführen können⁴⁷⁹.

b. Gebundene oder Ermessensentscheidung

Die Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung steht nach wie vor im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörden. Dies ergibt sich zwar immer noch nicht aus Art. 8 der Verordnung 1334/2000 selbst, sondern nach wie vor aus dem Umstand, dass die zuständigen Behörden gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 die Genehmigungserteilung verweigern „können“ (vgl. oben unter II.7.b.)⁴⁸⁰. Auch der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 „können nicht erlassen werden“ verdeutlicht den Ermessenscharakter der Entscheidung über Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung. Zu beachten ist, dass die Entscheidung i.S.v. Art. 8 der Verordnung 1334/2000, wie bereits in den Ausführungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht unter C.IV.2.d. erläutert, nach den Grundsätzen der gemeinschaftsrechtlichen und nicht der mitgliedstaatlichen Ermessenslehre bzw. Lehre vom Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum zu ergehen hat. Dies ergibt sich einerseits aus dem eindeutig gemeinschaftsrechtlichen Charakter von Art. 8 der Verordnung sowie aus dem praktischen Erfordernis einer einheitlichen und effektiven europäischen Exportkontrolle andererseits⁴⁸¹.

Fraglich ist, ob die in Art. 8 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 enthaltenen nationalen Erwägungen trotz ihrer oben unter a. festgestellten Gemeinschaftsrechtswidrigkeit in den Abwägungsvorgang einzubeziehen sind, nachdem wie oben erläutert die Möglichkeit besteht, dass es sich dabei um eine „sachdienliche Erwägung“ i.S.v. Art. 8 der Verordnung 1334/2000 handelt. Mit Art. 8 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 werden allgemeine Zuverlässigkeitskriterien für den Ausführer normiert, wenn auf die Erfüllung von Nebenbestimmungen und weiteren Verpflichtungen aus früher erteilten Ausfuhrgenehmigungen abgestellt wird. Die Zuverlässigkeit des Ausführers steht im engen Zusammenhang mit dem Normzweck der Verordnung 1334/2000, der

479 Wolffgang, H.-M. in *Europäisches Exportkontrollrecht*, DVBl. 1996, S. 277 (281).

480 Wolffgang, H.-M. in *Europäisches Exportkontrollrecht*, DVBl. 1996, S. 277 (284); VG Frankfurt am Main, Urteil vom 05.12.1996 – 1 E 3838/93 [3]; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 64.

481 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 109; Kadelbach, S. in *Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluss*, S. 453; Wolffgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 67.

effektiven Durchsetzung der Exportkontrollvorschriften. Aus Art. 8 d) der Verordnung ergibt sich darüber hinaus, dass auch subjektive, vom Willen des Ausführers getragene Entscheidungskriterien zu berücksichtigen sind⁴⁸². Das Zuverlässigkeitskriterium in Art. 8 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 ist damit ähnlich wie sein deutsches Pendant in § 3 Abs. 2 S. 1 AWG als gemeinschaftsrechtliche „sachdienliche Erwägung“ i.S.v. Art. 8 der Verordnung 1334/2000 in den Abwägungsvorgang mit einzubeziehen.

In der deutschen Genehmigungspraxis wird die Genehmigungsfähigkeit eines Ausfuhrvorganges und damit die Entscheidung des BAFA entsprechend Art. 8 d) der Verordnung 1334/2000 hauptsächlich von der Endverwendung der auszuführenden Güter abhängig gemacht. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Gefahrenprognose weist in Deutschland deutlich politische Bezüge auf. Die Genehmigungsfähigkeit besonders sensibler Ausfuhrvorgänge wird, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt abgestimmt⁴⁸³. So werden SAGen grundsätzlich nur dann erteilt, wenn von einer zivilen Endverwendung auszugehen ist⁴⁸⁴.

c. Zahlenmäßiger Überblick

Im Jahr 2003 wurden in Italien zehn beantragte Ausfuhrgenehmigungen verweigert und 259 Genehmigungen erteilt⁴⁸⁵, was als zahlenmäßige Fortsetzung der Genehmigungspraxis des Produktionsministeriums aus dem Jahre 2002 gewertet werden kann, in dem sechs Genehmigungen verweigert und 212 erteilt wurden (vgl. oben unter II.7.d.).

8. Ungültigerklärung, Widerruf, Aussetzung oder Änderung

Gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 können die zuständigen Behörden eine von ihnen bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung für ungültig erklären, aussetzen, abändern, zurücknehmen oder widerrufen.

482 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 119.

483 Monreal, Ch./Runte, H. in *Das aktuelle Exportkontrollrecht – ein Überblick*, GewArch 2000, S. 142 (147); Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 398, 399.

484 Simonsen, O. in *Wolfgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 122, Art. 6, Rz. 19.

485 *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2003*, S. 542.

a. Vorschriften in Italien

Art. 4 Abs. 10, Art. 5 Abs. 8 und Art. 6 Abs. 7 des Dekrets 96/2003 sehen vor, dass einmal erteilte Einzel-, Global- und Allgemeingenehmigungen nach den Maßgaben des Art. 8 Abs. 2 aufgehoben werden können. Danach können einmal erteilte Ausfuhrgenehmigungen in folgenden Fällen für ungültig erklärt, widerrufen, ausgesetzt oder abgeändert werden:

- bei nachträglicher Unvereinbarkeit mit den Genehmigungsmaßstäben des Art. 8 der Verordnung 1334/2000 (a),
- bei Fehlen dieser Voraussetzungen oder Verstoß gegen die Vorschriften des Dekrets 96/2003 (b),
- bei Missachtung nationaler und/oder internationaler Regelungen (c),
- bei Nichterfüllung von Nebenbestimmungen der betreffenden Ausfuhrgenehmigung (d) und
- wenn die von Italien als Mitglied internationaler Nichtverbreitungsregime und Exportkontrollsystemen übernommenen Verpflichtungen die Aufhebung erfordern (e).

Für die rechtliche Einordnung einer Ungültigerklärung, eines Widerrufs oder einer Aussetzung einer Verfügung wird auf die Ausführungen zur Selbstüberprüfung der Behörde im Rahmen des Überblicks zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht unter C.VII. verwiesen.

Nach dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 ist diese Auflistung von Aufhebungsgründen abschließend. Fraglich ist, ob sämtliche Aufhebungsgründe mit der in Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 getroffenen Regelung vereinbar sind. Diese sieht eine Aufhebungsmöglichkeit nur „in Übereinstimmung mit dieser Verordnung“ vor. Zweifelhaft ist insbesondere die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit des sich aus Verstößen gegen Vorschriften des Dekrets 96/2003 ergebenden Aufhebungsgrundes in Art. 8 Abs. 2 (b) des Dekrets.

Vor der Untersuchung dieser Fragestellung ist aber zunächst zu klären, ob Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 Voraussetzungen für die Aufhebung enthält, auf Grund derer nach den Grundsätzen der Zweispurigkeit des Exportkontrollverfahrensrechts ein Rückgriff auf innerstaatliche Aufhebungsgründe wie in Art. 8 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 gänzlich ausgeschlossen ist. Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 nennt zwei Aufhebungsvoraussetzungen: zum einen, dass eine Ausfuhrgenehmigung bereits erteilt worden ist, und zum anderen, dass die Aufhebung „in Übereinstim-

mung mit dieser Verordnung“ erfolgt, wobei maßgeblich aber nicht nur auf die Genehmigungskriterien des Art. 8 abzustellen ist. „In Übereinstimmung mit dieser Verordnung“ bedeutet auch, dass der gegenständliche Ausfuhrvorgang überhaupt genehmigungspflichtig ist⁴⁸⁶. Fraglich ist, ob mit den beiden Voraussetzungen eine abschließende, nationale Vorschriften ausschließende Regelung geschaffen werden sollte. Ehrlich kommt in seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Rückgriff auf innerstaatliches Recht im Hinblick auf die Aufhebung von einmal erteilten Ausfuhrgenehmigungen nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar ausgeschlossen sei. Die Aufhebung von Ausfuhrgenehmigungen ist in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen schließlich ausdrücklich in Art. 9 Abs. 2 S. 1 geregelt. Nicht ausdrücklich geregelte Erwägungen wie Aufhebungsfristen und Vertrauensschutzgedanken ergeben sich aus den vom EuGH entwickelten Allgemeinen Grundsätzen⁴⁸⁷. Art. 9 ist abschließend und damit nicht zuletzt nach den Grundsätzen des Effektivitätsprinzips ein Rückgriff auf innerstaatliche Rechtsgrundlagen unzulässig. Auch wenn bei der Aufhebung über Art. 9 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 8 c) nationale Interessen zu berücksichtigen sind, bleibt es dogmatisch bei der ausschließlichen Anwendung von Gemeinschaftsrecht⁴⁸⁸. Nachdem das Dekret 96/2003 ausschließlich den Anwendungsbereich der Verordnung 1334/2000 ergänzend regelt und keine zusätzlichen innerstaatlichen Genehmigungspflichten vorsieht, ist die Normierung von innerstaatlichen Aufhebungsgründen in Art. 8 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 insgesamt gemeinschaftsrechtswidrig.

Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 S. 2 des Dekrets 96/2003 ergibt ausdrücklich, dass Ungültigerklärung, Widerruf, Aussetzung oder Abänderung in der Form einer Verfügung („*provvedimento*“, s.o. unter C.III.2.) erfolgen. Das Produktionsministerium hat im Falle des Vorgehens nach Art. 8 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 gem. Art. 8 Abs. 3 S. 1 die vormalis erteilte Genehmigung im Original einzuziehen sowie dem Handels- und Finanzministerium, Zollabteilung, und dem betroffenen Ausführer die aufhebende Verfügung mitzuteilen, Art. 8 Abs. 3 S. 2. Die Aufhebung wird nach dieser spezialgesetzlichen An-

486 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 134; Wolfgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 72.

487 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 135, 138; Wolfgang, H.-M./Ehrlich, W. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht*, S. 73.

488 Schmalz, G. in *Risikomanagement im Exportkontrollrecht – Bericht über den 8. Außenwirtschaftsrechtstag in Münster*, DVBl 2004, S. 164 (165).

ordnung also nicht bereits mit ihrer Entscheidung, sondern erst mit Ihrer Bekanntgabe wirksam (vgl. die Erläuterungen zum allgemeinen Verwaltungsverfahren unter C.IV.1.d.) Wird eine nationale oder gemeinschaftliche Allgemeingenehmigung aufgehoben, ist gem. Art. 8 Abs. 3 S. 2 ein entsprechender Vermerk in das jeweilige Register vorzunehmen. Aus dem Umstand, dass Art. 8 Abs. 3 anders als Art. 8 Abs. 2 Vorschriften über die Form der Aufhebung und das ihr nachfolgende behördeninterne Verfahren enthält, ergibt sich auch im Hinblick auf die Zweispurigkeit des Exportkontrollverfahrens die gemeinschaftsrechtliche Unbedenklichkeit von Art. 8 Abs. 3.

b. Aufhebungspraxis in Deutschland

Anders als im italienischen Ausfuhrrecht sieht weder das AWG noch die AWV spezielle Aufhebungsgründe vor. Vielmehr wird auf die Aufhebungsgründe des allgemeinen Verwaltungsrechts zurückgegriffen⁴⁸⁹. Die Ungültigerklärung i.S.v. Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 ist als Feststellung der Nichtigkeit der Ausfuhrgenehmigung i.S.v. § 44 Abs. 5 VwVfG einzuordnen und kommt demnach gem. § 44 Abs. 1 VwVfG nur bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden und offensichtlichen Fehlers in Betracht⁴⁹⁰. Anders als Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 differenziert das deutsche Verwaltungsrecht zwischen der Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten gem. § 48 VwVfG und dem Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts gem. § 49 VwVfG. Die Abänderung i.S.v. Art. 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 ist entweder als Teilrücknahme gem. § 48 VwVfG oder als Teilwiderruf i.S.v. § 49 VwVfG zu bewerten⁴⁹¹.

Nach den oben unter a. dargestellten Grundsätzen der Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrens ist ein Rückgriff auf §§ 48 f. VwVfG im Anwendungsbereich der Verordnung 1334/2000 allerdings ausgeschlossen. Etwas anderes ergibt sich nur für die Aufhebung von auf Grund nationaler Genehmigungspflichten erlassenen Ausfuhrgenehmigungen, die in Ausfüllung der Ermächtigungsklauseln von Art. 5 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 normiert wurden⁴⁹².

489 Krakowka, S. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 17, Rz. 22.

490 Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 28.

491 Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 30.

492 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 80; Karpenstein, U./Hohmann, H. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 8, Rz. 3.

9. Nachträgliche Kontrolle

Art. 12 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 sieht vor, dass vom Produktionsministerium vor und nach jedem Ausfuhrvorgang Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, unbeschadet der Befugnisse der Sicherheits-, Zoll- und Finanzbehörden. Gem. Art. 12 Abs. 2 S. 1 kann das Ministerium im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit von diesen Behörden Unterstützung anfordern. Art. 12 enthält allerdings keine Angaben über Art und Weise der vorzunehmenden Kontrollmaßnahmen. Ein Ministerialdekret, das gem. Art. 12 Abs. 3 diesbezüglich genaue Einzelheiten festlegen und konkretisieren soll, wurde bisher aus Gründen der Überlastung der zuständigen Abteilung des Produktionsministeriums nicht erlassen⁴⁹³. Vorschriften über nachträgliche Kontrollmaßnahmen ergeben sich jedoch im Rahmen der verschiedenen Genehmigungsarten aus den Art. 4, 5 und 6.

a. Aufzeichnungen über die Ausfuhren

Der Ausführer hat gem. Art. 5 Abs. 6 S. 2 des Dekrets 96/2003 Aufzeichnungen über seine Ausfuhren, die mittels Globalgenehmigung erfolgt sind, zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- die genauen Daten der Rechnung und des Vertrages,
- Menge und Wert der ausgeführten Güter,
- deren Kategorie bzw. Unterkategorie,
- etwaige Zollanmerkungen,
- ihren Bestimmungsort,
- die Personalien des Empfängers sowie des Endverwenders,
- das Datum der Ausfuhr und
- die Art der Ausfuhr (endgültig oder vorübergehend).

Diese Aufzeichnungen sind dem Produktionsministerium innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Kalenderhalbjahres per Post, Telefax oder Email

⁴⁹³ *Relazione sulle operazioni autorizzate e svolte per il controllo dell'esportazione, importazione e transito dei materiali di armamento nonché dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia, anno 2003*, S. 540.

mitzuteilen, Art. 5 Abs. 6 S. 1⁴⁹⁴. Identische Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten gelten gem. Art. 6 Abs. 5 auch im Rahmen von Ausfuhren mittels nationaler Allgemeingenehmigung und gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 5 für Ausfuhren mittels Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft. Art. 4 enthält für Ausfuhren mittels Einzelgenehmigung keine entsprechenden Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten, da die gegenständlichen Angaben bereits im Rahmen der Antragstellung anzuführen sind (vgl. oben unter 6.a.aa.). Fraglich ist, ob die in Art. 5 Abs. 6 S. 1 und Art. 6 Abs. 5 S. 1 vorgeschriebene Mitteilungspflicht rechtlich als Konkretisierung der Vorlagepflicht i.S.v. Art. 16 Abs. 2 S. 2 der Verordnung 1334/2000 einzustufen ist. Dies ist nach systematischer Auslegung von Art. 5 und 6 des Dekrets 96/2003 abzulehnen, da in Art. 5 Abs. 7 wie in Art. 6 Abs. 6 die in Art. 16 Abs. 2 S. 2 der Verordnung angeordnete Vorlagepflicht gesondert geregelt und wiederholt wird. Bei der in Art. 5 Abs. 6 S. 1 und Art. 6 Abs. 5 S. 1 geregelten Mitteilungspflicht handelt es sich folglich nicht um eine Konkretisierung der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Vorlagepflicht.

Art. 5 Abs. 6 S. 2 und Art. 6 Abs. 5 S. 2 konkretisieren allerdings die in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 vorgesehenen Aufzeichnungspflichten. Fraglich ist, ob in diesem Zusammenhang nach den Grundsätzen der Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts zusätzliche innerstaatliche Vorschriften wie Art. 5 Abs. 6 S. 2 und Art. 6 Abs. 5 S. 2 des Dekrets 96/2003 überhaupt zulässig sind oder ob mit den in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 enthaltenen Vorschriften eine abschließende Regelung geschaffen werden sollte. Zweifelhaft ist zunächst, ob es sich bei Art. 16 überhaupt um eine Verfahrensvorschrift handelt, so dass die Grundsätze zur Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrens zur Anwendung kommen. Auch wenn es sich sicherlich nicht um das Genehmigungsverfahren regelnde Vorschriften handelt⁴⁹⁵, sind die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen allerdings als dem Genehmigungsverfahren nachfolgende Verwaltungsverfahrensmaßnahmen einzuordnen. Die Frage kann aber letztendlich offen bleiben, da Art. 16 Abs. 1 S. 1 ausdrücklich auf die in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden Verwaltungspraktiken verweist und auch der Wortlaut in Art. 16 Abs. 1 S. 2 „insbesondere“ darauf schließen lässt, dass mit Art. 16 Abs. 1 keine abschließende Regelung getroffen werden sollte. Die im Dekret 96/

494 Bedin, T. in *Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali „dual use“*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm.

495 Ehrlich, W. in *Das Genehmigungsverfahren für Dual-use-Waren im deutschen Exportkontrollrecht*, S. 19.

2003 ergänzend normierten Vorschriften sind damit gemeinschaftsrechtlich unbedenklich.

b. Aufbewahrung und Vorlage der Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen über mittels Einzelgenehmigung durchgeführte Ausfuhren sind gem. Art. 4 Abs. 9 des Dekrets 96/2003 für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, vom Ausführer aufzubewahren und dem Produktionsministerium auf Verlangen vorzulegen. Letzteres kann anschließend die Vornahme von Kontrollmaßnahmen i.S.v. Art. 12 veranlassen. Die Aufbewahrungspflicht gilt gem. Art. 5 Abs. 7 auch für geschäftliche Unterlagen über Ausfuhren mittels Globalgenehmigung, gem. Art. 6 Abs. 6 für solche mittels nationaler Allgemeinenehmigung sowie gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 für solche mittels Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft.

Art. 4 Abs. 9, 5 Abs. 7 und 6 Abs. 6 des Dekrets 96/2003 wiederholen beinahe wörtlich die in Art. 16 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 getroffene Regelung der Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten der Ausführer. Zweifelhafte ist, ob die innerstaatliche Normierung der Vorlagepflicht im Dekret 96/2003 als zulässige Konkretisierung oder als gemeinschaftswidrige Wiederholung von Art. 16 Abs. 2 S. 2 der Verordnung 1334/2000 einzustufen ist. Zwar hängt nach dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 S. 2 die Vorlage der Geschäftsunterlagen vom Verlangen der Behörden der Mitgliedstaaten ab, was zunächst als gemeinschaftliche Ermächtigung zur mitgliedstaatlichen Umsetzung aufgefasst werden könnte. Die Vorlagepflicht wird aber gerade nicht vom Verlangen und von der Einschätzung des mitgliedstaatlichen Gesetz- oder Ordnungsgebers, sondern vom Verlangen der innerstaatlichen Behörden abhängig gemacht und ist damit nicht nur rahmenmäßig, sondern ausdrücklich auf Gemeinschaftsebene geregelt. Die innerstaatliche Wiederholung in den Vorschriften des Dekrets 96/2003 ist damit gemeinschaftsrechtlich unzulässig. Des Weiteren ist fraglich, ob die innerstaatliche Normierung der Aufbewahrungspflicht von mindestens drei Jahren nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* als gemeinschaftsrechtswidrig einzustufen ist. Dagegen spricht der Umstand, dass Art. 16 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 1334/2000 nach seinem Wortlaut lediglich eine Mindestaufbewahrungszeit vorschreibt und den Mitgliedstaaten demnach im Übrigen die Normierung der Aufbewahrungszeit überlässt. Insofern wären die im Dekret 96/2003 normierten Aufbewahrungspflichten und -fristen gemeinschaftsrechtlich zulässig. Für die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit spricht allerdings der Umstand, dass in den einzelnen Vorschriften des Dekrets 96/2003 gerade keine von der Mindestaufbewahrungszeit

abweichende Aufbewahrungsfrist normiert wird, sondern tatsächlich nur der Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 S. 2 der Verordnung 1334/2000 wiederholt wird. Aus diesem Grund ist auch die innerstaatliche Normierung der Mindestaufbewahrungspflicht und -frist mangels jeglicher Konkretisierung im Dekret 96/2003 als gemeinschaftsrechtlich unzulässig einzustufen.

c. Stempelaufdruck

aa. Nationale Allgemeingenehmigung

Transportunterlagen von mittels nationaler Allgemeingenehmigung ausgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck haben gem. Art. 6 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 folgenden Stempelaufdruck aus Anhang I des Dekrets zu enthalten: „Die vorliegende Ware wird mittels nationaler Allgemeingenehmigung ausgeführt, die nur für Ausfuhren in folgende Bestimmungsländer verwendet werden darf: [...]. Die Ware darf ohne Zustimmung der italienischen Behörden nicht in andere Länder versandt werden und kann nach nationalen Regelungen re-exportiert werden“.

bb. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft

Transportunterlagen von mittels Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft ausgeführten Gütern haben gem. Art. 7 Abs. 2 den Stempelaufdruck aus Anhang II des Dekrets 96/2003 zu enthalten. Dieser entspricht bis auf die Angaben zur Art der Genehmigung und den Bestimmungsländern dem soeben erwähnten Stempelaufdruck aus Anhang I.

cc. Globalgenehmigung

Im Rahmen von Ausfuhrvorgängen mittels Globalgenehmigung ist der Ausfuhrer gem. Art. 5 Abs. 5 b) dazu verpflichtet, auf Rechnungen und Transportunterlagen den Stempel „Globalgenehmigung“ samt Nummer und Datum der Genehmigung aufzubringen (vgl. oben unter 6.b.aa.).

d. Vergleich mit den Kontrollvorschriften des Dekrets 89/1997

aa. Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten

Die aktuellen Aufzeichnungspflichten sind inhaltlich umfangreicher als die im Dekret 89/1997 vorgesehenen. Letztere galten dafür für alle Arten von Genehmigungen und damit auch für die Einzelgenehmigung. Die Mitteilung von Aufzeichnungen über mittels Globalgenehmigung erfolgte Ausfuhren hatte gem. Art. 3 Abs. 2 des Dekretes 273/1997 auch halbjährlich zu erfolgen. Neu ist in diesem Bereich damit nur die 30-tägige Mitteilungsfrist. Bei

Ausfuhren mittels Allgemeingenehmigung waren die Aufzeichnungen dagegen gem. Art. 3 Abs. 2 des Dekretes 289/1998 innerhalb von 60 Tagen nach Ende eines jeden Trimesters mitzuteilen.

bb. Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

Das Dekret 89/1997 enthielt keine Regelungen über die Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten von Aufzeichnungen. Von einer Wiederholung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, wie sie aktuell im Dekret 96/2003 enthalten ist, wurde abgesehen. Diesbezügliche Regelungen der Verordnung 3381/1994 galten gem. Art. 249 Abs. 2 EGV schließlich unmittelbar in Italien.

cc. Stempelaufdruck

Die aktuell vorgesehenen Stempelaufdrücke aus Anhang I und II bzw. Art. 2 Abs. 2 b) des Dekrets 96/2003 entsprechen inhaltlich den jeweiligen aus dem Dekret 289/1998 und dem Dekret 273/1997 (s.o. unter II.9.c.aa. und bb.)

e. Vergleich mit den im deutschen Exportkontrollrecht vorgesehenen Kontrollvorschriften

aa. Allgemeine Auskunftspflicht

In Deutschland regelt § 44 AWG ein umfassendes Auskunftsrecht der zuständigen Behörden zur Kontrolle der Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen, der gemeinschaftsrechtlichen Exportkontrollvorschriften der Verordnung 1334/2000 sowie des AWG und der AWW⁴⁹⁶. Wie in Italien sind neben dem BAFA als zuständiger Genehmigungsbehörde im Dual-use-Bereich auch andere Behörden zur Auskunftserhebung berechtigt. § 44 AWG unterscheidet drei verschiedene Maßnahmen zur Auskunftserhebung: Die mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung gem. § 44 Abs. 1 S. 1 AWG, die Vorlage von geschäftlichen Unterlagen gem. § 44 Abs. 1 S. 2 AWG und die Vornahme einer Prüfung beim Auskunftspflichtigen gem. § 44

496 Bermbach, S. in *Die gemeinschaftliche Ausfuhrkontrolle für Dual-use-Güter*, S. 173; Fehn, B.J. in *Hohmann/ John, Ausfuhrrecht*, Teil 3, § 44, Rz. 19; Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch des deutschen Exportkontrollrechts – Haddex*, Bd. 1, Rz. 646.

Abs. 1 S. 3 AWG⁴⁹⁷. Zu beachten ist, dass § 44 AWG den Inhalt der zu erteilenden Auskünfte nicht ausdrücklich regelt. Anerkannt ist, dass das BAFA Auskunft über alle die Tatsachen verlangen kann, die für die Beurteilung, ob die Genehmigungspflichten eingehalten werden, von Bedeutung sind⁴⁹⁸. Im Gegensatz dazu sind in Art. 5 Abs. 6 S. 2 und Art. 6 Abs. 5 S. 2 des Dekrets 96/2003 die jeweils mitzuteilenden Angaben ausdrücklich und abschließend normiert. Auskunftspflichtig ist gem. § 44 Abs. 2 AWG, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsrechtsverkehr teilnimmt. Der persönliche Anwendungsbereich beschränkt sich also nicht wie im Dekret 96/2003 auf den Ausführer⁴⁹⁹. § 44 AWG sieht keine ausdrückliche Aufzeichnungspflicht vor. Das Bestehen einer Aufzeichnungspflicht ergibt sich aber gem. Art. 249 Abs. 2 EGV unmittelbar aus Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000. Insoweit unterscheidet sich § 44 AWG in systematischer Hinsicht von den Art. 5 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 5 des Dekrets 96/2003, die zuerst eine Aufzeichnungs- und dann die Pflicht zu deren Mitteilung regeln.

bb. Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

Die allgemeine Auskunftspflicht des § 44 AWG wird durch Art. 16 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 um eine Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht ergänzt⁵⁰⁰. Im deutschen Ausfuhrrecht gilt die fünfjährige Aufbewahrungspflicht aus § 3 a AWV. Aufbewahrung bedeutet dabei das Ablegen der Originalgenehmigung in den Geschäftsunterlagen des Ausführers⁵⁰¹, wobei gem. § 3 a S. 2 AWV auch die Aufbewahrung auf Datenträgern zulässig ist. Diskutiert wird zum einen, ob der sachliche Anwendungsbereich des § 3 a AWV nicht nach den Grundsätzen der Zweispurigkeit des Exportkontrollverfahrens mit Art. 16 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 kollidiert. Einer Ansicht nach scheidet eine Kollision und damit der Anwendungsvorrang von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung aus, da dieser nicht die Aufbewahrung des Genehmigungsbescheides selbst, sondern der restlichen Geschäftspapie-

497 Fehn, B.J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 3, § 44, Rz. 21; Pietsch, S. in *Wolffgang/Simonsen, AWR-Komm.*, Ordnungsnr. 611, § 44, Rz. 4, 5.

498 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 649.

499 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 648.

500 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 650.

501 John, K. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 4, § 3 a, Rz. 2, 3.

re anordnet⁵⁰². Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gemeinschaftsrechtlich zulässig ist. Eine Auffassung versteht die dreijährige Aufbewahrungsfrist i.S.v. Art. 16 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000 als Mindeststandard, was sich klar aus dem Wortlaut „mindestens“ ergebe. Eine längere Aufbewahrungspflicht wie in § 3 a AWW wäre demnach gemeinschaftsrechtlich zulässig⁵⁰³. Einer anderen Auffassung nach ist die Überschreitung der dreijährigen Aufbewahrungsfrist unzulässig. Dies folge aus der zu erwartenden, unterschiedlichen Behandlung der Unternehmen innerhalb der Mitgliedstaaten durch verschieden lange Aufbewahrungspflichten, womit dem Ziel der Verordnung 1334/2000, der rechtlichen und tatsächlichen Vereinheitlichung des Ausfuhrrechts, widersprochen werde⁵⁰⁴.

cc. Meldepflichten

Ausführer, die die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft in Anspruch nehmen, müssen dem BAFA die getätigten Ausfuhren grundsätzlich halbjährlich melden⁵⁰⁵. Im Rahmen der nationalen Allgemeingenehmigungen ist nur die mit der AG Nr. 9 und teilweise Nr. 10 getätigten Ausfuhren halbjährlich zu melden. Im Übrigen wird auf eine regelmäßige Meldung verzichtet, der Ausführer muss jedoch auf Verlangen des BAFA hin Auskunft über getätigte Ausfuhren bzw. Verbringungen geben können⁵⁰⁶. Die Meldepflichten im deutschen Exportkontrollrecht sind mit den im Dekret 96/2003 vorgesehenen Mitteilungspflichten vergleichbar, wobei letztere nicht nur bei Inanspruchnahme von Allgemeingenehmigungen, sondern auch bei der von Globalgenehmigungen vorgeschrieben sind.

502 John, K. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 4, § 3 a, Rz. 5.

503 John, K. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 4, § 3 a, Rz. 4, 5.

504 Sack, J. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 1, Art. 14, Rz. 3.

505 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 465i; Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Merkblatt für die Nutzung von Allgemeingenehmigungen und die diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren*, Nr. 4.

506 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Handbuch der deutschen Exportkontrolle – Haddex*, Bd. 1, Rz. 466h, 472c, 494m; Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in *Merkblatt für die Nutzung von Allgemeingenehmigungen und die diesbezüglichen Melde- und Registrierverfahren*, Nr. 4.

10. Sanktionen

a. Dekret 96/2003

Art. 16 des Dekrets 96/2003 sieht in Umsetzung von Art. 19 S. 2 der Verordnung 1334/2000 folgende Sanktionen vor:

- Die Ausfuhr ohne oder mit erschlichener Genehmigung wird gem. Art. 16 Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren oder mit einer Geldstrafe von 25.000 bis 250.000 Euro bestraft. Die Beschlagnahme der gegenständlichen Güter ist gem. Art. 16 Abs. 3 zulässig.
- Die Ausfuhr unter Missachtung der in der jeweiligen Genehmigung enthaltenen Verpflichtungen wird gem. Art. 16 Abs. 2 mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren oder einer Geldstrafe von 15.000 bis 150.000 Euro bestraft. Die Beschlagnahme ist ebenfalls gem. Art. 16 Abs. 3 zulässig.
- Das Unterlassen der Unterrichtung des Produktionsministeriums durch den Ausführer i.S.v. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 1334/2000 wird gem. Art. 16 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.

Obwohl eine Sanktionierung dieses Unterlassens in Art. 19 der Verordnung 1334/2000 nicht mehr ausdrücklich wie in Art. 17 S. 4 der Verordnung 3381/1994 gefordert wird, hat die italienische Regierung diesen Tatbestand erneut in den Strafkatalog des Dekrets 96/2003 aufgenommen.

- Wer es unterlässt, etwaige nach der Antragstellung eingetretene Änderungen seiner Daten dem Produktionsministerium mitzuteilen, die in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 1334/2000 vorgesehenen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen, oder der dreijährigen Aufbewahrungs- sowie seiner Vorlagepflicht nicht nachkommt, wird gem. Art. 16 Abs. 5 des Dekrets 96/2003 mit einem Bußgeld von 15.000 bis 90.000 Euro bestraft, wenn mit der Tat kein Straftatbestand verwirklicht wird.

Zu beachten ist, dass Abs. 5 als einziger Absatz des Art. 16 keine Straftat, sondern eine mit einem Bußgeld geahndete Ordnungswidrigkeit („*sanzione amministrativa*“) ist. Der Verstoß gegen verwal-

tungsrechtliche Vorschriften kann in Italien als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wobei schwerere Verstöße in der Regel einen Straftatbestand verwirklichen⁵⁰⁷.

- Der Verstoß gegen das Verbot von Art. 14 Abs. 1, das Verbot der technischen Unterstützung i.Z.m. der Entwicklung, Herstellung u.s.w. von biologischen, chemischen und Kernwaffen oder deren Trägersystemen, wird gem. Art. 16 Abs. 6 mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren oder einer Geldstrafe von 15.000 bis 150.000 Euro bestraft.
- Der Verstoß gegen das Verbot i.S.v. Art. 14 Abs. 2, das Verbot der technischen Unterstützung i.Z.m. einer militärischen Endverwendung in Embargoländern, wird gem. Art. 16 Abs. 7 mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Euro bestraft.
- Die Durchführung von Tätigkeiten i.S.v. Art. 15, die Übertragung von Technologie via Internet, ohne vorherige Genehmigung oder mit falscher oder gefälschter Genehmigung wird gem. Art. 16 Abs. 8 S. 1 mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 Euro bestraft. Die Sequestration der jeweiligen Webside ist gem. Art. 16 Abs. 8 S. 2 zulässig. Zu beachten ist, dass mit Art. 16 Abs. 8 S. 1 ein eigenständiger Straftatbestand für die Übertragung von Technologie mittels Internet geschaffen wurde, obwohl diese Übertragung bereits von Art. 2 b) iii) der Verordnung 1334/2000 unter den Begriff der Ausfuhr gefasst wird. Die Übertragung von Technologie via Internet ist damit als Ausfuhrvorgang bereits im Straftatbestand des Art. 16 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 erfasst.

Art. 17 des Dekrets 96/2003 sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft dem Produktionsministerium in jedem Fall mitteilt, wenn sie Anklage wegen Begehung einer der in Art. 16 normierten Straftaten erhebt. In der Vergangenheit kam es bisher zu keiner entsprechenden Klageerhebung⁵⁰⁸.

507 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 105.

508 Persönliches Gespräch im Produktionsministerium vom 03.11.2003.

b. Vergleich mit den im Dekret 89/1997 vorgesehenen Sanktionen

Die in Art. 7 des Dekrets 89/1997 vorgesehenen Strafvorschriften wurden mit ihren Tatbeständen und Rechtsfolgen vom Dekret 96/2003 inhaltlich übernommen. Eine Neuerung stellen lediglich die Abs. 6 bis 8 des Dekrets 96/2003 dar, nachdem das Verbot technischer Unterstützung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht der Übertragung von Technologie i.S.v. Art. 15 mit Erlass des Dekrets 96/2003 neu eingeführt wurden.

c. Vergleich mit den in Deutschland vorgesehenen Vorschriften

Das AWG und die AWV enthalten sowohl Ordnungswidrigkeits- als auch Strafvorschriften. Im Rahmen des Exportkontrollrechts wird mit §§ 33 ff. AWG und § 70 AWV Art. 19 S. 2 der Verordnung 1334/2000 umgesetzt. Grundsatz des AWG ist es, dass Verstöße gegen Beschränkungen, Handlungspflichten und Verbote gem. § 33 AWG i.V.m. § 70 AWV als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Werden mit den Verstößen zusätzlich qualifizierende Tatbestände verwirklicht, werden diese gem. Art. 34 AWG als Straftat verfolgt⁵⁰⁹. Art. 16 des Dekrets 96/2003 enthält dagegen bis auf eine Ausnahme ausschließlich Straftatbestände. Lediglich das in Art. 16 Abs. 5 gegenständliche Unterlassen wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Während im Dekret 96/2003 die Tatbestände ausdrücklich und bestimmt normiert sind, sind die Tatbestände des § 34 AWG im Wesentlichen als Blankettnormen, die zu ihrer Ausfüllung auf weitere Vorschriften des AWG oder der AWV Bezug nehmen, konstruiert⁵¹⁰. Zwar verweisen die in Art. 16 des Dekrets 96/2003 normierten Straftatbestände teilweise auch auf Normen der Verordnung 1334/2000. Diese Verweisung erfolgt aber ausschließlich zur näheren Bestimmung der objektiven Tatbestandsmerkmale, so z.B. in Art. 16 Abs. 4 mit der „Unterrichtung des Produktionsministeriums durch den Ausführer i.S.v. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 1334/2000“. Wie in Art. 16 Abs. 1 des Dekrets 96/2003 ist in § 34 Abs. 1 AWG die Ausfuhr bestimmter Güter ohne Genehmigung ebenso wie die Ausfuhr mit einer erteilten Genehmigung gem. § 34 Abs. 8 i.V.m. Abs. 1 AWG unter Strafe gestellt. In § 33 Abs. 5 Nr. 3 AWG wird der Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wie in Art. 16 Abs. 5 als Ordnungswidrigkeit geahndet. Als Rechtsfolgen sind in § 34 AWG neben der Geld- und Freiheitsstrafe auch der Verfall des für oder aus der Tat Erlangten, die Einziehung von Gegenständen, auf die sich die

509 John, K. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 3, Vor §§ 33, 34, Rz. 1.

510 Bieneck, K. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 26, Rz. 19.

Tat bezog, eine Vermögensstrafe oder ein Berufsverbot vorgesehen. Als verwaltungsrechtliche Sanktion kann die Erteilung einer weiteren Ausfuhrgenehmigung verweigert oder mit bestimmten Nebenbestimmungen versehen werden⁵¹¹. Gem. § 34 Abs. 5 AWG ist der Versuch der in Abs. 1 und 2 normierten Straftatbestände strafbar. Die fahrlässige Begehung der Straftatbestände in den Abs. 1, 2 und 4 ist gem. § 34 Abs. 7 AWG strafbar. Entsprechende Regelungen sind in Art. 16 des Dekrets 96/2003 nicht vorgesehen. Auch eine dem Gefährdungstatbestand in § 34 Abs. 2 AWG vergleichbare Strafvorschrift ist in Art. 16 des Dekrets nicht enthalten.

Kritisiert wird in Deutschland vermehrt die „Kriminalisierung von Verwaltungsungehorsam“ im Außenwirtschaftsrecht. Zahlreiche Ordnungsverstöße sollten ausschließlich als Ordnungswidrigkeiten ohne Aufstufungsmöglichkeit zu Straftaten gewertet werden, um der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts zu entsprechen⁵¹². Gefordert wird deshalb u.a. eine konsequentere Anwendung von Verwaltungsanktionen für Außenwirtschaftsrechtsverstöße wie die Aussetzung, Ablehnung oder den Widerruf von Ausfuhrgenehmigungen⁵¹³.

11. Rechtsschutzmöglichkeiten und Staatshaftung

Nachfolgend wird untersucht, ob und inwieweit dem Ausführer in Italien und Deutschland im Bereich des Exportkontrollrechts neben primären Rechtsschutzmöglichkeiten auch die Möglichkeit zur Durchsetzung von staatshaftungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen auf Grund von Ausfuhrverboten eröffnet ist. Ein begründetes Rechtsschutzinteresse des Ausführers wird insbesondere dann bestehen, wenn sein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, Ausfuhrgenehmigungen mit belastenden Nebenbestimmungen versehen sind, über die Erteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wird oder bereits erteilte Genehmigungen aufgehoben werden⁵¹⁴.

511 Bieneck, K. in *Bieneck, Handbuch des Außenwirtschaftsrechts*, § 29, Rz. 1.

512 Bieneck, K. in *Reform der Strafen im Außenwirtschaftsrecht (Teil 1): Vorschläge zur Änderung der §§ 33, 34 AWG, 70 AWV, AW-Prax 1999*, S. 292 (296).

513 Bieneck, K. in *Deregulierung des Außenwirtschaftsstrafrechts*, AW-Prax 1999, S. 81 (82).

514 Glashoff, H./Kühle, H. in *Rechtsschutz in Zollsachen*, Rz. 453.

a. Rechtsschutz und Staatshaftung in Italien

In Italien stehen dem Ausführer die unter C.VIII. dargestellten Rechtsmittel gegen die Verweigerung, Aufhebung oder den Erlass einer inhaltlich so nicht beantragten Ausfuhrgenehmigung zu. Als behördliche Rechtsschutzmöglichkeit kommt lediglich die Erhebung eines außerordentlichen Widerspruchs beim Präsidenten der Republik (vgl. oben unter C.VIII.1.c.) in Betracht. Als gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeit ist dem Ausführer im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Klage auf Ungültigerklärung (vgl. oben unter C.VIII.2.b.aa.) eröffnet. Zusätzliche Rechtsbehelfe zu den allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten sind im Dekret 96/2003 nicht vorgesehen.

Die italienische Verfassung sieht in Art. 28 S. 1 vor, dass „die Beamten und Angestellten des Staates sowie öffentlich rechtlicher Körperschaften i.S.d. Straf-, Zivil- und Verwaltungsgesetze unmittelbar für rechtswidrige Maßnahmen verantwortlich sind“, wobei sich gem. Art. 28 S. 2 der Verfassung „die zivilrechtliche Verantwortlichkeit auf den Staat bzw. die öffentlich rechtlichen Körperschaften ausweitert“. Im Gegensatz zur Haftungsverlagerung i.S.v. Art. 34 S. 1 GG vom hoheitlich handelnden Beamten auf den deutschen Staat haften nach h.M. der italienische Staat bzw. die öffentlich rechtliche Körperschaft und der Beamte bzw. der Angestellte als Gesamtschuldner i.S.v. Art. 1292 des italienischen Zivilgesetzbuches (*Codice Civile*). Der geschädigte Ausführer kann seine Schadensersatzansprüche somit sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber dem Beamten geltend machen⁵¹⁵. Mittlerweile ist in Italien, wie unter D.II.2 dargestellt, in Abkehr zur vormals ständigen Rechtsprechung der *Corte di Cassazione* die Ersetzbarkeit von durch die Verletzung berechtigter Interessen entstandenen Schäden ausdrücklich festgestellt und geregelt. Jeder Verwaltungsrichter hat über die Ersetzbarkeit von durch die Verletzung berechtigter Interessen entstandenen Schäden zu entscheiden⁵¹⁶. Somit ist auch im Bereich des Exportkontrollrechts die Durchsetzung möglicher Amtshaftungsansprüche grundsätzlich gewährleistet, die der Ausführer auf Grund einer Verletzung seiner berechtigten Interessen z.B. an der Aufhebung von Ermessensverwaltungsakten,

515 Martines, T. in *Diritto Costituzionale*, S. 225.

516 Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 180; Tizzano, A. in *Quaderni del Consiglio di Stato, Attività amministrativa e tutela degli interessati, l'influenza del diritto comunitario*, S. 43.

mit denen eine Ausfuhrgenehmigung verweigert oder eine einmal erteilte Genehmigung aufgehoben wird, geltend machen kann⁵¹⁷.

b. Rechtsschutz und Staatshaftung in Deutschland

Die gerichtliche Nachprüfung der Genehmigungspraxis des BAFA ist nicht nur, wie unter 7.a. bereits erwähnt, wegen der äußerst unbestimmten Formulierung der Genehmigungsleitlinien des Art. 8 der Verordnung 1334/2000, sondern auch wegen des Beurteilungsspielraums, der der Bundesregierung in außen- und sicherheitspolitischen Angelegenheiten zugestanden wird, nahezu ausgeschlossen⁵¹⁸. Nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts kann der Ausführer gem. § 68 VwGO Widerspruch gegen die Verweigerung einer Genehmigungserteilung oder gegen den Erlass einer so nicht beantragten Genehmigung beim BAFA als Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1. Nr. 2 VwGO erheben⁵¹⁹. In Ausnahme zum Grundsatz der aufschiebenden Wirkung i.S.v. § 80 Abs. 1 VwGO ist der Suspensiveffekt des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 1. Alt. VwGO i.V.m. § 30 Abs. 3 AWG ausgeschlossen⁵²⁰. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Ausführer beim gem. §§ 45, 52 Nr. 2 VwGO zuständigen Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Verpflichtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO oder Anfechtungsklage i.S.v. § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO erheben⁵²¹. Anzumerken ist, dass sich die Klagebefugnis i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO im Rahmen einer Verpflichtungsklage nicht aus einem möglichen Anspruch auf Genehmigungserteilung aus § 3 AWG, sondern aus der gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten und einklagbaren Ausfuhrfreiheit gem. Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2603/69 ergibt⁵²². Auch die Erhebung einer Anfechtungsklage löst gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 1. Alt. VwGO i.V.m. § 30 Abs. 3 AWG keine aufschiebende Wirkung aus. Wie in Italien stehen dem Ausführer folglich Rechtsmittel des behördlichen und des gerichtlichen Rechtsschutzes zur Verfügung, mit dem Unterschied, dass in Deutschland

517 Sandulli, A. in *Manuale di diritto amministrativo I*, S. 527; Virga, P. in *Diritto Amministrativo*, S. 179; Simons, T. *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht*, S. 106.

518 Karpenstein, U. in *Europäisches Exportkontrollrecht für Dual-use-Güter*, S. 123, 240, 251; Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 12.

519 Glashoff, H./Kühle, H. in *Rechtsschutz in Zollsachen*, Rz. 455.

520 Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 31.

521 Glashoff, H./Kühle, H. in *Rechtsschutz in Zollsachen*, Rz. 456.

522 EuGH, Rs. C-83/94 (LEIFER), Urteil vom 19.10.1995, Slg. 1995 I, S. 3231; Karpenstein, U. in *Hohmann/John, Ausfuhrrecht*, Teil 2, Art. 9, Rz. 31.

die erfolglose Durchführung des Widerspruchsverfahrens Sachentscheidungsvoraussetzung für die zu erhebende Klage ist, während in Italien die erfolglose Durchführung eines Vorverfahrens nicht erforderlich ist. Vielmehr schließen sich dort die Erhebung der im Bereich des Exportkontrollrechts ausschließlich statthaften verwaltungsbehördlichen Rechtsschutzmöglichkeit des außerordentlichen Widerspruchs beim Präsidenten der Republik und die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegenseitig aus. Wie bereits in den allgemeinen Ausführungen zum verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz unter C.VIII. erläutert, muss sich der Ausführer entscheiden, welche Rechtsschutzmöglichkeit er verfolgen möchte.

Das der Bundesregierung im Rahmen ihrer Entscheidungsprärogative eingeräumte Ermessen ist auch gegenüber Entschädigungsforderungen auf Grund von Exportrestriktionen geschützt⁵²³. Die Rechtsprechung hat eine Staatshaftung auf Grund von Exportverboten allgemein nur unter engen Voraussetzungen zugelassen. So existiert z.B. kein Bestands- oder Vermögensschutz von Handelsverträgen gegenüber von Exportbeschränkungen. Das gleiche soll auch gelten, wenn eine sehr lange Dauer des Genehmigungsverfahrens ein Exportgeschäft faktisch verhindert⁵²⁴.

c. Gemeinschaftsrechtlich gebotene Staatshaftung

Zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten nach Rechtsprechung des EuGH⁵²⁵ neben den innerstaatlichen Staatshaftungsansprüchen auch nach den Grundsätzen der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Staatshaftung zum Ersatz der Schäden verpflichtet sind, die dem einzelnen Bürger durch zurechenbare Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht und damit auch durch zurechenbare Verstöße gegen die gem. Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2603/69 garantierte Ausfuhrfreiheit entstanden sind. Die praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts und der Schutz der gemeinschaftsrechtlich garantierten Rechte wären nicht gewährleistet, wenn der einzelne Bürger keine Möglichkeit und rechtliche Handhabe hätte, die aus Verstößen der Mitgliedstaaten gegen Gemeinschaftsrecht entstandenen Schäden ersetzt zu verlangen. Dem Ausführer steht damit die Geltendmachung des gemeinschaftsrechtlich be-

523 BVerfG; Beschluss vom 25.10.1991, 2 BvR 374/90, NJW 1992, S. 2624.

524 Monreal, Ch./Runte, H. in *Das aktuelle Exportkontrollrecht – ein Überblick*, GewArch 2000, S.142 (147).

525 EuGH, Verb. Rs. C-6/90 und C-9/90 (FRANCOVICH), Urteil vom 19.11.1991, Slg. 1991, S. I-5357; EuGH, Verb. Rs. C-46/93 und C-48/93 (BRASSERIE DU PÊCHEUR/FACTORTAME), Urteil vom 05.03.1996, Slg. 1996, S. I-1029.

gründeten Staatshaftungsanspruchs offen, wenn die Geltendmachung des mitgliedstaatlich begründeten Staatshaftungsanspruchs aus den oben erwähnten Gründen erfolglos bleibt. Ob die diesbezüglich vorgebrachten Einwendungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oder anderer nationaler Verfassungsgerichte auch im Zusammenhang der gemeinschaftsrechtlich gebotenen Staatshaftung zu beachten sind, ist unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Wirksamkeitsgebotes mehr als fraglich.

12. Internationale Koordination und Zusammenarbeit

Art. 18 Abs. 1 1. UA. S. 1 der Verordnung 1334/2000 sieht die Einsetzung einer Koordinierungsgruppe vor, in die gem. Art. 18 Abs. 1 1. UA S. 2 jeder Mitgliedstaat einen Vertreter entsendet. Aufgabe der Koordinierungsgruppe ist die Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung 1334/2000, Art. 18 Abs. 1 2. UA.. Das Dekret 96/2003 enthält keine Regelungen, wie die italienische Beteiligung an dieser Koordinierungsgruppe gestaltet sein soll. Das Fehlen entsprechender Bestimmungen wurde in Italien teilweise kritisiert. Gefordert wurde insbesondere die ausdrückliche Regelung der Zusammensetzung der italienischen Delegation sowie deren Verortung auf politischer und nicht bloß behördlicher Ebene, da es sich bei der Beteiligung an der Koordinierungsgruppe um eine äußerst sensitive Aufgabe handele⁵²⁶.

526 Bedin, T. in *Sicurezza e Difesa, Lo schema di decreto legislativo sui materiali a „duplicato uso“*, www.euganeo.it/difesa/sd-083.htm.

F. Ergebnisse

I. Mit Erlass des Gesetzes 222/1992 wurde das vormals sehr weite Ermessen des italienischen Außenhandelsministers im Hinblick auf die Normierung von Aus- und Durchfuhrverboten sowie unterschiedlicher Genehmigungspflichten von hochtechnologisierten Gütern erheblich eingeschränkt. Die so gewonnene Rechtssicherheit und größere Vorhersehbarkeit für die ausführenden Unternehmen brachte allerdings ebenso eine Verringerung der Flexibilität und Verlangsamung der Anpassungsmöglichkeiten im Bereich des italienischen Außenwirtschaftsverkehrs mit sich. Insgesamt wurde die Exportkontrolle von hochtechnologisierten Gütern durch das Gesetz 222/1992 vereinfacht und liberalisiert, so z.B. durch die Einführung der Allgemeingenehmigung, nachdem vor Erlass des Gesetzes 222/1992 jede gelistete, hochtechnologisierte Ware einzelgenehmigungspflichtig gewesen war.

II. Nach der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung des Exportkontrollrechts durch die Verordnung 3381/1994 und den Gemeinsamen Beschluss des Rates 94/942/GASP ergaben sich im italienischen Ausfuhrrecht mehrere bedeutende Änderungen. Die vormals nationale Güterliste aus den i.S.v. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes 222/1992 erlassenen Ministerialdekreten wurde durch die gemeinschaftsweit vereinheitliche Liste in Anhang I des Gemeinsamen Beschlusses 94/942/GASP abgelöst. Die Einführung der Genehmigungspflichtigkeit nichtgelisteter Güter mit doppeltem Verwendungszweck i.S.v. Art. 4 der Verordnung 3381/1994 stellte eine absolute Neuerung dar, nachdem im Gesetz 222/1992 ausschließlich warenbezogene Genehmigungspflichten normiert waren. Auch die spezialgesetzlich normierte Genehmigungspflichtigkeit und Behandlung der Verbringung i.S.v. Art. 19 der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art. 8 des Dekrets 89/1997 führte zu einer systematischen, wenn auch nicht unbedingt tatsächlichen Änderung im italienischen Ausfuhrrecht, in dem die Aus- bzw. Durchfuhr in EU-Mitgliedstaaten bisher nicht von der in andere Staaten gesetzlich unterschieden wurde. Ebenfalls im Gesetz 222/1992 nicht vorgesehen und geregelt war die Rechtsfigur der Globalgenehmigung. Ihre Einführung mit der Verordnung 3381/1994 und Durchführung mit den Dekreten 89/1997 und 273/1997 beseitigte die für italienische Exportunternehmen bestehenden Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen bereits vor der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung mit der Globalgenehmigung vergleichbare Verfahrensvereinfachungen vorgesehen waren.

Im Legislativdekret 89/1997 war dagegen im Einklang mit der Verordnung 3381/1994 nicht mehr das im Gesetz 222/1992 noch enthaltene vereinfachte Genehmigungsverfahren für die Aus- bzw. Durchfuhr von Gütern unter einer bestimmten Warenwertgrenze vorgesehen. Anders als im Gesetz 222/1992, nach dem die Allgemeingenehmigung in Form eines Ministerialdekrets von Amts wegen erlassen worden war und sich an alle Ausführer richtete, war im Legislativdekret 89/1997 i.V.m. dem Ministerialdekret 289/1998 die jeweils einmalige Erteilung einer Allgemeingenehmigung an den einzelnen, antragstellenden Ausführer vorgesehen. Mit Erlass des Legislativdekrets 89/1997 wurde die nachträgliche Kontrolltätigkeit des Außenhandelsministeriums u.a. durch die Einführung von Registern sowie von Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten für den Ausführer deutlich verstärkt. Mit der in Art. 9 Abs. 2 S. 2 der Verordnung 3381/1994 normierten Mitteilungspflicht und dem Informationsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, der in Art. 13 vorgesehenen direkten Zusammenarbeit und dem Konsultationsverfahren i.S.v. Art. 7 Abs. 2 und 4 erfuhr die in Art. 11 des Gesetzes 222/1992 noch allgemein geforderte verstärkte Organisation der internationalen Zusammenarbeit eine detaillierte Konkretisierung. Die ausdrückliche Forderung nach einer Harmonisierung der Exportkontrolle von hochtechnologisierten Gütern durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen wurde in einem ersten bedeutenden Schritt mit Erlass der Verordnung 3381/1994 erfüllt.

Das Legislativdekret 89/1997 wurde vielfach als „unvollständiges Regelwerk“ kritisiert. Tatsächlich mussten viele in ihm vorgesehene Regelungen und Maßnahmen ihrerseits durch ministerielle Dekrete ergänzt oder gar gänzlich normiert werden. Die maßgebliche Ursache für die Kritik als „unvollständig“ war allerdings darin zu sehen, dass der Verordnungsgeber bei Erlass des Dekrets 89/1997 unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* an mehreren Stellen von einer Wiederholung von Teilen der Verordnung 3381/1994 durch nationales Recht abgesehen hatte. Aus diesem Grund sind die Vorschriften des Legislativdekrets 89/1997 und in dessen Zusammenhang erlassener Ministerialdekrete bis auf wenige Ausnahmen auch im Hinblick auf die einschlägige EuGH-Rechtsprechung ganz im Gegensatz zu den Vorschriften des Legislativdekrets 96/2003 gemeinschaftsrechtlich zulässig und unbedenklich.

III. Mit dem Legislativdekret 96/2003 wurde ein einheitliches und umfassendes Regelwerk für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erlassen. Dabei wurde maßgeblich die im Hinblick auf das Legislativdekret 89/1997 geäußerte Kritik, letzteres beinhalte unvollständige

und oberflächige Regelungen, sowie die Forderung nach einer für den Ausführer übersichtlichen Kodifizierung berücksichtigt. Vollständig unberücksichtigt blieb dagegen die ständige Rechtsprechung des EuGH und der *Corte Costituzionale* über die Unzulässigkeit von das Gemeinschaftsrecht wiederholenden nationalen Regelungen. Mehrere Vorschriften des Dekrets 96/2003 wiederholen Teile der Verordnung 1334/2000 und sind aus diesem Grunde gemeinschaftsrechtswidrig. Andere Vorschriften des Legislativdekrets 96/2003 sind nach den Grundsätzen der Zweispurigkeit des Verwaltungsverfahrensrechts in der Exportkontrolle gemeinschaftsrechtlich unzulässig, so die Normierung zusätzlicher innerstaatlicher Genehmigungskriterien in Art. 8 Abs. 4. Die Voraussetzungen, unter denen das Produktionsministerium eine beantragte Ausfuhrgenehmigung erteilen oder verweigern kann, sind abschließend in Art. 8 der Verordnung 1334/2000 geregelt. Die in Art. 8 Abs. 4 des Dekrets 96/2003 enthaltenen Erwägungen sind aber letztendlich trotz ihrer festgestellten Gemeinschaftsrechtswidrigkeit als „sachdienliche Erwägung“ i.S.v. Art. 8 der Verordnung 1334/2000 zumindest inhaltlich in den Abwägungsvorgang einzubeziehen. Nachdem ein Rückgriff auf innerstaatliches Recht nach den Grundsätzen der Zweispurigkeit des Exportkontrollverfahrens auch im Bereich der Aufhebung einer einmal erteilten Ausfuhrgenehmigung unzulässig ist, verstößt die Normierung von innerstaatlichen Aufhebungsgründen in Art. 8 Abs. 2 des Dekrets 96/2003 ebenfalls gegen Gemeinschaftsrecht.

Im Vergleich zum Legislativdekret 89/1997 waren einige Änderungen festzustellen. Während gemäß der Öffnungsklausel des Art. 3 Abs. 3 der Verordnung 3381/1994 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Dekrets 89/1997 auch die Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig war, enthält das Dekret 96/2003 mangels gemeinschaftsrechtlicher Ermächtigung in der Verordnung 1134/2000 keine Genehmigungspflicht für Durchfuhrvorgänge. Nebenbestimmungen sind im Rahmen des Legislativdekrets 96/2003 nur noch beim Erlass von Einzelgenehmigungen zulässig. Eine wesentliche Änderung ergibt sich aus der Umsetzung der Öffnungsklausel des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung 1334/2000 in Art. 9 Abs. 6 des Legislativdekrets 96/2003, der den Ausführer bereits bei bloßem Grund zur Annahme einer Verwendung i.S.v. Art. 4 Abs. 1 zur Unterrichtung des Produktionsministeriums verpflichtet. Beim Erlass des Legislativdekrets 89/1997 wurde noch von der Umsetzung der Ermächtigung in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 3381/1994 abgesehen.

Die Anpassung des deutschen Exportkontrollrechts an die Verordnung 1334/2000 erfolgte im Gegensatz zur italienischen Durchführung nicht durch Erlass eines vollständig neuen Regelwerkes, sondern durch die 51. Verordnung

zur Änderung der AWW. Anders als im deutschen Exportkontrollrecht, das Anhang I der Verordnung 1334/2000 in Teil I, Abschnitt C der AL integriert hat, existiert in Italien keine nationale Liste genehmigungspflichtiger Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Da in Italien allerdings bisher keine zusätzlichen nationalen Genehmigungspflichten wie in Deutschland normiert wurden, ist eine Wiederholung der Auflistung genehmigungspflichtiger Güter mit doppeltem Verwendungszweck für eine diesbezügliche Anwendbarkeit gerade eben nicht erforderlich. Ein ständiges Organ wie der beratende Ausschuss i.S.v. Art. 11 des Legislativdekrets 96/2003 ist im deutschen Exportkontrollrecht nicht vorgesehen, nur in einzelnen Fällen wird der jeweilige Ausfuhrvorgang verschiedenen Bundesministerien zur Entscheidung vorgelegt. Während in Deutschland die verschiedenen Allgemeingenehmigungen in Form von Allgemeinverfügungen i.S.v. § 35 S. 2 VwVfG an den Personenkreis sämtlicher Ausführer von Amts wegen erteilt worden sind, wird gem. Art. 6 des Legislativdekrets 96/2003 i.V.m. dem Ministerialdekret vom 04.08.2003 eine nationale Allgemeingenehmigung auf Antrag immer nur an einen einzelnen Ausführer in Form des mit dem deutschen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG vergleichbaren „*provvedimento*“ erteilt. Die einmalig und einzeln erteilte Allgemeingenehmigung gilt dann unbefristet für sämtliche vom im Ministerialdekret vom 04.08.2003 festgelegten Anwendungsbereich erfasste Ausfuhren.

Aus dem Vergleich der Durchführung der Verordnung 1334/2000 in Italien mit der in Deutschland ergibt sich im Hinblick auf die Frage, welches Exportkontrollrecht strengere Regelungen normiert, kein eindeutiges Ergebnis. Einerseits ist das italienische Exportkontrollrecht restriktiver: So setzte die italienische Regierung mit Erlass von Art. 9 Abs. 6 des Legislativdekrets 96/2003 erstmals die Ermächtigung in Art. 4 Abs. 5 der Verordnung 1334/2000 in nationales Recht um. In Deutschland wurde nach wie vor von einer Umsetzung der Ermächtigung in Art. 4 Abs. 5 abgesehen. In Italien muss die Erteilung einer Allgemeingenehmigung beim Produktionsministerium beantragt und von diesem einmalig für den einzelnen Ausführer verfügt werden. In Deutschland ist keine entsprechende Antragstellung und vor allem keine einzelne Erteilung vorgesehen, nachdem die verschiedenen nationalen Allgemeingenehmigungen von Amts wegen in Form der Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 S. 2 VwVfG erlassen werden. Obwohl die Inanspruchnahme einiger Allgemeingenehmigungen innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Ausfuhr dem BAFA anzuzeigen ist, gestaltet sich die Inanspruchnahme einer nationalen Allgemeingenehmigung in Deutschland für den Ausführer weitaus zeit- und damit auch kostensparender als in Italien. Die Genehmigungspraxis des italienischen Produktionsministeriums im Rahmen der Erteilung von

Globalgenehmigungen ist weitaus restriktiver als die des BAFA. Im italienischen Exportkontrollrecht ist schließlich als Hilfestellung für den Ausführer im Gegensatz zur Exportkontrolle in Deutschland weder eine sog. Auskunft zur Güterliste noch die Erteilung eines Nullbescheides vorgesehen. Die Entscheidung über eine etwaige Genehmigungspflichtigkeit eines Gutes mit doppeltem Verwendungszweck verbleibt ausschließlich in der Verantwortung des Ausführers. Schließlich wird mit Art. 14 des Dekrets 96/2003 die Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendung umgesetzt. Im Gegensatz zu den §§ 45 ff. AWV, die die Genehmigungspflicht bestimmter Arten technischer Unterstützung festlegen, enthält Art. 14 des Dekrets 96/2003 in seinen beiden Absätzen generelle Verbote der Vornahme entsprechender technischer Unterstützung.

Die Untersuchung anderer Regelungen ergab dagegen, dass das deutsche Exportkontrollrecht in deren Zusammenhang deutlich strengere Vorschriften enthält. So ist die Erteilung einer Globalgenehmigung im italienischen Exportkontrollrecht gem. Art. 5 Abs. 4 des Legislativdekrets 96/2003 bei „gelegentlichen Ausfuhren“ ausgeschlossen. Dies ermöglicht eine erheblich flexiblere Genehmigungspraxis als in Deutschland, wo dem Ausführer im Vorjahr über 50 Einzelgenehmigung erteilt worden sein müssen, führt aber andererseits zu einer weitaus geringeren Vorhersehbarkeit und Einschätzbarkeit der Chancen auf Erteilung einer Globalgenehmigung für den Ausführer. In Italien wurde weder die gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung in Art. 21 Abs. 2 der Verordnung 1334/2000, für die Verbringung anderer Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fällen eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben, noch die Öffnungsklausel in Art. 5 Abs. 1, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Menschenrechtserwägungen zusätzliche nationale Genehmigungspflichten oder gar Ausfuhrverbote zu normieren, umgesetzt. Im deutschen Exportkontrollrecht wurden dagegen auf der Grundlage beider Ermächtigungsgrundlagen zusätzliche nationale Genehmigungspflichten eingeführt bzw. beibehalten. Zusätzliche nationale Genehmigungspflichten wie in Deutschland wurden in Italien nicht normiert. Das italienische Exportkontrollrecht für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck enthält im Gegensatz zur deutschen Exportkontrolle ausschließlich den gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Mindeststandard von Ausfuhrverboten und Genehmigungspflichten. In dieser Hinsicht ist das deutsche Exportkontrollrecht im gemeinschaftsweiten Vergleich nach wie vor als strenger und restriktiver einzustufen.

Anhang

Legge 27 febbraio 1992, n. 222

Norme sul controllo dell'esportazione e del transito dei prodotti ad alta tecnologia

Articolo 1

Esportazione e transito di prodotti e tecnologie

1. L'esportazione ed il transito dei prodotti e delle tecnologie indicati nell'elenco di cui al comma 2 devono:

a) essere conformi ai principi che ispirano la politica estera nazionale;

b) essere in armonia con i fondamentali interessi di sicurezza dello Stato;

c) assicurare la non proliferazione delle tecnologie e dei prodotti di interesse militare;

d) favorire un'attiva cooperazione allo sviluppo nei settori civili fra l'Italia ed i Paesi non indicati al comma 2 dell'articolo 2;

e) essere compatibili con le intese e convenzioni internazionali cui l'Italia partecipa e con i principi della Carta delle Nazioni Unite;

f) essere compatibili con le direttive di organi internazionali al cui rispetto l'Italia si sia obbligata.

2. Sono soggetti alle autorizzazioni e ai controlli dello Stato l'esportazione, in via definitiva e temporanea, ed il transito dei prodotti e delle tecnologie indicati in un apposito "elenco delle merci sottoposte ad autorizzazione per l'esportazione e per il transito", predisposto e aggiornato ai sensi dell'articolo 3.

3. Per le finalità di cui alla presente legge si considera esportazione di tecnologie anche l'attività di scambio di qualsiasi tipo di dati o informazione comunque utilizzabili in violazione della presente legge e delle intese e convenzioni internazionali cui l'Italia partecipa.

Gesetz vom 27.02.1992, Nr. 222

Regelungen über die Aus- und Durchführungkontrolle hochtechnologisierter Produkte

Artikel 1

Aus- und Durchführung von Produkten und Technologien

1. Die Aus- und Durchführung der in der Liste gem. Abs. 2 aufgeführten Produkte und Technologien müssen:

a) mit den Grundsätzen der nationalen Außenpolitik übereinstimmen;

b) mit den grundlegenden Sicherheitsinteressen des Staates übereinstimmen;

c) die Nichtverbreitung militärischer Technologien und Güter sichern;

d) eine aktive Zusammenarbeit zur Entwicklung der zivilen Bereiche zwischen Italien und den in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Ländern fördern;

e) mit den internationalen Übereinkommen, an denen sich Italien beteiligt, und mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen vereinbar sein;

f) mit den Richtlinien der internationalen Organe, zu deren Berücksichtigung sich Italien verpflichtet hat, vereinbar sein.

2. Die vorübergehende sowie die endgültige Aus- und Durchführung der Produkte und Technologien, die in der „Liste der Waren, deren Aus- und Durchführung genehmigungspflichtig ist“ aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig. Die Liste ist gem. Art. 3 zu aktualisieren.

3. Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt als Ausfuhr von Technologien auch der Austausch jeglicher Art von Daten oder Informationen, mit dem gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes oder internationaler Übereinkommen, denen Italien beigetreten ist, verstoßen wird.

Articolo 2

Autorizzazioni generali

1. L'esportazione e il transito dei prodotti e delle tecnologie di valore inferiore a quanto stabilito con apposito decreto del Ministro del commercio con l'estero, di concerto con il Ministro degli affari esteri, da emanare entro novanta giorni dall'entrata in vigore della presente legge, e comunque in conformità a quanto stabilito dalle intese e dalle convenzioni internazionali cui l'Italia partecipa, sono soggetti a procedure semplificate di autorizzazione da stabilire con il medesimo decreto.

2. L'esportazione e il transito di prodotti e tecnologie verso gli Stati Uniti d'America, il Canada, l'Australia, il Giappone, la Svezia, la Norvegia, la Svizzera, la Turchia, la Finlandia e l'Austria, nonché verso i Paesi membri della Comunità economica europea, possono essere effettuati previa autorizzazione generale per categorie di prodotti concessa con decreto del Ministro del commercio con l'estero, che ne precisa anche eventuali limitazioni o condizioni, da emanare entro novanta giorni dall'entrata in vigore della presente legge.

3. Il Ministro del commercio con l'estero, sentito il comitato consultivo previsto dall'articolo 5, con proprio decreto, da emanare entro novanta giorni dall'entrata in vigore della presente legge, può rilasciare autorizzazioni di distribuzione di prodotti e tecnologie all'interno dello stesso gruppo industriale italiano anche comprensivo di distributori autorizzati, secondo presupposti, modalità e contenuti indicati nel medesimo decreto, nel rispetto di quanto stabilito dall'articolo 1 della legge 185/1990.

Articolo 3

Autorizzazioni specifiche

1. L'elenco dei prodotti e delle tecnologie di cui all'articolo 1, comma 2, è predisposto e aggiornato almeno ogni sei mesi con decreto del Ministro del commercio con l'estero, da emanare di concerto con il Ministro degli affari esteri, sentito il parere di un apposito comi-

Artikel 2

Allgemeingenehmigungen

1. Die Aus- und Durchfuhr von Produkten und Technologien unter einer bestimmten Wertgrenze, die in Übereinkunft mit dem Außenminister in einem Dekret des Außenhandelsministers innerhalb von 90 Tagen ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes festzulegen ist, und die im Übrigen den internationalen Übereinkommen, an denen Italien beteiligt ist, entspricht, ist einem in demselben Ministerialdekret zu regelnden vereinfachten Verfahren unterworfen.

2. Die Aus- und Durchfuhr von Produkten und Technologien in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Australien, Japan, Schweden, Norwegen, die Schweiz, Türkei, nach Finnland und Österreich sowie in die EWG-Mitgliedstaaten können mit einer Allgemeingenehmigung für eine gewisse Kategorie von Produkten durchgeführt werden. Die Allgemeingenehmigung wird innerhalb von 90 Tagen nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes per Dekret des Außenhandelsministers, der darin auch mögliche Beschränkungen und Nebenbestimmungen festlegt, erlassen.

3. Der Außenhandelsminister kann nach Anhörung des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 5 mit eigenem, innerhalb von 90 Tagen ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes zu erlassendem Dekret Genehmigungen für die unternehmens- bzw. konzerninterne Verteilung von Gütern und Technologien nach den im selben Dekret vorgesehenen Voraussetzungen und Verfahren unter Berücksichtigung des Art. 1 des Gesetzes 185/1990 erlassen.

Artikel 3

Einzelgenehmigungen

1. Die Liste der Produkte und Technologien i.S.v. Art. 1 Abs. 2 wird mindestens alle sechs Monate durch Dekret des Außenhandelsministers nach Absprache mit dem Außenminister und nach Anhörung eines besonderen technischen Ausschusses, ernannt durch Dekret desselben Minis-

tato tecnico nominato con decreto dello stesso Ministro. L'elenco è pubblicato nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana.

2. L'aggiornamento dell'elenco di cui al comma 1 deve essere predisposto:

a) nel rispetto dei principi stabiliti dall'articolo 1 della legge 185/1990;

b) tenendo conto dell'evoluzione della produzione industriale e di quella tecnologica;

c) rispettando le intese e le convenzioni internazionali in materia di alta tecnologia, di non proliferazione nucleare, missilistica e chimica cui l'Italia aderisca o di cui sia parte;

d) adeguandosi all'evoluzione della normativa comunitaria;

e) armonizzandosi con le disposizioni vigenti negli altri Paesi comunitari.

3. Il decreto del Ministro del commercio con l'estero con il quale viene aggiornato l'elenco dei prodotti e delle tecnologie reca l'indicazione degli accordi, delle intese e degli altri atti internazionali cui dà applicazione.

Articolo 4

Controllo e coordinamento dello Stato

1. Il Comitato interministeriale per gli scambi di materiali di armamento per la difesa (CISD), di cui all'articolo 6 della legge 185/1990, con la partecipazione del Ministro dell'università e della ricerca scientifica e tecnologica, esercita le funzioni di indirizzo, previste al comma 3 del medesimo articolo, anche per la materia di cui alla presente legge.

2. Spetta inoltre al Comitato:

a) formulare e aggiornare l'elenco dei Paesi verso i quali vigono limitazioni all'esportazione di particolari categorie di prodotti e tecnologie;

b) formulare, ai sensi di quanto previsto dalla legge 185/1990, l'elenco dei Paesi rispetto ai quali il Ministro del commercio con l'estero

ters, aktualisiert. Die Liste ist im Gesetzesblatt der Italienischen Republik zu veröffentlichen.

2. Die Aktualisierung i.S.v. Abs. 1 erfolgt:

a) unter Berücksichtigung der in Art. 1 des Gesetzes 185/1990 aufgestellten Grundsätze;

b) unter Beachtung der industriellen und technologischen Entwicklungen;

c) unter Berücksichtigung internationaler Übereinkommen im Bereich der Hochtechnologie sowie nuklearer, chemischer und trägertechnischer Nichtverbreitung, denen Italien beigetreten ist;

d) in Anpassung an die gemeinschaftsrechtliche Gesetzgebung;

e) in Harmonisierung mit den Bestimmungen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

3. Das Dekret des Außenhandelsministers, mit dem die Liste der Produkte und Technologien aktualisiert wird, benennt die internationalen Übereinkommen, die mit ihm umgesetzt werden.

Artikel 4

Staatliche Kontrolle und Koordination

1. Der interministerielle Ausschuss für den Austausch von Waffenmaterial i.S.v. Art. 6 des Gesetzes 185/1990 (CISD) übt seine in Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes 185/1990 normierten Funktionen unter Teilnahme des Bildungsministeriums auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzes aus.

2. Insbesondere obliegt es dem CISD:

a) die Liste der Länder, die im Hinblick auf eine bestimmte Kategorie von Produkten und Technologien einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen, zu erstellen und zu aktualisieren;

b) gemäß den Vorschriften des Gesetzes 185/1990 eine Liste der Länder, für die der Außenhandelsminister den Erlass von Genehmigungen

deve condizionare il rilascio dell'autorizzazione ad ispezioni da effettuare presso la sede dell'importatore che vi abbia preventivamente consentito;

c) determinare modifiche delle modalità di esportazione delle merci indicate nell'elenco di cui all'articolo 1, comma 2;

d) esaminare entro trenta giorni i reclami proposti dal richiedente che non abbia ottenuto le autorizzazioni di esportazione dei prodotti e delle tecnologie di cui all'articolo 1, o abbia avuto limitazioni nel relativo rilascio.

3. Il Presidente del Consiglio dei Ministri, con la relazione prevista dall'articolo 5, comma 1 della legge 185/1990, riferisce anche sull'attività svolta dal CISC ai sensi dei commi 1 e 2 del presente articolo. La relazione, anche per la parte relativa ai prodotti ad alta tecnologia disciplinati dalla presente legge, è predisposta secondo i criteri indicati dall'articolo 5, comma 3, della legge 185/1990.

Articolo 5

Comitato consultivo

1. È istituito presso il Ministero del commercio con l'estero il Comitato consultivo per l'esportazione e il transito dei prodotti e delle tecnologie, di seguito denominato "Comitato consultivo".

2. Il Comitato consultivo esprime pareri al Ministro del commercio con l'estero, ai fini del rilascio delle autorizzazioni di cui all'articolo 8. Il parere deve essere reso entro novanta giorni dalla richiesta, salvo quanto previsto dall'articolo 16 della legge 241/1990.

3. Il Comitato consultivo può dichiarare che pareri espressi riguardo a singole autorizzazioni siano validi per operazioni successive di natura simile o analoga a quella per la quale erano stati originariamente espressi.

4. Il Comitato consultivo è composto da due rappresentanti del Ministero degli affari esteri, uno dei quali svolge funzioni di presidente, da

von einer Überprüfung des Unternehmens des jeweiligen Einführers abhängen lassen muss, zu erstellen und zu aktualisieren;

c) Änderungen der Ausführbedingungen für die in der Liste i.S.v. Art. 1 Abs. 2 aufgeführten Waren festzusetzen;

d) Innerhalb von 30 Tagen Einsprüche der Antragsteller, die keine Ausführgenehmigung für die Produkte und Technologien i.S.v. Art. 1 erhalten haben oder deren Genehmigung mit Beschränkungen erlassen wurde, zu überprüfen.

3. Der Vorsitzende des Ministerrates berichtet im Rahmen des von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes 185/1990 vorgesehenen Berichts auch über die Tätigkeit des CISC i.S.d. Abs. 1 und 2 des vorliegenden Artikels. Der Bericht hat auch innerhalb der Ausführungen über die im vorliegenden Gesetz gegenständlichen Produkte und Technologien den in Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes 185/1990 normierten Kriterien zu folgen.

Artikel 5

Beratender Ausschuss

1. Beim Außenhandelsministerium wird ein beratender Ausschuss für die Aus- und Durchführung von Produkten und Technologien – nachfolgend beratender Ausschuss – eingerichtet.

2. Der beratende Ausschuss erlässt im Hinblick auf die Genehmigungserteilung i.S.v. Art. 8 Stellungnahmen für den Außenhandelsminister. Die Stellungnahme muss in Ausnahme zu Art. 16 des Gesetzes 241/1990 innerhalb von 90 Tagen ab Anfrage abgegeben werden

3. Der beratende Ausschuss kann erklären, dass Stellungnahmen für einzelne Genehmigungen auch für nachfolgende Verfahren ähnlicher oder gleicher Art gelten.

4. Der beratende Ausschuss setzt sich aus zwei Vertretern des Außenministeriums, von denen einer die Funktion des Vorsitzenden ausübt, zwei

due rappresentanti del Ministero del commercio con l'estero, uno dei quali svolge funzioni di segretario, e da un rappresentante ciascuno per i Ministeri della difesa, dell'interno, dell'industria, del commercio e dell'artigianato, dell'università e della ricerca scientifica e tecnologica, delle finanze e del tesoro. Il Comitato viene rinnovato ogni tre anni.

5. Il Presidente del Consiglio dei Ministri, su proposta del Ministro del commercio con l'estero, con proprio decreto da emanare entro novanta giorni dall'entrata in vigore della presente legge, sulla base di designazioni formulate dalle amministrazioni di provenienza nomina i membri del Comitato consultivo e i loro supplenti.

6. Il Comitato consultivo si avvale della consulenza tecnica di quattro esperti, nominati con decreto del Ministro del commercio con l'estero, di concerto con il Ministro dell'industria, del commercio e dell'artigianato. Il comitato consultivo può avvalersi inoltre della consulenza tecnica di altri esperti designati per esigenze particolari dallo stesso presidente, sentito il parere degli altri membri, e da nominare con decreto del Ministro del commercio con l'estero.

7. Il Comitato consultivo è validamente costituito con la presenza di almeno due terzi dei suoi componenti. Per l'espressione dei pareri di cui al comma 3 è necessaria la presenza di tutti i suoi componenti. Esso delibera a maggioranza dei presenti.

Articolo 6

Presentazione delle domande di autorizzazione

1. Le domande di autorizzazione, sottoscritte dall'esportatore o da un suo legale rappresentante, devono essere presentate al Ministro del commercio con l'estero, secondo modalità fissate dallo stesso Ministro con apposito decreto da emanare entro novanta giorni dall'entrata in vigore della presente legge, nel rispetto di quanto disposto dalla legge 241/1990.

Vertretern des Außenhandelsministeriums, von denen einer die Funktion des Sekretärs ausübt, und von je einem Vertreter des Verteidigungs-, Innen-, Industrie-, Handels-, Bildungs- und des Finanzministeriums zusammen. Der Ausschuss wird alle drei Jahre neu gebildet.

5. Der Vorsitzende des Ministerrates ernannt auf Vorschlag des Außenhandelsministers mit eigenem, innerhalb von 90 Tagen nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes zu erlassenen Dekret die Mitglieder des beratenden Ausschusses und ihre Vertreter.

6. Der beratende Ausschuss bedient sich der technischen Beratung von vier, durch Dekret des Außenhandelsministers in Absprache mit dem Industrie- und dem Handelsminister ernannten Sachverständigen. In besonderen Fällen kann der beratende Ausschuss darüber hinaus nach Anhörung seiner Mitglieder weitere Sachverständige hinzuziehen, die ebenfalls durch Dekret des Außenhandelsministers zu ernennen sind.

7. Der beratende Ausschuss ist bei einer Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung einer Stellungnahme i.S.v. Abs. 3 ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der Anwesenden.

Artikel 6

Antragstellung

1. Die Anträge auf Genehmigung sind, vom Ausführer oder dessen rechtlichen Vertretern unterzeichnet, beim Außenhandelsminister entsprechend den Bedingungen des Dekrets, das von demselben Minister innerhalb von 90 Tagen ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes zu erlassen ist, einzureichen.

Articolo 7

Attività istruttoria

1. Il Ministero del commercio con l'estero effettua l'istruttoria per il rilascio delle autorizzazioni di cui all'articolo 8. A tal fine, accertata la completezza della documentazione prodotta, la trasmette al Comitato consultivo di cui all'articolo 5, salvo i casi previsti dall'articolo 2, commi 1 e 2.

2. Il Comitato consultivo, accertata la coerenza delle finalità dichiarate dell'operazione con le norme della presente legge nonché con le direttive e gli atti emanati dal Comitato interministeriale indicato all'articolo 4, esprime il proprio parere al Ministro del commercio con l'estero.

3. Il Ministro del commercio con l'estero, per operazioni che ritiene di particolare rilevanza politica, può richiedere un ulteriore esame da parte del Comitato consultivo.

4. Il Ministro del commercio con l'estero, senza ulteriori oneri a carico del bilancio dello Stato, può avvalersi per l'espletamento dell'istruttoria sia di esperti comandati da altre amministrazioni pubbliche sia, previa stipula di contratti di diritto privato, di altri esperti.

Articolo 8

Rilascio delle autorizzazioni specifiche

1. Il Ministro del commercio con l'estero, sentito il comitato consultivo di cui all'articolo 5, autorizza l'esportazione, definitiva o temporanea, ed il transito dei prodotti e delle tecnologie di cui all'articolo 1, comma 2. L'eventuale diniego di autorizzazione deve essere espresso e motivato. In caso di pareri espressi ai sensi dell'articolo 5, comma 3, il Ministro del commercio con l'estero può rilasciare l'autorizzazione conformandosi al parere originamente espresso.

2. Decorsi sessanta giorni dalla data di presentazione della domanda di autorizzazione senza che questa sia stata rilasciata o che sia

Artikel 7

Sachverhaltsermittlungen

1. Das Außenhandelsministerium führt die Sachverhaltsermittlungen für den Genehmigungserlass i.S.v. Art. 8 durch. Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen leitet es selbige außer in den von Art. 2 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fällen an den beratenden Ausschuss weiter.

2. Der beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme für den Außenhandelsminister ab, nachdem er die Übereinstimmung des zu genehmigenden Vorgangs mit dem vorliegenden Gesetz und den Leitlinien des CISD i.S.v. Art. 4 festgestellt hat.

3. Der Minister kann in Verfahren von seiner Ansicht nach besonderer politischer Bedeutung eine weitere Nachprüfung des beratenden Ausschusses verlangen.

4. Der Außenhandelsminister kann sich im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen weiterer verwaltungsinterner sowie -fremder Sachverständiger bedienen, soweit dem Staat dadurch keine weiteren Kosten entstehen.

Artikel 8

Erlass von Einzelgenehmigungen

1. Der Minister genehmigt nach Anhörung des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 5 die vorübergehende oder endgültige Aus- und Durchfuhr der Produkte und Technologien i.S.v. Art. 1 Abs. 2. Eine mögliche Ablehnung der Genehmigung muss ausdrücklich erfolgen und begründet werden. In Fällen von i.S.v. Art. 5 Abs. 3 erfolgten Stellungnahmen kann sich der Minister beim Genehmigungserlass auf die ursprüngliche Stellungnahme beziehen.

2. Nach Ablauf von 60 Tagen ab Antragstellung kann sich der Antragsteller durch den Außenhandelsminister an das CISD wenden, wenn

stata comunicata al richiedente alcuna decisione, l'interessato può rivolgersi, tramite il Ministro del commercio con l'estero, al CISD che, entro il termine di trenta giorni previsto dall'articolo 4, comma 2, lettera d), adotta la decisione definitiva.

3. Ottenuta l'autorizzazione di cui al comma 1, l'esportazione non necessita di quella prevista dall'articolo 28 del testo unico delle leggi di pubblica sicurezza, approvato con regio decreto 773/1931, e successive modificazioni.

4. La riconsegna al proprietario di prodotti già esportati ai sensi della presente legge, importati per manutenzione o riparazione, non è soggetta a nuova autorizzazione ma deve essere comunicata al Ministro del commercio con l'estero, precisando il riferimento alla autorizzazione originaria. Nel caso di manutenzioni o riparazioni che modifichino l'uso finale dei prodotti rispetto a quanto precedentemente autorizzato, è necessario il rilascio di una nuova autorizzazione, secondo le procedure ed i principi stabiliti dalla presente legge.

Articolo 9

Revoca o sospensione delle autorizzazioni

1. Le autorizzazioni rilasciate ai sensi degli articoli 2 e 8 possono essere revocate o sospese dal Ministro del commercio con l'estero per inadempimenti relativi a quanto disposto dalla presente legge.

2. Salvo quanto disposto al comma 1, il Presidente del Consiglio dei Ministri, su proposta del Ministro del commercio con l'estero, può sospendere o revocare le autorizzazioni di cui agli articoli 2 e 8 qualora ricorrano ragioni di sicurezza nazionale o altri gravi motivi da indicare specificamente.

3. La revoca o la sospensione delle autorizzazioni, disposte ai sensi del comma 2 nel corso dell'esecuzione di un contratto, si devono intendere, ai sensi dell'articolo 14 n° 6), della legge 227/1977, come causa non dipendente da inadempienza contrattuale dell'operatore

ihm keine Genehmigung erteilt oder keine andere Entscheidung mitgeteilt wurde. Das CISD erlässt innerhalb von 30 Tagen gem. Art. 4 Abs. 2 d) eine endgültige Entscheidung.

3. Die i.S.v. Abs. 1 erteilte Genehmigung macht eine Genehmigung nach Art. 28 der einheitlichen Gesetzesfassung über die öffentliche Sicherheit, gebilligt per königlichem Dekret 773/1931, entbehrlich.

4. Die erneute Lieferung an den Eigentümer in Folge einer möglichen Wartung oder Reparatur bedarf keiner weiteren Genehmigung, ist dem Außenhandelsminister aber mitzuteilen. Wird durch die Wartung oder die Reparatur der ursprüngliche und genehmigte Verwendungszweck des Produktes verändert, ist die Erteilung einer neuen Genehmigung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erforderlich.

Artikel 9

Widerruf oder Aussetzung der Genehmigungen

1. Die einmal erteilten Genehmigungen i.S.v. Art. 2 und 8 können vom Außenhandelsminister bei Nichteinhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes widerrufen oder ausgesetzt werden.

2. Unbeschadet der Vorschriften in Abs. 1 kann der Vorsitzende des Ministerrates auf Vorschlag des Außenhandelsministers bereits erteilte Genehmigungen i.S.v. Art. 2 und 8 widerrufen oder aussetzen, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder anderen schwerwiegenden Gründen erforderlich sein sollte.

3. Der Widerruf oder die Aussetzung der Genehmigungen i.S.v. Abs. 2 sind im Rahmen von Vertragsabwicklungen gem. Art. 14 Nr. 6 des Gesetzes 227/1977 als nicht von der vertraglichen Erfüllung des nationalen Ausführers abhängige Ursache anzusehen.

nazionale, agli effetti dell'escussione di fideiussioni o della mancata o ritardata restituzione di cauzioni, depositi e anticipazioni prestatati o costituiti per i motivi indicati dall' articolo 15, primo comma, lettera m) della medesima legge 227/1977.

Articolo 10

Controllo successivo

1. Gli esportatori devono fornire al Ministro del commercio con l'estero la prova dell'effettivo arrivo nel Paese di destinazione di quanto autorizzato e spedito, secondo termini e modalità da specificare con decreto dello stesso Ministro da emanare entro novanta giorni dall' entrata in vigore della presente legge.

2. La prova relativa all'uso finale civile dei prodotti e delle tecnologie esportati ai sensi della presente legge dovrà essere fornita in conformità alle direttive di organi internazionali al cui rispetto l'Italia si sia obbligata.

3. Oltre a quanto stabilito dall' articolo 4, comma 2, lettera b), il Ministro del commercio con l'estero può comunque condizionare il rilascio dell'autorizzazione ad ispezioni da effettuare presso la sede dell'importatore straniero che vi abbia preventivamente consentito.

Articolo 11

Coordinamento e collaborazione internazionale

1. Al fine di promuovere e controllare l'attività di esportazione di cui all'articolo 1, comma 2, e di coordinarla con quella svolta da altri Paesi, anche nel rispetto della normativa comunitaria in vigore, il Ministro del commercio con l'estero, con proprio decreto, definisce l'assetto organizzativo interno necessario per collaborare con altri enti competenti in materia, in Italia e all'estero.

Artikel 10

Nachfolgende Kontrolle

1. Die Ausführer müssen dem Außenhandelsminister den Nachweis über die tatsächliche Ankunft im Bestimmungsland wie genehmigt und ausgeführt erbringen, entsprechend den Bestimmungen des innerhalb von 90 Tagen ab Inkraft-Treten des vorliegenden Gesetzes zu erlassenden Dekrets desselben Ministers.

2. Der Nachweis für die endgültige zivile Verwendung der ausgeführten Produkte und Technologien muss entsprechend den Leitlinien internationaler Übereinkommen, denen sich Italien verpflichtet hat, erfolgen.

3. Über die Regelungen in Art. 4 Abs. 2 b) hinaus kann der Außenhandelsminister die Erteilung der Genehmigung von einer Überprüfung des Unternehmens des ausländischen Einführers abhängig machen, der dieser im Voraus zugestimmt hat.

Artikel 11

Internationale Koordination und Zusammenarbeit

1. Um die Ausfuhrtätigkeit i.S.v Art. 1 Abs. 2 zu überwachen und diese mit der Tätigkeit in anderen Länder insbesondere im Hinblick auf die geltende gemeinschaftliche Regelung zu koordinieren, normiert der Aussenhandelsminister mit eigenem Dekret die notwendige interne Organisation zur Zusammenarbeit der verschiedenen inländischen wie ausländischen Stellen.

Articolo 12

Mancanza dell'autorizzazione

1. Chiunque effettui senza autorizzazione attività di esportazione o transito dei prodotti e delle tecnologie di cui all'articolo 1, comma 2, è punito, salvo che il fatto costituisca più grave reato, con la reclusione da due a sei anni o con la multa da cinquanta a cinquecento milioni di lire.

2. I beni oggetto delle attività non autorizzate di cui al comma 1 sono confiscati.

Articolo 13

Falsità della documentazione

1. Chiunque, nella documentazione prodotta ai fini del rilascio o del rinnovo delle autorizzazioni previste dalla presente legge, fornisca indicazioni non veritiere, è punito, nel caso abbia conseguito l'autorizzazione o il rinnovo di essa, e salvo che il fatto costituisca più grave reato, con la reclusione da due a cinque anni o con la multa da trenta a trecento milioni di lire.

2. Chiunque effettui attività di esportazione o transito dei prodotti e delle tecnologie di cui all'articolo 1, comma 2, in base ad autorizzazione ottenuta fornendo notizie non veritiere, è punito con le stesse pene previste dal comma 1 dell'articolo 12; si applica altresì il comma 2 di tale articolo.

Articolo 14

Violazione delle condizioni di consegna

1. Chiunque svolga attività di esportazione o transito dei prodotti e delle tecnologie di cui all'articolo 1, comma 2, in violazione delle condizioni di consegna alla destinazione previste dalle autorizzazioni di cui agli articoli 2 e 8, è punito, salvo che il fatto costituisca più grave reato, con la reclusione fino a cinque anni o con la multa da cinquanta a cinquecento milioni di lire.

Artikel 12

Fehlende Genehmigung

1. Wer Aus- oder Durchfuhren von Produkten und Technologien i.S.v. Art. 1 Abs. 2 ohne Genehmigung durchführt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren oder einer Geldstrafe von 50 bis 500 Mio. Lire bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

2. Die Güter nicht genehmigter Vorgänge i.S.v. Abs. 1 werden beschlagnahmt.

Artikel 13

Falsche und gefälschte Unterlagen

1. Wer im Rahmen des Genehmigungsverfahrens falsche Unterlagen liefert, wird für den Fall, dass eine Genehmigung erlassen wird, mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe von 30 bis 300 Mio. Lire bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

2. Wer Produkte und Technologien i.S.v. Art. 1 Abs. 2 mit einer Genehmigung, die ihm auf Grund der Vorlage falscher Unterlagen erteilt wurde, aus- oder durchführt, wird mit den gleichen Strafen wie in Art. 12 Abs. 1 vorgesehen bestraft; Art. 12 Abs. 2 ist ebenfalls anwendbar.

Artikel 14

Missachtung der Lieferbedingungen

1. Wer Produkte und Technologien i.S.v. Art. 1 Abs. 2 aus- oder durchführt und dabei die Lieferbedingungen für die in den Genehmigungen i.S.v. Art. 2 und 8 vorgesehenen Bestimmungsorte missachtet, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe von 50 bis 500 Mio. Lire bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Articolo 15

Aumento delle sanzioni previste dalla legge 185/1990

1. L'entità minima delle multe previste dagli articoli 23, 24 e 25 della legge 185/1990, è elevata a cinquanta milioni di lire.

Articolo 16

Norme transitorie e finali

1. Gli schemi dei decreti previsti dalla presente legge sono trasmessi alla Camera dei Deputati e al Senato della Repubblica per l'espressione del parere da parte delle commissioni competenti. Decorso trenta giorni dalla data di trasmissione, i decreti possono essere emanati anche in mancanza di detto parere.

2. Tutti i decreti previsti per l'attuazione della presente legge sono pubblicati nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana.

3. Fino all'entrata in vigore dei decreti ministeriali previsti per l'attuazione della presente legge si applicano le procedure amministrative attualmente in vigore.

Artikel 15

Erhöhung der im Gesetz 185/1990 vorgesehenen Strafen

1. Die Mindesthöhe der in den Art. 23, 24 und 25 des Gesetzes 185/1990 vorgesehenen Geldstrafen wird auf 50. Mio. Lire festgesetzt.

Artikel 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Entwürfe der in diesem Gesetz vorgesehenen Dekrete sind dem Parlament und Senat der Republik zur Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse zu übermitteln. 30 Tage nach erfolgter Übermittlung können die Dekrete auch in Ermangelung einer entsprechenden Stellungnahme erlassen werden.

2. Alle zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Dekrete sind im Gesetzesblatt der Italienischen Republik zu veröffentlichen.

3. Bis zum In-Kraft-Treten der zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Ministerialdekrete sind die aktuell geltenden Verwaltungspraktiken anzuwenden.

Decreto Legislativo 24.02.1997, n. 89

Attuazione del regolamento 3381/1994 e della decisione n. 94/942/PESC, sull'esportazione di beni a duplice uso

Articolo 1

1. Ai fini del presente decreto legislativo:

a) si intende per "regolamento" il regolamento (CE) n. 3381/94 del Consiglio del 19.12.1994;

b) si intende per "decisione" la decisione 94/942/PESC del Consiglio del 19.12.1994, come modificata dalla decisione 96/613/PESC del Consiglio del 22.10.1996

Articolo 2

Autorizzazione per beni non compresi nell'elenco di cui all'allegato I della decisione

1. Ai sensi dell'articolo 4, paragrafi 1 e 2, del regolamento, l'esportazione di beni non compresi nell'elenco di cui all'allegato I della decisione e nell'elenco di cui all'articolo 3 del presente decreto legislativo può essere subordinata ad autorizzazione su richiesta specifica del Ministero degli affari esteri o della difesa o dell'interno. La richiesta è inviata al Ministero del commercio con l'estero e comunicata agli altri due Ministeri. Nel caso in cui vengano formulate, entro le ventiquattro ore successive alla ricezione della richiesta, osservazioni, il Ministero del commercio con l'estero indice una conferenza di servizi per il loro esame. Nel caso in cui non vengano formulate osservazioni, il Ministero del commercio con l'estero comunica all'esportatore ed al Ministero delle finanze che l'operazione oggetto della richiesta di cui al primo periodo è subordinata ad autorizzazione.

2. Il procedimento di cui al comma 1 può essere modificato con regolamento da emanare ai sensi dell'articolo 17, comma 2, della legge 400/1988, sulla base dei principi e criteri direttivi indicati all'articolo 2, comma 9, della legge 537/1993.

Legislativdekret vom 24.02.1997, Nr. 89

Durchführung der Verordnung 3381/1994 und des Beschlusses 94/942/GASP über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Artikel 1

1. Im Sinne dieses Legislativdekrets bedeutet:

a) „Verordnung“ die Verordnung (EG) Nr. 3381/1994 des Rates vom 19.12.1994;

b) „Beschluss“ der Beschluss 94/942/GASP des Rates vom 19.12.1994, abgeändert durch den Beschluss 96/613/GASP des Rates vom 22.10.1996.

Artikel 2

Genehmigung für nicht in Anhang I des Beschlusses gelistete Güter

1. Die Ausfuhr von weder in der Liste aus Anhang I des Beschlusses noch in der Liste i.S.v. Art. 3 des vorliegenden Legislativdekrets aufgeführten Gütern kann gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung auf Anfrage des Außen-, Innen- oder Verteidigungsministeriums für genehmigungspflichtig erklärt werden. Die Anfrage wird beim Außenhandelsministerium eingereicht und den anderen beiden Ministerien mitgeteilt. Falls innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Anfrage Einwände gegen eine etwaige Genehmigungspflicht erhoben werden, richtet das Außenhandelsministerium eine Konferenz zur Prüfung derselben ein. Für den Fall, dass keine Einwände erhoben werden, teilt das Außenhandelsministerium dem Ausführer und dem Finanzministerium mit, dass die gegenständliche Ausfuhr genehmigungspflichtig ist.

2. Das in Abs. 1 vorgesehene Verfahren kann per Dekret i.S.v. Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes 400/1988 auf Grund der leitenden Kriterien i.S.v. Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes 537/1993 geändert werden.

Articolo 3

Elenco integrativo dei beni a duplice uso

1. Ai sensi dell'articolo 5, paragrafo 1, del regolamento, il divieto di esportazione o l'obbligo dell'autorizzazione all'esportazione di beni a duplice uso non compresi nell'elenco dell'allegato I della decisione è disposto con decreto del Ministro del commercio con l'estero, sentiti i Ministeri degli affari esteri, della difesa, dell'interno, dell'industria, del commercio e dell'artigianato e della sanità.

Articolo 4

Diniego, annullamento, revoca e sospensione dell'autorizzazione

1. L'autorizzazione è negata quando l'esportazione non è conforme alle condizioni di cui all'allegato III della decisione.

2. Salvo quanto previsto dall'articolo 6, paragrafo 2, del regolamento, l'efficacia dell'autorizzazione può, in casi particolari, essere subordinata al successivo rilascio di una dichiarazione sull'effettivo arrivo dei beni nel Paese di destinazione da parte dell'importatore o di una dichiarazione equipollente sottoscritta dal legale rappresentante dell'impresa esportatrice, ovvero alla presentazione della documentazione prescritta dal decreto di cui all'articolo 9, comma 2.

3. L'autorizzazione è annullata, revocata, sospesa o modificata, nel caso in cui l'esportazione autorizzata non risulti più conforme alle condizioni di cui all'allegato III della decisione, ovvero nel caso in cui vengono a mancare i requisiti o non sono rispettate le condizioni di cui al comma 2 e all'articolo 6, paragrafo 2, del regolamento. Nelle ipotesi di cui al presente comma il Ministero del commercio con l'estero procede al ritiro dell'originale dell'autorizzazione in precedenza rilasciata.

4. Il Ministero del commercio con l'estero può negare l'autorizzazione all'esportazione o sospendere la pronuncia sulla relativa doman-

Artikel 3

Zusätzliche Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck

1. Das Ausfuhrverbot oder die Genehmigungspflichtigkeit der Ausfuhr von in Anhang I des Beschlusses nichtgelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck i.S.v. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung wird mit Dekret des Außenhandelsministers nach Anhörung des Außen-, Verteidigungs-, Innen-, Industrie-, Handels- und Gesundheitsministeriums erlassen.

Artikel 4

Ablehnung, Ungültigerklärung, Widerruf und Aussetzung der Genehmigung

1. Die Genehmigung ist abzulehnen, wenn die Ausfuhr nicht mit den Bedingungen aus Anhang III des Beschlusses übereinstimmt.

2. Unbeschadet von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung kann die Wirksamkeit der Genehmigung in besonderen Fällen von einer Erklärung des Einführers über die tatsächliche Ankunft der Güter im Bestimmungsland, einer gleichwertigen, vom rechtlichen Vertreter des ausführenden Unternehmens unterzeichneten Erklärung oder von der Vorlage der Unterlagen abhängig gemacht werden, die vom Dekret i.S.v. Art. 9 Abs. 2 vorgeschrieben sind.

3. Die Genehmigung wird für den Fall für ungültig erklärt, widerrufen, ausgesetzt oder abgeändert, dass die genehmigte Ausfuhr nicht mehr mit den Bedingungen des Anhangs III des Beschlusses übereinstimmt, die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden oder die Bedingungen des Abs. 2 oder des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung nicht eingehalten werden. In einem solchen Fall zieht das Außenhandelsministerium das Original der vorher erlassenen Genehmigung ein.

4. Das Außenhandelsministerium kann den Erlass einer Genehmigung ablehnen oder die Entscheidung in einem diesbezüglichen Verfahren

da nel caso in cui l'esportatore non rispetti le condizioni previste da precedenti autorizzazioni.

Articolo 5

Comitato consultivo

1. Presso il Ministero del commercio con l'estero è istituito un comitato consultivo per l'esportazione dei beni a duplice uso.

2. Il Comitato consultivo, entro trenta giorni dalla ricezione della richiesta formulata dal Ministero del commercio con l'estero, esprime un parere obbligatorio ma non vincolante ai fini del rilascio, diniego, annullamento, revoca, sospensione e modifica delle autorizzazioni di cui all'articolo 6, paragrafi 1 e 2, del regolamento. Il termine predetto è prorogato di novanta giorni qualora il Comitato ritenga necessario esperire ulteriore attività istruttoria. Il Comitato esprime, inoltre, su richiesta del Ministro del commercio con l'estero, ovvero di altri Ministri interessati, parere su questioni di carattere generale relative all'attività di autorizzazione e di controllo dell'esportazione dei beni a duplice uso e su questioni connesse all'aggiornamento della relativa normativa.

3. Il Comitato consultivo è composto da un direttore generale del Ministero degli affari esteri, che svolge le funzioni di presidente, da un rappresentante del Ministero del commercio con l'estero, due del Ministero della difesa, due dell'interno e da un rappresentante ciascuno per i Ministeri delle finanze, del tesoro, dell'industria, del commercio e dell'artigianato, della sanità e dell'università e della ricerca scientifica e tecnologica. Alle riunioni del Comitato partecipano senza diritto di voto quattro esperti tecnici estranei all'amministrazione, competenti per ciascuno degli esercizi di controllo dei beni a duplice uso, nominati con decreto del Ministro del commercio con l'estero, su proposta del Ministro dell'industria, del commercio e dell'artigianato. Alle predette riunioni possono inoltre partecipare senza diritto di voto, per particolari esigenze e

aussetzen, wenn der Ausführer die Bedingungen in vorher erlassenen Genehmigungen nicht berücksichtigt.

Artikel 5

Beratender Ausschuss

1. Beim Außenhandelsministerium wird ein beratender Ausschuss für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck errichtet.

2. Der beratende Ausschuss hat 30 Tage nach Eingang der Anfrage seitens des Außenhandelsministeriums eine Stellungnahme abzugeben, die aber nicht bindend für den Erlass, die Ablehnung, Ungültigerklärung, den Widerruf, die Aussetzung oder Abänderung der Genehmigungen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung ist. Die oben genannte Frist kann um 90 Tage verlängert werden, sobald der Ausschuss die Durchführung weiterer Ermittlungen für notwendig erachtet. Der Ausschuss nimmt im Übrigen auf Anfrage des Außenhandelsministers oder anderer interessierter Minister über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung über die Genehmigungs- und Kontrolltätigkeit für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Fragen über die Umsetzung des vorliegenden Regelwerks Stellung.

3. Der beratende Ausschuss setzt sich aus einem Generaldirektor des Außenministeriums als Vorsitzenden, einem Vertreter des Außenhandelsministeriums, jeweils zwei Vertretern des Verteidigungs- und des Innenministeriums und jeweils einem Vertreter des Finanz-, Industrie-, Handels-, Gesundheits- und Bildungsministeriums zusammen. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen vier verwaltungsfremde, technische Sachverständige ohne Stimmrecht teil, zuständig für die jeweilige Kontrolltätigkeit über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Die Sachverständigen werden per Dekret des Außenhandelsministers auf Vorschlag des Industrie- und des Handelsministeriums ernannt. An den Sitzungen können darüber hinaus in besonderen Fällen und auf Antrag des Ausschusses weitere, ebenfalls verwaltungsfremde Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

su richiesta del Comitato stesso, altri esperti, anche estranei all'amministrazione, nei limiti dello stanziamento di bilancio esistente.

4. I componenti del Comitato consultivo e i loro supplenti sono nominati con decreto del Ministro del commercio con l'estero; essi sono designati rispettivamente dai Ministeri indicati al comma 3, entro trenta giorni dalla richiesta da parte del Ministero del commercio con l'estero. L'inutile decorso del termine non pregiudica il funzionamento dell'organo. Il Comitato viene rinnovato ogni tre anni.

5. Il Comitato consultivo è validamente costituito con la presenza di almeno cinque componenti. Esso delibera a maggioranza dei presenti.

Articolo 6

Misure di controllo

1. I documenti commerciali riguardanti operazioni di esportazione di beni a duplice uso devono recare gli elementi indicati all'articolo 14, paragrafo 1, del regolamento e gli estremi dell'autorizzazione rilasciata.

2. L'attività di controllo è svolta dal Ministero del commercio con l'estero, fatte salve le attribuzioni degli organi preposti alla tutela dell'ordine e della sicurezza pubblica e della sicurezza dello Stato ed al controllo doganale, fiscale e valutario, i quali comunque comunicano al Ministero del commercio con l'estero le notizie rilevanti agli effetti del presente decreto legislativo.

3. Nell'esercizio dell'attività di controllo di cui al comma 2, finalizzata all'accertamento dell'arrivo a destinazione e dell'uso finale civile del bene esportato, il Ministero del commercio con l'estero può, ai sensi degli articoli 14 e 15 del regolamento, richiedere ai soggetti esportatori la comunicazione di dati, nonché la trasmissione di atti e documenti concernenti operazioni di esportazioni di beni a duplice uso.

4. Nell'espletamento dell'attività di controllo il Ministero del commercio con l'estero può avvalersi, d'intesa con i singoli Ministeri inte-

4. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses und ihre Vertreter werden per Dekret des Außenhandelsministers ernannt. Sie werden von den in Abs. 3 genannten Ministerien 30 Tage nach Anfrage des Außenhandelsministeriums vorgeschlagen. Das Verstreichenlassen dieser Frist beeinflusst nicht das Funktionieren des Organs. Der Ausschuss wird alle drei Jahre neu gebildet.

5. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

Artikel 6

Kontrollmaßnahmen

1. Die Handelsunterlagen der Ausfuhrvorgänge von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck müssen die in Art. 14 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Angaben und die Daten der erlassenen Genehmigung enthalten.

2. Die Kontrolltätigkeit wird vom Außenhandelsministerium ausgeführt, unbeschadet der Befugnisse der in den Bereichen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Zoll und Steuern zuständigen Behörden, die dem Außenhandelsministerium sämtliche, das vorliegende Legislativdekret betreffende Vorgänge mitteilen.

3. Im Rahmen der Kontrolltätigkeit i.S.d. Abs. 2 für die Feststellung der Ankunft im Bestimmungsland und des zivilen Verwendungszwecks des ausgeführten Gutes kann das Außenhandelsministerium gem. Art. 14 und 15 der Verordnung von den Ausführern die Mitteilung der Daten, sowie die Übermittlung von den die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreffenden Unterlagen verlangen.

4. Das Außenhandelsministerium kann sich im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit in Absprache mit den einzelnen interessierten Ministerien der Hilfe

ressati, degli organi di cui al comma 2. La guardia di finanza agisce secondo le norme e con le facoltà di cui agli articoli 51 e 52 del decreto del Presidente della Repubblica 26.10.1972, n. 633, ed agli articoli 32 e 33 del decreto del Presidente della Repubblica 29.09.1973, n. 600, e successive modificazioni. Il Ministero del commercio con l'estero può, inoltre, richiedere al Ministero degli affari esteri il compimento, da parte delle rappresentanze diplomatiche e consolari all'estero, degli atti rientranti nelle loro competenze.

Articolo 7

Sanzioni

1. Chiunque effettua operazioni di esportazione di beni a duplice uso senza la prescritta autorizzazione ovvero con autorizzazione ottenuta fornendo dichiarazioni o documentazione false, ovvero con autorizzazione divenuta inefficace ai sensi dell'articolo 4, comma 2, è punito con la reclusione da due a sei anni o con la multa da lire cinquanta milioni a lire cinquecento milioni.

2. Chiunque svolge le operazioni di esportazione di beni a duplice uso in difformità degli obblighi previsti dalle autorizzazioni, è punito con la reclusione da due a quattro anni o con la multa da lire trenta milioni a lire trecento milioni.

3. Con la sentenza di condanna o con la decisione emessa ai sensi dell'articolo 444 del codice di procedura penale per i reati di cui ai commi 1 e 2 è disposta la confisca dei beni oggetto delle operazioni.

4. L'esportatore di beni a duplice uso non compresi nell'elenco di cui all'allegato I della decisione che non fornisce, ai sensi dell'articolo 4, paragrafo 2, del regolamento, al Ministero del commercio con l'estero le prescritte informazioni è punito con la pena dell'arresto fino a due anni.

5. L'esportatore che omette di indicare sui documenti commerciali gli elementi previsti

der in Abs. 2 genannten Behörden bedienen. Die Finanzaufsicht handelt nach den Vorschriften der Art. 51 und 52 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26.10.1972, Nr. 633 und der Art. 31 und 32 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29.09.1973, Nr. 600 und späterer Änderungen. Das Außenhandelsministerium kann darüber hinaus das Außenministerium um die Unterstützung durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland ersuchen.

Artikel 7

Strafen

1. Wer Güter mit doppeltem Verwendungszweck ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder mit einer Genehmigung, die er durch falsche Erklärungen oder Unterlagen erlangt hat, oder mit einer gem. Art. 4 Abs. 2 unwirksam gewordenen Genehmigung ausführt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren oder mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Mio. Lire bestraft.

2. Wer Güter mit doppeltem Verwendungszweck unter Missachtung der in den Genehmigungen vorgesehenen Verpflichtungen ausführt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren oder mit einer Geldstrafe von 30 bis 300 Mio. Lire bestraft.

3. Mit rechtskräftigem Urteil oder Erlass eines Beschlusses i.S.v. Art. 444 der Strafprozessordnung können die gegenständlichen Güter beschlagnahmt werden.

4. Der Ausführer von nichtgelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, der dem Außenhandelsministerium nicht die gem. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebenen Auskünfte erteilt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.

5. Der Ausführer, der es unterlässt, auf seinen Handelsunterlagen die in Art. 6 Abs. 1 vorgese-

dall'articolo 6, comma 1, ovvero che non conserva, per i tre anni successivi alle esportazioni, i documenti di legge è punito, salvo che il fatto costituisca reato, con la sanzione amministrativa del pagamento di una somma da lire trenta milioni a lire centottanta milioni. Alla stessa sanzione è assoggettato colui il quale non effettua la comunicazione di dati, ovvero la trasmissione di atti e documenti di cui all'articolo 6, comma 3.

Articolo 8

Trasferimento di beni a duplice uso dal territorio nazionale verso altro Stato membro dell'Unione europea

1. Nel periodo transitorio di cui all'articolo 19 del regolamento, il trasferimento di un bene a duplice uso verso un altro Stato membro dell'Unione europea è subordinato ad autorizzazione, se sussistono le condizioni di cui all'articolo 19, comma 3, lettera a), del regolamento.

Articolo 9

Autorità competente

1. L'autorità incaricata della applicazione del presente decreto legislativo è il Ministero del commercio con l'estero, che provvede al rilascio delle autorizzazioni all'esportazione di beni a duplice uso.

2. Le modalità per il rilascio delle autorizzazioni, nonché le altre disposizioni di attuazione del presente decreto legislativo, sono stabilite con decreto del Ministro del commercio con l'estero, da emanare ai sensi dell'articolo 17 della legge 400/1988, entro sessanta giorni dalla data di entrata in vigore del presente decreto legislativo.

Articolo 10

Disposizioni finali e transitorie

1. Le disposizioni relative all'esportazione di beni a duplice uso si applicano anche alle operazioni di transito diverse dal semplice at-

tenere. Le disposizioni relative all'esportazione di beni a duplice uso, per le quali non sono state fornite le informazioni richieste, non si applicano. Se, per le informazioni richieste, non sono state fornite le informazioni richieste, le informazioni richieste non sono state fornite. Se, per le informazioni richieste, non sono state fornite le informazioni richieste, le informazioni richieste non sono state fornite.

Artikel 8

Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der EU

1. Im Übergangszeitraum i.S.v. Art. 19 der Verordnung ist die Verbringung eines Gutes mit doppeltem Verwendungszweck in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union genehmigungspflichtig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 a) der Verordnung erfüllt sind.

Artikel 9

Zuständige Behörde

1. Zuständige Behörde für die Anwendung und Umsetzung des vorliegenden Legislativdekrets ist das Außenhandelsministerium, welches die Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erlässt.

2. Die Voraussetzungen für den Genehmigungserlass sowie weitere Maßnahmen zur Durchführung des vorliegenden Legislativdekrets werden durch Dekret des Außenhandelsministers gem. Art. 17 des Gesetzes 400/1988 innerhalb von 60 Tagen nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Legislativdekrets normiert.

Artikel 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die Vorschriften über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sind auch auf Durchfuhrvorgänge, die nicht bloße Durch-

traversamento del territorio dell'Unione europea.

2. Fino alla emanazione del decreto del Ministro del commercio con l'estero di cui all'articolo 9, comma 2, le modalità per il rilascio delle autorizzazioni specifiche sono disciplinate dagli articoli 6, 7, e 8 della legge 222/1992.

3. Fino alla emanazione del decreto del Ministro del commercio con l'estero previsto dall'articolo 45, comma 3, della legge 52/1996, le autorizzazioni generali continuano ad essere disciplinate dal decreto del Ministro del commercio con l'estero in data 19.10.1993.

4. Fino alla costituzione del Comitato di cui all'articolo 5 del presente decreto legislativo, i pareri previsti dall'articolo 5, comma 2, sono emesse dal Comitato costituito ai sensi dell'articolo 5 della legge 222/1992.

5. Per le autorizzazioni rilasciate prima della data di entrata in vigore del presente decreto legislativo, il Ministero del commercio con l'estero valuta la necessità che il titolare della autorizzazione fornisca con ogni mezzo la prova dell'effettivo arrivo al Paese di destinazione dei beni oggetto dell'esportazione.

6. Fermo restando quanto previsto ai commi 2 e 4, è abrogata la legge 222/1992, fatta eccezione per gli articoli 4, comma 3, e 15.

querungen des Gemeinschaftsgebiets sind, anzuwenden.

2. Bis zum Erlass des Dekrets des Außenhandelsministers i.S.v. Art. 9 Abs. 2 werden die Voraussetzungen für den Erlass von Einzelgenehmigungen durch die Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes 222/1992 geregelt.

3. Bis zum Erlass des von Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes 52/1996 vorgesehenen Dekrets des Außenhandelsministers werden die Allgenehmigungen weiter vom Dekret des Außenhandelsministers vom 19.10.1993 geregelt.

4. Bis zur Errichtung des Ausschusses i.S.v. Art. 5 des vorliegenden Legislativdekrets werden die in Art. 5 Abs. 2 vorgesehenen Stellungnahmen vom gem. Art. 5 des Gesetzes 222/1992 errichteten Ausschuss abgegeben.

5. Für die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Legislativdekrets erlassenen Genehmigungen wägt das Außenhandelsministerium die Notwendigkeit ab, dass der Inhaber der Genehmigung die tatsächliche Ankunft der ausfuhrgegenständlichen Güter im Bestimmungsland nachweist.

6. Bis auf die in den Abs. 2 und 4 vorgesehenen Ausnahmen wird das Gesetz 222/1992 bis auf dessen Art. 4 Abs. 3 und 15 außer Kraft gesetzt.

Decreto legislativo 09.04.2003, n. 96

Attuazione di talune disposizioni del regolamento (CE) 1334/2000 che istituisce un regime comunitario di controllo delle esportazioni di prodotti e tecnologie a duplice uso, nonché dell'assistenza tecnica destinata a fini militari, a norma dell'articolo 50 della legge 10.03.2002, n. 39

Articolo 1

Definizioni

1. Ai fini del presente decreto legislativo:

a) per regolamento; si intende il regolamento (CE) n. 1334/2000 del Consiglio, del 22.06.2000, e successive modificazioni, che istituisce un regime comunitario di controllo delle esportazioni di prodotti e tecnologie a duplice uso;

b) per azione comune; si intende l'azione comune del Consiglio n. 2000/401/PESC del 22.06.2000, relativa al controllo dell'assistenza tecnica riguardante taluni fini militari;

c) per beni a duplice uso; si intendono i prodotti, inclusi il software, le tecnologie ed i servizi, elencati negli Allegati I, II e IV del regolamento, e successive modificazioni, che possono avere un utilizzo sia civile che militare. Le modifiche degli Allegati I, II e IV del regolamento operate in sede comunitaria e pubblicate nella Gazzetta Ufficiale delle Comunità europee sono direttamente ed immediatamente applicate in ambito nazionale;

d) per esportazione; si intende

1) qualsiasi esportazione di merce effettuata ai sensi dell'articolo 161 del codice doganale comunitario;

2) la riesportazione di merce effettuata ai sensi dell'articolo 182 del citato codice doganale comunitario;

3) la trasmissione di software o di tecnolo-

Legislativdekret vom 09.04.2003, Nr. 96

Umsetzung einiger Regelungen der Verordnung (EG) 1334/2000, welche ein gemeinschaftliches Regime für die Exportkontrolle von Produkten und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendung gem. Art. 50 des Gesetzes vom 10.03.2002, Nr. 39 errichtet.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne des vorliegenden Legislativdekrets bedeutet:

a) „Verordnung“ die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22.06.2000 und nachfolgende Änderungen, die ein gemeinschaftliches Regime betreffend die Exportkontrolle von Waren und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck errichtet;

b) „Gemeinsame Aktion“ die gemeinsame Aktion des Rates 2000/401/GASP vom 22.06.2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendung;

c) unter „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ versteht man die in den Anhängen I, II und IV der Verordnung und weiterer Änderungen gelisteten Güter – einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologien –, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können. Die gemeinschaftsrechtlichen Änderungen der Anhänge I, II und IV, veröffentlicht im Europäischen Gesetzesblatt sind direkt und unmittelbar im Mitgliedstaat anwendbar;

d) unter „Ausfuhr“ versteht man:

1) jegliche Ausfuhr von Waren i.S.v. Art. 161 des Zollkodex der Gemeinschaft;

2) die Wiederausfuhr von Waren i.S.v. Art. 182 des oben genannten Zollkodex der Gemeinschaft;

3) die Übertragung von Software oder Techno-

gie mediante mezzi elettronici, fax o telefono verso una destinazione al di fuori della Comunità; la trasmissione orale di tecnologia, via telefono, si ha quando tale tecnologia è contenuta in un documento, di cui una parte pertinente è letta o è descritta al telefono in modo tale da conseguire un risultato sostanzialmente analogo;

e) per esportatore; si intende qualsiasi persona fisica o giuridica per conto della quale è resa una dichiarazione d'esportazione, vale a dire la persona che sia titolare del contratto concluso con il destinatario nel Paese terzo e abbia la facoltà di decidere l'invio di prodotti al di fuori del territorio doganale della Comunità al momento dell'accettazione della dichiarazione. Qualora non sia stato concluso alcun contratto, o il titolare del contratto non agisca per proprio conto, è determinante la facoltà di decidere l'invio dei prodotti al di fuori del territorio doganale della Comunità. Per esportatore; si intende altresì qualsiasi persona fisica o giuridica che decida di trasmettere software o tecnologie mediante mezzi elettronici, fax o telefono verso una destinazione al di fuori della Comunità. Qualora, ai sensi del contratto in base al quale è effettuata l'esportazione, il titolare del diritto di disporre del prodotto a duplice uso risulti essere una persona non stabilita nella Comunità, la qualità di esportatore è asunta dal contraente stabilito nella Comunità;

f) per utilizzatore finale; si intende qualsiasi persona fisica o giuridica che utilizzi definitivamente i beni a duplice uso esportati ai sensi del presente decreto legislativo;

g) per destinatario; si intende qualsiasi persona fisica o giuridica che importi i beni a duplice uso esportati ai sensi del presente decreto legislativo e che detenga anche la facoltà di alienarli;

h) per autorità competente; si intende il soggetto evidenziato nell'articolo 2.

logie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft; für die mündliche Weitergabe von Technologie über das Telefon gilt dies nur insofern, als die Technologie in einem Dokument enthalten ist und der betreffende Teil des Dokuments am Telefon verlesen oder am Telefon so beschrieben wird, dass im Wesentlichen das gleiche Ergebnis erzielt wird;

e) unter „Ausführer“ versteht man jede natürliche oder juristische Person, für die eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d.h. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt. Als „Ausführer“ gilt auch jede natürliche oder juristische Person, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Mittel, Telefax oder Telefon nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen. Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei;

f) unter „Endverwender“ versteht man jede natürliche oder juristische Person, die endgültig die i.S.d. Legislativdekrets ausgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck verwendet;

g) unter „Empfänger“ versteht man jede natürliche oder juristische Person, die die i.S.d. vorliegenden Legislativdekrets ausgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck einführt und zudem die Möglichkeit hat, diese weiterzuveräußern;

h) unter „zuständige Behörde“ versteht man die in Art. 2 bezeichnete Behörde.

Articolo 2

Autorità competente

1. L'autorità incaricata dell'applicazione del presente decreto legislativo e del rilascio delle autorizzazioni all'esportazione di beni a duplice uso è il Ministero delle attività produttive – Dipartimento per l'internazionalizzazione.

2. Le modalità per il rilascio delle autorizzazioni, nonché le altre disposizioni di attuazione del presente decreto legislativo, sono stabilite con decreto del Ministro delle attività produttive, sentito il Comitato consultivo di cui all'articolo 11, da adottare ai sensi dell'articolo 17, comma 3, della legge 400/1988, entro centottanta giorni dalla data di entrata in vigore del presente decreto legislativo.

Articolo 3

Tipologie di autorizzazione all'esportazione di beni a duplice uso

1. Le tipologie di autorizzazione previste dal presente decreto legislativo sono:

- a) Autorizzazione specifica individuale;
- b) Autorizzazione globale individuale;
- c) Autorizzazione generale nazionale;
- d) Autorizzazione generale comunitaria.

Articolo 4

Autorizzazione specifica individuale

1. L'esportazione dei beni a duplice uso elencati negli Allegati I e IV del regolamento può avere luogo con autorizzazione specifica individuale, rilasciata ad un singolo esportatore, per tipi o categorie di beni a duplice uso e per uno specifico utilizzatore finale.

2. L'autorizzazione specifica individuale è rilasciata, previo parere del Comitato consultivo di cui all'articolo 11, per un periodo di tempo determinato e con possibilità di proroga

Artikel 2

Zuständige Behörde

1. Die mit der Durchsetzung des vorliegenden Legislativdekrets und dem Genehmigungserlass für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck beauftragte Behörde ist das Produktionsministerium – Abteilung für Internationale Angelegenheiten.

2. Die Bedingungen für den Genehmigungserlass sowie der anderen Maßnahmen zur Umsetzung des vorliegenden Legislativdekrets werden per Dekret des Produktionsministers i.S.v. Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes 400/1988 innerhalb von 180 Tagen nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Legislativdekrets und nach Anhörung des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 11 festgelegt.

Artikel 3

Arten der Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck

1. Die Arten der im vorliegenden Legislativdekret vorgesehenen Genehmigungen sind:

- a) die Einzelgenehmigung;
- b) die Globalgenehmigung;
- c) die nationale Allgemeingenehmigung;
- d) die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft.

Artikel 4

Einzelgenehmigung

1. Die Ausfuhr von in den Anhängen I und IV der Verordnung gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck kann mittels einer Einzelgenehmigung erfolgen, die einem einzelnen Ausführer, für Typen oder Kategorien von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und für einen bestimmten Endverwender erlassen wird.

2. Die Einzelgenehmigung wird nach vorheriger Stellungnahme des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 11 für einen bestimmten Zeitraum mit der Möglichkeit der Verlängerung auf Antrag,

su richiesta che deve essere presentata entro e non oltre trenta giorni prima della scadenza dell'autorizzazione stessa.

3. La domanda per ottenere un'autorizzazione specifica individuale, sottoscritta da un legale rappresentante dell'esportatore, è indirizzata all'autorità competente, utilizzando l'apposito modulo comunitario (Allegato III-bis del regolamento) interamente compilato secondo le istruzioni in esso contenute. In caso di compilazione incompleta o errata è fatta salva la possibilità, per l'istante, di regolarizzare la domanda. Le informazioni e i dati contenuti nella domanda e negli eventuali allegati si intendono dichiarati dall'esportatore sotto la propria responsabilità. Qualsiasi cambiamento intervenuto dopo la presentazione della domanda deve essere tempestivamente comunicato all'autorità competente.

4. La domanda deve essere corredata dalla dichiarazione dell'utilizzatore finale contenente necessariamente:

a) l'esatta indicazione della denominazione o della ragione sociale, della sede legale e dell'attività svolta;

b) la descrizione dei beni importati, la loro quantità e valore, gli estremi del contratto di riferimento o una copia dello stesso;

c) l'indicazione dello specifico uso civile dei beni e dell'esatto luogo di destinazione;

d) l'impegno espresso a non utilizzare tali beni in applicazione militari o esplosive nucleari, in attività civili nucleari in impianti non coperti da salvaguardia A.I.E.A. o in applicazioni collegate allo sviluppo e/o produzione di altre armi di distruzione di massa e di missili che possano essere utilizzati come vettori di tali armi;

e) l'impegno espresso a non riesportare, trasferire o dirottare, durante il viaggio, i beni importati.

welcher innerhalb von 30 Tagen vor dem Ungültigwerden derselben Genehmigung gestellt werden muss, erlassen.

3. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung ist, unterschrieben von einem rechtlichen Vertreter des Ausführers, an die zuständige Behörde zu richten, wobei der gemeinschaftliche Vordruck (Anhang III der Verordnung) zu verwenden und nach dessen Anweisungen vollständig auszufüllen ist. Falls der Vordruck falsch oder unvollständig ausgefüllt ist, besteht die Möglichkeit, den Antrag zu berichtigen. Die in dem Antrag und möglichen Anhängen enthaltenen Auskünfte und Daten gelten als vom Ausführer in eigener Verantwortung erklärt. Jegliche, nach der Antragstellung auftretende Änderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Antrag muss mit einer Erklärung des Endverwenders versehen sein, die notwendigerweise beinhaltet:

a) die genaue Angabe der Benennung oder der Firma, des Gesellschaftssitzes und der Geschäftstätigkeit;

b) die Beschreibung der eingeführten Güter, ihre Menge und Wert, die Daten des Vertrages oder eine Kopie desselben;

c) die Angabe der jeweiligen zivilen Verwendung der Güter und des genauen Bestimmungsortes;

d) die ausdrückliche Verpflichtung, derartige Güter nicht innerhalb von militärischen, explosiven oder nuklearen Anlagen, innerhalb ziviler nuklearer Tätigkeiten in nicht von der Internationalen Atomenergiebehörde überwachten Anlagen oder in Anlagen im Rahmen der Entwicklung und/oder der Herstellung anderer Massenvernichtungswaffen oder Trägersystemen, die zum Transport solcher Waffen benutzt werden können, zu verwenden;

e) die ausdrückliche Verpflichtung, die eingeführten Güter nicht wieder auszuführen, weiterzuleiten oder während des Transportes den Bestimmungsort zu verändern.

5. Tale dichiarazione, debitamente datata, timbrata e firmata da un legale rappresentante dell'utilizzatore finale, deve essere autenticata dalla competente autorità amministrativa straniera e/o diplomatica italiana, qualora venga così richiesto dall'autorità competente.

6. L'autorità competente può richiedere all'esportatore di presentare anche un certificato internazionale d'importazione e/o un certificato di uso finale rilasciato dalla competente autorità amministrativa del Paese di appartenenza dell'utilizzatore finale.

7. Oltre a quanto previsto dai commi 4, 5 e 6, l'autorità competente può richiedere all'esportatore di presentare ulteriore specifica documentazione.

8. L'autorizzazione specifica individuale può essere sottoposta a particolari condizioni e l'esportatore può essere tenuto ad adempiere specifici obblighi richiesti dall'autorità competente ed indicati nell'autorizzazione stessa.

9. La documentazione relativa alle esportazioni effettuate in regime di autorizzazione specifica individuale è conservata negli archivi della sede legale dall'esportatore per un periodo non inferiore a tre anni a decorrere dalla fine dell'anno civile nel quale le operazioni hanno avuto luogo e deve essere esibita su richiesta dell'autorità competente che può effettuare o disporre idonea attività di ispezione e controllo ai sensi dell'articolo 12.

10. L'autorizzazione specifica individuale può essere negata, annullata, revocata, sospesa o modificata, sentito il parere del Comitato consultivo di cui all'articolo 11, secondo quanto stabilito dall'articolo 8.

5. Diese Erklärung ist datiert, mit einem Stempel versehen und von einem rechtlichen Vertreter des Endverwenders unterzeichnet von der zuständigen ausländischen oder konsularischen Verwaltungsbehörde zu beglaubigen, sofern dies von der zuständigen Behörde verlangt wird.

6. Die zuständige Behörde kann vom Ausführer auch die Vorlage einer internationalen Einfuhrbescheinigung und/oder einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Endverwenders ausgestellte Bescheinigung über die endgültige Verwendung verlangen.

7. Die zuständige Behörde kann über die Bestimmungen der Abs. 4, 5 und 6 hinaus vom Ausführer die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

8. Die Einzelgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und der Ausführer kann angehalten werden, bestimmte von der Behörde in der Genehmigung selbst angeordnete Verpflichtungen zu erfüllen.

9. Die Unterlagen über die mittels Einzelgenehmigung erfolgten Ausfuhren sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, in den Archiven am Gesellschaftssitz mindestens drei Jahre aufzubewahren und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, die geeignete und angemessene Kontrolltätigkeiten i.S.v. Art. 12 anordnen kann.

10. Die Einzelgenehmigung kann nach Anhörung des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 11 gem. Art. 8 abgelehnt, für ungültig erklärt, widerrufen, ausgesetzt oder abgeändert werden.

Articolo 5

Autorizzazione globale individuale

1. L'esportazione dei beni a duplice uso elencati negli Allegati I e IV del regolamento può avere luogo con autorizzazione globale individuale, rilasciata ad un singolo esportatore, per tipi o categorie di beni a duplice uso e

Artikel 5

Globalgenehmigung

1. Die Ausfuhr von den in Anhang I und IV der Verordnung gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck kann mittels Globalgenehmigung, die einem einzelnen Ausführer für Typen oder Kategorien von Gütern mit doppeltem Ver-

per uno o più Paesi di destinazione specifici.

2. Le autorizzazioni globali individuali sono rilasciate, previo parere del Comitato consultivo di cui all'articolo 11, con validità non superiore a tre anni e con possibilità di proroga su richiesta, che deve essere presentata entro e non oltre trenta giorni prima della scadenza dell'autorizzazione stessa. Del rilascio dell'autorizzazione viene data comunicazione al Ministero dell'economia e delle finanze – Agenzia delle dogane.

3. La domanda per ottenere un'autorizzazione globale individuale, sottoscritta da un legale rappresentante dell'esportatore, è indirizzata all'autorità competente, utilizzando l'apposito modulo comunitario (Allegato III-bis del regolamento) interamente compilato secondo le istruzioni in esso contenute. In caso di compilazione incompleta o errata è fatta salva la possibilità, per l'istante, di regolarizzare la domanda. Le informazioni e i dati contenuti nella domanda e negli eventuali allegati si intendono dichiarati dall'esportatore sotto la propria responsabilità. Qualsiasi cambiamento intervenuto dopo la presentazione della domanda deve essere tempestivamente comunicato all'autorità competente.

4. È escluso il rilascio dell'autorizzazione globale individuale in favore di operatori occasionali.

5. Alla domanda è allegata una dichiarazione, sottoscritta da un legale rappresentante dell'esportatore, con cui l'esportatore si obbliga formalmente a rispettare, all'atto di ogni esportazione, le seguenti condizioni:

a) utilizzare l'autorizzazione ottenuta esclusivamente per i beni a duplice uso e per i Paesi di destinazione in essa indicati;

b) riportare sulle fatture e sui documenti di trasporto la seguente stampigliatura: Autorizzazione globale individuale (numero e data del provvedimento);

wendungszweck und für ein oder mehrere bestimmte Bestimmungsländer erteilt wird, erfolgen.

2. Globalgenehmigungen werden nach vorheriger Stellungnahme des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 11 mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren und mit der Möglichkeit der Verlängerung auf Antrag, welcher innerhalb von 30 Tagen vor dem Ungültigwerden derselben Genehmigung gestellt werden muss, erlassen. Der Erlass der Genehmigung wird dem Handels- und Finanzministerium – Zollabteilung – mitgeteilt.

3. Der Antrag auf Erteilung einer Globalgenehmigung ist, unterschrieben von einem rechtlichen Vertreter des Ausführers, an die zuständige Behörde zu richten, wobei der gemeinschaftliche Vordruck (Anhang III der Verordnung) zu verwenden und nach dessen Anweisungen vollständig auszufüllen ist. Falls der Vordruck falsch oder unvollständig ausgefüllt ist, besteht die Möglichkeit, den Antrag zu berichtigen. Die in dem Antrag und möglichen Anhängen enthaltenen Auskünfte und Daten gelten als vom Ausführer in eigener Verantwortung erklärt. Jegliche, nach der Antragstellung auftretende Änderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Erlass einer Globalgenehmigung für gelegentliche Ausfuhren ist ausgeschlossen.

5. Dem Antrag ist eine vom rechtlichen Vertreter des Ausführers unterzeichnete Erklärung beizufügen, mit welcher der Ausführer sich ausdrücklich dazu verpflichtet, bei jeder Ausfuhr die folgenden Bedingungen zu berücksichtigen:

a) die erteilte Genehmigung ausschließlich für die in ihr bezeichneten Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Bestimmungsländer zu verwenden;

b) auf den Rechnungen und Transportunterlagen folgenden Stempel anzubringen: „Globalgenehmigung (Nummer und Datum des Verfügens)“;

c) richiedere in sede di conclusione del contratto ovvero di accettazione della proposta contrattuale una dichiarazione di impegno del committente estero e/o del utilizzatore finale a non riesportare, trasferire o dirottare, durante il viaggio, i beni a duplice uso oggetto del contratto stesso o dell'ordinativo e ad utilizzarli esclusivamente per scopi civili.

6. Entro trenta giorni dalla fine di ogni semestre civile l'esportatore trasmette all'autorità competente per posta, e-mail o fax una lista riepilogativa delle operazioni effettuate in regime di autorizzazione globale individuale. Tale segnalazione deve contenere i seguenti elementi: estremi della fattura e del contratto, quantità e valore dei beni spediti, categorie e sottocategorie di riferimento, voci doganali corrispondenti, Paese di destinazione, generalità del destinatario e dell'utilizzatore finale, data di spedizione, tipo di esportazione (definitiva, temporaneo o transito).

7. La documentazione relativa alle esportazioni effettuate in regime di autorizzazione globale individuale è conservata negli archivi della sede legale dell'esportatore per un periodo non inferiore a tre anni, a decorrere dalla fine dell'anno civile nel quale le operazioni hanno avuto luogo e deve essere esibita su richiesta dell'autorità competente che può effettuare o disporre idonea attività di ispezione e controllo ai sensi dell'articolo 12.

8. Le autorizzazioni globali individuali possono essere negate, annullate, revocate, sospese e modificate dall'autorità competente, secondo quanto stabilito dall'articolo 8.

c) bei Vertragsschluss oder bei der Annahme des Vertragsangebotes die Erklärung des ausländischen Auftraggebers und/oder des Endverwenders anzufordern, die vertragsgegenständlichen Güter mit doppeltem Verwendungszweck nicht wieder auszuführen, weiterzuleiten oder während des Transportes den Bestimmungsort zu verändern und sie ausschließlich für zivile Zwecke zu verwenden.

6. Innerhalb von 30 Tagen nach Ende eines jeden Wirtschaftssemesters übermittelt der Ausführer der zuständigen Behörde per Post, E-mail oder Telefax eine Liste über die mittels Globalgenehmigung erfolgten Ausfuhrvorgänge. Diese Liste hat folgende Angaben zu enthalten: die genauen Daten der Rechnung und des Vertrages, Menge und Wert der versandten Güter, Kategorien und Unterkategorien, entsprechende Zollanmerkungen, Bestimmungsland, die Personalien des Empfängers und des Endverwenders, das Datum der Versendung, Ausfuhrart (endgültig, vorübergehend oder Durchfuhr).

7. Die Unterlagen über die mittels Globalgenehmigung erfolgten Ausfuhren sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, in den Archiven am Gesellschaftssitz mindestens drei Jahre aufzubewahren und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, die geeignete und angemessene Kontrolltätigkeiten i.S.v. Art. 12 anordnen kann.

8. Globalgenehmigungen können nach Anhörung des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 11 gem. Art. 8 abgelehnt, für ungültig erklärt, widerrufen, ausgesetzt oder abgeändert werden.

Articolo 6

Autorizzazione generale nazionale

1. L'esportazione dei beni a duplice uso elencati nell'Allegato I e nell'Allegato IV, parte 1, del regolamento può aver luogo con autorizzazione generale nazionale limitatamente ai Paesi di destinazione che saranno indicati con decreto del Ministro delle attività produttive,

Artikel 6

Nationale Allgemeingenehmigung

1. Die Ausfuhr der in den Anhängen I und IV, Teil 1 der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck kann mit einer nationalen Allgemeingenehmigung erfolgen, beschränkt auf die in einem Dekret des Produktionsministers aufgeführten Güter und Bestim-

da adottare entro sessanta giorni dalla data di entrata in vigore del presente decreto legislativo.

2. La domanda per ottenere l'autorizzazione generale nazionale, sottoscritta da un legale rappresentante dell'esportatore, è indirizzata all'autorità competente e deve contenere l'indicazione della denominazione o ragione sociale, della sede e dei legali rappresentanti dell'esportatore medesimo.

3. L'autorità competente provvede in merito alla domanda entro sessanta giorni. Il nominativo dell'esportatore che intende operare attraverso l'autorizzazione generale nazionale viene iscritto in un apposito registro dei soggetti che operano con autorizzazione generale nazionale; con attribuzione di un numero di ordine progressivo. Del rilascio dell'autorizzazione viene data comunicazione al Ministero dell'economia e delle finanze – Agenzia delle dogane. L'esportatore iscritto nel registro comunica tempestivamente all'autorità competente ogni variazione dei dati di cui al comma 2.

4. I documenti di viaggio che accompagnano i beni a duplice uso esportati sulla base dell'autorizzazione generale nazionale devono riportare la stampigliatura indicata nell'allegato 1 del presente decreto legislativo.

5. Entro trenta giorni dalla fine di ogni semestre civile, l'esportatore trasmette all'autorità competente per posta, e-mail o fax una lista riepilogativa delle operazioni effettuate in regime di autorizzazione generale nazionale. Tale segnalazione deve contenere i seguenti elementi: estremi della fattura e del contratto, quantità e valore dei beni spediti, categorie e sottocategorie di riferimento, voci doganali corrispondenti, Paese di destinazione, generalità del destinatario e del utilizzatore finale, data di spedizione, tipo di esportazione (finale, temporanea o transito).

6. La documentazione relativa alle esportazioni effettuate in regime di autorizzazione generale nazionale è conservata negli archivi della sede legale dell'esportatore per un perio-

di di mungsländer, das innerhalb von 60 Tagen nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Legislativdekrets zu erlassen ist.

2. Der Antrag auf Erlass einer Allgemeingenehmigung ist, unterzeichnet vom rechtlichen Vertreter des Ausführers, an die zuständige Behörde zu richten und hat die Benennung oder die Firma, den Gesellschaftssitz und die rechtlichen Vertreter des Ausführers zu enthalten.

3. Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag innerhalb von 60 Tagen. Der Name des Ausführers, der beabsichtigt, auf Grund einer Allgemeingenehmigung tätig zu werden, wird in ein Register der Personen, die mit Allgemeingenehmigung tätig werden, eingetragen; ihm wird eine Rangnummer zugeteilt. Der Erlass der Genehmigung wird dem Handels- und Finanzministerium – Zollabteilung – mitgeteilt. Der ins Register eingetragene Ausführer teilt der zuständigen Behörde unverzüglich jede Änderung der Daten i.S.v. Abs. 2 mit.

4. Die Transportunterlagen, die die mittels Allgemeingenehmigung ausgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck begleiten, müssen den in Anhang 1 des vorliegenden Legislativdekrets bezeichneten Stempelaufdruck enthalten.

5. Innerhalb von 30 Tagen nach Ende eines jeden Wirtschaftssemesters übermittelt der Ausführer der zuständigen Behörde per Post, E-mail oder Telefax eine Liste über die mittels Allgemeingenehmigung erfolgten Vorgänge. Diese Liste hat folgende Angaben zu enthalten: die genaue Daten der Rechnung und des Vertrages, Menge und Wert der versandten Güter, Kategorien und Unterkategorien, entsprechende Zollanmerkungen, Bestimmungsland, die Personalien des Empfängers und des Endverwenders, das Datum der Versendung, Ausfuhrart (endgültig, vorübergehend oder Durchfuhr).

6. Die Unterlagen über die mittels nationaler Allgemeingenehmigung erfolgten Ausfuhren sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, in den Archiven am Gesell-

do non inferiore a tre anni, a decorrere dalla fine dell'anno civile nel quale le operazioni hanno avuto luogo e deve essere esibita su richiesta dell'autorità competente, che può effettuare o disporre idonea attività di ispezione e controllo ai sensi dell'articolo 12.

7. L'autorizzazione generale nazionale può essere negata, revocata, sospesa o modificata secondo quanto stabilito dall'articolo 8.

Articolo 7

Autorizzazione generale comunitaria

1. L'esportazione dei beni a duplice uso può avere luogo con autorizzazione generale comunitaria limitatamente ai beni ed i Paesi di destinazione elencati nell'Allegato II del regolamento secondo la procedura prevista dall'articolo 6, commi 2, 3, 5 e 6. L'utilizzazione dell'autorizzazione generale comunitaria è sottoposta alle condizioni e deve soddisfare i requisiti previsti dallo stesso Allegato II del regolamento. Il nominativo dell'esportatore viene iscritto in un apposito registro del soggetto che operano con autorizzazione generale comunitaria.

2. I documenti di viaggio che accompagnano i beni a duplice uso esportati sulla base dell'autorizzazione generale comunitaria devono riportare la stampigliatura indicata nell'allegato 2 del presente decreto legislativo.

3. Nei casi previsti dall'Allegato II del regolamento, le parti 2 e 3 dello stesso possono essere modificate con decreto dirigenziale del Ministero delle attività produttive, sentito il parere del Comitato consultivo di cui all'articolo 11.

4. L'autorizzazione generale comunitaria può essere negata, annullata, revocata, sospesa o modificata secondo quanto stabilito dall'articolo 8.

schaftssitz mindestens drei Jahre aufzubewahren und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, die geeignete und angemessene Kontrolltätigkeiten i.S.v. Art. 12 anordnen kann.

7. Die nationale Allgemeingenehmigung kann gem. Art. 8 abgelehnt, für ungültig erklärt, widerrufen, ausgesetzt oder abgeändert werden.

Artikel 7

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft

1. Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck kann mittels einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft erfolgen, beschränkt auf die im Anhang II der Verordnung gelisteten Güter und Bestimmungsländer und in dem in Art. 6 Abs. 2, 3, 5 und 6 vorgesehenen Verfahren. Die Verwendung der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft ist den Voraussetzungen und Bedingungen in Anhang II der Verordnung unterworfen. Der Name des Ausführers wird in ein Register für Personen, die mittels Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft tätig werden, eingetragen.

2. Die Transportunterlagen, die die mittels Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft ausgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck begleiten, müssen den in Anhang 2 des vorliegenden Legislativdekrets bezeichneten Stempelaufdruck enthalten.

3. In den im Anhang II der Verordnung vorgesehenen Fällen können die Teile 2 und 3 desselben Anhangs durch Dekret des Produktionsministers nach Anhörung des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 11 geändert werden.

4. Die Allgemeingenehmigung kann gem. Art. 8 abgelehnt, für ungültig erklärt, widerrufen, ausgesetzt oder abgeändert werden.

Articolo 8

Diniego, annullamento, revoca, sospensione e modifica dell'autorizzazione

1. Le autorizzazioni di cui all'articolo 3 non possono essere rilasciate quando l'esportazione non è conforme alle condizioni di cui all'articolo 8 del regolamento.

2. Le autorizzazioni di cui all'articolo 3 possono essere annullate, revocate, sospese o modificate nei seguenti casi:

a) nel caso in cui non risultino più conforme alle condizioni previste dall'articolo 8 del regolamento;

b) qualora vengano a mancare i requisiti o non siano rispettate le condizioni stabilite nel presente decreto legislativo;

c) qualora l'esportatore violi le disposizioni previste dalla normativa nazionale o internazionale;

d) nel caso in cui l'esportatore non ottemperi agli obblighi eventualmente definiti nel provvedimento di autorizzazione;

e) qualora intervengano successivamente circostanze tali, alla luce anche degli impegni ed obblighi assunti dall'Italia in qualità di membro dei pertinenti regimi internazionali di non proliferazione e di accordi per il controllo delle esportazioni o di ratifica dei pertinenti trattati internazionali, da imporre l'adozione di queste misure.

3. Nei casi di cui al comma 2, l'autorità competente procede al ritiro dell'originale dell'autorizzazione in precedenza rilasciata. Il relativo provvedimento è comunicato al Ministero dell'economia e delle finanze – Agenzia delle dogane – ed all'esportatore interessato, ed è annotato sul relativo registro se trattasi di autorizzazione generale nazionale o autorizzazione generale comunitaria.

4. L'autorità competente, sentito il parere del Comitato consultivo di cui all'articolo 11, può negare l'autorizzazione o sospendere la pronuncia sulla relativa domanda nel caso in

Artikel 8

Ablehnung, Ungültigerklärung, Widerruf, Aussetzung und Änderung der Genehmigung

1. Die Genehmigungen i.S.v. Art. 3 können nicht erteilt werden, wenn die Ausfuhr nicht den Voraussetzungen des Art. 8 der Verordnung entspricht.

2. Die Genehmigungen i.S.v. Art. 3 können in den folgenden Fällen für ungültig erklärt, widerrufen, ausgesetzt oder abgeändert werden:

a) für den Fall, dass sie nicht mehr mit den in Art. 8 der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen übereinstimmen;

b) sobald die im vorliegenden Legislativdekret festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt werden;

c) sobald der Ausführer die nationalen oder internationalen Regelungen missachtet;

d) für den Fall, dass der Ausführer möglicherweise in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen nicht einhält;

e) sobald sich Umstände ergeben, die im Rahmen der von Italien als Mitglied internationaler Ausfuhrregime für Nichtverbreitung übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen diese Maßnahmen erforderlich machen.

3. In den Fällen des Abs. 2 zieht die zuständige Behörde die vormals erteilte Genehmigung im Original ein. Die entsprechende Verfügung wird dem Handels- und Finanzministerium – Zollabteilung – und dem betroffenen Ausführer mitgeteilt und, wenn es sich um eine nationale Allgenehmigung oder eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft handelt, im entsprechenden Register vermerkt.

4. Die zuständige Behörde kann nach vorheriger Anhörung des beratenden Ausschusses i.S.v. Art. 11 die Erteilung der Genehmigung verweigern oder die Entscheidung über den entspre-

cui l'esportatore non abbia ottemperato agli obblighi o non abbia rispettato le condizioni previste in autorizzazioni ottenute precedentemente.

Articolo 9

Autorizzazione per beni a duplice uso non compresi nell'elenco di cui all'Allegato I del regolamento

1. Ai sensi dell'articolo 4, comma 1, 2 e 3, del regolamento l'autorità competente può subordinare l'esportazione di beni a duplice uso non compresi nell'elenco di cui all'Allegato I del regolamento al rilascio dell'autorizzazione di cui all'articolo 4, dandone tempestivamente comunicazione al Ministero degli affari esteri, al Ministero della difesa ed al Ministero dell'interno.

2. L'esportazione di tali beni può anche essere subordinata al rilascio dell'autorizzazione di cui all'articolo 4 su richiesta specifica del Ministero degli affari esteri o del Ministero della difesa o del Ministero dell'interno. La richiesta è inviata all'autorità competente e comunicata agli altri due Ministeri.

3. Nel caso in cui vengano formulate osservazioni da parte di una delle Amministrazioni di cui ai commi 1 e 2, entro i tre giorni successivi alla ricezione della comunicazione o della richiesta, l'autorità competente indice, entro i successivi tre giorni, una conferenza di servizi per il loro esame. Qualora all'esito della stessa venga confermato che l'esportazione è da assoggettare ad autorizzazione, l'autorità competente comunica tempestivamente tale decisione all'esportatore e al Ministero dell'economia e delle finanze – Agenzia delle dogane.

4. Nel caso in cui non vengano formulate osservazioni da parte di una delle Amministrazioni di cui ai commi 1 e 2, l'autorità competente, ove l'esportazione sia da assoggettare ad autorizzazione, comunica tempestivamente all'esportatore e al Ministero dell'economia e delle finanze – Agenzia delle dogane che l'esport-

chenden Antrag aussetzen, wenn der Ausführer die in vorher erteilten Genehmigungen enthaltenen Verpflichtungen oder Bedingungen nicht erfüllt hat.

Artikel 9

Genehmigung für nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck

1. Gem. Art. 4 Abs. 1, 2, und 3 der Verordnung kann die zuständige Behörde die Ausfuhr von nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unter gleichzeitiger Mitteilung an das Außen-, Verteidigungs- und Innenministerium dem Erlass einer Genehmigung i.S.v. Art. 4 unterwerfen.

2. Die Ausfuhr von solchen Gütern kann auch auf Anfrage des Außen-, Verteidigungs- oder Innenministeriums der Erteilung einer Genehmigung i.S.v. Art. 4 unterworfen werden. Die Anfrage wird an die zuständige Behörde geleitet und den anderen beiden Ministerien mitgeteilt.

3. Falls von einer Behörde i.S.d. Abs. 1 und 2 innerhalb von drei Tagen ab Eingang der Anfrage oder Mitteilung Bedenken geäußert werden, beruft die zuständige Behörde innerhalb weiterer drei Tagen eine Konferenz zur Überprüfung der Einwände ein. Wenn die Konferenz feststellt, dass die Ausfuhr für genehmigungspflichtig zu erklären ist, teilt die zuständige Behörde diesen Umstand dem betroffenen Ausführer und dem Handels- und Finanzministerium – Zollabteilung – mit.

4. Werden keine Bedenken von einer Behörde i.S.d. Abs. 1 und 2 geäußert, teilt die zuständige Behörde für den Fall, dass die Ausfuhr für genehmigungspflichtig zu erklären ist, dem betroffenen Ausführer und dem Handels- und Finanzministerium – Zollabteilung – mit, dass die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist.

azione è subordinata ad autorizzazione.

5. Ai sensi dell'articolo 4, comma 4, del regolamento l'esportatore che è a conoscenza che i beni a duplice uso che intende esportare, che non sono compresi nell'elenco di cui all'Allegato I del regolamento, sono destinati, in tutto o in parte, ad una qualsiasi delle utilizzazioni di cui ai commi 1, 2 e 3 dell'articolo 4 del regolamento deve informare l'autorità competente producendo tutta la documentazione necessaria.

6. Ai sensi dell'articolo 4, comma 5, del regolamento l'esportatore che abbia motivo di sospettare che i beni a duplice uso che intende esportare, che non sono compresi nell'elenco di cui all'Allegato I del regolamento, siano o possono essere destinati, in tutto o in parte, ad una delle utilizzazioni di cui al comma 1 dell'articolo 4 del regolamento deve informare l'autorità competente producendo tutta la documentazione necessaria.

7. L'autorità competente, ove non ritenga manifestamente infondata la segnalazione dell'esportatore di cui ai commi 5 e 6, comunica la stessa al Ministero degli affari esteri, al Ministero della difesa e al Ministero dell'interno, attivando la procedura di cui ai commi 1, 2, 3 e 4.

8. Il procedimento di cui al presente articolo può essere precisato limitatamente ai profili di natura procedurale con provvedimento da adottare ai sensi dell'articolo 17, comma 3, della legge 400/1988, sulla base dei principi e criteri direttivi individuati dalla legge 59/1997.

5. Gem. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung hat der Ausführer, dem bekannt ist, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er ausführen möchte und die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen in den Abs. 1, 2 und 3 des Art. 4 der Verordnung bestimmt sind, die zuständige Behörde zu unterrichten und ihr sämtliche erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

6. Gem. Art. 4 Abs. 5 der Verordnung hat der Ausführer, der Grund zur Annahme hat, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er ausführen möchte und die nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen i.S.v. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung bestimmt sind, die zuständige Behörde zu unterrichten und ihr sämtliche erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

7. Die zuständige Behörde teilt, wenn sie die Unterrichtung des Ausführers i.S.v. Abs. 5 und 6 für nicht gänzlich unbegründet hält, diese dem Außen-, Verteidigungs- und Innenministerium mit und setzt das Verfahren i.S.v. Abs. 1, 2, 3 und 4 in Gang.

8. Das im vorliegenden Artikel vorgesehene Verfahren kann in rein verfahrensrechtlicher Hinsicht mit einer gem. Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes 400/1988 erlassenen Verfügung unter Berücksichtigung der leitenden Prinzipien und Kriterien des Gesetzes 59/1997 konkretisiert werden.

Articolo 10

Modalità di apposizione del divieto di esportazione di beni a duplice uso non compresi nell'elenco di cui all'Allegato I del regolamento

1. Ai sensi dell'articolo 5 del regolamento il divieto di esportazione o l'obbligo della preventiva autorizzazione all'esportazione di beni a duplice uso non compresi nell'elenco di cui

Artikel 10

Umsetzungsbedingungen Für ein Ausfuhrverbot von nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführten Gü- tern mit doppeltem Verwendungszweck

1. Das Ausfuhrverbot oder die Genehmigungspflichtigkeit für die Ausfuhr von nicht in Anhang I der Verordnung aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck i.S.v. Art. 5 der Ver-

all'Allegato I del regolamento, è disposto con decreto del Ministro delle attività produttive, sentiti i Ministeri degli affari esteri, della difesa, dell'interno, dell'economia e delle finanze, della salute e delle comunicazioni.

Articolo 11

Comitato consultivo

1. Presso l'autorità competente è istituito un Comitato consultivo per l'esportazione dei beni a duplice uso.

2. Il Comitato consultivo per l'esportazione dei beni a duplice uso, entro sessanta giorni dalla ricezione della richiesta formulata dall'autorità competente, esprime un parere obbligatorio ma non vincolante ai fini del rilascio, diniego, annullamento, revoca, sospensione e modifica delle autorizzazioni nei casi previsti dal presente decreto legislativo. Il termine predetto è prorogato di ulteriori novanta giorni qualora il Comitato ritenga necessario esperire ulteriore attività istruttoria. Il Comitato esprime, inoltre, su richiesta dell'autorità competente ovvero di altri Ministeri interessati, pareri su questioni di carattere particolare e/o generale relative all'attività di autorizzazione e di controllo delle esportazioni dei beni a duplice uso e su questioni connesse all'aggiornamento della relativa normativa.

3. Il Comitato consultivo è composto da un direttore generale del Ministero degli affari esteri che svolge le funzioni di presidente, da un direttore generale del Ministero delle attività produttive – Dipartimento per l'internazionalizzazione che svolge le funzioni di vice presidente, da due rappresentanti del Ministero dell'economia e delle finanze, dei quali uno dell'Agenzia delle dogane, e da un rappresentante ciascuno dei Ministeri degli affari esteri, delle attività produttive – Dipartimento per l'internazionalizzazione, della difesa, dell'interno, delle comunicazioni, dell'istruzione, dell'università e della ricerca e della salute. I

ordnung wird durch Dekret des Produktionsministers nach Anhörung des Außen-, Verteidigungs-, Innen-, Handels- und Finanzministeriums, des Gesundheits- und Kommunikationsministeriums geregelt.

Artikel 11

Beratender Ausschuss

1. Bei der zuständigen Behörde wird ein beratender Ausschuss für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck errichtet.

2. Der beratende Ausschuss für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gibt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der von der zuständigen Behörde formulierten Anfrage in den vom vorliegenden Legislativdekret vorgesehenen Fällen eine unbedingte aber nicht bindende Stellungnahme über die Erteilung, Ablehnung, Ungültigerklärung, den Widerruf, die Aussetzung und Abänderung der Genehmigung ab. Die obengenannte Frist ist um weitere 90 Tage verlängerbar, wenn der Ausschuss weitere Untersuchungen für erforderlich hält. Der Ausschuss gibt darüber hinaus auf Anfrage der zuständigen Behörde oder anderer interessierter Ministerien Stellungnahmen über Fragen von besonderer und/oder grundsätzlicher Bedeutung über die Genehmigungs- und Kontrolltätigkeit für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Fragen betreffend die Umsetzung des vorliegenden Regelwerkes ab.

3. Der beratende Ausschuss setzt sich aus einem Generaldirektor des Außenministeriums als Vorsitzenden, einem Generaldirektor des Produktionsministeriums – Abteilung für Internationalisierung – als stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Vertretern des Handels- und Finanzministeriums und jeweils einem Vertreter des Außenministeriums, des Produktionsministeriums – Abteilung für Internationalisierung, des Verteidigungs-, Innen-, Kommunikations-, Bildungs- und des Gesundheitsministeriums zusammen. Die Vertreter des Außenministeriums und des Produktionsministeriums – Abteilung für Internationalisierung, können das Stimmrecht des Vorsitzenden und

rappresentanti dei Ministeri degli affari esteri e delle attività produttive – Dipartimento per l'internazionalizzazione, possono esercitare il diritto di voto in caso di assenza, rispettivamente, del presidente e del vice presidente del Comitato. Le funzioni di Segretario sono esercitate dal dirigente dell'autorità competente. Alle riunioni del Comitato partecipano, senza diritto di voto, quattro esperti tecnici estranei all'Amministrazione, competenti per ciascuno degli esercizi di controllo dei beni a duplice uso.

4. I componenti del Comitato Consultivo, i loro supplenti e gli esperti tecnici sono nominati con decreto del Ministro delle attività produttive; essi sono designati, rispettivamente, dai Ministri o dagli enti di appartenenza entro trenta giorni dalla richiesta da parte del Ministero delle attività produttive. Il Comitato viene rinnovato ogni cinque anni.

5. Alle riunioni del Comitato consultivo possono inoltre partecipare, senza diritto di voto, per particolari esigenze e su richiesta dell'autorità competente o del Presidente del Comitato consultivo, anche rappresentanti degli organi preposti alla tutela dell'ordine e della sicurezza pubblica ed al controllo doganale, fiscale e valutario, nonché altri esperti anche estranei all'Amministrazione, nei limiti degli stanziamenti di bilancio esistenti.

6. Il Comitato consultivo è validamente costituito con la presenza della maggioranza dei componenti. Esso delibera a maggioranza dei presenti.

7. Il Ministro delle attività produttive disciplina, con proprio decreto, sentite le altre Amministrazioni di cui al comma 3, le modalità di funzionamento del Comitato.

dessen Stellvertreter im Falle deren Abwesenheit ausüben. Die Funktionen des Sekretärs werden vom Leiter der zuständigen Behörde ausgeübt. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen vier verwaltungsfremde technische Sachverständige ohne Stimmrecht teil.

4. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses, ihre Vertreter und die technischen Sachverständigen werden per Dekret des Produktionsministers ernannt; sie sind innerhalb von 30 Tagen ab Anfrage des Produktionsministeriums von den jeweiligen Ministern oder Körperschaften vorzuschlagen. Der Ausschuss wird alle fünf Jahre neu gebildet.

5. An den Sitzungen des beratenden Ausschusses können außerdem in besonderen Fällen und auf Antrag der zuständigen Behörde oder des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses Vertreter von für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Organen sowie von Zoll- und/oder Finanzbehörden und weitere verwaltungsfremde Sachverständige teilnehmen.

6. Der beratende Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

7. Der Produktionsminister regelt nach Anhörung der anderen Behörden i.S.v. Abs. 3 per Dekret das Funktionieren des Ausschusses.

Articolo 12

Misure di controllo

1. L'attività di controllo, riferita sia alla fase preliminare che successiva dell'esportazione di beni a duplice uso, è svolta dall'autorità competente, fatte salve le attribuzioni e le compe-

Artikel 12

Kontrollmaßnahmen

1. Die Kontrolltätigkeit sowohl vor als auch nach der Ausfuhr der Güter mit doppeltem Verwendungszweck wird von der zuständigen Behörde durchgeführt, unbeschadet der Befugnisse

tenze degli organi preposti alla tutela dell'ordine e sicurezza pubblica ed al controllo doganale, fiscale e valutario, nonché degli organismi di informazione e sicurezza dello Stato, i quali comunque comunicano direttamente all'autorità competente ogni notizia rilevante agli effetti del presente decreto legislativo.

2. L'autorità competente nello svolgimento dell'attività di controllo di cui al comma 1, al fine di assicurare la corretta applicazione del regolamento e del presente decreto legislativo, può avvalersi, d'intesa con i singoli Ministeri interessati, della collaborazione degli organismi di cui al comma 1, anche al fine di raccogliere informazioni ed effettuare le necessarie verifiche ed ispezioni di cui all'articolo 17 del regolamento.

3. Il Ministro delle attività produttive disciplina, con proprio decreto, sentite le Amministrazioni interessate, le modalità attuative dell'attività di controllo di cui ai commi 1 e 2.

Articolo 13

Trasferimento dei beni a duplice uso all'interno dell'Unione europea

1. Per il trasferimento all'interno dell'Unione europea dei beni a duplice uso elencati nell'Allegato IV del regolamento è richiesta un'autorizzazione. Si applica integralmente quanto disposto nell'articolo 21 del regolamento.

2. Per il trasferimento all'interno dell'Unione europea dei beni a duplice uso, elencati nella parte 1 dell'Allegato IV del regolamento, può essere rilasciata un'autorizzazione generale nazionale secondo le procedure previste dall'articolo 6.

Articolo 14

Controllo dell'assistenza tecnica riguardante taluni fini militari

1. Fatto salvo quanto già disposto dal presente decreto legislativo, ai sensi del combinato disposto degli articoli 2 e 5 dell'azione comune

sowohl der in den Bereichen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Zoll und Steuern zuständigen Behörden als auch der staatlichen Sicherheits- und Informationsdienste, die der zuständigen Behörde unmittelbar sämtliche das vorliegende Legislativdekret betreffenden Vorgänge mitteilen.

2. Die für Kontrolltätigkeiten zuständige Behörde i.S.v. Abs. 1 kann sich nach Absprache mit einzelnen interessierten Ministerien der Zusammenarbeit der Behörden aus Abs. 1 bedienen, um die richtige Umsetzung des vorliegenden Legislativdekrets zu erreichen, um Informationen zu sammeln und die notwendigen Überprüfungen und Untersuchungen i.S.v. Art. 17 der vorliegenden Regelung durchzuführen.

3. Der Produktionsminister regelt nach Anhörung der interessierten Behörden durch Dekret die Umsetzungsbedingungen für die Kontrolltätigkeit i.S.d. Abs. 1 und 2.

Artikel 13

Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Europäischen Union

1. Die Verbringung von in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Europäischen Union ist genehmigungspflichtig. Das Verfahren in Art. 21 der Verordnung wird angewendet.

2. Für die Verbringung von in Anhang IV, Teil 1 der Verordnung aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Europäischen Union kann eine nationale Allgemein genehmigung in dem in Art. 6 vorgesehenen Verfahren erteilt werden.

Artikel 14

Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendung

1. Unbeschadet der Vorschriften des vorliegenden Legislativdekrets ist die technische Unterstützung, die zur Verwendung im Zusammenhang mit

è proibita l'assistenza tecnica destinata ad essere utilizzata ai fini di perfezionamento, produzione, manipolazione, funzionamento, manutenzione, deposito, individuazione, identificazione o disseminazione di armi chimiche, biologiche o nucleari o di altri congegni esplosivi nucleari o di perfezionamento, produzione, manutenzione o deposito di missili che possono essere utilizzati come vettori di tali armi.

2. Ai sensi del combinato disposto degli articoli 3 e 5 dell'azione comune è proibita l'assistenza tecnica riguardante fini militari diversi da quelli di cui al comma 1 e fornita ad uno dei Paesi di destinazione soggetto ad un embargo sulle armi deciso dal Consiglio o da una decisione dell'OSCE, o soggetto ad un embargo sulle armi imposto da una risoluzione vincolante del Consiglio di sicurezza delle Nazioni Unite. Ai fini del presente comma, l'assistenza tecnica riguardante fini militari comprende:

a) l'inserimento in prodotti militari figuranti nell'elenco dei materiali di armamento degli Stati membri;

b) l'utilizzazione di apparecchiature di produzione, controllo o analisi e loro componenti ai fini dello sviluppo, della produzione o della manutenzione dei prodotti militari figuranti nell'elenco di cui alla lettera a);

c) l'utilizzazione di eventuali prodotti non finiti in un impianto per la produzione di prodotti militari figuranti nell'elenco di cui alla lettera a).

3. Quanto previsto dal comma 1 non si applica all'assistenza tecnica:

a) allorché è fornita ad un Paese elencato nella parte 3 dell'Allegato II del regolamento;

b) allorché assume la forma di trasferimento di informazioni di pubblico dominio o per la ricerca scientifica di base, come questi termini sono rispettivamente definiti dai regimi, enti e trattati internazionali di controllo delle espor-

der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen, Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern bestimmt ist, gem. Art. 2 und 5 der Gemeinsamen Aktion verboten.

2. Gem. Art. 3 und 5 der Gemeinsamen Aktion ist die technische Unterstützung in Bezug auf eine militärische Endverwendung, die nicht in Abs. 1 aufgeführt ist und die in einem Bestimmungsland erbracht wird, gegen das ein Waffenembargo auf Grund eines/einer vom Rat angenommenen Gemeinsamen Standpunktes oder Gemeinsamen Aktion oder auf Grund einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo auf Grund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nation verhängt wurde, verboten. Technische Unterstützung in Bezug auf militärische Endverwendung im Sinne dieses Absatzes beinhaltet:

a) den Einbau in in der Waffenmaterialliste der Mitgliedstaaten aufgeführten militärischen Güter;

b) die Verwendung von Geräten und deren Bestandteilen für die Herstellung, Kontrolle oder Analyse im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung oder Wartung der militärischen Güter i.S. des Buchstaben a);

c) die Verwendung von nicht fertiggestellten Gütern innerhalb einer Herstellungsanlage von militärischen Gütern i.S.d. Buchstaben a).

3. Soweit von Abs. 1 vorgesehen, versteht man nicht unter technischer Unterstützung:

a) wenn sie in einem Land erbracht wird, das in Anhang II, Teil 3 der Verordnung aufgeführt ist;

b) wenn sie durch Weitergabe von Informationen erfolgt, die „offenkundig“ oder Teil der „Grundlagenforschung“ sind, wie diese Begriffe in den internationalen Ausfuhrkontrollsystemen und -einrichtungen definiert sind;

tazioni;

c) allorchè è in forma orale e non è connessa agli articoli che devono essere controllati dai regimi, enti e trattati internazionali di controllo delle esportazioni.

Articolo 15

Internet

1. I progetti, il design, le formule, il software e le tecnologie a qualsiasi titolo riferibili allo sviluppo, produzione o utilizzazione dei beni di cui agli Allegati I e IV del regolamento non possono in nessun caso costituire oggetto di trasmissione via internet ovvero attraverso altri mezzi elettronici, fax o telefono, senza preventiva autorizzazione ai sensi del presente decreto legislativo.

2. Non è soggetta a preventiva autorizzazione la sola pubblicazione a scopo commerciale dei beni a duplice uso che non comprenda la divulgazione delle caratteristiche tecniche intrinseche del prodotto.

Articolo 16

Sanzioni

1. Chiunque, ai sensi del regolamento e del presente decreto legislativo, effettua operazioni di esportazione di beni a duplice uso senza la prescritta autorizzazione ovvero con autorizzazione ottenuta fornendo dichiarazioni o documentazione false, è punito con la reclusione da due a sei anni o con la multa da 25.000 a 250.000 €.

2. Chiunque effettua operazioni di esportazione di beni a duplice uso in difformità dagli obblighi prescritti dalle autorizzazioni è punito con la reclusione da due a quattro anni o con la multa da 15.000 a 150.000 €.

3. Con la sentenza di condanna o con la decisione emessa ai sensi dell'articolo 444 del codice di procedura penale per i reati di cui ai

c) wenn sie mündlich erfolgt und nicht mit Fragen in Zusammenhang steht, die durch ein oder mehrere internationale Ausfuhrkontrollsysteme und -einrichtungen sowie Verträge kontrolliert werden müssen.

Artikel 15

Internet

1. Produkte, Design, Formeln, Software und jegliche Technologien, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Gütern i.S.d. Anhänge I und IV der Verordnung stehen, dürfen ohne vorherige Genehmigung i.S. dieses Legislativdekretes in keinem Fall Gegenstand der Übertragung per Internet oder anderer elektronischer Medien, Telefax oder Telefon sein.

2. Die Veröffentlichung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu bloß wirtschaftlichen Zwecken ist nicht genehmigungspflichtig, wenn sie nicht die technischen Charakteristiken des Produktes enthält.

Artikel 16

Strafen

1. Wer im Zusammenhang mit der Verordnung und dem vorliegenden Legislativdekret Güter mit doppeltem Verwendungszweck ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder mit einer Genehmigung, die er durch falsche Erklärungen und Unterlagen erlangt hat, ausführt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren oder mit einer Geldstrafe von 25.000 bis 250.000 € bestraft.

2. Wer Güter mit doppeltem Verwendungszweck unter Missachtung der in den Genehmigungen vorgesehenen Verpflichtungen ausführt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren oder mit einer Geldstrafe von 15.000 bis 150.000 € bestraft.

3. Mit rechtskräftigem Urteil oder Erlass eines Beschlusses i.S.v. Art. 444 der Strafprozessordnung können die gegenständlichen Güter der

commi 1 e 2 è disposta la confisca dei beni oggetto delle operazioni.

4. L'esportatore di beni a duplice uso non compresi nell'elenco di cui all'Allegato I del regolamento che non fornisce all'autorità competente, ai sensi dell'articolo 4, paragrafo 4, del medesimo regolamento, le prescritte informazioni, è punito con la pena dell'arresto fino a due anni.

5. L'esportatore di beni a duplice uso che omette di comunicare le variazioni delle informazioni e dei dati intervenute dopo la presentazione della domanda, che omette di indicare sui documenti e registri commerciali gli elementi previsti dall'articolo 16, paragrafo 1, del regolamento, ovvero che non conserva, per i tre anni successivi alle esportazioni, i documenti di legge, è punito, salvo che il fatto costituisca reato, con la sanzione amministrativa del pagamento di una somma da 15.000 a 90.000 €. Alla stessa sanzione è assoggettato colui il quale, su richiesta dell'autorità competente, non effettua la comunicazione dei dati, ovvero la trasmissione di atti e documenti concernenti le operazioni di esportazione di beni a duplice uso.

6. Chiunque trasgredisce il divieto di cui all'articolo 14, comma 1, è punito con la reclusione da due a quattro anni o con la multa da 15.000 a 150.000 €.

7. Chiunque trasgredisce il divieto di cui all'articolo 14, comma 2, è punito con la reclusione fino a due anni o con la multa da 10.000 a 50.000 €.

8. Chiunque effettua le operazioni di cui all'articolo 15 senza la prescritta autorizzazione ovvero con autorizzazione ottenuta fornendo dichiarazioni o documentazione false, è punito con la reclusione fino a due anni o con la multa da 10.000 a 50.000 €. È sempre disposto da parte dell'autorità giudiziaria il sequestro del sito contenente le informazioni di cui al comma 1 dell'articolo 15.

Straftatbestände i.S.d. Abs. 1 und 2 beschlagnahmt werden.

4. Der Ausführer von in Anhang I der Verordnung nicht aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, der der zuständigen Behörde nicht die gem. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung vorgeschriebenen Auskünfte erteilt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.

5. Der Ausführer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, der es unterlässt, jegliche Veränderung der Angaben und Daten nach Einreichung des Antrages mitzuteilen, die in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Bestandteile auf Unterlagen und Handelsregistern zu vermerken oder der die gesetzlichen Unterlagen nicht für drei Jahre nach der Ausfuhr aufbewahrt, wird mit einem Bußgeld von 15.000 bis 90.000 € bestraft, es sei denn, ein Straftatbestand wird verwirklicht. Gleich bestraft wird derjenige, der auf Anfrage der zuständigen Behörde keine Daten mitteilt oder die Akten und Unterlagen über die Ausfuhrvorgänge von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nicht übermittelt.

6. Wer das Verbot gem. Art. 14 Abs. 1 missachtet, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis vier Jahren oder einer Geldstrafe von 15.000 bis 150.000 € bestraft.

7. Wer das Verbot gem. Art. 14 Abs. 2 missachtet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 € bestraft.

8. Wer ohne oder mit durch falsche Erklärungen und Unterlagen erlangter Genehmigung Tätigkeiten i.S.v. Art. 15 vornimmt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe von 10.000 bis 50.000 € bestraft. Die Beschlagnahme der in Art. 15 Abs. 1 bezeichneten Datenbanken kann durch die Gerichtsbarkeit angeordnet werden.

Articolo 17

Obbligo di comunicazione da parte dell'autorità giudiziaria

1. L'autorità giudiziaria che procede per i reati previsti dall'articolo 16 ne dà immediata comunicazione all'autorità competente ai fini dell'adozione dei conseguenti provvedimenti.

Artikel 17

Mitteilungsobliegenheit seitens der Justizbehörden

1. Die Justizbehörde, bei der ein Verfahren über die in Art. 16 vorgesehenen Straftatbestände anhängig ist, teilt dieses unverzüglich der zuständigen Behörde mit, damit diese die daraus folgenden Verfügungen erlassen kann.

Articolo 18

Abrogazioni

1. Dalla data di entrata in vigore del presente decreto legislativo sono abrogati:

- a) il decreto legislativo 89/1997;
- b) i commi 4, 5, 6, 7, 8 e 9 della legge 422/2000;
- c) l'articolo 4-bis del decreto legge 28.09.2001, convertito, con modificazioni, dalla legge 415/2001;
- d) il decreto del Ministro del commercio con l'estero 271/1997;
- e) il decreto del Ministro del commercio con l'estero 289/1998;
- f) il decreto del Ministro del commercio con l'estero 280/2000;
- g) il decreto del Ministro del commercio con l'estero in data 13.11.2001, pubblicato nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana n. 278 del 28.11.2000.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

1. Ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Legislativdekrets treten außer Kraft:

- a) das Legislativdekret 89/1997;
- b) die Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes 422/2000;
- c) Artikel 4-bis des Dekretgesetzes 28.09.2001, mit Veränderungen umgewandelt in das Gesetz 415/2001;
- d) das Dekret des Außenhandelsministers 273/1997;
- e) das Dekret des Außenhandelsministers 289/1998;
- f) das Dekret des Außenhandelsministers 280/2000;
- g) das Dekret des Außenhandelsministers vom 13.11.2001, veröffentlicht im Gesetzblatt der Italienischen Republik Nr. 278 vom 28.11.2000.

Decreto 04.08.2003

Individuazione, ai sensi dell'art. 6 del decreto legislativo 96/2003 dei beni e dei Paesi di destinazione in relazione ai quali l'esportazione dei beni a duplice uso elencati nell'Allegato I e nell'Allegato IV, parte 1, del regolamento CE n. 1334/2000, può avere luogo con autorizzazione generale nazionale.

Il Vice Ministro delle attività produttive decreta:

Articolo 1

Possono essere esportati con autorizzazione generale nazionale tutti i prodotti a duplice uso di cui una delle voci riportate nell'Allegato I del regolamento CE n. 1334/2000 e successive modifiche tranne quelli qui di seguito elencati: [...]

Articolo 2

I beni di cui all'art. 1 possono essere esportati verso i seguenti Paesi di destinazione: Antartide (base italiana), Argentina, Corea del sud, Turchia.

Dekret vom 04.08.2003

Festlegung i.S.v. Art. 6 des Legislativdekrets 96/2003 der Güter und Bestimmungsländer im Hinblick auf welche eine Ausfuhr von in Anhang I und Anhang IV, Teil 1 der Verordnung (EG) Nr.1334/2000 gelisteten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck mittels nationaler Allgemeingenehmigung stattfinden kann.

Der stellvertretende Produktionsminister verordnet:

Artikel 1

Mit nationaler Allgemeingenehmigung können alle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausgeführt werden, ausgenommen die nachfolgend aufgelisteten Güter: [... es folgt Aufzählung der Güter]

Artikel 2

Die Güter aus Art. 1 können in folgende Bestimmungsländer ausgeführt werden: Antarktis (italienische Basis), Argentinien, Südkorea, Türkei.

Freie, nichtamtliche Übersetzung der Verfasserin